



**Internationale Göttinger Reihe**

Herausgeber: J.-P. Cuvillier

# RECHTSWISSENSCHAFTEN

Linda Böhme

**Die gütliche Beilegung von  
Rechtsstreitigkeiten vor den  
gesellschaftlichen Gerichten der DDR**

**Band 61**



**Cuvillier Verlag Göttingen**  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



Internationale Göttinger Reihe  
Rechtswissenschaften  
Band 61





## **Die gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten vor den gesellschaftlichen Gerichten der DDR**



---

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2015

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2015

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2015

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2015

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-95404-973-8

eISBN 978-3-7369-4973-7



---

## **Vorwort**

Ich danke meinem Doktorvater Prof. Dr. Rudolf Meyer-Pritzl für die wertvollen Anregungen und Prof. Dr. Alexander Trunk für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein tiefer Dank gilt meinen Eltern Jürgen und Juliane Böhme, die mir diese Arbeit ermöglicht und mich in meinem Leben stets unterstützt haben. Ebenso danke ich meiner Schwester Lucia Böhme sowie Bodo Rid für die hilfreichen Anregungen und das unermüdliche Korrekturlesen.

Ganz besonderer Dank gebührt Dr. Helmut Mair, der mich während der Fertigstellung dieser Arbeit begleitete und stets mit Rat und Zuspruch zur Seite stand.





*Meinen Eltern gewidmet*





## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>A. Gegenstand der Untersuchung .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Gang der Darstellung.....</b>	<b>2</b>
<b>C. Zielsetzung dieser Arbeit.....</b>	<b>4</b>
<b>Kapitel 1: Die Ideologie und die Gesellschaft als Fundamente der gesellschaftlichen Gerichte .....</b>	<b>5</b>
<b>A. Die marxistisch-leninistische Rechts-und Staatsideologie in der DDR.....</b>	<b>5</b>
I. Die Entwicklung und der Gegenstand der Ideologie .....	5
II. Die Stellung der Ideologie in der DDR.....	6
<b>B. Die Ideologie als Basis der gesellschaftlichen Gerichte .....</b>	<b>8</b>
I. Die Mitwirkung des Volkes .....	8
II. Die Rolle von Konflikten in der Ideologie.....	9
<b>C. Die Gesellschaft als Basis der gesellschaftlichen Gerichte .....</b>	<b>13</b>
I. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Gerichte.....	13
1. Die Wohngebiete in Städten und Gemeinden.....	13
2. Die Betriebe .....	15
II. Die Entwicklung des Einbeziehungsprinzips.....	17
III. Die verfassungsrechtliche Legitimation.....	19
<b>D. Würdigung.....</b>	<b>20</b>
<b>Kapitel 2: Die Entwicklungsphasen der gesellschaftlichen Gerichte und deren Stellung im sozialistischen Rechtspflegesystem .....</b>	<b>22</b>
<b>A. Die ideologischen Grundsätze der Rechtspflege .....</b>	<b>22</b>
I. Der Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit .....	22
II. Der Grundsatz vom Demokratischen Zentralismus .....	24
III. Der Grundsatz vom Primat der Politik.....	25
1. Die Stellung des Rechts in der DDR .....	26
2. Das Verhältnis des Rechts zur Politik in der DDR.....	29
<b>B. Die Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte.....</b>	<b>30</b>
I. Die Entwicklung der Konfliktkommissionen.....	30
1. Die historische Entwicklung der Konfliktkommissionen.....	30
2. Die Entwicklung der Konfliktkommissionen in der DDR .....	33
II. Die Entwicklung der Schiedskommissionen.....	36



1.	Die historische Entwicklung der Schiedskommissionen.....	36
2.	Die Entwicklung der Schiedskommissionen in der DDR.....	38
III.	Die Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte in der DDR .....	39
<b>C.</b>	<b>Die rechtliche Einordnung der gesellschaftlichen Gerichte.....</b>	<b>42</b>
I.	Der Gerichtsaufbau der DDR.....	42
1.	Der sozialistische Gerichtsaufbau.....	42
2.	Die vertikale Vernetzung der Gerichte .....	43
II.	Die Wandlung der Einordnung .....	46
<b>Kapitel 3:</b>	<b>Gesellschaftliche und parteipolitische Beweggründe für die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte.....</b>	<b>49</b>
<b>A.</b>	<b>Die Erhöhung der Akzeptanz im Volk.....</b>	<b>49</b>
<b>B.</b>	<b>Die prozessökonomischen Gründe .....</b>	<b>52</b>
I.	Die funktionellen Gründe.....	53
II.	Die Entlastungswirkung für staatliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei durch die gesellschaftlichen Gerichte .....	58
<b>C.</b>	<b>Die Prägung des sozialistischen Rechtsbewusstseins der Bürger .....</b>	<b>61</b>
<b>D.</b>	<b>Der Erziehungsgedanke.....</b>	<b>63</b>
I.	Die Erziehung der beteiligten Bürger .....	65
II.	Die Selbsterziehung der Mitwirkenden und die Erziehung des Umfeldes .....	67
<b>E.</b>	<b>Die Demonstration von Einheit zwischen Volk und Staat.....</b>	<b>68</b>
<b>F.</b>	<b>Der Kampf gegen Kriminalität als Hemmnis des Sozialismus .....</b>	<b>69</b>
<b>Kapitel 4:</b>	<b>Das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten in der sozialistischen Praxis.....</b>	<b>75</b>
<b>A.</b>	<b>Die Zusammensetzung der gesellschaftlichen Gerichte .....</b>	<b>75</b>
I.	Die Wahl und Bildung der gesellschaftlichen Gerichte.....	75
II.	Die Eigenschaften und Stellung der Kommissionsmitglieder .....	76
<b>B.</b>	<b>Die Aufgabenstellung an die gesellschaftlichen Gerichte.....</b>	<b>78</b>
I.	Die Aufgaben der Rechtsprechungsorgane der DDR .....	78
II.	Die Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte der DDR.....	80
1.	Die Aufgabendefinition durch das GGG (1968) .....	81
2.	Die Aufgabendefinition durch das GGG (1982) .....	81
<b>C.</b>	<b>Die sachliche Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte.....</b>	<b>83</b>
I.	Die sachliche Zuständigkeit der Konfliktkommissionen.....	83



II. Die sachliche Zuständigkeit der Schiedskommissionen .....	84
III. Die einzelnen Zuständigkeitsbereiche der gesellschaftlichen Gerichte .....	85
1. Die strafrechtliche Zuständigkeit.....	85
a) Vergehen .....	85
b) Verfehlungen.....	86
c) Ordnungswidrigkeiten.....	86
2. Schulpflichtverletzungen .....	87
3. Einfache zivilrechtliche Streitigkeiten.....	87
4. Arbeitsrechtsstreitigkeiten .....	89
IV. Kollidierende sachliche Zuständigkeit.....	91
<b>D. Die örtliche Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte.....</b>	<b>91</b>
I. Die örtliche Zuständigkeit der Konfliktkommission.....	91
II. Die örtliche Zuständigkeit der Schiedskommission.....	91
<b>E. Das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten.....</b>	<b>92</b>
I. Das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten als notwendiges Vorverfahren .....	92
II. Die Einleitung des Verfahrens .....	93
1. Die Einleitung des Verfahrens auf Antrag.....	93
2. Die Einleitung des Verfahrens durch Übergabe .....	96
a) Vergehen.....	96
aa) Keine erhebliche Gesellschaftswidrigkeit der Handlung des Bürgers .....	96
bb) Wirksame erzieherische Einwirkung auf den Bürger .....	98
cc) Vollständige Aufklärung des Sachverhalts .....	99
dd) Geständnis des Rechtsverletzers .....	100
ee) Inhalt der Übergabeentscheidung.....	100
b) Verfehlungen.....	102
c) Ordnungswidrigkeiten.....	102
III. Der Ablauf des Verfahrens.....	103
1. Die Vorbereitung der Beratung .....	103
2. Die Durchführung der Beratung .....	106
3. Die Beschlussfassung .....	110
a) Inhalt des Beschlusses.....	110
aa) Einigung und Streitentscheidung .....	110
bb) Erzieherische Maßnahmen .....	112



cc) Ausspruch von Empfehlungen .....	118
b) Durchführung des Beschlusses .....	120
aa) Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit .....	121
bb) Durchsetzung der Maßnahme durch Vollstreckbarkeitserklärung.....	121
<b>F. Die Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Gerichte mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen.....</b>	<b>122</b>
I. Die Schiedskommissionen in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen .....	123
1. Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Gerichten.....	123
2. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten und den Ausschüssen der Nationalen Front .....	125
II. Die Konfliktkommissionen in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen .....	126
1. Die Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen .....	126
2. Die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter .....	127
3. Die Zusammenarbeit mit den Kreis- und Bezirksvorständen des FDGB.....	128
4. Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft .....	128
<b>G. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte .....</b>	<b>129</b>
<b>H. Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte außerhalb der Beratungen.....</b>	<b>130</b>
<b>Kapitel 5: Die weitere Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte nach 1989 und deren Funktionsnachfolger in der Bundesrepublik Deutschland.....</b>	<b>134</b>
<b>A. Die Situation der gesellschaftlichen Gerichte nach dem Ende der DDR 1989 bis zum Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland 1990.....</b>	<b>134</b>
<b>B. Die Funktionsnachfolger der gesellschaftlichen Gerichte.....</b>	<b>135</b>
I. Die Schiedsstellen der Gemeinden als Nachfolger der Schiedskommissionen .....	135
II. Die Schiedsstellen für Arbeitsrecht als Nachfolger der Konfliktkommissionen .....	139
<b>C. Mediation .....</b>	<b>142</b>
I. Grundlagen des Mediationsverfahrens.....	143
II. Vergleich mit dem Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten .....	144
<b>Kapitel 6: Gesamtwürdigung .....</b>	<b>150</b>



**Tabellenverzeichnis**

<b>Tabelle 1:</b>	Einspruchsquote bei Konfliktkommissionsbeschlüssen in Arbeitssachen .....	52
<b>Tabelle 2:</b>	Rechtsmittelquote gegen Entscheidungen der Kreis- undBezirksgerichte .....	52
<b>Tabelle 3:</b>	Mitgliedschaft der Richter/Staatsanwälte in der NSDAP 1939 auf dem Gebiet der späteren DDR .....	54
<b>Tabelle 4:</b>	NS-belastete Richter/Staatsanwälte auf dem Gebiet der späteren DDR im September 1948 .....	55
<b>Tabelle 5:</b>	Verteilung der jährlich anfallenden arbeitsrechtlichen Verfahren (1984-1988) .....	60
<b>Tabelle 6:</b>	DDR-Straftaten im Durchschnitt der Jahre .....	71
<b>Tabelle 7:</b>	Tätigkeitsschwerpunkte der Konfliktkommissionen .....	83
<b>Tabelle 8:</b>	Tätigkeitsschwerpunkte der Schiedskommissionen .....	87
<b>Tabelle 9:</b>	Konfliktursachen im Bereich der Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten der Schiedskommission Treptow .....	88
<b>Tabelle 10:</b>	Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensgegenstände an Arbeitsrechtstreitigkeiten in den Konfliktkommissionen 1989 .....	90
<b>Tabelle 11:</b>	Angewandte Erziehungsmaßnahmen bei Strafsachen und Schulpflichtverletzungen durch die Schiedskommission im Jahr 1983 .....	117
<b>Tabelle 12:</b>	Anzahl der Empfehlungen durch die Schiedskommissionen in Strafsachen und Schulpflichtverletzungen .....	120
<b>Tabelle 13:</b>	Geschäftsanfall der gemeindlichen Schiedsstellen des Freistaates Sachsen .....	143



**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AGB	Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (1977-1990)
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
BArchBl.	Bundesarchivblatt
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGL	Betriebliche Gewerkschaftsleitung
Bl.	Blatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DB	Durchführungsbestimmung
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDRv	Verfassung der DDR
DJV	Deutsche Zentralverwaltung der Justiz
DM	Deutsche Mark
DöV	Die öffentliche Verwaltung



DRiZ	Deutsche Richter Zeitschrift
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
DZfPh	Deutsche Zeitschrift für Philosophie
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBA	Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (1961-1977)
GBL.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GGG	Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
KJ	Kritische Justiz
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KPKK	Kreisparteikontrollkommission
KrimJ	Kriminologisches Journal
LDPD	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
LfKK	Leitfaden für Konfliktkommissionen
LfSchK	Leitfaden für Schiedskommissionen
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
M	Mark (Währungseinheit der DDR)



MediationsG	Mediationsgesetz
MEW	Marx-Engels-Werke
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OG	Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik
OWG	Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten
RL	Richtlinie
ROW	Recht in Ost und West
RSFS	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
S.	Seite oder Satz
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SchiedstG	Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden
SchiedstG (ArbeitsR)	Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration Deutschland
sog.	sogenannte/sogenannten
StEG	Strafrechtsergänzungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StuR	Staat und Recht
u.a.	unter anderem(n)
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken



UFJ	Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen
usw.	und so weiter
VEB	Volkseigener Betrieb
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zentralsekretariat
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVOBl.	Zentralverordnungsblatt
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess





## Einleitung

### A. Gegenstand der Untersuchung

„Vor seinesgleichen Recht suchen und Recht finden, vor solchen Richtern seine Sache führen, die mit dem Wohl und Wehe, dem Denken und Empfinden, den wirklichen Zuständen der großen Masse vertraut sind und unbefangen kraft ihrer Einsicht in die Verhältnisse urteilen und entscheiden, ist das nicht ein wohlbegründetes Verlangen?“<sup>1</sup>

Diese Frage stellten bereits *Kautsky/Schoenlank* im Jahr 1919 in ihrem Buch über die Grundsätze der Sozialdemokratie und sie hat bis heute nicht an Aktualität verloren. Dieses Zitat verdeutlicht die in der deutschen Geschichte immer wiederkehrende Anstrengung, eine funktionierende und effektiv ausgestaltete außergerichtliche Streitbeilegung zu errichten und aufrecht zu erhalten. Bis heute stellt sich die Frage, inwieweit und in welcher Form juristische Laien an der Rechtsprechung zu beteiligen sind.

Art. 130 Abs. 1 der DDR-Verfassung<sup>2</sup> stellte 1949 in diesem Zusammenhang folgenden Grundsatz auf:

„An der Rechtspflege sind Laienrichter im weitesten Umfang zu beteiligen.“

Zur Verwirklichung dieser Vorgabe wurden in der DDR zunächst juristische Laien als Schöffen bei den staatlichen Gerichten eingesetzt. Später wurden Laien zu sog. gesellschaftlichen Anklägern bzw. Verteidigern ernannt und die gesellschaftlichen Gerichte ins Leben gerufen. Diese durch Laien besetzten gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege wurden weitgehend einheitlich beschrieben, und zwar „als gewählte, ihren Wählern verantwortliche und abrufbare ehrenamtliche Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, die auf gesetzlicher Grundlage an ihrem Arbeits- oder Wohnort über Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten beraten und entscheiden und das Recht besitzen, Erziehungsmaßnahmen auszusprechen. Ihre Entscheidungen unterliegen der Möglichkeit der Überprüfung durch andere Organe.“<sup>3</sup> Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Bemühungen der DDR, die Institution der gesellschaftlichen Gerichte als erfolgreiche Form der Streitbeilegung zu installieren und im Laufe der Zeit den Anforderungen des Sozialismus entsprechend weiterzuentwickeln.

Die gesellschaftlichen Gerichte umfassten zwei Einrichtungen, die Konflikt- und die Schiedskommissionen. Den Konfliktkommissionen lag das Produktionsprinzip zugrunde und sie wurden deshalb hauptsächlich in volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben eingeführt. Daneben mussten die Konfliktkommissionen in gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen der Kultur, Gesundheit, in kooperativen

<sup>1</sup> *Kautsky/Schoenlank*, Sozialdemokratie, S. 45.

<sup>2</sup> GBl. 1949 S. 5.

<sup>3</sup> *Grieger/Posorski*, NJ 1979, 204.



Einrichtungen der Landwirtschaft, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen, in denen mehr als 50 Betriebsangehörige tätig waren, gegründet werden.

Die Schiedskommissionen wiederum basierten auf dem Territorialprinzip und wurden hauptsächlich in Wohngebieten von Städten und Gemeinden gebildet, genauso aber auch in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und in Produktionsgenossenschaften der Fischer und Handwerker. Die sachlichen Zuständigkeitsbereiche umfassten das Arbeits-, Zivil- und Strafrecht, wobei beide Einrichtungen sich nur mit rechtlich einfach gelagerten Fällen zu befassen hatten, die mit keinerlei Beweisschwierigkeiten verbunden waren. Erklärte Aufgabe der gesellschaftlichen Gerichte war die Streitbeilegung außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit und die bürgernahe Konfliktlösung vor Ort in den Betrieben und Wohngebieten. Das ebenfalls gesetzlich festgelegte Ziel, die Menschen nach den Vorstellungen des Sozialismus zu erziehen, überschattete jedoch diese Aufgabenstellung zu großen Teilen, sodass sich die Kommissionen in einer Gesamtschau mehr als ein Disziplinierungsinstrument der Partei darstellten als ein Weg der Streitschlichtung.

Levin stellte 1916 kritisch fest:

„Die Aufforderung an die zuständigen Stellen, die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen, ist eine alte, durch die Rechtsgeschichte aller deutschen Staaten gehende Erscheinung, und die Vermeidung des eigentlichen Streitprozesses eine von der Gesetzgebung vieler Jahrhunderte immer wieder versuchte Aufgabe, die niemals in befriedigender Weise gelöst werden konnte.“<sup>4</sup>

Mit dieser Aussage im Hintergrund hat diese Arbeit auch zum Gegenstand, inwiefern es der DDR glückte eine effektive außergerichtliche Streitbeilegung zu errichten, diese den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend fortzuentwickeln und welche vielschichtigen Motive zur Errichtung dieser Institution geführt haben.

## B. Gang der Darstellung

Befasst man sich mit dem Recht der DDR, ist es im Vorfeld der Analyse von Gesetzen und Rechtsprechung unabdingbar sich mit der marxistisch-leninistischen Staatstheorie und der darauf basierenden sozialistischen Rechtstheorie auseinanderzusetzen, um so ein umfassendes Verständnis für die Materie zu ermöglichen. Da die Ideologie des Marxismus-Leninismus in bereits bestehenden Werken ausführlich dargestellt wurde, beschränkt sich die Arbeit auf die Erläuterung der zum Verständnis der gesellschaftlichen Gerichte nötigen Begrifflichkeiten und Grundzüge. In diesem Zusammenhang wird auch die Bedeutung und Herkunft des Einbeziehungsprinzips erklärt, welches die Grundlage der Mitwirkung der Werktätigen an den gesellschaftlichen Gerichten verkörperte. Wei-

---

<sup>4</sup> Levin, Gestaltung des Güteverfahrens, S. 207. Louis Levin (1865-1939) war von 1922-1930 Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig. Levin publizierte zahlreiche Werke im Bereich des Zivilprozessrechts, insbesondere zum Tätigwerden juristischer Laien und war Professor an der Technischen Universität Braunschweig im Bereich Sozialrecht. Vgl. dazu: Wassermann, Louis Levin (1865). Ein „Führer der Praxis“, in: Heinrichs/Fanzki/Schmalz/Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 495-506.



terführend werden die gesellschaftlichen Wirkungsbereiche der gesellschaftlichen Gerichte, nämlich die Betriebe und Wohngebiete der Städte und Gemeinden der DDR, näher dargestellt.

Kapitel zwei behandelt schwerpunktmäßig die Entwicklungsphasen der gesellschaftlichen Gerichte. Der historische Werdegang der institutionellen Vorgänger der Konflikt- und Schiedskommissionen wird zunächst bis zur Gründung der DDR dargestellt und im Anschluss daran der gemeinsame Ausbau der beiden Kommissionen ab 1949 unter Einfluss zahlreicher Gesetzgebungsakte. Durch die Untersuchung der historischen Entwicklung soll bei dem Leser ein erster Eindruck vom Tätigwerden und von den Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte entstehen. Im zweiten Teil dieses Kapitels wird die Stellung der gesellschaftlichen Gerichte im sozialistischen Rechtspflegesystem erörtert, wozu einleitend diejenigen ideologischen Grundsätze, die dem sozialistischen Rechtspflegesystem zu Grunde lagen, dargestellt werden.

In Kapitel drei wird ausführlich untersucht, welche konkreten gesellschaftlichen oder parteipolitischen Gründe für die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte möglicherweise vorlagen.

In Kapitel vier folgen Ausführungen zum Ablauf und Gang des Verfahrens vor den gesellschaftlichen Gerichten. Hierbei wird zunächst auf die Wahl und Zusammensetzung der gesellschaftlichen Gerichte eingegangen. Ein Schwerpunkt dieses Kapitels bildet die Untersuchung der Aufgabenstellung und die damit verbundene sachliche Zuständigkeit der beiden Kommissionen. Hierbei werden zunächst die Aufgaben der Rechtsprechungsorgane im Allgemeinen und anschließend die Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte im Konkreten untersucht. Daraufhin werden die sachlichen Zuständigkeitsbereiche, die im Zivil- Arbeits- und Strafrecht liegen, eingehend beschrieben. Zweiter Schwerpunkt dieses Kapitels ist die Darstellung des Verfahrensgangs vor den gesellschaftlichen Gerichten, begonnen mit der Vorbereitung und Einleitung des Verfahrens, über die Durchführung der Beratung bis hin zur Beschlussfassung und Rechtsmitteleinlegung. Dieses Kapitel soll dem Leser ein umfassendes Bild der theoretischen Konzeption und der praktischen Umsetzung des Tätigwerdens der Konflikt- und Schiedskommissionen liefern. Vor allem in Kapitel drei und vier wurden zahlreiche Fallbeispiele aus der Praxis der Kommissionen eingefügt, um dem Leser einen plastischeren Eindruck der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte zu gewähren.

Kapitel fünf stellt das Schicksal der gesellschaftlichen Gerichte nach Zusammenbruch der DDR bis zur Unterzeichnung des Einigungsvertrags am 3. Oktober 1990 und deren Funktionsnachfolger in dem vereinten Deutschland dar. Dabei wird auf die Unterschiede und die bestehenden Gemeinsamkeiten bezüglich Aufgabenstellung und Verfahren dieser Nachfolger im Vergleich zu den gesellschaftlichen Gerichten eingegangen. Darüber hinaus werden die Eigenarten und das Verfahren der gesellschaftlichen Gerichte mit dem heute verbreiteten Mediationsverfahren als außergerichtliche Streitbeilegungsmethode verglichen.



### **C. Zielsetzung dieser Arbeit**

Die Zielsetzung dieser Arbeit ist die rechtsgeschichtliche Aufarbeitung der gesellschaftlichen Gerichte. Der Schwerpunkt der Untersuchung wurde dabei auf die Darstellung der gesellschaftlichen und parteipolitischen Gründe für deren Errichtung sowie die Darstellung des Verfahrens gelegt. Neben dieser rechtsgeschichtlichen Betrachtung war zu prüfen, inwieweit Elemente der Konflikt- und Schiedskommissionen nach Erörterung der Vor- und Nachteile für eine heute praktizierte außergerichtliche Streitbeilegung von Nutzen sein könnten. Hierbei war jedoch zu beachten, dass die Institution der gesellschaftlichen Gerichte stets von der sozialistischen Ideologie und den damit verbundenen Zwängen der SED überschattet wurde und durch die Parteigenossen gezielt als Erziehungsinstrument genutzt wurde.



## **Kapitel 1: Die Ideologie und die Gesellschaft als Fundamente der gesellschaftlichen Gerichte**

Die Institution der gesellschaftlichen Gerichte der DDR an sich, als auch die in den Verfahren angewandten Verfahrensgrundsätze, waren tief in der kommunistischen Ideologie und in der Gesellschaft der DDR verankert. Die ideologische Legitimierung fanden die gesellschaftlichen Gerichte in der Lehre des Marxismus-Leninismus, welche bereits lange vor Gründung der DDR die Mitwirkung von Laien an der Rechtsprechung befürwortete. Daneben galt die Gesellschaft der DDR als Basis der Konflikt- und Schiedskommission, da das Wohn- und Arbeitskollektiv als Ort des Wirkens der Kommissionen eine solche Mitwirkung an staatlichen Belangen förderte und auch erwartete.

### **A. Die marxistisch-leninistische Rechts- und Staatsideologie in der DDR**

Um die Funktionsweise der gesellschaftlichen Gerichte richtig verstehen und sachgerecht beurteilen zu können, ist zunächst der ideologische Hintergrund dieser Institutionen zu beleuchten. Die Darstellung der ideologischen Grundlagen in der gebotenen Kürze soll dem Leser einen Eindruck des Gewichts und der Bedeutung des Marxismus-Leninismus in der DDR vermitteln und ihn dadurch in die Lage versetzen zahlreiche Entwicklungen der gesellschaftlichen Gerichte besser nachzuvollziehen.<sup>5</sup>

### **I. Die Entwicklung und der Gegenstand der Ideologie**

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie wurde durch Karl Marx und Friedrich Engels zunächst als gesellschaftskritische Auseinandersetzung mit der Entwicklung des Staates und mit sozioökonomischen Problemen niedergeschrieben. Sie sollte eine Handlungsanleitung darstellen, deren Ziel die Verbesserung der Lebensumstände der Arbeiterklasse war. In den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der Marxismus-Leninismus schließlich als politische Ideologie von Josef Stalin in der UdSSR eingeführt. Mit Gründung der DDR 1949 war sie auch dort die allein gültige Staats- und Rechtsideologie. Die SED definierte den Marxismus-Leninismus als „die von Marx und Engels begründete und von Lenin weiterentwickelte wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiterklasse, die von der internationalen kommunistischen Bewegung auf der Grundlage der Erfahrungen des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus und der Praxis des revolutionären Befreiungskampfes ständig bereichert wird“.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Im Übrigen wird auf die folgenden ausführlichen Werke verwiesen: *Heuer*, Marxismus und Demokratie, 1989; *Herold*, Grundlagen des Marxismus-Leninismus, 1963; *Reich*, Marxistische und Sozialistische Rechtstheorie, 1972; *Nedbailo*, Marxistische Staats- und Rechtstheorie, 1973; *Bader*, Staat und Religion bei Karl Marx, 2009; *Petev*, Kritik der marxistisch-sozialistischen Rechts- und Staatsphilosophie, 1989; *Schleifstein*, Studium von Marx, Engels und Lenin, 1983; *Labica*, Marxismus-Leninismus, 1986.

<sup>6</sup> *Drosdowski*, Universallexikon, S. 81.



Marx, Engels und später weiterführend Lenin hatten die Idee durch das Stürzen der Bourgeoisie die herrschende Klassengesellschaft in eine herrschaftsfreie und klassenlose Gesellschaft umzuwandeln. So schrieb *Marx* bereits 1848 noch vor der Februarrevolution im „Manifest der Kommunistischen Partei“:

„Wenn das Proletariat im Kampfe gegen die Bourgeoisie sich notwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktionsverhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktionsverhältnissen die Existenzbedingungen des Klassengegensatzes, der Klassen überhaupt, und damit seine eigene Herrschaft als Klasse auf.“<sup>7</sup>

Die Phase vom bestehenden Sozialismus bis zur vollständigen Errichtung des Kommunismus sah Marx als „die Periode der revolutionären Umwandlung der einen in die andere“ an. Dies könne „nichts anderes sein als die revolutionäre Diktatur des Proletariats“.<sup>8</sup> Erstmalige Erwähnung findet die „Diktatur des Proletariats“ in Art. 1 in einem durch Marx und Engels unterzeichneten Dokument mit der Überschrift „Weltgesellschaft der revolutionären Kommunisten“:

„Das Ziel der Assoziation ist der Sturz aller privilegierten Klassen, ihre Unterwerfung unter die Diktatur der Proletarier, in welcher die Revolution in Permanenz erhalten wird bis zur Verwirklichung des Kommunismus, die die letzte Organisationsform der menschlichen Familie sein wird.“<sup>9</sup>

Die Diktatur des Proletariats sollte also die politische Herrschaft der Arbeiterklasse darstellen und war das gesellschaftliche Stadium zwischen der Umwälzung von Kapitalismus und dessen bürgerlichen Klassengesellschaft und dem Kommunismus. Im Kommunismus sollten letztendlich alle Klassengegensätze, einschließlich der herrschenden Arbeiterklasse, aufgehoben sein. Klassenkämpfe und dadurch bedingte Ausbeutungsverhältnisse sollten der Vergangenheit angehören.

## II. Die Stellung der Ideologie in der DDR

In ideologischen als auch rechtspolitischen Fragen hatte sich die SBZ und später auch die DDR grundsätzlich an den Vorgaben der Sowjetunion zu orientieren. Ein gewisser Spielraum, abhängig von den unterschiedlichen Bedürfnissen und Erfahrungen der Gesellschaft, wurde der DDR aber zugestanden.

Die erstmalige Etablierung der marxistisch-leninistischen Ideologie auf dem Gebiet der SBZ vollzog sich mit dem Zusammenbruch des NS-Regimes im Mai 1945 bis zur Gründung der DDR im Oktober 1949. In dieser Phase antifaschistisch-demokratischer Umwälzung sollten die Kräfte zugunsten der Arbeiterklasse verschoben werden und somit der Aufbau des Sozialismus beginnen. Die marxistisch-leninistische Ideologie sollte sich bei diesem Aufbau als konstruktive und gesellschaftsbildende Kraft zeigen und als ideologische Waffe in der Auseinandersetzung mit dem Imperialismus dienen.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> *Marx*, MEW Bd. 4, S. 482.

<sup>8</sup> *Marx*, Randglossen, S. 19.

<sup>9</sup> *Marx/Engels*, MEW Bd. 7, S. 553.

<sup>10</sup> *Wrona*, Philosophie in der DDR, S. 5.



Nach Gründung der DDR wurde 1950 der erste Fünfjahresplan erlassen. Mit diesem erläuterte die SED auf ihrem III. Parteitag weitere Maßnahmen, die zur Etablierung der Grundlagen des Sozialismus beitragen sollten, wie etwa die volle Entfaltung der Produktivkräfte durch die Werktätigen und den Ausbau der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Der Parteibeschluss vom 3. Juni 1950 „Zur Verbesserung der Parteipropaganda“ führte ein hierarchisches Schulungssystem ein, welches *Leonhard* in der 28. Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags wie folgt beschrieb:

„Auf der untersten Stufe dieses Schulungssystems befanden sich die ‚Politischen Grundschulen‘ für die Anfänger – sogar Parteilose durften daran teilnehmen. Auf der nächsten Stufe gab es die ‚Zirkel zum Studium der Biographie Stalins‘ und der ‚Geschichte der KPdSU‘. Als nächst höhere Stufe wirkten die ‚Kreisabendschulen‘ für SED-Funktionäre von Grundorganisationen bis hin zur Kreisleitung. Auch hier standen im Zentrum die ‚Geschichte der KPdSU‘ und ‚Marxismus-Leninismus‘. Die Spitze dieser ‚Schulungs-Säule‘ bildeten die ‚Abenduniversitäten‘ für verantwortliche Parteifunktionäre aus Partei, Wirtschaft und Verwaltung, die bereits Kreis- bzw. Landesparteschulen besucht hatten. (...) An der Spitze stand dann die SED-Parteschule ‚Karl Marx‘.“<sup>11</sup>

Aus demselben Beschluss ging die Einführung des Parteilehrjahres hervor. Der Parteivorstand vertrat die Ansicht, dass die marxistisch-leninistische Erziehung der SED-Mitglieder erstrangige Bedeutung hatte und diese „die Theorie des Marxismus-Leninismus zu beherrschen“ hatten.<sup>12</sup> Durch das Studium der Theorie sollten „die Mitglieder und Kandidaten der Partei die Erkenntnis der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze, die ihnen Sicherheit, Orientierungsvermögen und Verständnis für den inneren Zusammenhang der Ereignisse gibt“ erlangen.<sup>13</sup> Auf der 2. Parteikonferenz der SED im Jahre 1952 wurde der Aufbau des Sozialismus schließlich zur Hauptaufgabe und das vollständige Überwinden des Kapitalismus als dessen Ziel erklärt.<sup>14</sup>

Beachtenswert erscheint auch, dass der Begriff „marxistisch-leninistisch“ in die DDR-Verfassung von 1968 eingefügt wurde. So hieß es in Art. 1, dass die DDR „eine politische Organisation der Werktätigen“ sei, „die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen.“ Dadurch wurde der ideologische Ansatz vom Marxismus-Leninismus nicht mehr länger nur eine Vorgabe der Partei, sondern eine verfassungsrechtlich verankerte Staatsdoktrin der DDR.<sup>15</sup>

Nicht nur die Parteimitglieder, sondern auch die Bürger sollten ihr sozialistisches Bewusstsein schulen. Sie wurden aufgefordert sich die Grundzüge des Marxismus-Leninismus anzueignen, um

<sup>11</sup> Enquete-Kommission zum Thema „Marxismus-Leninismus und die soziale Umgestaltung in der SBZ/DDR“, S. 28. *Wolfgang Leonhard* (geb. 1921) ist ein deutscher Historiker und gilt als Experte für die Sowjetunion und den Kommunismus. Bekanntheit erlangte Leonhard durch sein Buch „Die Revolution entlässt ihre Kinder“, in dem er seine Flucht aus dem nationalsozialistischen Deutschland in die Sowjetunion, seinen politischen Werdegang sowie seine spätere Flucht aus der SBZ schildert.

<sup>12</sup> Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Band III, S. 121.

<sup>13</sup> Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Band III, S. 537.

<sup>14</sup> *Wrona*, Philosophie in der DDR, S. 176.

<sup>15</sup> Enquete-Kommission zum Thema „Marxismus-Leninismus und die soziale Umgestaltung in der SBZ/DDR“, S. 28.



selbst zum Aufbau des Sozialismus beizutragen.<sup>16</sup> Somit fand in den Jahren nach der DDR-Gründung eine umfassende Auseinandersetzung mit der marxistisch-leninistischen Lehre statt, beispielsweise wurde 1953 das „Karl-Marx-Jahr“ ausgerufen und an allen Hochschulen wurden Institute für Marxismus-Leninismus eingerichtet.<sup>17</sup> Das Absolvieren eines Grundstudiums in diesem Bereich der Ideologienlehre wurde ab 1951 zur Pflicht für alle Studenten gemacht. Darüber hinaus sollte im Rahmen eines neu eingeführten fünfjährigen Philosophiestudiums interessierten Studenten systematisch eine marxistisch-leninistische Bildung vermittelt werden.<sup>18</sup> Die in der DDR ausgebildeten Philosophen hatten daraufhin die Aufgabe „den Prozeß der Entfaltung des sozialistischen Bewußtseins in unserer Republik auf dem Niveau der höchsten theoretischen Verallgemeinerung, durch Klärung der weltanschaulichen Fragen, durch die Erarbeitung wissenschaftlicher methodischer Grundlagen, voran(zu)treiben.“<sup>19</sup> Auch für die juristische Ausbildung begann mit der Gründung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ ein neuer Abschnitt, indem die marxistisch-leninistische Rechtstheorie immer mehr Einfluss auf die gelehrte Rechtswissenschaft erhielt.<sup>20</sup>

Die Partei beauftragte 1951 zusätzlich das Marx-Engels-Lenin-Institut mit der verstärkten Herausgabe ideologisch bedeutsamer Werke, sodass im Laufe der fünfziger Jahre der Marxismus-Leninismus immer mehr als eine Wissenschaft und herrschende Ideologie im Volk etabliert wurde.

## B. Die Ideologie als Basis der gesellschaftlichen Gerichte

In Anbetracht dieser herrschenden und omnipräsenten Ideologie in der DDR gilt es zu untersuchen, inwieweit ideologische Komponenten auch die Errichtung und Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte beeinflusst und geprägt haben.

### I. Die Mitwirkung des Volkes

Marx und Engels entwickelten das Gesetz vom Anwachsen der Rolle der Massen und ihres aktiven Wirkens, welches Lenin später für eine der tiefsten und wichtigsten Thesen des Marxismus hielt.<sup>21</sup> Lenin sah deshalb die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege als einen wesentlichen

---

<sup>16</sup> Beschluss der 2. Parteikonferenz der SED, S. 497.

<sup>17</sup> Die SED beschrieb den Marxismus-Leninismus als das „bedeutendste Kulturerbe und das größte Kulturgut der deutschen Nation“, vgl. Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, S. 226. Dazu ausführlich: *Schulz*, Hochschulwesen der DDR; *Eltze*, Die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Entwicklung der materiell-technischen Basis; *Stoph*, Stärkung des sozialistischen Staates in der DDR; Autorenkollektiv (Hrsg.), *Ploemus*, ... so wichtig wie das tägliche Brot. Zu den Lehrgängen und Prüfungen im Bereich der Staats- und Rechtstheorie des juristischen Nachwuchskaders vgl. *Dreier/Eckert/Mollnau/Rottleuthner*, Aufgaben der Staats- und Rechtstheorie, Dokument I/7, S. 71-78.

<sup>18</sup> *Wrona*, Philosophie in der DDR, S. 181.

<sup>19</sup> DZfPh, 1956, S. 8. Vgl. zu Philosophie und Marxismus in der DDR auch *Schröder*, Marxismus und Recht, S. 1156-1158; *Rottleuthner*, Juristenphilosophen, KJ 1979, S. 476-478.

<sup>20</sup> Vgl. dazu: *Eckert*, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, S. 53-113; *Bernhardt*, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft; *Ammer*, StuR 1964, S. 180-190; *Arlt*, StuR 1968, S. 1761-1776; *Kröger*, StuR 1957, S. 1147-1159.

<sup>21</sup> *Lenin*, Werke, Bd. 2, S. 536.



Bestandteil zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie der Prävention an.<sup>22</sup> Die Mitwirkung des Volkes im Rahmen der gesellschaftlichen Gerichte gründete weiter auf der marxistisch-leninistischen Erkenntnis, dass der Aufbau der neuen sozialistischen Gesellschaft nur das Werk bewusster und schöpferischer Tätigkeit der Volksmassen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei sein könne.<sup>23</sup>

Dieser Ansatz war vor allem durch das sozialistische Demokratieverständnis erklärbar. Ideologische Verankerung der Bürgerbeteiligung an der Leitung und somit auch an der Rechtsprechung des Staates war der Grundsatz der sozialistischen Demokratie. Dieser marxistisch-leninistische Grundsatz legte fest, dass die herrschenden Klassen nie mehr Rechte als die Masse der Werktätigen besitzen sollten. Die Macht sollte dabei ausschließlich vom werktätigen Volk ausgehen. Die sozialistische Demokratie und die so gestattete verantwortungsbewusste, aktive Mitarbeit der Bürger an der Rechtsprechung sollte bestimmendes Merkmal des gesellschaftlichen Lebens werden und eine neue Lebensqualität der Werktätigen sichern.<sup>24</sup> Dazu hob *Erich Honecker* in seiner Rede vor den 1. Sekretären der Kreisleitung der SED hervor:

„Wenn es um die sozialistische Demokratie in der DDR geht, dann ist sie durch nichts zu ersetzen. Dann ist nicht zuletzt auf solche wichtigen Gesetzeswerke zu verweisen wie das Arbeitsgesetzbuch, das Zivilgesetzbuch, das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, auf deren umfassende öffentliche Beratung vor ihrer Annahme durch die Volkskammer. Sozialistische Demokratie – das ist bei uns auch die Mitarbeit in einer Vielzahl gesellschaftlicher Funktionen, in Kommissionen und Ausschüssen der Volksvertretungen. (...). Darin liegt eine große Kraft, liegt der Hebel für den weiteren gesellschaftlichen Fortschritt in unserem Land. Bürgerlichen Liberalismus haben wir stets entschieden zurückgewiesen. Unsere Demokratie ist Ausdruck der Tatsache, wie tief das sozialistische Gedankengut im Volke verwurzelt ist.“<sup>25</sup>

## II. Die Rolle von Konflikten in der Ideologie

Da die gesellschaftlichen Gerichte Institutionen zur Konfliktlösung darstellen sollten, ist zu untersuchen, wie die Ideologie zu rechtlichen Konflikten in der Gesellschaft stand.<sup>26</sup> Entscheidend dabei ist die propagierte „Interessenharmonie“ (sog. Identitätstheorie), die ebenfalls Bestandteil der sozialistischen Demokratie war:

„Die sozialistische Demokratie abstrahiert nicht von den persönlichen Interessen des einzelnen, aber sie kann davon ausgehen, daß diesen Interessen nicht mehr das egoistische, private Profit- und Verteilungsstreben, die Konkurrenz zugrunde liegt, sondern zwischen den persönlichen Interessen des Einzelnen, dem Streben der gesellschaftlichen Kollektive der Werktätigen und den Interessen der gesamten Gesellschaft grundsätzlich Übereinstimmung besteht.“<sup>27</sup>

<sup>22</sup> Schmid, Gerichte, S. 6.

<sup>23</sup> Schulze, Bürgerinteressen, S. 106.

<sup>24</sup> Schulze, Teilnahme, S. 7.

<sup>25</sup> Honecker, Beschlüsse des XI. Parteitages, S. 21 f.

<sup>26</sup> Ausführlich zur Entstehung, Erklärung und Lösung sozialer Konflikte in der DDR Staats- und Rechtswissenschaft, Dahmann, Konflikte in der DDR-Zivilrechtstheorie, S. 449-478; Kilian, Die Erforschung der Ursachen von Zivilrechtskonflikten in der DDR S. 479-495.

<sup>27</sup> Schüßler, Wörterbuch, S. 287.



Es wurde damit eine Kongruenz von subjektiven Interessen der Bürger und den objektiven Gesellschaftsinteressen vorausgesetzt. Erklärt wurde diese Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Produktionsverhältnissen und dem ständigen Arbeiten an Gemeinschaftseigentum. Aufgrund dieser gleichgerichteten Interessen sollten Konflikte in dieser Gesellschaftsform kaum möglich sein und die absolute Ausnahme darstellen.<sup>28</sup> Es sollte kein Zweifel daran bestehen, dass der Wille der Partei und deren Beschlüsse sich mit dem Interesse der Massen deckten.<sup>29</sup> Mit der fortlaufenden Entwicklung des Sozialismus bis zum endgültigen Erreichen der kommunistischen Gesellschaftsform sollte auch diese Übereinstimmung der Interessen immer weiter gedeihen.<sup>30</sup>

Nach Überwindung der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse durch die Errichtung der Diktatur des Proletariats sollten letztendlich auch die Ursachen von Rechtsverletzungen überwunden werden, sodass Konflikten jeglicher Nährboden entzogen wird. In diesem Zusammenhang schrieben auch *Buchholz/Buchholz* im Jahre 1974:

„Die Kriminalität ist also keine dem Menschen bzw. der menschlichen Gesellschaft wesenseigene Erscheinung; sie ist dem Menschen nicht angeboren oder vererbt, sie ist auch nicht biologisch erklärbar. Sie ist vielmehr eine zeitweilige, durch bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse bedingte Erscheinung, die ihren Ursprung im Privateigentum an Produktionsmitteln, in der damit verbundenen Klassenspaltung der Gesellschaft und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen hat. Mit der Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, mit der Aufhebung des Klassenantagonismus (...) beginnt die Aufhebung der Kriminalität als sozialer Gesamterscheinung.“<sup>31</sup>

Tatsächlich ging die Kriminalität im Zeitraum von 1959 bis 1969 um circa ein Viertel zurück.<sup>32</sup> Die noch vorhandenen Überreste des kriminalitätsfördernden Kapitalismus müssten, so war es Vorgabe der SED, durch die gesamte Gesellschaft beseitigt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Theorie vom Absterben des Staates zu sehen.<sup>33</sup> Marx sah im Staat ein Unterdrückungsinstrument der Herrschaftsklassen, um die Ausbeutung der Arbeiterklasse zu ermöglichen. Auch Lenin sah den Staat als Ausdruck der Unversöhnlichkeit zwischen Bourgeoisie und Proletariat und schrieb später in seinem Text „Staat und Revolution“:

<sup>28</sup> Zur Rolle des Rechts im Rahmen dieses Harmoniebedürfnisses der Partei schrieb *Markovits*: „DDR-Recht wollte nicht Abhängigkeit vermindern, sondern Streit. Sein Ziel war Harmonie, nicht Autonomie. Westdeutsches Recht blüht erst im Konflikt richtig auf. Ostdeutsches Recht wollte Konflikte am liebsten gar nicht wahrhaben, aber wenn es nicht anders ging, jedenfalls in der Wurzel ausrotten und überwinden“, vgl. *Markovits*, Ende der DDR-Justiz, S. 43.

<sup>29</sup> *Polak* erklärte in diesem Zusammenhang: „In den Beschlüssen der Partei verwirklichen sich Interesse und Wille der Klasse, vollzieht sich die Führung der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung“, vgl. *Polak*, Staatslehre, S. 357. *Karl Polak* (1905-1963) war Jurist und Mitglied des Staatsrates. Er war maßgeblich an der Ausarbeitung der Verfassung der DDR beteiligt und bekleidete ab 1949 den Lehrstuhl für Staats- und Völkerlehre an der Universität Leipzig.

<sup>30</sup> *Gorbatschow* wies darauf hin, dass „die Mißachtung der Vielfalt menschlicher Interessen“ aber eben zu einer Abweichung zwischen dem Gemeinschaftsinteresse und den individuellen Interessen der Werktätigen geführt und so eine Krise des Sozialismus verursacht habe, vgl. *Gorbatschow*, Perestroika, S. 54.

<sup>31</sup> *Buchholz/Buchholz*, Der Schöffe 1974, S. 426. *Erich Buchholz* (geb. 1927) ist ein deutscher Jurist und Publizist. Buchholz war seit 1948 Mitglied der SED und von (1966-1968) Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin.

<sup>32</sup> Ausführlich zur Entwicklung der Kriminalität in der DDR: *Harrland*, NJ 1965, 401-437.

<sup>33</sup> Ausführlich zur Theorie vom Absterben des Staates: *Bader*, Staat und Religion, S. 93-115; *Braun*, Rechtsphilosophie, S. 140-144; *Rüthers*, Rechtstheorie, S. 324-335.



„Solange es einen Staat gibt, gibt es keine Freiheit. Wenn es Freiheit geben wird, wird es keinen Staat geben.“<sup>34</sup>

Erklärtes Ziel war deshalb die Abschaffung des Staates, um auf diesem Wege zu einer kommunistischen, klassenlosen Selbstverwaltung zu gelangen. *Marx* und *Engels* schrieben in diesem Zusammenhang:

„An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist.“<sup>35</sup>

Durch das Erreichen dieser Entwicklungsstufe sollten alle Konflikte und Ungleichheiten verschwinden und sollte die Notwendigkeit von Recht und Staat als Organisationsform entfallen. Die proletarische Revolution sollte den Staatsapparat also vollständig zerschlagen und letztendlich eine komplette Vernichtung des Rechts bewirken.<sup>36</sup> *Gojchbarg* nannte das Recht das „letzte Refugium für die Ausbeuterklasse“ und forderte deshalb dessen Abschaffung.<sup>37</sup> In diesem Stadium sollten Konflikte nicht mehr bestehen und rechtliche Spannungen erst gar nicht aufkommen.<sup>38</sup> Vielmehr sollte für „die Menschen im Kommunismus (...) die Einhaltung der Regeln des menschlichen Zusammenlebens zur Gewohnheit, zur zweiten Natur“<sup>39</sup> werden. Der Ideologie immanentes Ziel war somit die Zurückdrängung von Konflikten bis zu deren völligem Verschwinden, um das Stadium vom Absterben des Staates und des Rechts zu erreichen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die gesellschaftlichen Gerichte nur als eine zeitlich begrenzt existierende Institution angesehen wurden, da diese als Konfliktlösungsmodelle ohne Konflikte sinnentleert sein mussten. Dafür ist von Bedeutung, inwieweit die gesellschaftlichen Gerichte der DDR durch die Theorie vom Absterben des Staates überhaupt beeinflusst wurden.

Die Theorie war unter Parteimitgliedern und Rechtstheoretikern nicht unumstritten. In der Sowjetunion folgte man zunächst den Vorgaben dieses beschriebenen Grundsatzes, indem man die bestehenden Gesetze in ihrer Gesamtheit aufhob und sie durch das „sozialistische Rechtsbewusstsein“ als Richtlinie ersetzte. Das sozialistische Rechtsbewusstsein sollte fortan einzige Rechtsquelle sein.<sup>40</sup> Doch schon Stalin betonte, dass die Arbeiterklasse nicht ohne ihren eigenen Staat auskommen kön-

<sup>34</sup> *Lenin*, Werke, Bd. 25, S. 482.

<sup>35</sup> *Marx/Engels*, Manifest, S. 482.

<sup>36</sup> *Weinreich*, Strafjustiz, S. 43; *Rüthers*, Rechtstheorie, S. 330 f.; *Marx*, MEW Bd. 20, S. 262. *Engels* schrieb, dass der Absterbensprozess „die ganze Staatsmaschine dahin (versetzt), wohin sie dann gehören wird: ins Museum der Altertümer, neben das Spinnrad und die bronzene Axt“, vgl. *Marx*, MEW, Bd. 21, S. 25.

<sup>37</sup> *Gojchbarg*, Bemerkungen, S. 89.

<sup>38</sup> *Schröder*, Zivilrechtskultur, Bd. 4, S. 65.

<sup>39</sup> *Herold*, Grundlagen, S. 856 f. So stellte später auch *Honecker* auf dem VII. Parteitag der SED die Aufgabe „überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und der bewußten Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden zu lassen“, vgl. *Honecker*, Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag, S. 67.

<sup>40</sup> *Schroeder*, Rechtsverständnis, S. 482.



ne, wenn sie die Bourgeoisie niederhalten und den Sozialismus aufbauen wolle.<sup>41</sup> Er schränkte die Theorie vom Absterben des Staates merklich ein:

„Das Absterben des Staates wird nicht durch Abschwächung der Staatsmacht kommen, sondern durch ihre maximale Verstärkung, die notwendig ist, um die Überreste der sterbenden Klassen zu vernichten und die Verteidigung gegen die kapitalistische Umkreisung zu organisieren, die noch bei weitem nicht vernichtet ist und noch nicht so bald vernichtet sein wird.“<sup>42</sup>

In der DDR wurde der ideologische Ansatz vom „Absterben des Staates“ von Ulbricht und einer Vielzahl seiner Parteifunktionäre eher abgelehnt und deshalb größtenteils verschwiegen. Diese hatten, vor allem zum Zeitpunkt ihrer Parteitätigkeit, kein Interesse an der Zurückdrängung staatlicher Macht, was gleichzeitig einem persönlichen Machtverlust gleichgekommen wäre. Dagegen sicherten sie sich ab, indem das auf dem VI. Parteitag im Jahr 1963 beschlossene Programm der SED festsetzte, dass die „Entfaltung der Initiative aller Bürger“ speziell Aufgabe der Partei sei. Damit wurde die führende Rolle der SED sogar noch weiter verstärkt.<sup>43</sup> Honecker erklärte in diesem Zusammenhang: „wie in der Vergangenheit, so besteht auch in Zukunft alle Veranlassung, der Stärkung der Staatsmacht die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen“.<sup>44</sup>

Betrachtet man das Parteiprogramm der SED, findet man dort ein sehr breites Aufgabenfeld, welches die Belange des Bürgers in vielen Bereichen betrifft. Die Aufgabe, den Menschen von Staat und Recht zu befreien, ist darin jedoch nicht zu finden. Diese Situation wurde durch die SED damit legitimiert, dass die DDR eben eine „Form der Diktatur des Proletariats“<sup>45</sup> sei und so auch das Abschaffen des Staates in der gegenwärtigen Lage noch nicht von Nöten sei. Dabei wurde aber die Tatsache, dass Marx die Diktatur des Proletariats lediglich als Übergangsstadium ansah, schlichtweg ignoriert.<sup>46</sup>

Diese Entwicklungen zeigen, dass die Theorie über das Absterben des Staates kontrovers diskutiert wurde und vor allem in der DDR aus machtpolitischen Gründen nicht zum propagierten Teil des Marxismus-Leninismus gehörte. Das führt zu dem Schluss, dass die gesellschaftlichen Gerichte in der DDR nicht als eine nur temporär bestehende Institution angesehen wurden. Die Partei räumte dem Absterbensprozess keinen bedeutenden Stellenwert ein und ging in diesem Zusammenhang auch nicht vom Verschwinden sämtlicher Konflikte in der Gesellschaft aus. Vielmehr sollte der

<sup>41</sup> Meissner, Sowjetische Staatslehre, S. 12.

<sup>42</sup> Stalin, Fragen des Leninismus, S. 477. Diesen Vorgaben Stalins folgend beschrieb Paschukanis, stellvertretender Justizkommissar der Sowjetunion, den Absterbensprozess fortan als „opportunistischen Unsinn“ und „Heuchelei“, zitiert nach Rütters, Rechtstheorie, S. 332.

<sup>43</sup> Buchholz, NJ 1964, S. 280.

<sup>44</sup> Honecker, Reden, S. 464.

<sup>45</sup> Parteiprogramm der SED 1963, S. 55.

<sup>46</sup> Das war wohl auch der Tatsache geschuldet, dass die SED nicht eine Anhängerin des „reinen“ Marxismus war, sondern des Marxismus-Leninismus. Lenin hatte im Vergleich zu Marx ein anderes Menschenbild. Marx war der Ansicht, dass der Mensch ein „vernunftbegabtes Wesen“ sei, welches in der Lage sei „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes Wesen“ ist, vgl. Marx, MEW, Bd. 1, S. 385. Lenin meinte dagegen, dass die Arbeiterklasse noch länger einer Führung durch die Partei bedürfe, genauso wie einen alle Prozesse leitenden Staatsapparat.



Staat mit seinen Einrichtungen als Grundvoraussetzung für die Macht der SED fortbestehen und den Funktionären eine Plattform zur Machtausübung bieten.

## C. Die Gesellschaft als Basis der gesellschaftlichen Gerichte

Beeinflusst durch diese ideologischen Vorgaben bestand in der Gesellschaft ein gewisser Zwang zur Mitwirkung und Mitarbeit in staatlichen Einrichtungen oder parteigesteuerten Initiativen. Die Parteipropaganda stellte diese Mitwirkung als einen freiwilligen Beitrag jedes Bürgers dar, der gerne geleistet wurde, um das Vorankommen der sozialistischen Gesellschaft zu sichern. Jedoch erwartete die Partei vielmehr, dass sich jeder Bürger im Rahmen seiner Fähigkeiten gemeinnützig einsetzte, etwa auch im Rahmen der gesellschaftlichen Gerichte. Zur Mitwirkung der Bürger in der DDR und BRD wurde folgendes festgestellt:

„Die sozialistische Gesellschaft braucht die Mitarbeit des einzelnen, die kapitalistische Gesellschaft mißbraucht die Arbeit des einzelnen. Die sozialistische Gesellschaft funktioniert nicht, wenn es nicht gelingt, den einzelnen an den Staatsgeschäften zu beteiligen. Die kapitalistisch beherrschte Gesellschaft gerät ins Wanken, wenn es nicht gelingt, den einzelnen von den Staatsgeschäften fernzuhalten.“<sup>47</sup>

## I. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Gerichte

Um die Bedeutung der Konflikt- und Schiedskommission richtig zu erfassen, ist es – neben den ideologischen Grundlagen – vorab notwendig, den Stellenwert zu erörtern, den die Wohngebiete in Städten und Gemeinden sowie die Betriebe als Ort des täglichen Wirkens der gesellschaftlichen Gerichte bei den Bürgern inne hatten.

### 1. Die Wohngebiete in Städten und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden stellten die Grundeinheiten des Staatsaufbaus der DDR dar. Nach Art. 41, 43 DDRV<sup>48</sup> waren die Gemeinden der Ort, an dem die Bürger in einer eigenverantwortlichen Gemeinschaft arbeiteten und die gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten konnten. Dabei sollten sich die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse – getreu der SED-Parteilinie – in den Wohngebieten vollkommen durchsetzen.<sup>49</sup> Dieses Vorhaben war stets damit verbunden Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit weiter zu festigen und Rechtsverletzungen vorzubeugen.<sup>50</sup> Begründet wurde dies damit, dass der Bürger im Wohngebiet einen Anspruch auf eine sichere Umgebung habe,

---

<sup>47</sup> Karau, Aus erster Hand, S. 19. Gisela Karau (1932-2010) war Redakteurin und Kolumnistin in der DDR und berichtete in einer vom Staatssekretariat für westdeutsche Fragen herausgegebenen Reihe über den sozialistischen Alltag in der DDR.

<sup>48</sup> Soweit nicht anders ausgegeben, handelt es sich um die Verfassung der DDR aus dem Jahre 1968.

<sup>49</sup> Ausführlich zur Entwicklung und Rolle von Wohngebieten im Rahmen des Sozialismus: Krutzsch, StuR 1964, S. 1385-1390. Dabei beschreibt er die Entwicklung von Wohngebieten nach sozialistischen Vorstellungen als einen „zähen und langwierigen revolutionären Kampf(es) des Neuen gegen das Alte“, Krutzsch, StuR 1964, S. 1386.

<sup>50</sup> Lehmann, Gesetzlichkeit, S. 7.



was ein wesentliches Element der sozialistischen Lebensweise verkörpere.<sup>51</sup> Das gleiche sollte für die Werktätigen im Betrieb gelten.

Grundsätzlich bestand im Vergleich zu den Arbeitskollektiven kein so enges Kollektiv auf der Ebene der Wohngebiete, was wohl vor allem an einer heterogeneren Gesellschaft in diesem Bereich liegen mochte.<sup>52</sup> Doch da die Grenzen zwischen Arbeits- und privater Lebenssphäre immer mehr verschwammen,<sup>53</sup> bestand letztendlich auch ein Interessengleichklang zwischen beiden Bereichen. So stellte etwa *Mampel* fest, dass „der Betrieb wie die Stadt Organisationsformen der führenden Arbeiterklasse (sind) und als solche untrennbar miteinander verbunden“<sup>54</sup> sind.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“ (Art. 21 Abs. 1 DDRV) wurde auf den verschiedensten gesellschaftlichen Ebenen praktiziert und vor allem dort vertieft, wo die Menschen den größten Teil ihrer Zeit verbrachten: in den Betrieben und Gemeinden. Eine in der DDR vorherrschende Methode, um die Bürger zur gesellschaftlichen Mitwirkung zu gewinnen, waren sozialistische Wettbewerbe, die in verschiedenster Form abgehalten wurden.<sup>55</sup> Sie wurden allesamt nach den leninschen Prinzipien der Öffentlichkeit, Vergleichbarkeit und Wiederholbarkeit organisiert.<sup>56</sup>

Bereits 1952 wurde das Nationale Aufbauwerk (NAW) gegründet, bei dem die Bürger der jeweiligen Wohngebiete zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Beseitigung von Trümmern, Erhalt alter Gebäude und der Errichtung neuer Gebäude, die für die Gemeinschaft von Interesse waren, aufgefordert wurden. Nachfolger waren die Volkswirtschaftlichen Masseninitiativen (VMI), welche nicht mehr hauptsächlich auf die Beseitigung von Kriegsschäden gerichtet waren, sondern auf den Ausbau von gemeindlichen Sportplätzen, Wanderwegen oder Spielplätzen. Ende der sechziger Jahre folgte der Wettbewerbsaufruf der Nationalen Front „Schöne unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“, in dessen Mittelpunkt die Unterstützung des gemeindlichen Wohnungsbauprogramms stand, das vom VIII. Parteitag der SED beschlossen wurde. Dieser sozialistische Wettbewerb hatte das Ziel die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden zu verbessern. Er soll-

<sup>51</sup> *Lehmann*, Gesetzlichkeit, S. 8.

<sup>52</sup> *Scholz* definiert ein Kollektiv als „eine ständige Vereinigung von Menschen, die durch die gleiche gesellschaftliche Zielsetzung, durch gemeinsame Arbeit zum gemeinsamen Nutzen, durch gemeinsame Verantwortung und Kameradschaft verbunden (sind)“, vgl. *Scholz*, Der Schöffe 1974, S. 259.

<sup>53</sup> „Entprivatisierung des Menschen“.

<sup>54</sup> *Mampel*, Verfassung, S. 831. *Siegfried Mampel* (1913-2002) war deutscher Jurist und engagierte sich ab 1946 im Landtag Sachsen-Anhalts für die CDU. Nachdem Mampel in der SBZ jede weitere politische Arbeit verboten wurde, floh er nach West-Berlin, von wo er unter einem Pseudonym weiterhin zahlreiche kritische Schriften zur Staats- und Rechtsordnung der DDR publizierte. Mampel war stellvertretender Leiter des 1949 in West-Berlin gegründeten Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen (UFJ), der sich die Aufdeckung von politischem Unrecht und Rechtsverletzungen in der DDR zur Aufgabe macht. Der UFJ wurde 1969 in das Gesamtdeutsche Institut-Bundesanstalt für gesamtdeutsche Fragen integriert, das im Zuge der Wiedervereinigung zum 31.12.1991 aufgelöst wurde.

<sup>55</sup> Vgl. dazu: *Blady*, Sozialistischer Wettbewerb, S. 85-99; *Klapproth*, NJ 1982, S. 346-348; *Dietzel*, Der Schöffe 1987, S. 61 f; *Weil*, Herrschaftsanspruch, S. 117-123.

<sup>56</sup> *Schulze*, DDR, S. 212.



te die Bürger dazu anhalten in ihrer Freizeit und an den Wochenenden (sog. Subbotniks)<sup>57</sup> ehrenamtlich zur Verschönerung ihres nächsten Umfelds beizutragen. In Städten, Gemeinden und Betrieben wurde in einem weiteren sozialistischen Wettbewerb um den Titel „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ und um eine damit verbundene Geldprämie gekämpft.

Im Bereich der Jugend war es ab 1958 Aufgabe des Wettbewerbs „Messe der Meister von morgen“<sup>58</sup> die Jugendlichen in die Erfüllung der von der Gesellschaft zu lösenden Aufgaben mit einzu beziehen und gleichzeitig das Interesse für Wissenschaft zu steigern.<sup>59</sup> Alle diese genannten Wettbewerbe und Maßnahmen sollten die Bürger in ihrem Gemeinschaftsgefühl bekräftigen und zur Mitwirkung an gesellschaftlichen Belangen anregen, um das Kollektiv zu stärken.

## 2. Die Betriebe

Die Stellung und Aufgaben der Betriebe waren in Art. 41, 42 DDRV geregelt. Volkseigene Betriebe entstanden im Wege der Enteignung nach sowjetischem Vorbild und standen – zumindest formell – im Volkseigentum. Die Betriebe wurden unter Beachtung des demokratischen Zentralismus nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung organisiert.<sup>60</sup> Das Betriebskollektiv definierte *Schütz* wie folgt:

„(...) bestimmte Gemeinschaften von Werktätigen, die durch kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe den Interessen der Gesellschaft dienende gemeinsame, vom sozialistischen Staat im Volkswirtschaftsplan vorgegebene Aufgaben und Ziele der materiellen und geistigen Produktion planmäßig verwirklichen.“<sup>61</sup>

Die Rolle des Betriebes im Leben der Bürger ist in enger Verbindung mit dem Grundsatz der sozialistischen Demokratie zu sehen. Als Ausfluss dieses Prinzips und der – jedenfalls beabsichtigten – besonderen Stellung der Werktätigen sollten Eigentums- und Machtverhältnisse in den Betrieben geschaffen werden, in denen jeder Arbeiter unmittelbar persönliche Verantwortung für das Ganze zu übernehmen hatte. Jeder war unbedingt an der Planung und auch an der Leitung des Betriebs zu beteiligen.<sup>62</sup> Die Mitglieder des Betriebs sollten eine Atmosphäre der Gemeinsamkeit und gegensei-

<sup>57</sup> Aus dem sowjetischen Sprachgebrauch stammende Wortwendung, die den ehrenamtlichen Arbeitseinsatz von DDR-Bürgern an Sonnabenden beschreibt.

<sup>58</sup> Vergleichbar mit dem in der BRD später eingerichteten Wettbewerb „Jugend forscht“.

<sup>59</sup> Die sozialistischen Wettbewerbe hatten ihren Ursprung in der Sowjetunion. In der „Resolution über den sozialistischen Wettbewerb von Fabriken und Werken“ aus dem Beschluss des ZK der KPdSU vom 9. Mai 1929 werden die Aufgaben des Wettbewerbs wie folgt beschrieben: „Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne, Erfüllung und Überbietung der festgesetzten Normen zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, der Kampf gegen Arbeitsbummelei und Durchsetzung einer vorbildlichen Produktionsdisziplin“, vgl. W.I. Lenin und die KPdSU über die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, S. 331.

<sup>60</sup> *Rüthers*, Arbeitsrecht, S. 164.

<sup>61</sup> *Schütz*, Politisches Wörterbuch, S. 77.

<sup>62</sup> Vgl. § 2 Arbeitsgesetzbuch (1977), GBl. DDR 1977 I, S. 185: „(1) Das Arbeitsrecht garantiert, daß die Werktätigen ständig entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation freiwillig und bewußt am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teilnehmen können: Es ist auf die Entwicklung und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, auf die Entfaltung von Schöpferum und Initiative und die Schaffung solcher Arbeitsbedingungen gerichtet, die die Arbeitsfreude und Einsatzbereitschaft der Werktätigen fördern und ihnen hohe Leistungen zum Wohle der ganzen sozialistischen Gesellschaft und jedes einzelnen ermöglichen. (2) Das Arbeitsrecht gewährleistet, daß die Werktätigen das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Betrieb mitgestalten und



tigen Kameradschaft schaffen, durch die die schöpferischen Fähigkeiten aller angeregt werden sollten.<sup>63</sup> *Leucht* schreibt in Bezug auf die einflussreiche Rolle des Einzelnen im Betrieb:

„Und genau das will die sozialistische Gesellschaft. Genau dafür wird gearbeitet! Jeder soll gute Möglichkeiten haben, um seine Persönlichkeit voll zu entwickeln und in der Gemeinschaft zur Geltung zu bringen. Liegt darin nicht das wahre Glück, die wahre Menschlichkeit?“<sup>64</sup>

Zur Verwirklichung dieses Mitwirkungs- und Beteiligungsgebots gab es neben der Konfliktkommission noch zahlreiche andere Möglichkeiten, um im Betrieb mitzuwirken. Dazu zählten zum Beispiel die Betriebsgewerkschaftsleitung<sup>65</sup> mit ihren Kommissionen, die Ständige Produktionsberatung oder die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Den Direktoren und Leitern der Betriebe war aber klar, dass diese Einbeziehung nur in Verbindung mit Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der Werktätigen wirksam umzusetzen war. Es wurden vermehrt Facharbeiterlehrgänge abgehalten und daneben politische und ökonomische Grundlagen gelehrt. Größere Betriebe richteten teilweise Betriebsakademien ein, um vor Ort Kurse und Lehrgänge anbieten zu können. Auch das Arbeitsgesetzbuch (1977) legte in „Kapitel 7: Aus- und Weiterbildung“ (§§ 145-159) die Pflicht der Betriebe zur Aus- und Weiterbildung der Arbeiter fest. Durch diese Initiativen hatten bis Mitte der achtziger Jahre mehr als 60% der Werktätigen einen Meister- oder Facharbeiterabschluss erworben.<sup>66</sup>

Sichergestellt wurde diese Entwicklung der Werktätigen durch die SED. Die Direktoren der Betriebe hatten der Partei Rechenschaft über die einzelnen Fortschritte abzulegen und gemeinsam wurde entschieden, welche einzelnen Arbeiter weiter qualifiziert werden sollten oder welche Maßnahmen generell zu treffen waren, um die Vorgaben der SED zu verwirklichen. Auch der FDGB trug seinen Teil dazu bei die Stellung des Betriebs hochzuhalten. So wurden nicht nur auf dem Gemeindegebiet, sondern auch in den Betrieben sozialistische Wettbewerbe organisiert, die die Werktätigen zu höheren Arbeitsleistungen und verbesserten Produktionsverhältnissen animieren sollten.<sup>67</sup> Durch den kameradschaftlichen Wettstreit unter den Werktätigen in Verbindung mit der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe in der Produktion und im gesamten Leben sollte sich die „sozialistische Persönlichkeit“ der Bürger entwickeln.<sup>68</sup>

---

immer umfassender und sachkundiger vor allem durch die Gewerkschaften und deren Organe an der Leitung und Planung mitwirken können.“

<sup>63</sup> *Leucht*, Demokratie, S. 129.

<sup>64</sup> *Leucht*, Demokratie, S. 131.

<sup>65</sup> Die Betriebsgewerkschaftsleitung war das unterste Organ des FDGB, das nach seiner Satzung die Führung durch die SED vorbehaltlos anerkannte, vgl. *Mampel*, Konfliktkommissionen, S. 38.

<sup>66</sup> Die Statistiken und Zahlen dieser Arbeit stammen größtenteils aus dem Statistischen Jahrbuch der DDR sowie aus Literatur, die durch das Ministerium der Justiz in der DDR herausgegeben wurde. Aufgrund der extremen Leistungsorientiertheit der DDR und dem ständigen Druck fortschrittliche Ergebnisse liefern zu müssen, können eventuell auftretende Ungereimtheiten und gewisse Manipulationen nicht ausgeschlossen werden.

<sup>67</sup> Z.B.: „So wie wir heute arbeiten, werden wir morgen leben!“, „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben!“, „Weniger produzieren mehr!“, „Meine Tat für unseren Staat“.

<sup>68</sup> *Weil*, Herrschaftsanspruch, S. 117.



Indem die Betriebe in eine so zentrale Stellung im Leben der Werktätigen gerückt wurden, galten sie als eine zentrale „Sozialisationsinstanz“.<sup>69</sup> Sozialisation wird der Entwicklungsprozess genannt, der das Hineinwachsen eines Menschen in eine Gesellschaft oder Gruppe zum Ziel hat. Dieses Ziel versuchte der Betrieb durch diverse Erziehungsmaßnahmen zu verwirklichen, die durch die Tatsache unterstützt wurden, dass in das Arbeitsgesetzbuch (1961) zunehmend erzieherische Komponenten integriert wurden.<sup>70</sup> Das produktionsorientierte Arbeitsrecht entwickelte sich immer mehr zum Erziehungsrecht. Die Bereiche Arbeit, Fürsorge und Erziehung bildeten dadurch drei gleich große Bereiche.<sup>71</sup>

## II. Die Entwicklung des Einbeziehungsprinzips

Die in Gemeinden und Betrieben praktizierte Mitwirkung an gesellschaftlichen Belangen und der Gedanke Lenins, „daß die Teilnahme von Vertretern der Öffentlichkeit am Gerichtsverfahren sowie die Mitwirkung der öffentlichen Meinung bei der Erörterung eines Falles notwendig ist“, prägten auch die sozialistische Rechtspflege und führten zu einer langjährigen Geschichte der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in diesen Bereich. Geprägt war diese Entwicklung von dem Leninschen Prinzip: „Wir müssen selbst Richter sein.“<sup>72</sup>

Die Institutionalisierung des Einbeziehungsprinzips für die DDR wurde auf der Konferenz der SED in Babelsberg im April 1958 in die Wege geleitet. Bis zu diesem Zeitpunkt sah man das Recht als etwas Formalistisches und Statisches und wollte nun aber dessen Gestaltungsfunktion in den Vordergrund stellen und dabei die Bürger an der gesellschaftlichen Umwälzung beteiligen.<sup>73</sup> „Aus dem Volk, mit dem Volk, für das Volk“ lautete der fortan propagierte Grundsatz für die DDR. Diese Entwicklung vollzog sich parallel zu dem Bestreben der UdSSR die Bevölkerung an der Rechtsprechung zu beteiligen. Bereits 1956 auf dem XX. Parteitag<sup>74</sup> der KPdSU wurde thematisiert, dass die Bekämpfung von Rechtsverletzungen nicht nur Sache des Staates sei, sondern vielmehr die der gesamten Gesellschaft.<sup>75</sup> Ab dem XXI. Parteitag der KPdSU sollte die Rechtspraxis von nun an durch eine erweiterte Öffentlichkeit geprägt werden:

<sup>69</sup> FDGB-Lexikon: [http://library.fes.de/FDGB-Lexikon/rahmen/lexikon\\_frame.html](http://library.fes.de/FDGB-Lexikon/rahmen/lexikon_frame.html).

<sup>70</sup> Nach § 18 GBA hatte der Betriebsleiter den Betrieb u.a. mit dem Ziel zu leiten, „die Entwicklung der Werktätigen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu fördern.“ Er trägt so die Verantwortung dafür, dass deren „Denken und Handeln von den Idealen der Arbeiterklasse geprägt wird.“

<sup>71</sup> FDGB-Lexikon: [http://library.fes.de/FDGB-Lexikon/rahmen/lexikon\\_frame.html](http://library.fes.de/FDGB-Lexikon/rahmen/lexikon_frame.html).

<sup>72</sup> *Lenin*, Werke, Bd. 27, S.122. In diesem Zusammenhang schrieb die *Berliner Zeitung* vom 3. April 1973 in dem Artikel „Wir müssen selbst Richter sein“: „Ordnung und Disziplin, Einhaltung des sozialistischen Rechts gehören zu unserem Leben wie das Streben nach hohen Leistungen. Für viele Kollektive, ob in Betrieben oder Hausgemeinschaften, ist das selbstverständlich. Es gibt aber auch in unserem Lande noch Menschen, die es damit nicht so genau nehmen. Mitunter sind es Kleinigkeiten im Alltag, die bösen Streit auslösen. Eine defekte Flurbeleuchtung war schon Anlaß zum Hausfriedensbruch. Ein fehlerhafter Mietvertrag führte zu Verleumdungen. Eine fehlende Ordnung über die Benutzung der Waschküche war Ursache von Beleidigungen. Solche Konflikte können zu Straftaten führen, werden die Ursachen nicht rechtzeitig behoben. Das lehren Erfahrungen.“ Die *Berliner Zeitung* war die im Berliner Verlag erschienene SED-Bezirkszeitung.

<sup>73</sup> *Schwindt*, Demokratie, S. 6.

<sup>74</sup> Als erster Parteitag der KPdSU nach dem Tode Stalins unter dessen Nachfolger Nikita Chruschtschow.

<sup>75</sup> *Schwindt*, Demokratie, S. 13.



„Schon heute ist klar, daß viele der bisher von staatlichen Organen durchgeführten Aufgaben allmählich auf gesellschaftliche Organisationen übertragen werden. Fragen der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens werden ebenfalls in steigendem Maße von den gesellschaftlichen Organisationen gelöst werden. Ist das Sowjetvolk in der Lage, sich mit den Verletzern des sozialistischen Rechtes und der sozialistischen Ordnung zu befassen? Natürlich ist es dazu in der Lage. Unsere gesellschaftlichen Organisationen haben nicht weniger Fähigkeiten, Mittel und Kräfte als die Miliz, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft.“<sup>76</sup>

Das bedeutete konkret, dass Verhandlungen am Wohnort oder Arbeitsplatz des Rechtsverletzers stattfinden sollten, um auch auf die Umgebung erzieherisch einwirken zu können. Ein Gedanke, der später auch im Rahmen der gesellschaftlichen Gerichte der DDR von großer Bedeutung sein sollte.

In dem Staatsratsbeschluss vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR<sup>77</sup> wurde festgestellt:

„In unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung sind die Überzeugung und die Erziehung durch das gemeinsame Wirken der Werktätigen, ihre gesellschaftlichen Organisationen und den sozialistischen Staat eine große Kraft geworden, um unsere Gesetzlichkeit durchzusetzen.“<sup>78</sup>

Der Rechtspflegeerlass vom 4. April 1963<sup>79</sup> sprach zum ersten Mal von zwei unterschiedlichen Arten der Einbeziehung: Zum einen die „gesellschaftliche Erziehung“ in eigenständigen Rechtspflegeorganen, also außerhalb des staatlichen Justizapparates, und zum anderen die Bürgerbeteiligung innerhalb des staatlichen Rechtspflegesystems.<sup>80</sup> Unter die erste Variante waren die gesellschaftlichen Gerichte zu subsumieren. Die zweite Variante erfasste dagegen Schöffen, gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger und Vertreter des Kollektivs.<sup>81</sup>

<sup>76</sup> Chruschtschow auf dem XXI. Parteitag der KPdSU am 27. Januar 1959.

<sup>77</sup> Beschluss des Staatsrates der DDR vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR, NJ 1961, S. 73-74.

<sup>78</sup> a.a.O.

<sup>79</sup> Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege April 1963, GBl. 1963, S. 21. Auch auf dem VI. Parteitag der SED wurde gefordert, dass „nach und nach (...) einige staatliche Aufgaben in die Verantwortung der gesellschaftlichen Organisationen übergehen“ sollen, vgl. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands 1963, S. 368.

<sup>80</sup> *Schwindt*, Demokratie, S. 10.

<sup>81</sup> Neben den gesellschaftlichen Gerichten wurden in der DDR weitere Formen entwickelt, in denen Laien an der Rechtsprechung teilnehmen konnten. *Mampel* sprach in diesem Zusammenhang von einem „Kaleidoskop von Teilnahmeformen“, vgl. *Mampel*, ROW 1979, S. 105. Die staatlichen Gerichte mussten die Mitwirkung dieser Bürger sicherstellen und gewähren:

So konnten etwa *Schöffen* (§ 4 Abs. 2 StPO) in den Kammern der Kreisgerichte und den Senaten der Bezirksgerichte als Eingangsinstanz mitentschieden. Neben einem Berufsrichter verhandelten zwei Schöffen mit. In der Arbeitsrechtsprechung waren die Senate der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts auch als Rechtsmittelgerichte mit Schöffen besetzt; im Bezirksgericht mit einem Berufsrichter und drei Schöffen, im Obersten Gericht mit zwei Berufsrichtern und drei Schöffen (§§ 25 Abs. 2, 33 Abs. 2, 3, 41 Abs. 4 GVG).

Weiter bestand die Möglichkeit neben dem Verteidiger und Staatsanwalt einen Laien mit der Anklage oder Verteidigung zu beauftragen, sog. *gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger* (§§ 54 ff. StPO). Diese Laien wurden auf Gerichtsbeschluss hin zum Verfahren zugelassen und wurden dazu von Volksvertretern, Gewerkschaften oder gesellschaftlichen Organisationen beauftragt. Festzustellen, ob die Tat begangen wurde oder nicht, lag jedoch nicht in deren Aufgabenbereich. Vielmehr sollten sie die genaueren Umstände des Vorfalls ans Licht bringen und auch die Persönlichkeit des Beschuldigten analysieren (§ 54 Abs. 2 StPO). Im Gegensatz zu den Vertretern der Kollektive hatten diese Ankläger und Verteidiger mehr prozessrechtliche Befugnisse, konnten etwa selbständig Beweisanträge stellen und bezüglich der Strafhöhe oder erzieherischer Maßnahmen Vorschläge machen (§ 54 Abs. 3 StPO). 1983 waren gesellschaftliche



Mit diesem Rechtspflegeerlass wurde die seit 1958 angestrebte „Vergesellschaftlichung“ eines Teils der Rechtspflege in der DDR in die Wege geleitet. Kurz darauf kam es zu dem Erlass der Verordnung der Konfliktkommission von 1963, der Schiedskommissionsrichtlinie von 1964 sowie dem Gesetz für Gesellschaftliche Gerichte (GGG) aus dem Jahre 1968.<sup>82</sup> Mit diesen Gesetzgebungsakten und der einhergehenden Errichtung der gesellschaftlichen Rechtspflege passte sich die DDR zugleich auch an die sowjetischen Entwicklungen und Vorstellungen an. *Breschnew* stellte 1971 auf dem XXIV. Parteitag der KPdSU noch fest:

„Den Sinn und den Inhalt der sozialistischen Demokratie erblicken wir in der Beteiligung immer breiterer Massen an der Leitung des Landes, der gesellschaftlichen Angelegenheiten (...).“<sup>83</sup>

1971 schloss sich auch Honecker auf dem VIII. Parteitag der SED diesen Vorgaben an:

„Durch die aktive Mitwirkung an den Staatsangelegenheiten auf allen Ebenen, durch ihre klugen Ideen und Vorschläge nehmen die Bürger Einfluß auf das Leben der Gesellschaft und ihre Leitung.“<sup>84</sup>

### III. Die verfassungsrechtliche Legitimation

Die Beteiligung der Bürger an der Rechtspflege und so auch die Errichtung der Konflikt- und Schiedskommission fanden ihre verfassungsrechtliche Legitimation in Art. 87, Art. 90 Abs. 3 und Art. 94 Abs. 2 DDRV, welche das Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung aus Art. 21 DDRV konkretisierten.<sup>85</sup>

Art. 21 Abs. 1 DDRV führte aus:

„Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz ‚Arbeite mit, plane mit, regiere mit!‘“

Dieses Grundrecht sollte die politische Macht der Werktätigen und ihren Beitrag zum Vorankommen der sozialistischen Gesellschaft ausdrücken. *Ulbricht* betonte in seiner Rede am 12. Oktober

---

Ankläger zu 8,3 % und gesellschaftliche Verteidiger zu 2,3 % an Strafverfahren beteiligt, vgl. Statistisches Jahrbuch 1984, S. 383.

Daneben konnten Laien noch als *Vertreter des Kollektivs* (§§ 9 GVG, 4 ZPO, 53 StPO) tätig werden. Diese Vertreter wurden von dem Kollektiv (vor allem aus dem Arbeits- oder Wohnbereich oder durch gesellschaftliche Organisationen) in den Strafprozess miteinbezogen und sollten bei der vollständigen Aufklärung der Streitigkeit helfen. Das Kollektiv musste bei hinreichend bestehendem Tatverdacht gegen den Beschuldigten benachrichtigt werden (§ 102 Abs. 3 StPO). Daraufhin waren Beratungen abzuhalten, um die Hintergründe der Tat aufzudecken und zu analysieren. Dabei kam es auch zu einer Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten, die aufgrund von bisherigen Ermittlungsergebnissen und eventuell bestehenden Vorstrafen vorzunehmen war. Im Rahmen dieser Beratung sollte das Kollektiv zu einer einheitlichen Meinung darüber kommen, ob in der Hauptverhandlung eine anklagende oder verteidigende Position eingenommen werde. Im Rahmen der Hauptverhandlung konnte der Vertreter Meinungen und Tatsachen des Kollektivs vortragen. Letztere wurden wie Beweismittel behandelt. 1983 waren bei 70 % der abgeschlossenen Strafverfahren Kollektivvertreter beteiligt, vgl. Statistisches Jahrbuch 1984, S. 383.

<sup>82</sup> Siehe im Anhang I das „Gesetz der Gesellschaftlichen Gerichte“.

<sup>83</sup> *Breschnew*, Rechenschaftsbericht, S. 111.

<sup>84</sup> *Honecker*, Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag, S. 65.

<sup>85</sup> Im Abschnitt II. der DDR Verfassung (Art. 19-46 „Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft“) werden nur Rechte und Pflichten gewährt, die sich auf die sozialistische Gesellschaftsordnung beziehen und nicht gegen das politische System ausgeübt werden können.



1968 anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, dass die sozialistische Demokratie und die Verfassung der DDR erst in dem Maße effektiv sein werde, „wie der einzelne befähigt wird, aktiv und qualifiziert an der Leitung von Staat und Wirtschaft teilzunehmen“.<sup>86</sup> Alle verfassungsmäßigen Formen und Möglichkeiten des demokratischen Wirksamwerdens der Werktätigen sollten Schritt für Schritt weiter ausgebaut und vervollkommen werden.<sup>87</sup> Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Arbeiterklasse sollten deshalb einen Parameter darstellen, der die Verwirklichung der Verfassung und den Fortschritt des Sozialismus messen sollte.

Mit den verliehenen Grundrechten korrespondierten in der DDR auch Grundpflichten der Bürger. Man sprach von einer Einheit von Rechten und Pflichten. So forderte bereits Marx, dass die Mitglieder der Arbeiterbewegung es als die Pflicht eines jeden Menschen erachten sollten „die Rechte eines Menschen und Bürgers nicht bloß für sich selbst, sondern für jedermann, der seine Pflicht tut, zu fordern. Kein Recht ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte“.<sup>88</sup> Diese Pflichten wurden von der Partei auch regelmäßig eingefordert und so wurde die Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen „gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger“, Art. 90 Abs. 2 DDRV.

## D. Würdigung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Mitwirkung von Bürgern an staatlichen Aufgaben, und damit auch an den gesellschaftlichen Gerichten, ein fester Bestandteil des Lebens in der DDR war und durch zahlreiche gesetzliche und verfassungsrechtliche Regelungen eine ausreichende Legitimation erfuhr.

In dem Arbeits- und Lebensbereich der Menschen war seit Gründung der DDR eine stete Weiterentwicklung und Intensivierung der Mitwirkung von Werktätigen zu verzeichnen. Die vielfältigen Möglichkeiten zur Mitwirkung der Werktätigen im Gemeinde- und Betriebsalltag nahm sukzessive sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht zu. Die Massenbewegungen für Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit sollten die sozialistische Entwicklung in der Gesellschaft voranbringen. Den Bürgern wurde das Bewusstsein vermittelt, tatsächlichen Einfluss auf die große Politik sowie auf die kleinen Dinge des täglichen Lebens ausüben zu können. Das sollte das Volk in seiner Verbundenheit zur DDR stärken und sie zu weiterem staatsbürgerlichen Verhalten motivieren.

Die Wahrnehmung dieses Mitwirkungsrechts war jedoch stets vor parteipolitischem Hintergrund zu betrachten. Die SED erwartete die Mitwirkung seitens der Bürger im Rahmen einer betrieblichen oder gemeindlichen Institution und wurde dabei durch die verfassungsrechtliche Vorgabe bezüglich

---

<sup>86</sup> NJ 1968, S. 645.

<sup>87</sup> NJ 1968, S. 646; auch *Mielke* wies in einem Diskussionsbeitrag darauf hin, dass sich eine solche Einbeziehung nicht von selbst vollzieht: Es ist oft eine aufwendige und mühevollende Arbeit, ihre Tätigkeit auf das erforderliche Niveau zu bringen. Aber mir scheint, daß sich die Mühe völlig lohnt, daß man der Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Rechtspflege die gleiche Aufmerksamkeit widmen sollte wie den anderen Aufgaben zur Verfolgung der Kriminalität“, vgl. *Mielke*, NJ 1966, S. 377.

<sup>88</sup> *Marx/Engels*, Werke, Bd. 16, S. 15.



einer Pflicht zur Mitwirkung gestützt. Bereits die Teilnahme an diesen Institutionen wurde als Bejahung des politischen Systems und der Parteilinie gewertet. Vordergründig sollten das Recht auf Mitwirkung und die diversen Masseninitiativen den antifaschistischen Demokratisierungsprozess in der DDR vorantreiben und den Bürgern den Anschein von Gestaltungsmöglichkeiten suggerieren. Es war erklärtes Ziel wieder eine Vertrauensbasis zwischen Volk und Justiz herzustellen. Unter dem Deckmantel der Demokratisierung sollte die Einhaltung von Ordnung, Recht und Disziplin immer mehr zur Sache jedes einzelnen Bürgers gemacht werden.

Dahinter steckte jedoch auch gewisses parteipolitisches Kalkül. Bürger, die in ein Kollektiv eingeordnet werden konnten, waren im Sinne der gesellschaftspolitischen Ziele der SED einfacher zu erziehen. Die Bürger konnten kontrolliert und beeinflusst werden. Die Ideologie wurde dabei als wissenschaftliche Gesellschaftstheorie zur Befreiung der Menschen von Ausbeutung und Unterdrückung propagiert, durch die Partei jedoch vielmehr zur Legitimierung ihres Herrschaftsanspruchs herangezogen. Die Verwendung von Begriffen wie „Sozialistische Demokratie“ oder „Sozialistische Gesetzlichkeit“ sollten dabei den Unterdrückungscharakter des Regimes verschleiern.<sup>89</sup> Der Ideologie und der Parteipolitik wurden gleichzeitig der Rang der einzig richtigen Methode des Denkens und Handelns eingeräumt. Andersdenkende und Bürger, die zu einer Mitwirkung an gesellschaftlichen Institutionen nicht bereit waren, wurden nicht selten auf betrieblicher oder gemeindlicher Ebene ausgegrenzt und durch die Partei als nicht linienkonform eingestuft.

---

<sup>89</sup> Enquete-Kommission zum Thema „Marxismus-Leninismus und die soziale Umgestaltung in der SBZ/DDR“, S. 40.



## Kapitel 2: Die Entwicklungsphasen der gesellschaftlichen Gerichte und deren Stellung im sozialistischen Rechtspflegesystem

Gegenstand dieses Kapitels ist der historische Werdegang der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit bis zur Gründung der DDR und der anschließende Aufbau der Kommissionen unter dem Einfluss zahlreicher Gesetzgebungsakte. Im Anschluss folgt eine rechtliche Einordnung der gesellschaftlichen Gerichte in das Rechtspflegesystem, welche im Laufe der Zeit einigen Wandlungen unterlag. Einleitend dazu werden diejenigen ideologischen Grundsätze dargestellt, die dem sozialistischen Rechtspflegesystems zu Grunde lagen und die bei den maßgeblichen Gesetzen, Staatsratserlassen und Verordnungen stets eine Rolle gespielt haben.

### A. Die ideologischen Grundsätze der Rechtspflege

Betrachtet man die Rechtspflege der DDR, ist der ideologische Überbau und die herrschende marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie immer mit zu beleuchten. Die Gesetzgebungsakte und Parteibeschlüsse, die die Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte beeinflussten, wurden häufig mit den herrschenden ideologischen Grundsätzen begründet und gerechtfertigt. Diese Grundsätze werden hier in der gebotenen Kürze dargestellt, um einen Eindruck der damals geltenden Grundlagen zu vermitteln.

### I. Der Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit

Der aus der sowjetischen Rechtslehre stammende Begriff<sup>90</sup> beinhaltet die Pflicht für alle Staatsorgane, Amtspersonen und Bürger, die Gesetze und Anordnungen des Staates auf das Strengste zu befolgen, um die Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht zu garantieren.<sup>91</sup> Diese Verhaltensanforderung fand in der DDR in § 2 letzter Halbsatz GVG ihren Eingang in die Gesetze. Die Norm legte fest, dass „die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (...) durch ihre Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewussten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze“ erziehen sollten. In der Präambel des GVG kommt daneben zum Ausdruck, dass das Recht keine anderen Ziele verfolgt und keine anderen Gesetzmäßigkeiten kennt als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst.<sup>92</sup>

---

<sup>90</sup> Bis 1955 sprach man noch von „demokratischer Gesetzlichkeit“, „sowjetischer Gesetzlichkeit“ oder „revolutionärer Gesetzlichkeit“, ab der 3. Parteikonferenz der SED im März 1956 dann erstmals von „sozialistischer Gesetzlichkeit“, vgl. dazu: *Rottleuthner*, Steuerung, S. 26.

<sup>91</sup> *Fischer*, Konfliktkommissionen, S. 101. Vgl. dazu auch: *H. Benjamin*, NJ 1955, S. 387-391; *Renneberg*, StuR 1969, S. 1716-1735; *Benjamin*, NJ 1958, S. 365; *Leymann/Petzold*, StuR S. 691-704; *H. Benjamin/Görner/Kamin*, NJ 1984, S. 250-253; *Rosenthal/Lange/Blomeyer*, Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 10-16.

<sup>92</sup> *Gamer*, Richterliche Gewalt in der DDR, S. 29.



*Hilde Benjamin* verkündete 1954 auf dem IV. Parteitag der SED, dass die sozialistische Gesetzlichkeit in der „Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit“<sup>93</sup> bestehe.

Parteilichkeit bedeutete in diesem Zusammenhang nicht, dass der Richter den beteiligten Parteien nicht objektiv gegenüberstehen sollte, sondern vielmehr, dass der Richter seiner Rolle als politischer Funktionär gerecht werden sollte. Von ihm wurde verlangt das Gesetz entsprechend den gesellschaftlichen Notwendigkeiten anzuwenden und auszulegen. Nach *H. Benjamin* bedeutete dies:

„Sozialistische Gesetzlichkeit bedeutet zwar strikte Einhaltung der Gesetze, aber nicht formal, allein am Buchstaben klebende, sondern parteiliche Anwendung. Das Gesetz parteilich anwenden heißt, es so anzuwenden, wie es der Auffassung der Mehrheit der Werktätigen und damit den Zielen der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung entspricht.“<sup>94</sup>

Die Parteilichkeit des Richters war also gegeben, wenn ein Wille zur ideologie- und parteilinienkongruenten Rechtsanwendung bejaht werden konnte. Diese Auslegung war durch die parteilichen Ziele und Richtlinien in ihrem Weg bereits vorgegeben und hatte dem Aufbau des Sozialismus zu dienen.<sup>95</sup> Jede Tendenz Rechtsfragen unparteilich zu entscheiden, wurde scharf zurückgewiesen, vielmehr musste jedes Organ der Justiz mit seinen Entscheidungen einen Beitrag zur Festigung und Entwicklung des sozialistischen Staates nach den Vorstellungen der SED leisten.

Der Anspruch der Ideologie und der politischen Führung, dass die Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit im Rahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit eine Einheit darstellen sollten, führte nicht selten zu Verwirrungen seitens des Rechtsanwenders. Immer wieder wurde von den Richtern verlangt, dass sie mit bewusster Parteilichkeit arbeiten, dass sie „parteilich als Menschen entscheiden“, denn: „Je parteilicher sie ihre bedeutsame Funktion ausüben, umso mehr wird jede Anklageschrift, jedes Plädoyer und jedes Urteil an Kraft der Überzeugung bei den Massen gewinnen“.<sup>96</sup> So erklärte ein Richter des Bezirksgerichts:

„Wenn ich juristisch richtig entscheide, so ist es politisch falsch, entscheide ich politisch richtig, dann ist es juristisch falsch.“<sup>97</sup>

Andere sahen dagegen darin keinen Widerspruch:

„Die Rechtsprechung ist im Wesentlichen richtig, also auch parteilich.“<sup>98</sup>

<sup>93</sup> *H. Benjamin* auf dem IV. Parteitag der SED 1954, zitiert aus *Stolleis*, Sozialistische Gesetzlichkeit, S. 30. *Hilde Benjamin* (1902-1989) war von 1949 bis 1953 Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR und nach Verhaftung von *Max Fechner* ab 1953 bis 1967 Justizministerin der DDR. Sie war maßgeblich am Aufbau der Justiz der SBZ beteiligt und prägte – gemeinsam mit *Ernst Melsheimer* – das Staatsrecht der DDR entscheidend mit. 1967 erzwang Ulbricht ihren Rücktritt vom Amt der Justizministerin, woraufhin sie bis zu ihrem Tod den Lehrstuhl „Geschichte der Rechtspflege“ an der Potsdamer Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften besetzte; vgl. dazu *Feth*, *Hilde Benjamin – Eine Biographie*, 1997; *Brentzel*, *Die Machtfrau Hilde Benjamin*, 1997; *Feth*, NJ 2002, S. 64–67; *Wagner*, *Hilde Benjamin und die Stalinisierung*, 1999; *Schlüter*, *Lebensläufe deutscher Juristen*, S. 144-146.

<sup>94</sup> *H. Benjamin*, NJ 1958, S. 368.

<sup>95</sup> *Pfarr*, *Auslegungstheorie*, S. 29.

<sup>96</sup> *Böhme*, NJ 1955, S. 327; *H. Benjamin/Melsheimer*, NJ 1955, S. 266; *Rosenthal/Lange/Blomeyer*, *Justiz in der sowjetischen Besatzungszone*, S. 17.

<sup>97</sup> Bericht über die Arbeit der Justizorgane im Bezirk Leipzig vom 14.7.1956, S. 3.



Durch die Befolgung dieses Grundsatzes wurden die Gerichte faktisch instrumentalisiert die Parteibeschlüsse der SED unter dem Deckmantel der sozialistischen Gesetzlichkeit durchzusetzen. Die gesamte Justiz stand aufgrund dieser Vorgaben im Dienst der Partei und festigte dadurch – bewusst oder unbewusst – die Macht der Partei.

## II. Der Grundsatz vom Demokratischen Zentralismus

Der Grundsatz der Gewaltenteilung als Trennung der Justiz von Exekutive und Legislative zur Verteilung der Staatsgewalt auf mehrere Organe hatte sich in Westdeutschland durchgesetzt.<sup>99</sup> In Abkehr von diesem bürgerlich-liberalen Grundgedanken vertraten sozialistische Staaten die Theorie der Einheitlichkeit der Staatsmacht, den sog. Demokratischen Zentralismus. Das bedeutete „Einheit von zentraler Leitung und Planung in Grundfragen und schöpferische Aktivität der Werktätigen, strikte Verbindlichkeit der von höheren Organen getroffenen Entscheidungen und ihre Verwirklichung mit höchster Eigeninitiative und Eigenverantwortung im örtlichen Bereich“.<sup>100</sup>

Diese Lehre brachte einen einheitlich strukturierten Staatsaufbau in der DDR hervor, an dessen Spitze die Volksvertretung stand. Gemäß Art. 48 Abs. 1 DDRV war diese „das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik“ und sicherte den Vollzug der getroffenen Entscheidungen von oben nach unten. Getreu der stalinschen Maxime „Die Kader entscheiden alles“ wurden sämtliche Aufgaben anderer Staatsorgane von dieser Stelle zugewiesen.<sup>101</sup>

Zwar wurde die Existenz dreier Gewalten durch die Ideologie nicht bestritten, die Gewaltenteilung selbst aber als nicht vereinbar mit der sozialistischen Staatlichkeit erklärt: Die klassische Gewaltenteilung bezweckt die Aufteilung und die Kontrolle der staatlichen Macht zum Schutze der Bürger, was aber in einer entwickelten sozialistischen Gesellschaft mit dem Hinweis auf die Interessenharmonie zwischen Volks- und Staatswille nicht nötig sein sollte. *Ulbricht* sah in der Gewaltenteilung nichts anderes „als die Einschränkung der Rechte des Parlaments und die Gewährleistung der klassenmäßig orientierten selbständigen Tätigkeit der Mehrzahl der von der Bourgeoisie erzeugten Beamten und Beherrscher der Justiz“<sup>102</sup> und fragte zugleich: „Aber mit wem soll denn das werktätige Volk die Macht teilen?“<sup>103</sup>

---

<sup>98</sup> Bericht über die am 5.8.1958 in Wittstock erfolgte Überprüfung durch die KPKK.

<sup>99</sup> System der „checks and balances“. *Marx* bezeichnete den Grundsatz der Gewaltenteilung als „wurmstichige (...) Teilung der Gewalten, mit abgetragenen Phrasen und längst durchschauten Fiktionen“ und schrieb mit Engels in der „Deutschen Ideologie“: „Zu einer Zeit (...) und in einem Lande, wo königliche Macht, Aristokratie und Bourgeoisie sich um die Herrschaft streiten, wo also die Herrschaft geteilt ist, zeigt sich als herrschender Gedanke die Doktrin von der Teilung der Gewalten, die nun als ein ‚ewiges Gesetz‘ ausgesprochen wird“, vgl. *Marx/Engels*, MEW Bd. 3, S. 46 und MEW Bd. 5, S. 401.

<sup>100</sup> Rechtslexikon, S. 74.

<sup>101</sup> *Wünsche* sprach aber von einer „funktionsverteilten“ Staatsorganisation. Es wird von einer „arbeitsteiligen Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht durch die den Volksvertretungen unterstellten Organe gesprochen“, vgl. *Wünsche*, Rechtspflege, S. 24. *Kurt Wünsche* (geb. 1929) war 1967-1972 und 1990 Justizminister der DDR.

<sup>102</sup> NJ 1968, S. 646.

<sup>103</sup> A.a.O.



Im Rahmen dieser Gewaltenkonzentration unterstand die Rechtspflege dem Ministerium der Justiz, welches wiederum ein Organ des Ministerrates war.<sup>104</sup> Im Unterschied zum Grundsatz der Gewaltenteilung, bei dem die Judikative ihre Aufgaben originär von der Verfassung ableitet, wurden die Aufgaben der DDR-Gerichte durch die Volksvertretung zugewiesen. Es erfolgte also eine uneingeschränkte Unterordnung der Gerichte, die die Machtvollkommenheit der Volksvertretung nicht in Frage stellen durften. Die Forderung nach einer Kontrolle über die Parteiführung wäre einem Misstrauensvotum gegenüber den Fähigkeiten der Partei gleichgekommen und wurde nicht geduldet. Der Zentralismus bestand aber nicht nur horizontal, sondern auch im vertikalen Staatsaufbau. Das bedeutete für die Rechtspflege, dass die unteren Organe an die oberen gebunden waren und so verhindert wurde, dass die unteren Organe selbstständig vorgingen und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nach dem Willen der Partei in Gefahr brachten.<sup>105</sup>

Ein Element des demokratischen Zentralismus war auch die Forderung nach der Beteiligung der Werktätigen an der sozialistischen Gesellschaftsordnung und deren fortwährenden Entwicklung. Neben der Teilnahme an Wahlen sollte hierzu auch der umfangreiche Einsatz von gesellschaftlichen Gerichten und anderen Beteiligungsformen von Laien an der Rechtsprechung zählen.

Der demokratische Zentralismus ist im Zusammenhang mit der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sehen. Dabei entstand nicht etwa deshalb ein Widerspruch, weil die Rechtsprechungsorgane nach diesem Grundsatz auf der einen Seite zentralgeleitete Organe der Volksvertretung waren und nach der sozialistischen Gesetzlichkeit wiederum nur den Willen der Arbeiterklasse durchzusetzen hatten. Denn nach der dargestellten Theorie der Interessensharmonie entsprechen die Interessen der Arbeiterklasse stets denen des Staates und der Partei. Ähnlich wie das Prinzip von der sozialistischen Gesetzlichkeit diente dieses Organisationsprinzip der Politik, um die Vormachtstellung der SED zu etablieren und den Willen der Partei auf staatlichem Wege durchzusetzen. Durch diese Prinzipien sollte eine umfassende Kontrolle der Rechtsprechungsorgane eintreten und den Führungsanspruch der Partei sichern.

### III. Der Grundsatz vom Primat der Politik

Um die herausragende Stellung der Politik und die damit verbundene „Suprematie der SED“<sup>106</sup> im Staatsgebilde der DDR in Gänze zu verstehen, ist zunächst die Stellung des Rechts und der Rechtswissenschaft unter dem absoluten Herrschaftsanspruch der Partei zu betrachten. Erst das Verständnis vom Recht der DDR ermöglicht eine Beurteilung des damaligen Justizwesens und der Rolle der gesellschaftlichen Gerichte darin.

<sup>104</sup> Diesem Ministerium oblag auch die Aufsicht über die Rechtsanwaltschaft und das Notariatswesen. Die Staatsanwaltschaft, als „Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit“ (vgl. Art. 97 DDRV), war dagegen unmittelbar der Volkskammer unterstellt, vgl. *Timmermann*, Rechtsordnungen, S. 23.

<sup>105</sup> *Mampel*, Recht in Mitteldeutschland, S. 103. Mampel benutzte in seinen DDR kritischen Schriften bewusst häufig das Wort „Mitteldeutschland“ anstatt „DDR“; *Gamer*, Richterliche Gewalt, S. 34.

<sup>106</sup> *Immisch*, Sozialistische Richter, S. 61.



## 1. Die Stellung des Rechts in der DDR

Charakteristisch für die Stellung des Rechts in der DDR war die Forderung *Ulbrichts* im Rahmen des Wiederaufbaus der Justiz:

„Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben.“<sup>107</sup>

Um diese Vorgabe zu erfüllen, propagierte die Partei, dass die einzige Aufgabe des Rechts im Sozialismus die Durchsetzung des Willens der Arbeiterklasse sei. Der Generalstaatsanwalt und führende Rechtstheoretiker der Sowjetunion *Wyschinski* veröffentlichte im Jahre 1938 folgende Definition des Rechtsbegriffs:

„Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind, sowie der Gebräuche und Regeln des Gemeinschaftslebens, die von der Staatsgewalt sanktioniert sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind.“<sup>108</sup>

Ähnlich äußerte sich auch *Ulbricht* zur Stellung des Rechts in der DDR:

„Das Recht des sozialistischen Staates deutscher Nation ist der Willensausdruck der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen. Es ist ein wichtiger Hebel zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und für die Entfaltung und Aktivierung der schöpferischen Kräfte des werktätigen Volkes.“<sup>109</sup>

Ebenso auch der Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK der SED *Sorgenicht*:

„Das sozialistische Recht ist seinem Wesen nach ein völlig neues Recht, das dem Schutz und der Würde des werktätigen Menschen und unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung dient.“<sup>110</sup>

Diesen Willen der Arbeiterklasse bestimmte wiederum einseitig die SED, die sich dabei nicht nach den Bedürfnissen der Menschen richtete, sondern allein nach den gesellschaftlichen Entwicklungen, die den Fortschritt des Sozialismus vorantreiben sollten.<sup>111</sup> Aufgrund ihres alleinigen Herrschaftsanspruchs und der propagierten Identitätstheorie sahen sich die Parteifunktionäre dafür als legitimiert an, da die Interessen der Arbeiterklasse und der Partei demzufolge ohnehin im Gleichklang

---

<sup>107</sup> Zitiert aus: *Leonhard*, Revolution, S. 406.

<sup>108</sup> *Wyschinski*, Sowjetrecht, S. 76.

<sup>109</sup> *Ulbricht*, NJ 1968, S. 648.

<sup>110</sup> *Sorgenicht*, NJ 1966, S. 370. *Klaus Sorgenicht* (1923-1999) war Staatswissenschaftler und von 1954-1989 Leiter der Abteilung für Rechtsfragen des Zentralkomitees der SED. Außerdem war *Sorgenicht* von 1963 bis 1990 Mitglied des Staatsrates der DDR.

<sup>111</sup> Wie entmündigt der einzelne Bürger hinsichtlich seiner Rechte war, zeigt folgende Aussage *Ulbrichts*: „Die sozialistische Gesellschaftsordnung kann es natürlich nicht jedem selbst überlassen, aus seinem Denken, Fühlen und Lieben willkürlich individuelle Rechte abzuleiten, die im Widerspruch zur Gesellschaft, zu den gesamtgesellschaftlichen Interessen und Zielen stehen. Hier endet das, was einzelne fälschlicherweise unter persönlicher Freiheit verstehen, und jenes, was westdeutsche Politiker und andere meinen, nämlich Freiheit für konterrevolutionäre Machenschaften, wenn sie von sogenannter absoluter Freiheit reden.“ Vgl. *Ulbricht*, NJ 1966, S. 382.



standen.<sup>112</sup> So wies der Moskauer Professor *I. B. Nowitzki* 1955 darauf hin, dass „die sozialistische Ordnung eine Organisation der Gesellschaft (ist), in der die persönlichen Interessen in einer harmonischen Einheit mit den Gesamtinteressen, den Interessen des ganzen Kollektivs verbunden sind. Die Interessen des sozialistischen Aufbaus sind ihrem ganzen Wesen nach auf die Befriedigung der Interessen der Werktätigen der Interessen der Persönlichkeit gerichtet“, weshalb es „im sozialistischen Recht auch keinen Gegensatz zwischen dem Interesse der Persönlichkeit und dem Interesse des Staates“ gebe.<sup>113</sup> Aus dieser Argumentation heraus waren die Wünsche der SED bei der Normfindung konstitutives Element und wurden Gesetze daher nach dem Willen der Partei geformt.<sup>114</sup> Rechtsnormen wurden so erlassen und eingesetzt, um die zentrale Leitung in möglichst allen gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereichen durch die SED zu ermöglichen.<sup>115</sup> Die SED sicherte ihre starke Stellung im Staat zunächst mit Hilfe der Besatzungsmacht und nutzte so die Möglichkeit im Wege der Entnazifizierung und Demokratisierung eine völlig neue Justiz nach parteiinternen Vorstellungen zu formen, bei denen die Lenkungs- und Führungsposition der SED im Vordergrund stand. Später leitete sie ihre weitreichenden Kompetenzen aus Art. 1 DDRV ab, der festlegte, dass die DDR eine „politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land (ist), die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen“.

Begünstigt durch diese Komponenten entwickelte sich das Recht zu einem Herrschaftsinstrument der SED, die dieses zur gesellschaftlichen Umwälzung nutzen wollte. Mit Hilfe des Rechts sollte sich bei den Bürgern ein politisches Bewusstsein bilden, *Lenin* sprach von dem „Hineintragen“ sozialistischer Bewusstheit bei den Menschen, durch das schließlich das bürgerliche Rechtsdenken verschwinden sollte.<sup>116</sup> Das Recht wurde dadurch zu einem gestaltenden Mittel der Politik, bis schließlich eine vollständige Verschmelzung zwischen Politik und Recht stattfand. Das instrumentale Rechtsverständnis führte dazu, dass dem Recht eine dienende Funktion zukommen sollte, die das Herrschaftssystem der kommunistischen Partei unterstützen sollte und den Aufbau des Sozialismus zum Ziel hatte. Das Recht war somit stets im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung und dem Einfluss der SED zu sehen und konnte sich dem auch nicht entziehen.

Dieser Rechtsbegriff hatte auch Folgen für die Rechtswissenschaft, deren Nutzen nur noch daran gemessen wurde, inwieweit sie dem Aufbau des Sozialismus diene. So erklärte auch *Ulbricht* auf der Babelsberger Konferenz:

---

<sup>112</sup> *Immisch* nennt die SED in diesem Zusammenhang den bewussten und organisierten „Vortrupp“ der Arbeiterklasse, und *Lenin* die „Vorhut der revolutionären Klasse“ vgl. *Immisch*, Sozialistische Richter, S. 70; *Lenin*, Werke Bd. 31, S. 175.

<sup>113</sup> *Nowitzki*, Übereinstimmung der Interessen, S. 13.

<sup>114</sup> *Mampel*, Recht in Mitteldeutschland, S. 73.

<sup>115</sup> *Lieser-Trieblnigg*, Recht in der DDR, S. 8.

<sup>116</sup> *Lenin*, Werke Bd. 5, S. 357.



„Nicht die Rechtsdogmatik, sondern die durch die Parteiführung festgelegte Staats- und Rechtstheorie wird zur Grundlage der Wissenschaft, nicht die Subsumtionstechnik, sondern die marxistisch-leninistische Dialektik zu ihrer Methode.“<sup>117</sup>

*Eckert* sah in der Babelsberger Konferenz „das Ende des Rechts als eigenständigen Gegenstand und damit der Rechtswissenschaft als eigenständiger Wissenschaft. Recht und Wissenschaft wurden endgültig zum reinen Herrschaftsinstrument der SED“.<sup>118</sup> Damit hatte die Rechtswissenschaft ihre Selbstständigkeit verloren und degenerierte fortan zu einem Werkzeug der Partei. Auch die Wissenschaft war zum Instrument, Motor und Hebel des sozialistischen Fortschritts geworden.<sup>119</sup> Nicht mehr Forschung sollte das Fundament der Rechtswissenschaften sein, sondern *Ulbricht* erklärte, dass „die Beschlüsse der Partei die Grundlage für die Staats- und Rechtswissenschaft“ sein sollten.<sup>120</sup>

Zur Rechtswissenschaft formulierte *Hilde Benjamin* als Justizministerin der DDR 1955:

„Die Grundlage der Wissenschaft vom Wesen des Rechts ist die marxistisch-leninistische Erkenntnis, daß das Recht der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse – in der Deutschen Demokratischen Republik der Wille der unter der Führung der Arbeiterklasse stehenden Werktätigen und patriotischen Schichten des deutschen Volkes – ist. Damit wurde eine klare Abgrenzung von der bürgerlichen Rechtswissenschaft mit ihren verschiedenen Spielarten idealistischer Rechtsideologien und mit ihren Vorstellungen von einem über den Klassen und Staaten stehenden Recht gewonnen. Diese Erkenntnis ist die Grundlage der Rechtswissenschaft wie der Politik in der Deutschen Demokratischen Republik.“<sup>121</sup>

*Immisch* trat dafür ein, das Recht nicht in seiner Gesamtheit auf ein Herrschaftsinstrument der Partei zu reduzieren. Vielmehr sollten auch die pragmatischen Gründe, wie etwa die Konfliktlösung, im Auge behalten werden. Auch *Mampel* wies in diesem Zusammenhang auf die Vielgestaltigkeit des Rechts hin. *Böckenförde* beschränkte das Recht in seinem Wesen dagegen auf das Herrschaftsinstrument der SED: „In dieser Funktion geht das Recht völlig auf. Das Recht ist nicht auch Mittel und Moment der Politik, wie das jedes Recht ist, sondern es ist ausnahmslos Mittel und Moment der Politik.“<sup>122</sup> So auch *I.B. Nowitzki*, der darauf hinwies, dass dem Recht eine konfliktlösende Aufgabe

<sup>117</sup> Zitiert aus *Güpping*, Babelsberger Konferenz, S. 179. Die Babelsberger Konferenz gilt als das zentrale Ereignis der Rechtsentwicklung der DDR. Hier wurde etwa das Verwaltungsrecht als eigener Rechtsweg abgeschafft, vgl. *Eckert*, DA 1993, S. 994. Ausführlich zur Babelsberger Konferenz auch: *Dreier/Eckert/Mollnau/Rottleuthner*, Rechtswissenschaften in der DDR, S. 137-243; *Eckert*, Babelsberger Konferenz; *Eckert*, NJ 1992, S. 544-546; *Mollnau*, Babelsberger Konferenz, S. 236.

<sup>118</sup> *Eckert*, Babelsberger Konferenz, S. 74.

<sup>119</sup> *Howe*, Karl Polack, S. 203.

<sup>120</sup> *Ulbricht*, Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg, S. 41.

<sup>121</sup> *Benjamin*, StuR 1955, S. 236.

<sup>122</sup> *Immisch*, Sozialistischer Richter, S. 69; *Mampel*, Recht in Mitteldeutschland, S. 73; *Böckenförde*, Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, S. 36. Ähnlich äußerte sich auch *Heuer*: „Die Rechtsnormen sind ein Instrument zur Gestaltung der Gesellschaft, ein sehr wichtiges Instrument, aber nur ein Instrument unter mehreren. Die sozialistische Gesellschaft wird durch die Tätigkeit des Gesetzgebers ebenso gestaltet wie durch die Arbeit des Betriebes auf der Grundlage der Gesetze, durch die Weisungen eines Generaldirektors ebenso wie durch die Konstruktion einer neuen Maschine ebenso wie durch die Erziehung der Kinder, durch die Schaffung von Kunstwerken ebenso wie durch die Kritik am Bürokratismus und Herzlosigkeit. Die Gestaltung unserer Gesellschaft ist das Werk der gesamten Gesellschaft unter Führung der Partei“, vgl. *Heuer*, NJ 1969, S. 659.



nicht zukommen musste. Denn wer mit der Ideologie folgerichtig Interessengegensätze negierte, bedurfte des Rechts nicht, um solche aufzulösen oder auszugleichen.<sup>123</sup>

## 2. Das Verhältnis des Rechts zur Politik in der DDR

Aufgrund dieses Rechtsverständnisses ergab sich in der DDR ein sehr enges Verhältnis zwischen Recht und Politik. Während das Recht in der BRD gegenüber der Politik bereits in der Nachkriegszeit eine übergeordnete und anleitende Funktion innehatte, stellte sich die Situation in sozialistischen Rechtssystemen anders dar.<sup>124</sup> Schon *Lenin* stellte fest:

„Ein Gesetz ist eine politische Maßnahme, ist Politik.“<sup>125</sup>

Das Recht sollte „eine der Politik untergeordnete Kategorie“ sein und als Gestaltungsmittel der Partei fungieren.<sup>126</sup>

*Gramann/Zachäus* erklärten in diesem Zusammenhang:

„Das sozialistische Recht ist Mittel zur Verwirklichung der Politik der marxistisch-leninistischen Partei, es steht nicht neben oder gar über der Politik.“<sup>127</sup>

Auch die Aussage *Max Fechners*, DDR-Justizminister von 1949-1953 ohne juristischen Abschluss, auf der 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED 1948 verdeutlicht die Stellung des Rechts:

„(...) die Justiz ist, richtig verstanden, auch nur ein Verwaltungszweig.“<sup>128</sup>

So auch *Ulbricht* auf der Babelsberger Konferenz 1958:

„Unsere Juristen müssen begreifen, dass der Staat und das von ihm geschaffene Recht dazu dienen, die Politik von Partei und Regierung durchzusetzen.“<sup>129</sup>

<sup>123</sup> *Nowitzki*, Übereinstimmung der Interessen, S. 11; *Laufs*, Recht und Unrecht, S. 20.

<sup>124</sup> Das Grundgesetz der BRD (BGBl. 1949, S. 1) legt in Art. 20 Abs. 3 fest: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Dem Rechtslexikon des Staatsverlages (S. 821) zufolge wird das Recht der BRD als kapitalistische Rechtsordnung beschrieben, die das kapitalistische Eigentum an den Produktionsmitteln und das gesamte System der darauf gegründeten Ausbeutung der Mehrheit des Volkes durch die Minderheit der Klasse der Kapitalisten schützt.

<sup>125</sup> *Lenin*, Werke, Bd. 23, S. 40.

<sup>126</sup> *Laufs*, Recht und Unrecht, S. 20.

<sup>127</sup> *Gramann/Zachäus*, StUR 1973, S. 886.

<sup>128</sup> Protokoll zur 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, S. 9. Auch *Rottleuthner* ist der Ansicht: „Man versteht die Justiz aus bundesdeutscher Perspektive besser, wenn man sie als einen Teil der Verwaltung interpretiert“, vgl. *Rottleuthner*, Justiz in der DDR, S. 27. *Hubert Rottleuthner* (geb. 1944) war von 1975 bis 2012 Professor für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin.

*Max Fechner* (1892-1973) wurde nach Eugen Schiffers Rücktritt 1948 zunächst Präsident der Deutschen Zentralverwaltung der Justiz (DJV), die sich für die Neuordnung der Justiz in der SBZ verantwortlich zeichnete. 1949 wurde *Fechner* erster Justizminister der DDR. Im Jahr 1953 wurde er als erklärter Staatsfeind der DDR aus seinem Amt enthoben, verhaftet und zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. *Fechner* wurde jedoch frühzeitig aus der Haft entlassen, war ab 1958 wieder Mitglied der SED und wurde schließlich 1967 mit dem Vaterländischen Verdienstorden geehrt. Vgl. ausführlich zu Max Fechner: *Beckert*, Lieber Genosse Max; *Amos*, Parteifunktionär Max Fechner, S. 109-145; *Fechner*, Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, 1948; *Fechner*, Volk und Justiz, S. 9-18.

<sup>129</sup> *Ulbricht*, Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg, S. 41.



Diese Aussagen bringen den Charakter des Rechts als Herrschaftsinstrument der SED deutlich zum Ausdruck. Letzten Endes hatte sich das Recht damit entgegen den ursprünglichen Vorgaben des Marxismus-Leninismus entwickelt. In diesem Zusammenhang schrieb *Marx*: „Das Gesetz muß (...) auf der Gesellschaft beruhen, es muß Ausdruck ihrer gemeinschaftlichen, aus der jedesmaligen materiellen Produktionsweise hervorgehenden Interessen und Bedürfnisse gegen die Willkür des einzelnen Individuums sein (...)“.<sup>130</sup> Selbst *Lenin*, der über das enge Verhältnis zwischen Recht und Politik schrieb, sah als Fundament des Gesetzes stets den Willen der Arbeiterklasse, er fragte: „Was ist aber ein Gesetz? Es ist der Willensausdruck der Klassen, die gesiegt haben und die Staatsmacht in ihren Händen halten“.<sup>131</sup> Das Recht der DDR beruhte jedoch nicht auf der Gesellschaft, sondern war zu einem Werkzeug des revolutionären politischen Prozesses zugunsten der Partei geworden und gleichzeitig ein Hebel, um parteiliche Ziele zu erreichen.<sup>132</sup> Das Gesetz war kein Kontrollmittel gegenüber jedem staatlichen Handeln, sondern war eines der verschiedenen Mittel, mit denen sich die Partei durchsetzte und ihre souveräne Parteidiktatur weiter festigte.<sup>133</sup> Das Gesetz war „nicht mehr als eine formale Krücke für die ideologiegerechte Durchsetzung des politischen Willens der herrschenden Klasse“ geworden.<sup>134</sup>

## B. Die Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte

Die gesellschaftlichen Gerichte wurden nicht schlicht durch einen gesetzgeberischen Akt eingeführt, sondern waren vielmehr Gegenstand eines lang währenden Prozesses. Die Entwicklung vollzog sich in mehreren Etappen, die meist von wesentlichen Fortschritten im sozialistischen Aufbau abhingen. Im Rahmen der folgenden Darstellung wird zunächst die getrennte Entwicklung der Konflikt- und Schiedskommissionen sowie deren historischer Ursprung erläutert. Im Anschluss wird die Weiterentwicklung dieser Institutionen seit Gründung der DDR 1949 dargestellt und die einheitliche Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte ab dem Jahre 1968 aufgezeigt.

### I. Die Entwicklung der Konfliktkommissionen

#### 1. Die historische Entwicklung der Konfliktkommissionen

Der erste Ansatz zur Einbeziehung der Werktätigen im Kampf gegen die Bagatellkriminalität<sup>135</sup> lässt sich in der marxistisch-kommunistischen Lehre im Jahre 1845 verzeichnen. *Engels* vertrat da-

<sup>130</sup> Zitiert aus: *Flechtheim*, Von Hegel zu Kelsen, S. 31.

<sup>131</sup> Zitiert aus: *Rüthers*, Rechtstheorie, S. 324.

<sup>132</sup> *Klenner*, Marxismus-Leninismus, S. 66; *Haney*, NJ 1969, S. 226.

<sup>133</sup> *Schröder*, Verständnis von sozialistischer Gesetzlichkeit, S. 875.

<sup>134</sup> *Eser*, Gesellschaftsgerichte, S. 14.

<sup>135</sup> Bagatellkriminalität betrifft den Bereich der von den Strafgesetzen erfassten Verhaltensweisen, bei denen wegen des geringen deliktischen Gehalts entweder gar keine strafrechtliche Sanktion erforderlich scheint oder doch wenigstens die gewöhnlichen Sanktionen und das zu ihnen führende Verfahren als staatliche Überreaktion empfunden wird, vgl. *Hirsch*, ZStW 92, 1980, S. 218.



mals den Standpunkt, dass der Anstieg der Alltagskriminalität mit der Einführung der kapitalistischen Produktionsweise zusammenhänge und die damit auftretende Kriminalität einen Protest der Arbeiterklasse gegen die Ausbeutungsverhältnisse darstelle.<sup>136</sup> Daraus folgerte *Engels* wiederum, dass es Aufgabe der Arbeiterklasse sei, das Verbrechen als unbewusste Kampfmethodik zu überwinden und zum Klassenkampf gegen bestehende Machtverhältnisse anzuleiten.

Der institutionelle Vorgänger der Konfliktkommissionen waren die Kameradschaftsgerichte<sup>137</sup> der Sowjetunion, deren Etablierung sich ebenfalls in mehreren Etappen vollzog und von den gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Sowjetreich stark abhängig war. Die erste Form nichtstaatlicher Justiz im zaristischen Russland bildeten Ende des 18. Jahrhunderts die Bauerngerichte, welche über täglich aufkommende Konflikte der Bauern entscheiden sollten. Die Bauerngerichte stellten den Beginn einer kontinuierlichen Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit, bis hin zur Gründung der ersten Konfliktkommissionen dar. Aufgrund der fehlenden Bildung und des verbreiteten Analphabetentums wurden die Bauern angewiesen sich bei ihrer Rechtsprechung von den Rechtsvorstellungen des Volkes und den örtlichen Gebräuchen leiten zu lassen. Zur Sicherung der Unabhängigkeit durften Mitglieder der Bezirksgerichte und die Dorfältesten bei den Verhandlungen nicht anwesend sein.

Die Entwicklung der Rechtsprechung auf Betriebsebene setzte später ein. Ab 1905 wurde erstmals eine Rechtsprechung durch Betriebsräte wahrgenommen, die sog. Rätejustiz. Bis dato war es Arbeitern verboten sich in irgendeiner Form zu organisieren. Zahlreiche blutig niedergeschlagene Arbeiterdemonstrationen Anfang des 19. Jahrhunderts brachten den Umschwung, der auch zur ersten Gründung der Kameradschaftsgerichte auf Betriebsebene führte. Bereits im Jahr 1906 wurde diese Entwicklung unterbrochen, indem die politischen Unruhen unterbunden und damit auch die Betriebsräte beseitigt wurden. Die Verbreitung einer gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit fand jedoch 1917 im Zuge der ausbrechenden Revolution und der Unzufriedenheit des Volkes ihre Fortsetzung. Die bolschewistische Partei bediente sich zur Errichtung der Kameradschaftsgerichte der Gewerkschaften und schrieb dazu im Parteiprogramm, welches vom VIII. Parteitag der KPR im März 1919 angenommen wurde, zu den Aufgaben der Gewerkschaften:

„(...) zur Herausbildung einer neuen, sozialistischen Disziplin (ist) die Einführung der Verantwortung vor besonderen Kameradschaftsgerichten zu erproben und anzuwenden.“<sup>138</sup>

Dabei orientierte man sich an dem Leninschen Hinweis:

„Wir müssen selbst Richter sein. Die Bürger müssen in ihrer Gesamtheit am Gerichtswesen und an der Verwaltung des Landes teilnehmen.“<sup>139</sup>

---

<sup>136</sup> *Engels*, MEW, Bd. 2, S. 240.

<sup>137</sup> Russisch: „tovarisciesie sudy“, auch Kameradengerichte genannt. Ausführlich zu den Kameradschaftsgerichten der Sowjetunion: *Bilinski*, ROW 1960, S. 90-97; *Bräuer*, Der Schöffe 1972, S. 407-413; *Bilinski*, Osteuropa-Recht 1962, S. 306-330; *Kabes*, Jahrbuch für Ostrecht 1961, Band I, S. 77-110; *Lasarew*, Das Leninsche Prinzip der Mitwirkung der Werktätigen, S. 22-29; *Schroeder*, Osteuropa-Recht 1962, S. 292-306; *Schroeder*, Osteuropa-Recht 1967, S.89-96.

<sup>138</sup> *Schmidt*, Sowjetische Gesellschaftsgerichte, S. 33.



Zur Durchsetzung dieser Forderung erließ der Volkskommissariat der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik 1919 die „Ordnung über die Arbeiter-Disziplinar-Kameradschaftsgerichte“.<sup>140</sup> Die auf dieser Grundlage gebildeten Kameradschaftsgerichte sollten aus je einem Vertreter der Betriebsleitung und der Gewerkschaft sowie einem in der Vollversammlung zu wählenden Vertreter des Betriebskollektivs bestehen. In Art. 1 dieser Ordnung wurde das Ziel ihrer Tätigkeit darin erläutert, Rechtsverletzungen zu verhüten, die Menschen durch Überzeugung und gesellschaftliche Einflussnahme zu erziehen und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen zu schaffen. Sie hatten ihre Kompetenzen zunächst bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin und Anordnungen der Gewerkschaft sowie anderen Pflichtverletzungen in den Betrieben. Die Kameradschaftsgerichte konnten einen Tadel mit Bekanntmachung im Betrieb aussprechen, zeitweilig das Recht zur Teilnahme an den Gewerkschaftswahlen aberkennen, den Beschuldigten vorübergehend auf einen minder bezahlten Arbeitsplatz versetzen oder schwere, gesellschaftlich notwendige Arbeit auferlegen.<sup>141</sup> Diese „Ordnung über die Disziplinar-Kameradschaftsgerichte“ wurde durch das Dekret Lenins vom 5. April 1921<sup>142</sup> bestätigt und der Zuständigkeitsbereich weiter präzisiert und ausgeweitet. So waren die Kameradschaftsgerichte fortan auch für die Beratungen über rowdyhaftes, unanständiges und grobes Verhalten im Betrieb, für mit der Arbeit zusammenhängende geringfügige Strafrechtsverletzungen, Zivilrechtsstreitigkeiten bis zu einer Höhe von 50 Rubel und Familienrechtsverletzungen zuständig.<sup>143</sup>

Diese Institution war in der Sowjetrepublik jedoch nur von kurzer Dauer. Bereits im Gerichtsverfassungsgesetz der RSFSR von 1923 wurden die Kameradschaftsgerichte nicht mehr erwähnt und durch das neue Gesetz der Arbeit komplett beseitigt.

Um die Volksgerichte von Konflikten zwischen Mietparteien zu entlasten, wurden 1927 die Vermittlungs-Konfliktkommissionen in Wohnsachen gegründet, die 1929 von den wiedereingeführten Kameradschaftsgerichten für Wohngebiete<sup>144</sup> abgelöst wurden. Diese waren etwa für Verstöße gegen die Hausordnung, falschen Umgang mit Mietsachen, vorwerfbares Verhalten in der Wohnanla-

<sup>139</sup> *Lenin*, Werke, Bd. 27, S. 122.

<sup>140</sup> SU 1919 Nr. 56, Art. 537. Dieser Ordnung lag das Dekret (1919) Lenins über die Disziplinar-Kameradschaftsgerichte zugrunde, welches die Arbeitsweise der Kameradschaftsgerichte festlegte (zitiert aus *Bräuer*, *Der Schöffe* 1972, S. 408):

1. Gestaltung der Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte nach dem demokratischen Organisationsprinzip (Wählbarkeit, Rechenschaftspflicht vor den Wählern, Abberufung, Öffentlichkeit);
2. Gesetzliche Regelung ihrer Organisation, Zuständigkeit und anzuwendender erzieherischer Maßnahmen, die entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung ständig zu vervollkommen sind;
3. Verwirklichung gesellschaftlicher Rechtspflege in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung;
4. Zusammenwirken mit den staatlichen Rechtspflegeorganen und allen gesellschaftlichen Kräften im Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen.

Alle diese Vorgaben sollten später auch für die Arbeitsweise und Verfahrensweise der gesellschaftlichen Gerichte der DDR ihre Gültigkeit beibehalten.

<sup>141</sup> *Keil*, NJ 1970, S. 236.

<sup>142</sup> Gesetzessammlung der RSFSR 1921, Nr. 23-24, Pos. 142.

<sup>143</sup> *Keil*, NJ 1970, S. 237.

<sup>144</sup> *Schmidt*, Sowjetische Gesellschaftsgerichte, S. 52; *Buchholz*, NJ 1964, S. 281.



ge und für die Bekämpfung der Überbleibsel des bürgerlichen Denkens zuständig. Doch auch diese Form von Kameradschaftsgerichten hatte nur kurzen Bestand. Sie wurde wenig praktiziert und entlastete die staatlichen Gerichte nur in geringem Umfang, sodass der Volkskommissariat den Kameradschaftsgerichten 1937 die nötige Zuständigkeit entzog. Zu diesem Abbau der Kameradschaftsgerichte trug auch die Propagierung der Neuen Ökonomischen Politik Lenins bei, welche den Sozialisierungsprozess stoppen sollte, um zu stabileren Rechtsverhältnissen zurückzukehren.<sup>145</sup> In einem solchen Veränderungsprozess war für die Kameradschaftsgerichte mit all ihren Unwägbarkeiten kein Platz.

Auch Stalin hatte für eine Wiederbelebung der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit nichts übrig. Er versuchte sofort alle staatlichen Funktionen in der Hand des Staates zu konzentrieren und ließ selbst für kleinste Disziplinarverstöße im Betrieb oder Wohngebiet strenge Strafgesetze anwenden. Dieser unter Stalin praktizierte Etatismus und die verfolgte drakonische Strafjustiz endeten mit der Ära Chruschtschow.<sup>146</sup> Dessen neuer Führungsstil löste eine Liberalisierungswelle aus, wodurch eine neue Periode der gesellschaftlichen Gerichte begann. So äußerte sich Chruschtschow 1956 in seinem Rechenschaftsbericht auf dem XX. Parteitag der KPdSU:

„Man muß eine Lage schaffen, in welcher die Verletzer der Verhaltensweisen und der Prinzipien der kommunistischen Moral die Verurteilung ihrer Taten durch die ganze Öffentlichkeit zu spüren bekommen.“<sup>147</sup>

Noch 1956 wurden auf Chruschtschows Betreiben die Kameradschaftsgerichte in Industrie- und Produktionsbetrieben wieder zu neuem Leben erweckt und am 3. Juli 1961 wurde eine neue „Verordnung über die Kameradschaftsgerichte“<sup>148</sup> erlassen. Diese detaillierte Regelung bildete im Wesentlichen die Rechtsgrundlage für die fortan bestehenden Kameradschaftsgerichte der Sowjetunion. Eine Integration der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit in das sowjetische Rechtspflegesystem fand jedoch nie statt. Mit dem Sturz Chruschtschows 1964 nahmen auch die Bemühungen um die Weiterentwicklung und Festigung der gesellschaftlichen Gerichte in der Sowjetunion schließlich immer mehr ab.

## 2. Die Entwicklung der Konfliktkommissionen in der DDR

Bereits vor der eigentlichen Geburtsstunde der Konfliktkommissionen<sup>149</sup> kam es in einigen sowjetischen Aktiengesellschaften, z.B. 1952 in der SAG Wismut,<sup>150</sup> zur Zusammensetzung gesellschaftli-

---

<sup>145</sup> Reiland, Gerichte, S. 29.

<sup>146</sup> Nikita Sergejewitsch Chruschtschow war 1953-1964 Parteichef der KPdSU und von 1958 bis 1964 Regierungschef.

<sup>147</sup> Zitiert nach Schmidt, Sowjetische Gesellschaftsgerichte, S. 74.

<sup>148</sup> Sowjetskaja justizija 1961, Heft 14, S. 26.

<sup>149</sup> Eine der Konfliktkommission vergleichbare Institution im Dritten Reich waren die durch das NS-Gesetz zur „Ordnung der nationalen Arbeit“ eingeführten Vertrauensmänner aus dem Jahre 1934. Diese sollten als Ersatz für die aufgelösten Betriebsräte und die zerschlagene gewerkschaftliche Interessenvertretung die sozialen Belange der Beschäftigten gegenüber dem Unternehmer wahrnehmen. Daneben sollten sie Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft beilegen und Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsdisziplin vornehmen, vgl. §§ 5-7 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (RGBl. 1, S. 45-56); Hödt, Konfliktbewältigung, S. 407.



cher Gremien, die zur Klärung von Arbeitskonflikten herangezogen wurden. Dies geschah ohne gesetzliche Grundlage und „unmittelbar aus den Bedürfnissen des betrieblichen Lebens der Werktätigen und der sowjetischen Arbeitsrechtswissenschaft.“<sup>151</sup>

Die Einführung der – auf gesetzlicher Grundlage beruhenden – Konfliktkommissionen fand parallel zur Änderung des Gesetzbuches der Arbeit statt. Die „Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte“<sup>152</sup> vom 30. April 1953 sah erstmalig die Errichtung der Konfliktkommissionen vor. Auf Grundlage der §§ 6, 7 dieser Verordnung wurde noch am selben Tag die „Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitigkeiten“<sup>153</sup> erlassen. Diese Verordnung sollte für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie für die Verwaltungen Gültigkeit besitzen. Die Verordnung beruhte auf einem Vorschlag der Gewerkschaften, des Bundesvorstandes des FDGB, und wies erstmals eine Vielzahl von Kompetenzen aus den Zuständigkeiten des Arbeitsgerichts den Konfliktkommissionen zu. Den Konfliktkommissionen oblag ausschließlich die Schlichtung und Entscheidung über Arbeitskonflikte, so etwa Streitigkeiten über Beginn, Bestehen oder Dauer eines Arbeitsverhältnisses.<sup>154</sup> Diese erste Form der Konfliktkommissionen wurde noch paritätisch besetzt und deren Mitglieder von den Gewerkschaftsleitungen und den Leitern der Betriebe benannt.

Bald wurden diese Kompetenzgrenzen durch die Konfliktkommissionen selbst nicht mehr beachtet und sie entschieden auch über Disziplinarverstöße sowie kleinere strafbare Handlungen der Werktätigen des Betriebs. Dieser Zustand veranlasste die Partei über die Weiterentwicklung der Kommission nachzudenken, woraufhin sich *Ulbricht* am 15. Januar 1959 auf dem vierten Plenum des Zentralkomitees dafür aussprach, die Konfliktkommission mit mehr Kompetenzen auszustatten. Danach sollten die Konfliktkommissionen „auf die Erziehung der Arbeiterklasse zu sozialistischen Verhaltensweisen einen ganz erheblichen Einfluss erhalten, indem sie alle Streitigkeiten behandeln, die mit der sozialistischen Arbeitsmoral und der sozialistischen Lebensweise in Zusammenhang stehen.“<sup>155</sup> Die Partei erhoffte sich davon eine noch größere Mitwirkung der Gesellschaft an der Rechtsprechung und damit insgesamt die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Daraufhin wurde am 28. April 1960 die „Richtlinie über die neuen Konfliktkommissionen“<sup>156</sup> erlassen, die Kompetenzen wurden auf die Verhandlung von Verstößen gegen die Grundsätze der Arbeitsdisziplin und der sozialistischen Moral erweitert. Die persönliche Moral der Werktätigen wurde

---

<sup>150</sup> Die größte Aktiengesellschaft dieser Zeit, mit 225.000 Beschäftigten im Uranbergbau, vgl. *Fischer*, Konfliktkommissionen, S. 29.

<sup>151</sup> *Görner*, NJ 1953, S. 98.

<sup>152</sup> GBl. 1953, S. 693.

<sup>153</sup> GBl. 1953, S. 595.

<sup>154</sup> § 5 VO (1953).

<sup>155</sup> *Ulbricht*, Sicherung des Friedens, S. 64.

<sup>156</sup> GBl. 1960, S. 347.



so zur gesellschaftlichen Angelegenheit.<sup>157</sup> Darüber hinaus erlangten die Konfliktkommissionen auch eine Zuständigkeit für Strafrechtsverletzungen mit geringer Gesellschaftsgefährlichkeit.<sup>158</sup> Daraufhin wurden zunächst kleine Strafsachen nach deren Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) auf Veranlassung staatlicher Organe vor den Konfliktkommissionen erneut verhandelt.<sup>159</sup> Eine sofortige Behandlung durch die Konfliktkommission war nicht möglich, zunächst mussten die staatlichen Strafverfolgungsbehörden befasst werden, die einer solchen Behandlung in den Betrieben zustimmen mussten.

Diese Linie wurde durch das neu in Kraft getretene Gesetzbuch der Arbeit vom 12. April 1961 fortgesetzt. Durch § 144 Buchst. e AGB<sup>160</sup> wurde nunmehr kraft Gesetzes den Konfliktkommissionen die Aufgabe übertragen „geringfügige Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch Werk tätige, die nicht vor den Gerichten verhandelt werden“, zu untersuchen und zu entscheiden. Damit sollte eine „prinzipiell neue Etappe im Kampf gegen die Kriminalität und in der Strafpolitik“ begonnen werden.<sup>161</sup> Mit der Ergänzung der StPO durch § 3 EGAGB wurde eine strafprozessuale Grundlage für die Übergabe von Fällen geringfügiger Verletzungen von Strafgesetzen an die Konfliktkommissionen geschaffen. Die Übertragung dieser staatlichen Befugnis sollte möglich sein, da in der Sphäre der industriellen Produktion die Entwicklung des sozialistischen Bewusstseins der Menschen am weitesten fortgeschritten war und in der Arbeiterklasse die meisten Überreste der Privateigentümermentalität und des Individualismus beseitigt waren.<sup>162</sup>

Daneben enthielten die §§ 143-146 AGB keine maßgeblichen Veränderungen und wurden weitestgehend als deklaratorisch angesehen.<sup>163</sup> Neu war nur das in § 143 Abs. 3 GBA festgelegte Gesetzgebungsverfahren für die Konfliktkommission. Darin war vorgesehen, dass „die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen (...) durch eine Richtlinie geregelt (werden), die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes beschlossen und vom Ministerrat bestätigt wird.“ Damit wurde das Normgesetzgebungsverfahren, welches bereits für die Verordnung von 1953 und für die Richtlinie von 1960 angewandt wurde, gesetzlich manifestiert.<sup>164</sup> In Umsetzung

<sup>157</sup> Reich, Erforschung der objektiven Wahrheit, S. 26.

<sup>158</sup> Ob eine Straftat „gesellschaftsgefährlich“ war, wurde durch § 8 Abs. 1 StEG bestimmt. Danach war Gesellschaftsgefährlichkeit zu verneinen, „wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes“ erfüllt, „aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die DDR, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers“ nicht gefährlich wurde.

<sup>159</sup> GBl. 1968, S. 49; Buchholz, ZStW 98 (1986) S. 953.

<sup>160</sup> GBl. 1961, S. 49.

<sup>161</sup> Beyer/Neumann, NJ 1961, S. 340. So heißt es auch im Beschluss des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30.1.1961: „Immer stärker entwickeln sich sozialistische Kollektive, die sich für die Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verantwortlich fühlen. Dies ist zugleich die Gewähr dafür, daß die Konfliktkommissionen die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte, nun auch über geringfügige Verletzungen der Strafgesetze zu entscheiden, erfolgreich erfüllen können“, vgl. NJ 1961, S. 74.

<sup>162</sup> Herold, Grundlagen, S. 688; Beyer/Neumann, NJ 1961, S. 341.

<sup>163</sup> Haerendel, Gerichtsbarkeit, S. 94; Beyer/Neumann, NJ 1961, S. 340

<sup>164</sup> Haerendel, Gerichtsbarkeit, S. 99.



dieses Paragraphen wurde bereits einen Monat später die „Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommission“<sup>165</sup> erlassen.

Entsprechend der Parteiideologie dieser Zeit stand nun die Erziehung der Werktätigen im Vordergrund der Konfliktkommissionen. In diesem Sinne wurde auch die Erweiterung der erzieherischen Möglichkeiten angestrebt. So wurde etwa im Falle einer Arbeitspflichtverletzung des Werktätigen die politisch-moralische Seite in den Vordergrund gestellt und seitens der Konfliktkommission auf eine Selbstverpflichtung zur Besserung hingewirkt.<sup>166</sup> Gegebenenfalls wurde eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme ausgesprochen. Die Arbeitsweise der Konfliktkommission wurde immer mehr von dem Grundsatz „Erziehen, nicht kündigen!“<sup>167</sup> geprägt.

Eine entsprechende Weiterentwicklung erfuhren die Konfliktkommissionen deshalb durch den Rechtspflegeerlass „Über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“ vom 4. April 1963.<sup>168</sup> Die maßgeblichsten Änderungen für die Konfliktkommission waren die Etablierung des Übergabepinzips, wodurch die Kommissionen ausschließlich durch förmliche Übergaben der Ermittlungsbehörden über Straftaten entscheiden durften, sowie die Ausweitung der Kompetenzen auf kleine zivilrechtliche Streitigkeiten.<sup>169</sup> Mit dieser Kompetenzerweiterung erhöhte sich die gesellschaftliche Wirksamkeit der Konfliktkommission. Die gleichzeitige gesetzliche Normierung der Schiedskommissionen durch den Rechtspflegeerlass machte deutlich, dass weitere gesetzgeberische Schritte zur Vervollkommnung der gesellschaftlichen Rechtspflege der DDR zu unternehmen waren.

## II. Die Entwicklung der Schiedskommissionen

### 1. Die historische Entwicklung der Schiedskommissionen

Während die sowjetischen Kameradschaftsgerichte als Vorgänger der Konfliktkommissionen angesehen werden, gilt die Institution des Schiedsmannes als Vorläufer der Schiedskommission. Der Ursprung des deutschen Schiedsmannswesens liegt im preußischen Recht. Maßgeblich für die Verankerung dieser Institution im deutschen Recht war die Forderung der anlässlich der ostpreußischen Generallandtage versammelten Stände an König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1808, „Friedensrichter aus der Klasse der Gutsbesitzer für bestimmte Bezirke zu ernennen, welche in allen Rechtsstreitigkeiten, bevor dieselben an die Gerichte gebracht würden, den Vergleichsversuch vorzunehmen hätten.“<sup>170</sup> Diese Forderung wurde durch das Kabinett zwar anerkannt, zu einer Normierung

---

<sup>165</sup> GBl. 1961, S. 203.

<sup>166</sup> Reiland, Gerichte, S. 72.

<sup>167</sup> Arbeitsrecht 1960, S. 376.

<sup>168</sup> GBl. 1963, S. 21.

<sup>169</sup> Zweiter Teil, Zweiter Abschnitt, I, 1. und 5. des Rechtspflegeerlasses von 1963.

<sup>170</sup> Aus der amtlichen Begründung zur Schiedsmannsordnung vom 29.3.1879, zitiert nach Hartung, Preußische Schiedsmannsordnung, S. 1. Auch König Maximilian Joseph in Bayern erließ eine Verordnung zum Gemeindewesen, die u.a. festlegte: „Die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeindegliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Teile nicht das Zeugnis beibringen, daß sie ihre Angelegenheiten dem Gemeinderate vorgelegt,



dieses Gedankens kam es jedoch noch nicht. Auf dem am 14. November 1824 abgehaltenen Provinziallandtag des Königreichs Preußens wurde der Antrag folgendermaßen wiederholt:

„Seiner Majestät dem König allerunterthänigst vorgetragene Bitten und Anträge: Den Provinzialständen erschien es zeitgemäß und erwünscht, ein Mittel aufzufinden, wodurch Prozesse vermieden und ungewisse Rechtsverhältnisse ohne Zutritt richterlicher Hilfe festgelegt werden können. Sie glaubten diesen Zweck durch Anstellung von Schiedsrichtern zu erreichen, die dieses Amt unbesoldet und als ein Kommunalamt verrichten.“<sup>171</sup>

Nachdem die Stände gebeten hatten „dieses neue Institut sobald als möglich ins Leben treten zu lassen“, wurde schließlich am 13. Oktober 1827 die erste Schiedsmannsordnung erlassen, wobei die Zuständigkeit auf zivilrechtliche Streitigkeiten beschränkt war. Räumlich wurde die Ordnung auch nur versuchsweise für die Provinz Preußen eingeführt. Zu einer Erweiterung dieser Zuständigkeit kam es mit der Einführung des preußischen Strafgesetzbuches 1851, durch das für eine Klage wegen Ehrverletzung und leichte Misshandlung eine vorherige Anrufung eines Schiedsmannes Pflicht wurde.<sup>172</sup> Schließlich führte die Strafprozessordnung 1879 für das gesamte Reich mit Laien besetzte Sühnebehörden bei Privatklagen wegen Beleidigung ein. Die Schiedsmannsordnung galt damit ab sofort auch für das gesamte Staatsgebiet und erlaubte fortan allen Bürgern ohne Rücksicht auf Herkunft oder Stand als Schiedsman zu fungieren.

Nach dem Ersten Weltkrieg sahen sich die Gerichte mit einer Flut von Bagatellstreitigkeiten konfrontiert, was Anlass zu einer weiteren Kompetenzerweiterung gab. Ab 1924 waren die Sühnestellen auch für Hausfriedensbruch, leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Verletzung fremder Geheimnisse, Sachbeschädigung und Bedrohung zuständig.<sup>173</sup> Weiterhin wurden Gebühren für die Tätigkeit der Schiedsmänner eingeführt und 1926 auch Frauen zu diesem Amt zugelassen.

Während der NS-Herrschaft blieben die Regelungen über das Schiedsmannswesen weitestgehend in Gebrauch, wurden aber in vielerlei Hinsicht der nationalsozialistischen Ausrichtung angepasst. Nach Ende des Krieges wurde durch das Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates vom 30. Oktober 1945 die Wiederherstellung der deutschen Gerichtsorganisation, wie sie am 31. März 1933 bestand, angeordnet. Durch diesen Befehl erlangte das vorkriegliche Recht der Schiedsmannsinstitution und das verbundene Sühneverfahren in der SBZ Geltung. Diskriminierende Zugangsbarrieren, die während des Dritten Reichs eingeführt wurden, wurden auf diesem Weg beseitigt. Denjenigen, denen aufgrund ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit der Zugang zu öffentlichen

---

und dieser sich vergebens sie durch Vergleich beizulegen bemüht habe“. Nach Einrichtung des obligatorischen Sühneversuchs in Oldenburg 1814 wurde geschrieben: „Die bisherige Erfahrung lehrt, daß die weise Anordnung der Sühne- oder Vergleichsversuche vor den Aemtern wirkl ich schon gar wohlthätige Folgen gehabt hat, indem dadurch schon so mancher, für beide Teile verderbliche Prozeß in seinem Keime erstickt ward.“, *Lüftemann*, Urkunds- und Friedensämter, S. 79 f. *Lüftemann* stellt die Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung im 18. Jahrhundert in Preußen, Bayern, Oldenburg und Hannover dar.

<sup>171</sup> Landtagsabschiede für die preußischen Provinzialstände, S. 29.

<sup>172</sup> Vgl. Art. 18 des Einführungsgesetzes: „(...) soll eine Klage über Ehrverletzung und leichte Misshandlung, sofern sie nur im Wege des Zivilprozesses verfolgt wird, von den Ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann (...) ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, dass der Kläger die Vermittlung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht hat.“

<sup>173</sup> *Bierbrauer/Falke/Koch*, Konflikt, S. 143.



Ämtern verwehrt war, war auch die Mitwirkung im Schiedsmannswesen nicht mehr gestattet. Durch diese Entwicklung waren in den fünf Ländern der SBZ Ende 1948 bereits ca. 5.100 Schiedspersonen in 15.000 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und 80.000 Privatklagedelikten tätig geworden.<sup>174</sup>

## 2. Die Entwicklung der Schiedskommissionen in der DDR

Aus den Entwürfen zu einer neuen Strafprozessordnung der DDR wurde deutlich, dass der künftige Anwendungsbereich des Schiedsmannswesens erheblich beschnitten sein würde. Gemäß § 244 Abs. 1 StPO<sup>175</sup> sollten unter anderem Hausfriedensbruch, Körperverletzungen und andere Delikte nicht mehr vom Privatklageverfahren erfasst sein. Die Sühnstellen wurden wieder auf den Bereich der Beleidigung eingeschränkt. Zivilrechtliche Streitigkeiten sollten zukünftig völlig außer Acht bleiben.<sup>176</sup> Aufgrund dieser neuen Entwicklungen wurde der Erlass einer ersten Schiedsmannsordnung nötig, die mit der „Anordnung über die Errichtung von Sühnstellen in der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>177</sup> am 24. April 1953 auch verkündet wurde.

Bereits 1954 kam es zu einer Neufassung dieser Schiedsmannsordnung,<sup>178</sup> die vor allem die Zugangserfordernisse zu diesem Amt lockerte und erste erzieherische Elemente in dieser Tätigkeit etablierte.<sup>179</sup> In der Anleitung zu dieser Verordnung wurde deutlich, dass mit der Neufassung ganz klar parteiliche Ziele verfolgt wurden. So sollten nur die ins Amt berufen werden, die sich vorbehaltlos für die Ziele der DDR einsetzten und als politisch zuverlässig galten. Darüber hinaus waren Arbeiter und werktätige Bauern bei der Besetzung zu bevorzugen.

Auf dem V. Parteitag der SED 1958 wurde festgestellt, dass die „Lösung der Aufgabe, in absehbarer Zeit den Sozialismus in der DDR zu vollenden, in hohem Maße von der weiteren Erhöhung des sozialistischen Bewußtseins der Arbeiterklasse und aller Werktätigen“ abhängt und vor allem eine Frage der Erziehung der Menschen sei.<sup>180</sup> Unter diesem Gesichtspunkt wurde die Schiedsmannsordnung von 1954 durch die „Verordnung über die Sühnstellen“<sup>181</sup> vom 22. September 1958 aufgehoben. Die Befugnisse dieser Stellen wurden stark erweitert und sie konnten fortan etwa auch Sühneversuche in Zivilsachen bei einem Streitwert bis zu 100 Mark durchführen. Daneben wurde

<sup>174</sup> Schönfeldt, Schiedsmann, S. 8.

<sup>175</sup> Gesetz über das Verfahren in Strafsachen der DDR, Strafprozessordnung, 2.10.1952 (GBl. 1952, S. 983).

<sup>176</sup> Schönfeldt, Schiedsmann, S. 23.

<sup>177</sup> GBl. 1953, S. 647.

<sup>178</sup> GBl. 1954, S. 555.

<sup>179</sup> So regelte etwa § 1 des 3. Entwurfs zur Neufassung der Schiedsmannsordnung vom 1. 12. 1953: „Die Einführung der Sühnstellen dient dazu, vor Einreichung einer Privatklage bei Gericht eine Versöhnung der Parteien zu versuchen. Hierbei hat der Schiedsmann die Bürger zur Achtung vor der Ehre ihrer Mitbürger und zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen Leben zu erziehen.“

<sup>180</sup> Ulbricht, Sicherung des Friedens, S. 175.

<sup>181</sup> GBl. 1958, S. 690.



ausdrücklich die Aufgabe gestellt die Menschen zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit<sup>182</sup> zu erziehen und sie in ihrem sozialistischen Bewusstsein zu stärken.

Die folgenden Jahre waren von einer Ausweitung der Tätigkeit des Schiedsmannswesens geprägt, wobei die gesetzten Kompetenzrahmen weitestgehend unbeachtet blieben. Das nahm man zum Anlass über die Entwicklungsperspektive der Sühnstellen nachzudenken, da die Forderungen nach Bildung von Schiedskommissionen das erste Mal laut wurden. Unter Ablösung der Sühnstellen und des Schiedsmannswesens wurden die Schiedskommissionen mit dem Staatsratserlass vom 4. April 1963<sup>183</sup> schließlich ins Leben gerufen. Zunächst wurden Schiedskommissionen nur in vier ausgewählten Orten<sup>184</sup> gebildet, deren Arbeit durch die „Hinweise für die Tätigkeit ausgewählter Schiedskommissionen“ vom 15. Mai 1963 und die „Anleitung für die Tätigkeit der ausgewählten Schiedskommissionen und Aufgaben des Kreisgerichts“ vom 20. Juni 1963 bestimmt wurde.<sup>185</sup> Ihr Tätigkeitsbereich beschränkte sich am Anfang ausschließlich auf zivilrechtliche Streitigkeiten. Im Übrigen hatten sich die Schiedskommissionen an den Konfliktkommissionen zu orientieren, da der Rechtspflegeerlass festlegte, dass diese mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet sein sollten.<sup>186</sup> Am 12. Juni 1964 fasste der Staatsrat noch einmal alle gesammelten Erfahrungen, die in den probeweise eingerichteten Schiedskommissionen gemacht wurden, in der Richtlinie „Über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen“<sup>187</sup> zusammen. In der Begründung dieser Richtlinie wurde betont, dass ihre Bedeutung vor allem darin bestand, dass „mit der Bildung der Schiedskommissionen ein neuer Schritt getan wird, um den Bürgern die Ausübung weiterer staatlicher Aufgaben unmittelbar zu übertragen und ihre schöpferischen Kräfte für die gesellschaftliche Erziehung und Selbsterziehung noch besser zu nutzen“ und „daß damit das Volk sein Leben im Sozialismus und Frieden noch stärker selbst gestaltet und die Gleichheit und Gleichberechtigung der Bürger eine weitere Vertiefung findet“.<sup>188</sup>

Der Aufbau der Schiedskommission in allen vierzehn Bezirken der DDR wurde ehrgeizig verfolgt, sodass bis Ende des Jahres 1966 schon 5.620 Schiedskommissionen mit 55.533 Mitgliedern<sup>189</sup> verzeichnet werden konnten.

### III. Die Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte in der DDR

Nachdem bis 1966 auch der Festigungsprozess und planmäßige Aufbau der Schiedskommissionen abgeschlossen war, vollzog sich die weitere Entwicklung der beiden Kommissionen weitgehend einheitlich. Die SED strebte eine ständige Vervollkommnung der Rechtsgrundlage für die Tätigkeit

<sup>182</sup> Vgl. dazu: Kapitel 2 A. I.

<sup>183</sup> Zweiter Teil, Zweiter Abschnitt, II. des Rechtspflegeerlasses von 1963.

<sup>184</sup> Die vier Kreise wurden aufgrund der unterschiedlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur ausgewählt: Bitterfeld (Kreis der Chemieindustrie), Pirna (Kreis mit industriell-landwirtschaftlicher Struktur), Demmin (Kreis mit landwirtschaftlicher Struktur) und Berlin-Friedrichshain (Stadtbezirk in einer Großstadt), vgl. *Görner*, NJ 1963 S. 712.

<sup>185</sup> *Herzog*, Rechtspflege, S. 28.

<sup>186</sup> Zweiter Teil, zweiter Abschnitt, II Nr. 1 Abs. 3 Rechtspflegeerlass; *Haerendel*, Gerichtsbarkeit, S. 131.

<sup>187</sup> GBl. 1964, S. 115, vgl. ausführlich dazu: *Jaenchen/Winkler*, NJ 1964, S. 515-519.

<sup>188</sup> NJ 1971, S. 613.

<sup>189</sup> *Herzog*, Rechtspflege, S. 32.



der Konflikt- und Schiedskommission an, um der Durchsetzung sozialistischer Ordnung zur größtmöglichen Wirkung zu verhelfen. Durch diese Entwicklung wurden die gesellschaftlichen Gerichte im Laufe der Zeit fester Bestandteil der sozialistischen Rechtspflege und wurden kraft verfassungsrechtlicher Regelung den staatlichen Gerichten gleichgestellt. Die sukzessive Erweiterung der Aufgaben erfolgte parallel zur wachsenden Rolle des sozialistischen Rechts in der Gesellschaft der DDR.

Durch die Verfassung 1968 wurden die Konfliktkommission und Schiedskommission erstmals als „gesellschaftliche Gerichte“ bezeichnet und Art. 93 DDRV übertrug den Kommissionen die Befugnis zur Rechtsprechung als eigenständige Organe der Rechtspflege. Der Gesetzgeber nahm diesen Artikel als verfassungsrechtliche Grundlage und erließ am 11. Juni 1968 das „Gesetz über die Gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik“.<sup>190</sup> In diesem Zusammenhang wurden die Verfahrensvorschriften über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen bzw. der Schiedskommissionen durch spezielle Staatsratsbeschlüsse vom 4. Oktober 1968 erlassen.<sup>191</sup> Diese beiden Erlasse sowie das GGG (1968) bildeten eine Einheit und die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl, Aufgaben, Arbeitsweise und Kompetenzen der gesellschaftlichen Gerichte. Durch diese Neukodifizierung wurden die bisher bestehenden Regelungen ersetzt. Die gesellschaftlichen Gerichte hatten von nun an übereinstimmende Kompetenzen, darüber hinaus waren die Konfliktkommissionen für Arbeitsstreitigkeiten zuständig und die Schiedskommissionen für arbeitsscheues Verhalten.<sup>192</sup>

Das GGG (1968) fügte die gesellschaftlichen Gerichte auch in das neue Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. September 1974<sup>193</sup> ein, welches bisher für diese keine Gültigkeit besaß. Das GVG definierte die Tätigkeitsbereiche der Gerichte neu und betonte die Verantwortung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie für die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewusstseins bei den Werktätigen.<sup>194</sup> Die Fortentwicklung der sozialistischen Staatsmacht sollte ganz klar im Vordergrund der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte stehen.

Auf dem IX. Parteitag der SED im Mai 1976 wurde beschlossen die Rechte der gesellschaftlichen Gerichte zu erweitern, um die sozialistische Rechtsordnung weiter zu festigen.<sup>195</sup> So sollten die Konflikt- und Schiedskommissionen in Zukunft eine noch größere Rolle bei dem weiteren Voranbringen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft spielen.<sup>196</sup> Dieser Entschluss sollte fortan die

<sup>190</sup> GBl. 1968, S. 229.

<sup>191</sup> GBl. 1968, S. 287 (Konfliktkommissionsordnung), GBl. 1968, S. 299 (Schiedskommissionsordnung).

<sup>192</sup> Arbeitsscheu war jemand, der keiner geregelten Arbeit nachging, obgleich er arbeitsfähig war, vgl. § 47 SchKO; § 8 Abs. 2 GGG (1968).

<sup>193</sup> GBl. 1974, S. 457.

<sup>194</sup> Riemann/Tord, Rechtspflege, S. 38.

<sup>195</sup> IX. Programm der SED 1976, S. 43.

<sup>196</sup> IX. Programm der SED 1976, S. 26.



weitere Entwicklung der Kommissionen bestimmen. Hintergrund war nicht nur das Ziel die erzieherische Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu erhöhen, sondern auch teilweise die mangelnde Aktivität zu beseitigen. Statistiken zeigten, dass Ende 1977 Konfliktkommissionen nur durchschnittlich fünf Beratungen jährlich durchführten, Schiedskommissionen sogar nur zwei.<sup>197</sup>

So kam es am 25. März 1982 zu einer Novellierung des GGG.<sup>198</sup> Die SED erklärte, dass die Neuregelung des GGG der Erfüllung der Rechtspolitik der Arbeiterklasse und insbesondere dem Anliegen Recht und Gesetzlichkeit entschlossen weiter zu festigen diene.<sup>199</sup> In der Begründung zu dem neuen Gesetz hieß es, dass die gesellschaftlichen Gerichte „auf der Grundlage des neuen Gesetzes einen noch größeren Beitrag zur Stärkung der staatlichen Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie zur Erziehung straffällig gewordener Bürger leisten“ sollten.<sup>200</sup>

Zur Verwirklichung dieser Ziele wurden die Rechte der gesellschaftlichen Gerichte durch die Novellierung nochmals erweitert. So konnten die Rechtsverletzer fortan zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden, die Höhe der Geldbußen wurde heraufgesetzt und die Pflicht zu Schadensersatzleistungen konnte auferlegt werden.<sup>201</sup> Darüber hinaus wurden ihre Kompetenzen, insbesondere im Bereich des Zivilrechts und der Prävention, erweitert. Die gesellschaftlichen Gerichte konnten in zivilrechtlichen Streitigkeiten allein aufgrund des Verlangens des Antragstellers entscheiden, ein Konsens mit dem Antragsgegner über die Beratung musste nicht mehr vorliegen. Daneben hatten die gesellschaftlichen Gerichte nach dem bisherigen Rechtsstand gemäß §§ 55 KKO (1968), 51 SchKO (1968) „zur gütlichen Beilegung zu beraten“. Durch die Verordnungen aus dem Jahre 1982 hatten sie das Recht, über einfache zivilrechtliche Streitigkeiten tatsächlich zu entscheiden und nicht nur beratend tätig zu werden, §§ 50 KKO, 18 SchKO. Der Streitwert wurde dabei von 500 M auf 1000 M hochgesetzt. Präventiv waren die gesellschaftlichen Gerichte berechtigt auch außerhalb der Beratungen mit den Betroffenen Aussprachen durchzuführen und Rechtsauskünfte zu erteilen.

Im Vorgriff auf die Bestimmungen des neugeregelten GGG erließ der Staatsrat am 12. März 1982 eine überarbeitete Konfliktkommissions- und Schiedskommissionsordnung.<sup>202</sup>

Die Änderungsbeschlüsse zu der Konflikt- bzw. Schiedskommissionsordnung vom 3. März 1989, durch die nur noch geringfügige Modifikationen erfolgten, stellten die letzten gesetzgeberischen Akte für die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit dar. Das GGG und die dazu erlassenen Verordnungen

---

<sup>197</sup> Herzog, Rechtspflege, S. 47.

<sup>198</sup> GBl. 1982, S. 269. Wird im Klammerzusatz keine Jahreszahl erwähnt, handelt es sich um das letztgültige GGG aus dem Jahre 1982.

<sup>199</sup> Bericht des ZK, X. Parteitag, S. 119.

<sup>200</sup> Heusinger, NJ 1982, S. 146.

<sup>201</sup> Buchholz, ZStW 98 (1986), S. 955.

<sup>202</sup> GBl. 1982, S. 274 und GBl. 1982, S. 283. Interessanterweise wurden die novellierten Konflikt- und Schiedskommissionsordnungen (vom 12. März 1982) vom Staatsrat bereits erlassen, bevor das neue GGG (vom 25. März 1982) von der Volkskammer beschlossen wurde. Es wurde damit auf ein Gesetz in rechtswidriger Weise Bezug genommen, das es zu diesem Zeitpunkt so noch gar nicht gab.



blieben die einschlägige Rechtsgrundlage bis zur Aufhebung der gesellschaftlichen Gerichte im Jahre 1990.

## C. Die rechtliche Einordnung der gesellschaftlichen Gerichte

Bedingt durch die zahlreichen Gesetzgebungsakte unterlag die Stellung der gesellschaftlichen Gerichte einem steten Wandel, sodass sich ihre rechtliche Einordnung im Laufe des Bestehens stets veränderte.

### I. Der Gerichtsaufbau der DDR

Zum besseren Verständnis der Positionierung der gesellschaftlichen Gerichte wird zunächst abstrakt der Gerichtsaufbau der DDR erläutert, um in einem darauffolgenden Schritt die Stellung der gesellschaftlichen Gerichte in diesem System herauszuarbeiten. Der Gerichtsaufbau, die Organisation und die Leitung innerhalb der Rechtspflege sind durch den Grundsatz des demokratischen Zentralismus bestimmt.<sup>203</sup> Dieser sollte sicherstellen, dass die Rechtspflege in ein System eingebettet ist, dessen Zentrum die Volksvertretung und damit die parteilichen Interessen sind.<sup>204</sup>

#### 1. Der sozialistische Gerichtsaufbau

*Lenin* sah die sozialistischen Gerichte als „ein Organ der Macht des Proletariats und der armen Bauernschaft“.<sup>205</sup> Diese sollten keinen anderen Aufgaben nachkommen und keinen anderen Interessen dienen als denen des werktätigen Volkes.<sup>206</sup> Sie sollten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der sozialistischen Denk- und Verhaltensweise leisten, wozu vor allem eine erhöhte Wachsamkeit gegenüber den „feindlichen Machenschaften des Imperialismus“<sup>207</sup> und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch das Volk zählten.

Die Rechtsprechung der DDR teilte sich in eine staatliche und eine gesellschaftliche Gerichtsbarkeit. Die staatliche Gerichtsbarkeit war dreistufig gegliedert: als erste Instanz fungierten Kreisgerichte, darüber Bezirksgerichte, die schwerpunktmäßig als Rechtsmittelgerichte tätig wurden, und darüber das Oberste Gericht.

Sachlich zuständig war die staatliche Gerichtsbarkeit für Straf-, Zivil-, Arbeits- und Familiensachen.<sup>208</sup> Gerichtszweige für diese verschiedenen Bereiche gab es keine, sondern vielmehr innerhalb der Gerichtsorganisation Kammern bzw. Senate zur Behandlung dieser einzelnen Gebiete.<sup>209</sup> Es gab

---

<sup>203</sup> Vgl. dazu: Kapitel 2 A. II.

<sup>204</sup> *Gruel/Assmann*, Staatsrecht, S. 264.

<sup>205</sup> *Lenin*, Werke Bd. 27, S. 257.

<sup>206</sup> *Riemann/Tord*, Rechtspflege, S. 16.

<sup>207</sup> *Riemann/Tord*, Rechtspflege, S. 18.

<sup>208</sup> Daneben gab es noch die besondere staatliche Gerichtsbarkeit: die Staatlichen Vertragsgerichte, die Patentgerichte und die Militärgerichtsbarkeit.

<sup>209</sup> *Timmermann*, Rechtsordnungen, S. 23.



keine funktional getrennten Rechtswege oder getrennte Gerichtsbarkeiten.<sup>210</sup> Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit existierte nicht, diese war mit dem „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>211</sup> abgeschafft worden. Eine Überprüfung von Entscheidungen oder Verwaltungsakten der Volksvertretung bzw. anderer Staatsorgane sollte nicht möglich sein.<sup>212</sup>

## 2. Die vertikale Vernetzung der Gerichte

Der demokratische Zentralismus brachte es mit sich, dass es keine unabhängige Gerichtsbarkeit gab. Vielmehr fand eine einheitliche Lenkung der Gerichte durch die Volkskammer statt, die sämtlichen Staatsorganen und so auch den Gerichten ihre Aufgaben zuwies.<sup>213</sup> Eine originäre Aufgabenzuweisung in der Verfassung gab es für die Gerichte nicht.

Bereits im Januar 1946 erklärte der spätere Vizepräsident des DJV *Ernst Melsheimer* auf der 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED:

„Man soll beherzigen, daß es ein alter revolutionärer und demokratischer Grundsatz ist, daß man einen Staat dann umwandelt, wenn man zwei Dinge in der Hand hat: Die Polizei und die Justiz. Die Polizei hat man in der Hand, die Justiz noch nicht. Daß wir sie in die Hand bekommen, sollte unser Ziel sein.“<sup>214</sup>

Eine Unabhängigkeit von der Exekutive bestand also nicht. Ziel dieser Lenkung war die Homogenisierung der Rechtsprechung auf allen Ebenen nach den Vorstellungen der Partei.<sup>215</sup> Ein Richter konnte so etwa sofort abberufen werden, wenn dieser seine Entscheidungen nicht nach den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und den Parteivorgaben richtete.<sup>216</sup>

So stellte *Melsheimer* 1956 fest:

---

<sup>210</sup> In der BRD gibt es dagegen fünf voneinander getrennte Rechtswege: die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit.

<sup>211</sup> GBl. 1952, S. 613.

<sup>212</sup> Es gab lediglich die formelle Verwaltungsbeschwerde, die staatsanwaltliche Aufsicht oder das Eingabewesen.

<sup>213</sup> Art 48 Abs. 1, 2 DDRV: „(1) Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik.

(2) Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken.“

<sup>214</sup> Protokoll der 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, S. 232. *Ernst Melsheimer* (1897-1960) war ein deutscher Jurist und von 1946 bis 1949 unter dem Präsidenten *Eugen Schiffer* zunächst Vizepräsident der Deutschen Zentralverwaltung der Justiz (DJV). Von 1949 bis zu seinem Tod 1960 war Generalstaatsanwalt der DDR und an zahlreichen Schauprozessen gegen erklärte Gegner des SED-Regimes beteiligt. Nach seinem Tod wurde *Josef Streit* der nachfolgende Generalstaatsanwalt und Chefankläger des Obersten Gerichts. Neben *Hilde Benjamin* war *Melsheimer* der bedeutendste Staatsrechtler der DDR und maßgeblich am Aufbau der Justiz nach sozialistischen Grundsätzen beteiligt. So veranlasste *Melsheimer* etwa die Vernichtung aller Grundbücher der Grundstücke, die von der Bodenreform (1945-1946) betroffen waren. Vgl. ausführlich dazu: *Heymann*, *Ernst Melsheimer (1897-1960)*, 2007; *Weber/Piazolo*, *Justiz im Zwielficht*, S. 176–189; *Müller-Enbergs*, *Wer war wer in der DDR- Melsheimer*, Ernst, S. 494.

<sup>215</sup> Vgl. dazu: Kapitel 2 A. III.

<sup>216</sup> § 53 GVG i.V.m. Art 95 DDRV.



„In der richterlichen Entscheidung muß sich die Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterkasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchzusetzen.“<sup>217</sup>

Wenig später schrieb auch *Streit*:

„Der Richter in der Deutschen Demokratischen Republik muß ein verlässlicher politischer Funktionär sein.“<sup>218</sup>

Die Leitung der untergerichtlichen Rechtsprechung wies die Volkskammer dem Obersten Gericht als Aufgabe zu, Art. 93 Abs. 2 DDRV i.V.m. § 39 Abs. 1 GVG.<sup>219</sup> Für die gesellschaftlichen Gerichte ergab sich dies ausdrücklich aus § 22 Abs. 1 GGG, wonach das Oberste Gericht „entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Gerichte die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Entscheidungen“<sup>220</sup> gewährleisten sollte.

Diese Leitungsaufgabe hatte jedoch nicht nur das Oberste Gericht inne, sondern oblag auch den nachgeordneten Gerichten. Die Bezirksgerichte hatten sicherzustellen, dass eine einheitliche Rechtsprechung auf Ebene der Kreisgerichte sowie der gesellschaftlichen Gerichte stattfindet und die Kreisgerichte wiederum ihre Aufgaben gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten erfüllen.<sup>221</sup> Die Kreisgerichte mussten dabei die Schiedskommissionen bei ihrer Arbeit anleiten und die Gewerkschaften bei der Anleitung der Konfliktkommissionen unterstützen, §§ 23 Abs. 2, 4 GGG, 24 Abs. 3 GVG.

---

<sup>217</sup> *Melsheimer*, NJ 1956, S. 294.

<sup>218</sup> *Streit*, NJ 1959, S. 37. *Josef Streit* (1911-1987) war als Nachfolger des verstorbenen Ernst Melsheimers von 1962-1986 der zweite Generalstaatsanwalt der DDR.

<sup>219</sup> Art. 93 Abs. 2 DDRV: „Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es sichert die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte“.

§ 39 Abs. 1 DDR GVG: „Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts. Ihm obliegt die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften zur Sicherung ihrer einheitlichen und wirksamen Anwendung“.

Leitungsinstrumente waren neben der Rechtsprechung des Obersten Gerichts etwa auch Richtlinien des Plenums des OG (§ 39 Abs. 1 GVG), Beschlüsse des Präsidiums des OG (§ 40 Abs. 1 GVG) oder die sog. „Wochenmeldungen“.

Zur Leitungsfunktion des Obersten Gerichts schrieb *Renneberg*: „Die alleinige Leitung der Rechtsprechung in der Republik durch das Oberste Gericht soll sichern, daß in der Rechtsprechung der Bezirks- und Kreisgerichte, bei aller Vielfalt und Differenziertheit der örtlichen Bedingungen, die Einheit im Grundsätzlichen – wie es die objektiven Gesetze des Sozialismus erfordern – gewährleistet wird, auf sie die in wachsendem Maße an der Rechtsprechung mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte gelenkt und die besten Erfahrungen bei der Verwirklichung des Rechts durch die Werktätigen selbst schnell verallgemeinert und in der Rechtsprechung aller Gerichte durchgesetzt werden“, vgl. *Renneberg*, StuR 1963, S. 429. *Joachim Renneberg* (1926-1977) war bedeutender Strafrechtswissenschaftler der DDR und Richter des Strafsenats am Obersten Gericht der DDR.

<sup>220</sup> § 22 Abs. 1 GGG.

<sup>221</sup> Das ergibt sich für die Bezirksgerichte aus § 29 Abs. 2 GVG: „Das Bezirksgericht ist ein Organ der Rechtsprechung und leitet im Bezirk die Tätigkeit der Kreisgerichte und der gesellschaftlichen Gerichte zur Gewährleistung der einheitlichen und wirksamen Rechtsanwendung und sichert die Erfüllung der Leitungsaufgaben an den Kreisgerichten“ sowie aus § 24 GGG.

Für die Kreisgerichte ergibt sich das bezüglich der Schiedskommission aus § 24 Abs. 2 GVG: „Das Kreisgericht leitet die Tätigkeit der Schiedskommissionen an und qualifiziert die Mitglieder der Schiedskommissionen für die Lösung ihrer Aufgaben“ sowie aus § 23 Abs. 3 GGG.



Ziel dieser Leitung war die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nach den Vorstellungen der SED-Funktionäre. *Wünsche* stellte fest, dass es „Hauptziel der Rechtsprechung ist (...), die einheitliche Rechtsanwendung durch die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte bei der Erfüllung der in § 3 GVG festgelegten grundlegenden politischen Aufgaben der Rechtsprechung zu sichern.“<sup>222</sup> *Benjamin* betonte zwar, dass die Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen der staatlichen Gerichte über die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit kein Ausdruck von Misstrauen darstellen sollten.<sup>223</sup> Faktisch waren sie jedoch wirksames Instrument, um die gesetzlich zugesicherte Unabhängigkeit der Kommissionen (§ 2 Abs. 3 GGG) erheblich einzuschränken.

Entsprechend den §§ 22-33 GGG wurde aber dem Obersten Gericht, dem Ministerium der Justiz, den Betriebsleitern, der Nationalen Front, dem FDGB und den örtlichen Volksvertretungen eine erhebliche Einwirkungsmöglichkeit eingeräumt, indem diese die gesellschaftlichen Gerichte leiten, schulen und unterstützen sollten. Für eine erfolgreiche Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte sollte die Qualität des Zusammenwirkens mit den genannten Leitungsorganen maßgeblich sein.<sup>224</sup> Auch *Ulbricht* war der Ansicht, dass eine Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie einer ständigen Qualifizierung der Leitungstätigkeit bedürfe:

„Sozialistische Leitungstätigkeit und sozialistische Demokratie entwickeln sich in dialektischer Einheit als die bewegenden Kräfte unseres sozialistischen Staates und erfüllen unsere neue Verfassung mit Leben.“<sup>225</sup>

<sup>222</sup> *Wünsche*, Grundlagen, S. 100. § 3 GVG (Aufgaben der Rechtsprechung): „Die Rechtsprechung und die damit verbundene Tätigkeit der Gerichte haben zur Lösung der Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beizutragen, vor allem

- die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die sozialistische Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum vor Angriffen und Beeinträchtigungen zu schützen,
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen,
- die sozialistischen Beziehungen der Bürger untereinander, zur Gesellschaft und zu ihrem Staat zu fördern,
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewusstsein der Bürger zu festigen und ihre gesellschaftliche Aktivität, Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegen jegliche Rechtsverletzungen zu erhöhen,
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zu schützen, zu wahren und durchzusetzen,
- die Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu unterstützen sowie auf die konsequente Erfüllung der mit dieser Verantwortung verbundenen Pflichten hinzuwirken.“

<sup>223</sup> *M. Benjamin/Creuzburg*, Übergabe von Strafsachen, S. 19.

<sup>224</sup> „Die Arbeit der Konfliktkommissionen ist so gut oder so schlecht, wie wir es verstehen, sie anzuleiten und zu unterstützen.“, vgl. *Kirchner*, NJ 1964, S. 355.

<sup>225</sup> *Ulbricht*, Aufgaben im Jahre 1970, S. 8. Auch *Bechthold* erkennt in diesem Zusammenhang: „Das Gericht unterliegt in seiner gesamten Rechtsprechung der Anleitung durch die Partei der Arbeiterklasse“, vgl. *Bechthold*, Strafverfahrensrecht, S. 24. Die SED sicherte sich mittels der genannten Gremien auch ihren Einfluss auf die gesellschaftlichen Gerichte im Bereich der Leitungstätigkeit. *M. Benjamin* bestätigte das: „Staatliche wie gesellschaftliche Organe sind Organisationsformen, Transmissionen, mit denen die Partei die Gesellschaft auf den Weg der Überwindung aller Überreste der kapitalistischen Verhältnisse, Denk- und Lebensgewohnheiten führt“, zitiert aus *Haberstroh*, NJW 1969, S. 1700; *M. Benjamin*, Konfliktkommission, S. 134. *Michael Benjamin* (1933-2000) war deutscher Rechtswissenschaftler und Sohn von Hilde Benjamin, der Justizministerin der DDR von 1953-1967. *Michael Benjamin* arbeitete und publizierte an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR und engagierte sich nach der Wiedervereinigung politisch bei der PDS.



Zwar hatten die genannten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen keine Möglichkeit direkt in die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte einzugreifen, sie waren aber verpflichtet die massenpolitische Tätigkeit der Kommissionen mitzugestalten und dadurch zur Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Rechtsprechung beizutragen.<sup>226</sup> Ziel der Leitung der gesellschaftlichen Gerichte war die einheitliche richtige Anwendung des sozialistischen Rechts durch alle Kommissionen als wesentliche Voraussetzung einer gesellschaftlich wirksamen Rechtsprechung.

## II. Die Wandlung der Einordnung

Bei Gründung der DDR bestimmte Art. 126 DDRV (1949), dass die Gerichtsbarkeit der DDR durch das Oberste Gericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt wird. Die 1953 eingeführten Konfliktkommissionen waren noch klar außerhalb der staatlichen Gerichtsstruktur lokalisiert, sie stellten nichtstaatliche Institutionen der Streitbeilegung dar.

Eine Umqualifizierung der Konfliktkommission erfolgte durch den Rechtspflegeerlass 1963, der die Konfliktkommission und Schiedskommission als Organe der Rechtspflege einordnete. Zu diesem Zeitpunkt waren sie aber jedoch noch nicht als eigene Gerichtsbarkeit angesehen. Das ergab sich bereits aus der Gliederung des Rechtspflegeerlasses, in dem die Gerichte und die Konflikt- und Schiedskommission getrennt voneinander behandelt wurden.<sup>227</sup> Trotz der engen Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften waren die Konfliktkommissionen auch keine gewerkschaftlichen Organe oder Betriebsorgane.<sup>228</sup> Die Schiedskommissionen waren keine Organe der Kommune.

Am 11. Juni 1968 erhielten die Konflikt- und Schiedskommissionen eine neue staats- und rechtspolitische Qualität: Es erfolgte die Einbeziehung der gesellschaftlichen Gerichte in die einheitliche Gerichtsstruktur der DDR und sie waren damit fortan Teil der sozialistischen Rechtspflege. Nach der Verfassungsänderung von 1968 legte Art. 92 S. 2 DDRV fest:

„Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt.“<sup>229</sup>

Die Verfassungsänderung sollte den gesellschaftlichen Gerichten mehr Verantwortung im System der sozialistischen Rechtspflege und im Kampf zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit<sup>230</sup> einräumen. Demnach übten die gesellschaftlichen Gerichte die Rechtsprechung nicht neben den staatlichen Organen aus, waren also keine Gerichte minderen Rangs oder gar Hilfsorgane.<sup>231</sup> Vielmehr, so das Präsidium des Obersten Gerichts in einem Urteil im Jahr 1969, hätten die gesell-

<sup>226</sup> Posorski, NJ 1969, S. 297.

<sup>227</sup> Abschnitt 1 und 2 des Zweiten Teils des Rechtspflegeerlasses.

<sup>228</sup> Vgl. auch *Hantsche/Kulitzscher*, die betonen, dass die Konfliktkommissionen keine Leitungsfunktion ausüben und auch keine Kommissionen des Betriebsleiters oder der Gewerkschaftsleitung sind, *Hantsche/Kulitzscher*, NJ 1987, S. 180.

<sup>229</sup> Hierin bestand auch ein Unterschied zu den Kameradschaftsgerichten der Sowjetunion. Gemäß Art. 103 der Sowjetverfassung stand die Rechtsprechung nur den ordentlichen Gerichten zu, woraus sich ergibt, dass die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit kein verfassungsrechtliches Organ der Rechtsprechung war.

<sup>230</sup> Vgl. dazu: Kapitel 2 A. I.

<sup>231</sup> *Grieger*, StuR 1982, 313.



schaftlichen Gerichte eine im Rechtsprechungssystem gleichberechtigte und gleichverpflichtete selbständige Stellung inne.<sup>232</sup> Sowohl die staatlichen als auch die gesellschaftlichen Gerichte hatten ihre jeweiligen Zuständigkeiten, sodass die weitere Etablierung der gesellschaftlichen Gerichte „keine Herabminderung der staatlichen Leitung (...), wie auch umgekehrt die wachsende Rolle des sozialistischen Staates keine Einschränkung (...) der nichtstaatlichen Formen sozialistischer Demokratie bewirkt(e) oder bedeutet(e)“. Beide aktivierten sich wechselseitig.<sup>233</sup>

Diese Stellung manifestierte sich auch in § 2 Abs. 1 des ebenfalls 1968 erlassenen GGG. Darin wird festgestellt:

„Als gesellschaftliche Gerichte üben die Konflikt- und Schiedskommissionen im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus.“

Diese neue Einordnung brachte für die gesellschaftlichen Gerichte auch eine Vielzahl von Garantien mit sich, die den Anschein von Rechtsstaatlichkeit setzen sollten. So konnten alle Beschlüsse der Kommissionen durch Entscheidungen der Kreisgerichte über eingelegte Einsprüche überprüft werden. Die Kreisgerichte konnten die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte zwangsweise durchsetzen. Darüber hinaus besaßen nun die Richtlinien des Plenums und die Beschlüsse des Obersten Gerichts auch für die gesellschaftlichen Gerichte Gültigkeit und sollten so eine einheitliche Rechtsanwendung garantieren.<sup>234</sup>

Diese Positionierung zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Institution warf wiederum Einordnungsprobleme auf, da die gesellschaftlichen Gerichte nun weder von den staatlichen Organen der Rechtsprechung isoliert waren, noch selbst staatliche Organe waren.<sup>235</sup> Der prägende gesellschaftliche Charakter sollte aber nach wie vor erhalten bleiben. Das Staatsministerium erklärte es sei nicht beabsichtigt „die gesellschaftlichen Gerichte etwa zu kleinen Kreisgerichten umzuprofilieren“. <sup>236</sup> Trotzdem näherten sich die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte immer mehr an und so erklärte der Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses der Volkskammer im Zusammenhang mit dem neuen GGG von 1982:

„Vielmehr verkörpern sich in den gesellschaftlichen Gerichten und in ihrer Verbindung mit den staatlichen Gerichten in spezifischer Weise das wachsende Vertrauensverhältnis und das Zusammenwirken des Staates und der werktätigen Menschen in unserer Republik. Wir unterstützen deshalb die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Linie, gerade den gesellschaftlichen Charakter der

<sup>232</sup> *Schlegel*, NJ 1969, S. 566.

<sup>233</sup> *Weichelt*, *Recht und Demokratie*, S. 29. *Wolfgang Weichelt* (1929-1993) war von 1967 bis 1990 Vorsitzender des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer. *Schulz* weist darauf hin, dass eigentlich alle Organe der Rechtspflege im Sozialismus Organe der Gesellschaft seien und so die Unterscheidung von gesellschaftlichen und staatlichen Gerichten nicht exakt sei. Die Unterscheidung bestehe streng genommen nur darin, dass die Konflikt- und Schiedskommissionen unmittelbar-gesellschaftliche Organe seien. Das Unterscheidungsmerkmal sei deshalb weniger die Gesellschaftlichkeit, als die Unmittelbarkeit, *Schulz*, *StuR* 1967, S. 40.

<sup>234</sup> *Grieger*, *StuR* 1982, S. 316.

<sup>235</sup> *Weichelt*, NJ 1982, 148.

<sup>236</sup> *Kern*, *Der Schöffe* 1980, S. 248.



Konflikt- und Schiedskommissionen zu stärken und zugleich ihre weitere Zusammenarbeit mit den staatlichen Gerichten zu stärken.<sup>237</sup>

Die gesellschaftlichen Gerichte waren in ihrer letztgültigen Fassung also in das Gerichtssystem der DDR integriert worden und bildeten aufgrund ihres arbeitsteiligen Tätigwerdens und des umfassenden Anleitungs- und Leitungssystems eine Einheit mit den staatlichen Gerichten. Es wurde jedoch an dem „Zweiinstanzenprinzip“ festgehalten und der Begriff „Instanz“ blieb staatlichen Gerichten vorbehalten. Trotz der teilweise gegebenen obligatorischen Eingangszuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte wurden sie nicht als erste oder vorgeschaltete Instanz vor den Kreisgerichten gesehen. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass die Kreisgerichte, wie für eine übergeordnete Instanz üblich, die Beschlüsse der Kommissionen auf Einspruch hin aufheben konnten.

---

<sup>237</sup> Weichelt, AuA 1982, S. 521.



### **Kapitel 3: Gesellschaftliche und parteipolitische Beweggründe für die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte**

Die Gründe für die Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung können sehr vielfältig sein: so hilft – damals wie heute – etwa die unbefangene Menschenkenntnis der Laien bei der Einordnung des Sachverhalts sowie deren Hilfe bei Wertungen oder bei Beweiswürdigungen. Darüber hinaus stellen sie eine Kontrolle der Berufsrichter dar, stärken das Vertrauen in die Justiz und erweiterten die Volksverbundenheit der Rechtsprechung. Kapitel drei zeigt auf, welche konkreten gesellschaftlichen oder parteipolitischen Gründe für die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte vorlagen.

#### **A. Die Erhöhung der Akzeptanz im Volk**

Ein Beweggrund für die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte war die Hoffnung ein Verfahren zu schaffen, durch welches die Akzeptanz von streitschlichtenden Entscheidungen erhöht wird. Die weniger anonymisierte Verhandlung und die oft fehlende Schärfe eines staatlichen Verfahrens sollte in den gesellschaftsgerichtlichen Beratungen eine Atmosphäre der Aussöhnung schaffen, die ein weiteres Zusammenleben und -arbeiten der Beteiligten zum Ziel hatte. Dieses Ziel, so war man der Ansicht, würde man eher durch einen in der Gemeinschaft gefundenen Konsens erreichen, als durch ein oktroyiertes Urteil der staatlichen Gerichte. Die fehlende juristische Kompetenz sollte dabei nicht im Wege stehen. Im Vordergrund stand vielmehr die größere Sachnähe, persönliche Bekanntschaft untereinander und die daraus resultierende Vertrautheit.<sup>238</sup>

Die Kommissionen waren nicht an die strikten Vorgaben der ZPO gebunden, sondern hatten durch die KKO und SchKO im Verfahrensablauf einen größeren Freiraum zugebilligt bekommen. Das ermöglichte den Mitgliedern der Kommissionen sich auf den individuellen Fall einzustellen und die richtigen Maßnahmen in der Vorbereitung oder in der Durchführung der Beratung zu ergreifen. Dieser Freiraum im Laufe des Verfahrens und die persönliche Bekanntschaft mit den Beteiligten ermöglichte den Kommissionsmitgliedern „hinter die Fassade“ des Falls zu schauen und Einblicke in die persönlichen Verhältnisse zu bekommen. Dies erleichterte die Bedingungen und Hintergründe der Tat aufzudecken und konnte gewährleisten, dass die angewandten Maßnahmen individuell angemessen waren. Ebenso war es in diesem Zusammenhang von Nutzen, dass die Kommissionen ausschließlich mit Laien aus den jeweiligen Produktions- und Wohneinheiten besetzt waren und so die örtlichen Besonderheiten aus eigener Erfahrung selbst gut kannten. Hierbei werden auch die Vorteile im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit deutlich: Die Beteiligten eines staatlichen Verfahrens kannten einander nur aus der konkret zu verhandelnden Konfliktsituation. Nähere Um-

<sup>238</sup> *Lohmann*, Gerichtsverfassung, S. 29.



stände und Einzelheiten, etwa aus dem privaten Wohn- oder Arbeitsbereich der Beteiligten, waren nicht bekannt.

Aber gerade dieses „über den Tellerrand hinausschauen“ und die ausführlichere Beschäftigung mit den näheren Umständen des Konflikts waren das Effektive an der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit. So schrieb auch *Feltes*, dass die Tat „wieder mehr vergesellschaftet“ werde, indem über sie gesprochen und dadurch zum Gegenstand von Diskussionen in der Gemeinschaft gemacht wurde.<sup>239</sup> Die von *Feltes* verwendeten Opferstudien im Bereich des DDR-Strafrechts zeigen, dass Opfern nach der Tat vor allem ein Gespräch über das Geschehene, eine Bestätigung des erfahrenen Unrechts und ein Gefühl des Ernstgenommen Werdens von Bedeutung war. Die Bestrafung des Täters rückte dabei zunächst in den Hintergrund.<sup>240</sup> In diesem Zusammenhang berichtet ein Schiedskommissionsmitglied über das Besondere an den Verhandlungen der Schiedskommissionen:

„Wir haben sie erzählen lassen. Das war unser Plus. Wir haben einfach zugehört, sie nicht unterbrochen. Das ist es. Das Zuhören.“<sup>241</sup>

Zur Erhöhung der Akzeptanz sollte an den gesellschaftlichen Gerichten ein Querschnitt der gesamten Bevölkerungsschicht teilnehmen. Anders als bei den staatlichen Gerichten sollte das Gefühl vermittelt werden, dass die Kommissionsmitglieder „mitten aus dem Volk heraus“ kamen.<sup>242</sup> *Buchholz* schrieb, dass die „Akzeptierung einer gerechten Strafe in sozialpsychologischer Hinsicht wesentlich davon abhängt, daß der Betreffende die Tatverurteilung durch solche Personen und Gruppen erfährt, die er als Autorität oder Freunde akzeptiert, zu denen er innere Bindung hat, mit denen bzw. mit deren Urteil sich zu identifizieren ihm möglich oder leichter“ fällt.<sup>243</sup>

---

<sup>239</sup> *Feltes*, ZRP 1991, S. 98.

<sup>240</sup> a.a.O.

<sup>241</sup> Zitiert nach *Herzog*, Rechtspflege, S. 129. *Franzius* wies auch auf eine günstigere Atmosphäre in den Verhandlungsräumen der gesellschaftlichen Gerichte, verglichen mit den staatlichen Gerichtssälen, hin. Die Räume der Kommissionen wurden als „versöhnlich“ beschrieben, während die staatlichen Gerichtssäle als „kalt“ bezeichnet wurden. *Franzius* beschrieb in ihrem Aufsatz einleitend die Gerichtszene aus Kurt Maetzig's Film „Das Kaninchen bin ich“, die den Gerichtsalltag der DDR widerspiegeln sollte. Der Film wurde aufgrund dieser – nach Ansicht der Partei – unwahren Darstellungen 1965 verboten, vgl. *Franzius*, Recht in den Vorzimmern, S. 109-112.

<sup>242</sup> So äußerten sich auch die von *Herzog* befragten Interviewpartner: Die Mitglieder seien „aus dem Volke heraus für das Volk“ und „ein Kollektiv von Arbeitern, Ingenieuren, Rentnern – so richtig aus dem Volke heraus“, vgl. *Herzog*, Rechtspflege, S. 128.

<sup>243</sup> *Buchholz*, NJ 1956, S. 213.



Im Jahr 1968 hatte die Schiedskommission 55.533 Mitglieder, die sich folgendermaßen zusammensetzten:<sup>244</sup>

- 32 % Industriearbeiter und andere Werktätige aus der Industrie
- 27 % Genossenschaftsbauern und Landarbeiter
- 16 % Angestellte in Verwaltung, Banken usw.
- 8 % technische und sonstige Intelligenz
- 5 % Hausfrauen
- 5 % Rentner
- 3 % Genossenschaftshandwerker
- 2 % Einzelhändler und Gewerbetreibende
- 2 % Sonstige

Auf den ersten Blick mag die fehlende juristische Ausbildung dieser Gesellschaftsgruppen als ein Nachteil erscheinen und gerade zu einer mangelnden Akzeptanz der Kommissionsbeschlüsse geführt haben. Doch betrachtet man die Situation genauer, stellt sich die fehlende Fachkenntnis zumindest in dem Großteil der Fälle als zweckdienlich dar. Die Kommissionsmitglieder und die Antragsgegner bzw. Antragsteller begegneten sich so auf einer meist ähnlichen Diskussionsebene und verhandelten ohne eine für die Beteiligten möglicherweise verwirrende Fachsprache. Dieser Punkt schaffte, neben der persönlichen Bekanntschaft der Beteiligten, noch mehr Vertrauen in die Beratungen der Kommissionen. Zur Lösung der in der Regel juristisch nicht anspruchsvollen Fälle reichte das vorhandene Wissen bei den Kommissionsmitgliedern aus und wurde durch Schulungen und Weiterbildungen stetig fortentwickelt. Die Sachverhalte waren einfach und meist nicht streitig, da die vollständige Aufklärung des Geschehenen und das Eingeständnis der Tat durch den Beschuldigten bereits Übergabevoraussetzung war, §§ 25 Abs. 2 KKO, 23 Abs. 2 SchKO. Da die Kommissionsmitglieder nicht an die reine Subsumtion eines Sachverhalts unter einen Tatbestand und die damit verbundenen Rechtsfolgen gebunden waren, konnten praktikablere und länger andauernde Lösungsmodelle gefunden werden, um wieder die nötige Ruhe in den Betrieb oder das Wohngebiet zu bringen. Es konnten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen werden.

Wie die folgenden Tabellen zeigen, stießen die gesellschaftlichen Gerichte in der Praxis auf eine hohe Akzeptanz. Das lässt sich daran messen, wie häufig die Kommissionen durch ihre Beschlüsse tatsächlich für Rechtsfrieden gesorgt haben oder diese durch Rechtsmitteleinlegung wieder aufgehoben wurden.

---

<sup>244</sup> 32 % der Schiedskommissionsmitglieder 1967 waren Frauen, bei den staatliche Gerichten der DDR (Kreis- und Bezirksgerichte) 30,7 % und bei den staatlichen Gerichten der BRD 3,6 %, vgl. *Winkler/Görner* NJ 1967, S. 300; *Steiner*, Sozialprofil der DDR-Richter, S. 451 f.



Tabelle 1 zeigt die Einspruchsquote bei Beschlüssen der Konfliktkommissionen in Arbeitsrechtstreitigkeiten, die durch einen Betriebsangehörigen oder einen Vertreter des Betriebes in den Jahren 1985-1989 eingelegt wurden.

Jahr	Beschlüsse der Kommissionen	Von den Streitparteien eingelegte Einsprüche	Einspruchsquote in %
1985	55.317	8.255	14,9
1986	53.300	7.793	14,6
1987	57.107	7.956	13,8
1988	57.240	8.435	14,6
1989	54.093	8.377	15,5

**Tabelle 1:** Einspruchsquote bei Konfliktkommissionsbeschlüssen in Arbeitssachen<sup>245</sup>

Tabelle 2 zeigt im Vergleich dazu die Rechtsmittelquote staatlicher Gerichte, wobei hier nur Kreis- und Bezirksgerichte mit einbezogen sind.

Jahr	Verfahren staatlicher Gerichte	Berufungen	Beschwerden	Rechtsmittelquote in %
1985	14.311	1.461	256	12,0
1986	14.012	1.454	259	12,2
1987	14.539	1.465	308	12,2
1988	15.137	1.563	318	12,4

**Tabelle 2:** Rechtsmittelquote gegen Entscheidungen der Kreis- und Bezirksgerichte<sup>246</sup>

Vergleicht man die Einspruchsquoten der Kommissionen mit der Rechtsmittelquote staatlicher Gerichte, zeigt sich, dass die der Kommissionen nicht sehr weit über der der staatlichen Gerichtsbarkeit liegt. Das lässt auf eine ähnlich hohe Akzeptanz der Kommissionsbeschlüsse im Vergleich zu staatlichen Urteilen schließen. *Kirschner* bezeichnete dieses Ergebnis als Beweis für die Kraft und Überlegenheit der sozialistischen Rechtsordnung gegenüber der bürgerlichen Justiz.<sup>247</sup> Hierbei ist jedoch auch kritisch zu bewerten, dass die SED durch die Beteiligung von Menschen aller Schichten auch den Zweck verfolgte, auf einen möglichst breiten Teil der Bevölkerungsgruppe Einfluss zu nehmen. Es sollte Einblick in die privaten Verhältnisse der Menschen ermöglicht werden, um ein etwaig regimefeindliches Gedankengut rechtzeitig zu identifizieren.

## B. Die prozessökonomischen Gründe

Im Bereich der Prozessökonomie kommen zwei mögliche Gründe für die Errichtung gesellschaftlicher Gerichte in Betracht. Da das Justizwesen in der Nachkriegszeit von Entnazifizierungsmaßnah-

<sup>245</sup> *Niederländer*, ZfRSoz 1990, S. 315, Tabelle 6; *Fischer*, Konfliktkommissionen, S. 110.

<sup>246</sup> *Fischer*, Konfliktkommissionen, S. 111.

<sup>247</sup> *Kirschner*, NJ 1979, S. 252.



men und damit verbundenen Entlassungen geprägt war, untersucht dieser Abschnitt zunächst, ob mit dem Einsatz von Laienrichtern versucht wurde eine bestehende Juristenknappheit zu kompensieren. Im Raum stehen also rein funktionelle Gründe für die Errichtung. Danach wird erörtert, ob eine mögliche Entlastung der Zivil- und Strafgerichte durch die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ein weiterer Grund für deren Errichtung war.

## I. Die funktionellen Gründe

Die ab 1945 einsetzende Knappheit ausgebildeter Juristen in der DDR wurde durch die Entnazifizierungsmaßnahmen der Alliierten in Gang gesetzt.<sup>248</sup> Den Besatzungsmächten kam es darauf an, gleich zu Beginn der Machtübernahme das Naziregime restlos zu zerschlagen und die Justiz gänzlich umzugestalten, da sich vor allem dort der Einfluss des Regimes gezeigt hatte. Zur Umsetzung dieses Ziels wurden bereits am 20. September 1945 die wichtigsten nationalsozialistischen Gesetze durch das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates aufgehoben. Wenig später wurde am 30. Oktober 1945 das Kontrollratsgesetz Nr. 4 erlassen, mit dem die personelle Umgestaltung des deutschen Justizwesens einsetzte:

„Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazi-Partei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitler-Regimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwalt enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Posten zugelassen werden.“<sup>249</sup>

In der sowjetischen Besatzungszone wurde durch den SMAD-Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945 die Reorganisation des Gerichtswesens beschlossen:

„Bei der Reorganisation des Gerichtssystems sind sämtliche Mitglieder der NSDAP aus dem Apparat der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu entfernen ebenso die Personen, welche an der Strafpolitik unter dem Hitlerregime teilgenommen haben.“<sup>250</sup>

Bereits Ende 1945 waren etwa 80 % der bis dahin 2.467 tätigen Richter und Staatsanwälte entlassen.<sup>251</sup> Letztendlich waren 1948 von den bis 1945 im Justizdienst der SBZ beschäftigten 16.267 Personen insgesamt 12.985 aus ihren Ämtern entlassen worden.<sup>252</sup> Während in den übrigen Besat-

<sup>248</sup> Neben der Entnazifizierung wurde durch die Alliierten auf der Potsdamer Konferenz die Entmilitarisierung, Demokratisierung und Dezentralisierung Deutschlands beschlossen.

<sup>249</sup> Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland 1945-1948, Nr. 2 vom 30.11.1945, S. 26. Der Alliierte Kontrollrat war die oberste Regierungsgewalt der Besatzungsmächte, dessen Aufgaben durch die Potsdamer Konferenz konkretisiert wurden. Der Kontrollrat entschied nur über Belange, die Deutschland im Gesamten betrafen, in den Besatzungszonen selbst sollte die jeweilige Besatzungsmacht die höchste Regierungsinstanz darstellen.

<sup>250</sup> NJ 1955, S. 517. Auch die KPD forderte die „restlose Vernichtung aller Spuren des Hitlerregimes in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, einen sauberen Staat der Rechtlichkeit und Gerechtigkeit.“, vgl. *Belov*, Antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 60 f. Die Partei bezog sich dabei auf *Marx*, der bereits davor warnte, im Prozess der Revolution die „Folterknechte in Amt und Würden zu belassen“, darunter jene „blutdürstigen Gesetzesheuchler, auch ‚Richter‘ genannt“, vgl. *Marx/Engels*, MEW Bd. 19, S. 260.

<sup>251</sup> *Benjamin/Melsheimer*, NJ 1955, S. 259. Die Entnazifizierung in den westlichen Besatzungszonen entwickelte sich dagegen anders. 80 % der im Jahre 1956 tätigen Richter des Bundesgerichtshofs waren bereits im Justizdienst des NS-Regimes tätig gewesen, vgl. *Perels*, Späte Entlegitimierung der NS-Justiz, S. 519.

<sup>252</sup> Abschrift des DJV, Bundesarchiv, Abt. Potsdam P-1 7676, Bl. 157. Zitiert nach *Feth*, Volksrichter, S. 354.



zungszonen zwischen nominellen NSDAP-Mitgliedern und Aktivisten in den Entnazifizierungsverfahren unterschieden wurde, kam es in der SBZ je nach Land zu verschiedenen Entlassungspraktiken. In Brandenburg und Mecklenburg wurden unterschiedslos alle NSDAP-Mitglieder entlassen, während etwa in Thüringen nur die sog. alten Kämpfer, also diejenigen, die vor dem 1. April 1933 bereits NSDAP-Mitglied waren, entlassen wurden.<sup>253</sup> Gestützt auf den SMAD-Befehl Nr. 49 setzte die Besatzungsmacht schließlich eine rigorose Entfernung aller NSDAP-Mitglieder durch, auch nomineller, nicht politisch aktiver Mitglieder. Das Land Thüringen und die Provinz Sachsen protestierten zunächst gegen diese – in ihren Augen zu harte – Entlassungspolitik und gaben zu bedenken, dass ein Neuaufbau des Justizwesens ganz ohne eine gewisse Basis von ausgebildeten Juristen nicht möglich sein würde. Ein Zusammenbruch des Justizwesens sei sonst zu befürchten. Dieser erreichte Zustand der politischen Säuberung sollte durch den Befehl Nr. 204 vom 23. August 1947 aufrechterhalten werden, in dem die Zulassung ehemaliger NSDAP-Mitglieder als Richter oder Staatsanwälte untersagt wurde:

„Der Chef der Deutschen Justizverwaltung und die Justizminister der Länder sind verpflichtet, keine ehemaligen Mitglieder der Naziartei oder ihrer Gliederungen zur Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt zuzulassen, desgleichen auch keine Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes unmittelbaren Anteil genommen haben.“<sup>254</sup>

Der Entnazifizierungsprozess wurde schließlich durch den SMAD-Befehl Nr. 35 vom 26. Februar 1948 offiziell beendet. Wie effektiv die betriebene Entnazifizierung auf dem Boden der SBZ war, zeigen folgende Tabellen. Tabelle 3 stellt die Anzahl der Richter und Staatsanwälte in den Ländern der SBZ und den Anteil der NSDAP-Mitglieder im Jahr 1939 dar. Im Vergleich dazu zeigt Tabelle 4 die nach den Entnazifizierungsmaßnahmen verbliebenen Richter und Staatsanwälte im Jahr 1948, die noch als NS-belastet galten:

Länder	Richter			Staatsanwälte		
	Gesamt	Davon NSDAP	%	Gesamt	Davon NSDAP	%
Mecklenburg	218	152	69,7	34	23	67,6
Sachsen	901	721	80,0	123	98	79,7
Thüringen	352	316	89,8	47	41	87,2
Brandenburg	251	188	74,9	37	27	73,0
Sachsen-Anh.	442	352	79,9	62	49	79,0
<b>Gesamt</b>	<b>2164</b>	<b>1730</b>	<b>79,9</b>	<b>303</b>	<b>238</b>	<b>78,5</b>

**Tabelle 3:** Mitgliedschaft der Richter/Staatsanwälte in der NSDAP 1939 auf dem Gebiet der späteren DDR<sup>255</sup>

<sup>253</sup> Amos, Justizverwaltung, S. 140 f.

<sup>254</sup> Befehl Nr. 204, S. 191, in: ZVOBl. 1947 Nr. 18.

<sup>255</sup> Amos, Justizverwaltung, S. 138, 144; Meinicke, Entnazifizierung, S. 61.



Länder	Richter	Staatsanwälte
Mecklenburg	12	1
Sachsen	5	1
Thüringen	10	6
Brandenburg	5	2
Sachsen-Anh.	9	8
<b>Gesamt</b>	<b>41</b>	<b>18</b>

**Tabelle 4:** Noch verbliebene NS-belastete Richter/Staatsanwälte auf dem Gebiet der späteren DDR im September 1948<sup>256</sup>

Diese Aufstellung zeigt die radikal durchgeführten Entnazifizierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der SBZ bis zum Jahre 1948. Die Kehrseite dieser Entnazifizierung des Justizwesens war ein massiv auftretender Personalmangel an ausgebildeten Juristen: In Brandenburg waren nur 90 Richter bei einem Mindestbedarf von 165 Richtern tätig. Im Land Sachsen bestand 1946 ein Verhältnis tätiger Richter zum notwendigen Mindestbestand von 292 zu 600, in Mecklenburg von 42 zu 120 und in Thüringen von 222 zu 225.<sup>257</sup> Vergleicht man diese Zahlen mit den im Jahr 1939 noch tätigen Juristen in Tabelle 3, wird der Mangel deutlich. Die SBZ wollte um jeden Preis eine vollständige Lähmung der gesamten Justiz vermeiden und suchte nach Möglichkeiten den Rechtsprechungsapparat am Laufen zu halten. Neben der Reaktivierung von Juristen aus dem Ruhestand<sup>258</sup> und der Gewinnung nichtbelasteter Rechtsanwälte wurde auch der sog. „Richter im Soforteinsatz“ ins Leben gerufen. Die „Richter im Soforteinsatz“ hatten keine Befähigung zum Richteramt gemäß § 2 GVG und durchliefen lediglich eine juristische Schulung von zwei Monaten.<sup>259</sup> Als Ende 1945 circa 700 bis 800 Richter und Staatsanwälte tätig waren, waren davon 125 Nichtjuristen als Richter im Soforteinsatz beteiligt.<sup>260</sup> Bereits hier sollte die Bereitschaft zu den politisch richtigen Entscheidungen eine fundierte juristische Ausbildung überflüssig werden lassen. Teils lautwerdender Kritik an dem Einsatz von Laien als Berufsrichter entgegnete *Melsheimer* wie folgt:

„Ein Mann aus dem Volke, der mit gesundem Verstand und natürlichem Rechtsempfinden begabt ist, und der wegen seiner Rechtlichkeit und Geradlinigkeit von seinen Mitmenschen geachtet wird, bringt auch ohne große juristische Kenntnisse für den Richterberuf dennoch mehr Voraussetzungen mit als ein anderer, der nur gelernter Jurist ist, im Übrigen aber ein charakterloser Mensch ist.“<sup>261</sup>

<sup>256</sup> A.a.O.

<sup>257</sup> *Benjamin*, Zur Kaderfrage in der Justiz 1946, in: SAPMO-BArch DY30/IV 2/13/445; *Amos*, Justizverwaltung, S. 151.

<sup>258</sup> Diese Möglichkeit wurde zwar ausgeschöpft, missfiel aber einigen. Darunter *Hilde Benjamin*, die 1946 sagte: „(...) etwaige noch freie alte pensionierte Richter (...), das sind aber gerade die, die wir soweit sie wieder eingestellt sind, wieder ausschalten wollen“, zitiert nach *Amos*, Justizverwaltung, S. 152.

<sup>259</sup> *Liwinska*, Juristische Ausbildung, S. 5. Nur das Land Thüringen weigerte sich Richter mit einer solchen kurzen juristischen Ausbildung tatsächlich auch einzusetzen, vgl. *Weinreich*, Strafjustiz in SBZ und DDR, S. 172.

<sup>260</sup> *Weinreich*, Strafjustiz in SBZ und DDR, S. 170; *R. Schröder* geht von noch 600 Richtern und Staatsanwälten, darunter ca. 132 (22 %) im Soforteinsatz aus, vgl. *Schröder*, Zivilrechtskultur der DDR, Bd. 4, S. 15.

<sup>261</sup> *Melsheimer*, SAPMO, FBS 149/7791.



Zur weiteren Behebung des Richtermangels begannen 1946 die Volksrichterausbildungen im Bereich Zivil- und Strafrecht.<sup>262</sup> Bis 1952 wurden 27 Volksrichter Kurse in der SBZ durchgeführt, wobei Bewerber aus der Arbeiterschicht klar bevorzugt wurden.<sup>263</sup> Damit folgte man den Grundsätzen des Marxismus-Leninismus, wonach „Reformen keinen Sinn (hatten), wenn nicht Menschen aus dem Volke, die mit dem Volke fühlen und denken und deren politisches Streben mit dem Volke übereinstimmt, auf den Richterstuhl gelangen.“<sup>264</sup> Auf juristische Vorkenntnisse wurde verzichtet, wichtiger war die sozialistische Gesinnung der Bewerber und nach Möglichkeit der Besitz eines Parteibuchs.<sup>265</sup> Daher überrascht es nicht, dass in den ersten beiden Lehrgängen 79,6 % der Absolventen Mitglieder der SED waren.<sup>266</sup> Deshalb lag es auch im Interesse der Partei neben einer fachlichen juristischen Ausbildung den Auszubildenden ein marxistisches Rechts- und Staatsverständnis in sog. „gesellschaftskundlichem Unterricht“ nahe zu bringen.<sup>267</sup> Die Lehrgänge dauerten zunächst 7 Monate, später 12 Monate und ab Juni 1950 fortan 24 Monate. Wie die Dauer der Lehrgänge und die mangelnden juristischen Vorkenntnisse zeigen, stellten die Volksrichter am Ende ihrer Ausbildung nur bedingt geeignete Fachkräfte dar. Die rudimentäre fachliche Ausbildung der Richter wurde in Kauf genommen, um der Personalknappheit zu begegnen und um schnellstmöglich linientreue Richter in der Rechtsprechung zu positionieren.<sup>268</sup> Insgesamt wurden in den Volksrichterlehrgängen 1300 Richter und Staatsanwälte ausgebildet, bis der Personalbedarf 1952 wieder als gedeckt galt.<sup>269</sup> Ab Mai 1952 fand die juristische Ausbildung an Universitäten der DDR und an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam statt.<sup>270</sup>

Betrachtet man die zeitliche Abfolge des Entnazifizierungsprozesses, gefolgt von der Personalnot und der Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte,<sup>271</sup> kann man weder einen zeitlichen noch ei-

<sup>262</sup> Widerstand gegen die Volksrichterlehrgänge rührte sich bei den Christdemokraten, die in der angekündigten Maßnahme eine Gefährdung der Rechtssicherheit, eine Nichtachtung des Rechts und eine Verkennung der hohen Verantwortung des Richteramtes sahen, vgl. *Amos*, Justizverwaltung, S. 156.

<sup>263</sup> In Sachsen 7, in Thüringen 6, in Brandenburg und Mecklenburg jeweils 5 und in Sachsen-Anhalt 4, vgl. *Frenzel*, Justiz nach 1945, S. 35.

<sup>264</sup> *Polak*, Justizerneuerung, S. 47.

<sup>265</sup> *H. Benjamin* betonte: „Volksrichter ist der, der ohne jede spezielle juristische Vorbildung (auch der des mittleren Beamten) auf Grund seiner Lebenserfahrung, Berufs- und Menschenkenntnis in der Lage und besonders geeignet ist, Rechtsfälle zu entscheiden oder dabei mitzuwirken“, vgl. *Pfannkuch*, Volksrichterausbildung, S. 5.

<sup>266</sup> *Frenzel*, Justiz nach 1945, S. 36; einer der ersten Volksrichter der fünfziger Jahre beschrieb seine Aufgabe wie folgt: „Wir Teilnehmer der ersten Volksrichterlehrgänge waren der Stoßtrupp, der den Brückenkopf erkämpfte, von dem aus in zähem Ringen und heftigen politisch-ideologischen Auseinandersetzungen unsere heutige sozialistische Rechtspflege entwickelt werden konnte“, zitiert aus *Feth*, Volksrichter, S. 377; *Kraut* bezeichnete die Volksrichter als „Parteiarbeiter in besonderem Auftrag in der Justiz“, vgl. *Kraut*, Rechtsbeugung, S. 34.

<sup>267</sup> *Amos*, Justizverwaltung, S. 166.

<sup>268</sup> So musste sich 1957 ein ehemaliger Rechtsanwalt vor dem Kreisgericht Ilmenau verantworten, da er sich einem Mandanten gegenüber wie folgt geäußert hatte: „Sie dürfen nicht glauben, bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik Recht zu erhalten. Ja, wenn die alten Richter noch da wären, das wären noch Juristen. Die Richter von heute sind keine Juristen“, vgl. Verfahren von besonderer Bedeutung, Wochenmeldung 23.-30.9.1957, BArchB, DP1 VA 1071.

<sup>269</sup> *Frenzel*, Justiz nach 1945, S. 37.

<sup>270</sup> Vgl. dazu: *Eckert*, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, S. 53-113; *Bernhardt*, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft; *Ammer*, StuR 1964, S. 180-190; *Arlt*, StuR 1968, S. 1761-1776; *Kröger*, StuR 1957, S. 1147-1159.

<sup>271</sup> Dargestellt in Kapitel 2.



nen sachlichen Zusammenhang zwischen beiden feststellen. Nach sechs Jahren Volksrichterlehrgängen und ähnlichen Maßnahmen war die Mehrzahl der vakant gewordenen Stellen wieder besetzt bzw. war durch Reformen weggefallen.<sup>272</sup> Es ist also anzunehmen, dass die SED spätestens 1952 bei Einstellung der Volksrichterlehrgänge von keiner massiven Personalnot mehr ausging. Erst im folgenden Jahr 1953 kam es zur Gründung der Konfliktkommissionen und dem Erlass der Konfliktkommissionsverordnung. Dasselbe gilt für die Schiedskommissionen, die erst 1963 gegründet wurden. Die SED wollte den Ausbau der Laiengerichtbarkeit in der Phase der Entnazifizierung sicher vorantreiben, dessen unmittelbares Ziel war aber nicht die Personalnot zu bekämpfen. Anhaltspunkte für eine solche Zielsetzung ergeben sich aus keiner der untersuchten Quellen.<sup>273</sup> Vielmehr sollte die Laiengerichtbarkeit einen weiteren Schritt in Richtung einer umgestalteten, demokratisierten Justiz darstellen. Die SED erkannte, wie wichtig politisch linientreue Richter beim Aufbau eines neuen Justizwesens waren und wollte diesen Effekt durch die Mitglieder der Schieds- und Konfliktkommission verstärken.<sup>274</sup>

Dem Volk wurde der personelle Entnazifizierungsprozess in der SBZ als ein notwendiger Vorgang auf dem Weg zu einer antifaschistisch-demokratischen Erneuerung beschrieben. Dadurch sollte gleichzeitig eine Vertrauensbasis zwischen Volk und Justiz geschaffen werden und auch die Volksfremdheit der Justiz abgebaut werden. Durch die Beteiligung ehrenamtlicher Kräfte in der Rechtsprechung sollte das Volk die Ernsthaftigkeit dieser Absichtserklärung erkennen.

Die SMAD-Befehle waren zugleich willkommenes Mittel, um unliebsame politische Kontrahenten auszuschalten. Ziel dieser radikalen Personalpolitik war jedoch nicht nur die Entnazifizierung der Justiz und eine vermeintliche Demokratisierung, sondern gleichzeitig auch die Festigung der politischen Macht der SED nach Kriegsende. Umso schneller das nicht-sozialistische Gedankengut und die bürgerliche Klassenjustiz aus der Rechtsprechung verschwand, desto zügiger konnte der Aufbau eines neuen sozialistischen Justizwesens voranschreiten. Diesen Umwälzungsprozess nutzte die Partei, um eine sozialistische Gesellschaft nach sowjetischem Vorbild zu formen.<sup>275</sup> *Eckert* stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Kader versuchte „über den Austausch des Personals die inhaltliche Revolutionierung zu erreichen.“<sup>276</sup> Und so trifft es sowohl auf die Berufsrichter als auch auf die Laienrichter der gesellschaftlichen Gerichte zu, wenn *Steiner* schreibt, dass dieser Neuerungsprozess „disziplinierte Staatsfunktionäre und Parteisolddaten hervorgebracht“ hat.<sup>277</sup>

<sup>272</sup> *Bästlein*, Struktur der Justiz, S. 46.

<sup>273</sup> Vgl. zur Zielsetzung der gesellschaftlichen Gerichte auch Kapitel 3.

<sup>274</sup> *Fechner* über die Politisierung der Richter: „Der Volksrichter muß ein politischer Mensch im weitesten Sinne des Wortes sein. Einen unpolitischen Richter gibt es ebenso wenig, wie es einen politisch neutralen Staat und ein politisch neutrales Recht gibt“, vgl. *Fechner*, Volk und Justiz, S. 13.

<sup>275</sup> Vgl. auch *Eckert*, ZNR 22 (2000), S. 220.

<sup>276</sup> *Eckert*, ZNR 22 (2000), S. 223.

<sup>277</sup> *Steiner*, Sozialprofil des DDR-Richters, S. 454.



## II. Die Entlastungswirkung für staatliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei durch die gesellschaftlichen Gerichte

Weder in dem GGG noch in den jeweiligen Verordnungen der Konflikt- und Schiedskommissionen lässt sich die Zielsetzung erkennen, die Polizei oder die Justiz zu entlasten. Auch die dazu erlassenen Leitfäden lassen ein solches Bestreben nicht erkennen.<sup>278</sup>

Trotz der fehlenden gesetzlichen Normierung einer solchen Zielsetzung wurde wohl vor allem erwartet, dass die volljuristisch ausgebildeten Richter sich nicht mehr mit Bagatellkriminalität zu beschäftigen hatten, da dieser Bereich in aller Regel von den gesellschaftlichen Gerichten beraten wurde. Dadurch sollten die staatlichen Gerichte wieder die Möglichkeit erhalten ihre Zeit für „größere juristische Aufgaben“ zu verwenden. *Eser* weist auch darauf hin, dass die Richter so vor „demoralisierender Frustrierung“ bewahrt wurden, die mit den häufigen Einstellungen wegen Geringfügigkeit verbunden sein mussten.<sup>279</sup>

Doch entgegen dieser Erwartungshaltung wurde nach dem Aufbau der Konflikt- und später auch der Schiedskommission festgestellt, dass es auf Seiten der Untersuchungsorgane zu einem zeitlichen Mehraufwand im Zusammenhang mit den Kommissionen kam. Dieser ergab sich unter anderem aus den zu erlassenden Übergabeverfügungen, deren Anfertigungen nicht unerheblich Zeit in Anspruch nahmen. Die Verfügungen mussten den bereits aufgeklärten Sachverhalt und die Beweise für die Schuld des Beschuldigten enthalten, was voraussetzte, dass das Untersuchungsorgan den Sachverhalt bereits bis in alle Einzelheiten aufgeklärt haben musste. Daneben mussten die verletzten Gesetze angegeben sein, Gründe für die Übergabe an sich und Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Handlungen. Nicht selten wurde aufgrund dieses Aufwands nur ein Teil der übergabefähigen Delikte an die Kommissionen übergeben.<sup>280</sup> Die Polizei entschied sich häufig die weniger aufwendigen Ordnungsstrafbescheide oder polizeilichen Strafverfügungen zu erlassen, und die Staatsanwaltschaft wählte den Weg des Strafbefehls. Beide Organe verwiesen dabei auf das Erledigungsprinzip von „Aufwand und Nutzen“<sup>281</sup> und sahen in einer Übergabe an die gesellschaftlichen Gerichte den langwierigeren und weniger prozessökonomischen Weg. Der Arbeitsaufwand sollte durch die gewählten Wege gering gehalten werden und dem Bürger eine schnellstmögliche

<sup>278</sup> *Otte*, Die Konfliktkommission. So auch *Svensson*, die feststellte, dass die gesellschaftlichen Gerichte „zur Bewältigung der Aufgaben generell, nicht speziell zur Entlastung der Gerichte“ dienten, vgl. *Svensson*, Für und Wider, S. 71.

<sup>279</sup> *Eser*, Gesellschaftsgerichte, S. 43. So auch *Bierbrauer/Falke/Koch*, die „eine Belastung der Gerichte mit Streitigkeiten von präsumtiv geringer rechtlicher Bedeutung verhindern“ wollten, vgl. *Bierbrauer/Falke/Koch*, Konflikt, S. 141.

<sup>280</sup> *Schubel*, Außergerichtliche Erledigung von Strafsachen, S. 187. So wurden 1970 im Bezirk Dresden vor den Schiedskommissionen 32 Beratungen wegen Ordnungswidrigkeiten abgehalten. In demselben Jahr wurden aber 5.147 Ordnungsstrafen wegen ordnungswidrigen Handelns durch die Polizei des Bezirks Dresden ausgesprochen, *Skarabis*, Der Schöffe 1972, S. 94, 95.

<sup>281</sup> *Häntsch*, Der Schöffe 1972, S. 101. *Skarabis* nannte als weitere Gründe, dass nicht jedem Ordnungsstrafbefugten die Übergabemöglichkeiten bekannt waren, es an einheitlichen Maßstäben fehle, wann genau die Beratung vor den Kommissionen eine bessere erzieherische Einwirkung erwarten lasse und oft in der Verhängung einer Ordnungsstrafe eine größere erzieherische Wirkung gesehen wurde als in den Maßnahmen der Kommissionen, vgl. *Skarabis*, Der Schöffe 1972, S. 94 f.



Klärung des Streitfalls gewähren. *Schubel* stellt diese Situation instruktiv für Beleidigungssachen dar: Vor Errichtung der Schiedskommissionen war die Polizei in nur wenigen Beleidigungssachen tätig geworden, was sich aber mit der Abschaffung des Privatklageverfahrens änderte. Grundsätzlich sollten sich die Bürger zwar direkt an die Schiedskommission wenden, de jure konnte man ihnen aber nicht verwehren stattdessen Anträge an die Untersuchungsorgane zu stellen. Zugleich konnten Schiedskommissionen Beleidigungssachen, die bei ihnen eingereicht wurden, an die Untersuchungsorgane abgeben, wenn ihnen die Sache zur Beratung vor einer Kommission als ungeeignet erschien (§ 25 Abs. 1 SchKO).<sup>282</sup> Das zeigt, dass nicht allein die Errichtung der Kommissionen gleichzeitig auch die Entlastung der Untersuchungsorgane zur Folge hatte. Vielmehr kam es immer auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere inwieweit die Beteiligten bereit waren vor einer Kommission zu beraten und ob die Kommission sich selbst in der Lage sah den Fall zu beraten.

Daneben mussten Gerichte und Staatsanwaltschaften ihrer Schulungsverpflichtung, Leitungs- und Anleitungsfunktion gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten gerecht werden (§§ 22-33 GGG). Für die Staatsanwaltschaft beinhaltete dies die ebenfalls zeitintensive Überprüfung der Beschlüsse und gegebenenfalls die Erhebung von Einsprüchen.<sup>283</sup> Die Kreis- und Bezirksgerichte hatten die Beschlüsse der Kommissionen durchzusetzen und über erhobene Einsprüche zu entscheiden. Mitglieder der Schiedskommissionen wurden durch die Gerichte geschult und weiter qualifiziert. Daneben konnten sie bei Unklarheiten jederzeit das für sie zuständige Gericht konsultieren. Die Konfliktkommissionen wurden durch die Gewerkschaften geschult, die dabei aber durch die Gerichte unterstützt wurden. Auch die Mitglieder der Konfliktkommission sollten die Gerichte jederzeit zu Rate ziehen können, um die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Diese Aufgabenstellungen zeigen, dass die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte für die Untersuchungsorgane und Gerichte mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden war und die Kommissionen deshalb wohl teilweise auch als eine Belastung betrachtet wurden.

Auf der anderen Seite dürfen jedoch die Verfahrenserledigungen, die durch die Kommissionen erreicht wurden, nicht außer Acht gelassen werden. Die Übergabe an die gesellschaftlichen Gerichte stellte neben der Einstellung und der Verurteilung die dritte selbständige Möglichkeit der Verfahrenserledigung seitens der staatlichen Gerichte dar.<sup>284</sup> Im Jahr 1976 lag der Prozentsatz der Übergaben in Strafsachen durch die staatlichen Gerichte beispielsweise bei bis zu 26,1 %, sodass zumindest von einer formellen Entlastung auszugehen ist.<sup>285</sup> Das verdeutlicht auch Tabelle 5, die die Verteilung des jährlich anfallenden Streitvolumens in Arbeitsstreitigkeiten auf die Konfliktkommissionen und die staatlichen Gerichte der 1. Instanz (Kreis- und Bezirksgericht) darstellt:

<sup>282</sup> *Schubel*, Außergerichtliche Erledigung von Strafsachen, S. 186.

<sup>283</sup> Dazu ausführlich *Ebert/Fröbrodt*, NJ 1965, S. 167-169; *Krimse*, NJ 1968, S. 271-274; *Kirschner*, NJ 1979, S. 252 f.

<sup>284</sup> Das war erst durch das Inkrafttreten des Rechtspflegeerlasses von 1963 und der Neufassung der §§ 157, 163 StPO möglich. Davor war die Übergabe an die Konflikt- und Schiedskommission nur durch vorherige Einstellung des Verfahrens möglich.

<sup>285</sup> Statistisches Jahrbuch 1989, S. 395.



Jahr	Gesamtzahl Verfahren 1. Instanz	Beschlüsse der Kommissionen	Verfahren staatlicher Gerichte	Verhältnis
1984	68.699	53.750	14.949	3,6:1
1985	69.627	55.316	14.311	3,9:1
1986	67.312	53.300	14.012	3,8:1
1987	71.646	57.107	14.539	3,9:1
1988	72.377	57.240	15.137	3,8:1

**Tabelle 5:** Verteilung der jährlich anfallenden arbeitsrechtlichen Verfahren (1984-1988)<sup>286</sup>

Die Tabelle zeigt, dass die Konfliktkommissionen eine beachtlich hohe Anzahl von Verfahren im Bereich der Arbeitsstreitsachen zu bewältigen hatten. Erst durch das Einlegen eines Rechtsmittels gegen den Beschluss der Kommission wurde die Entlastungswirkung für die Gerichte aufgehoben. Wie Tabelle 1 unter Abschnitt A. dieses Kapitels zur Einspruchsquote bei Arbeitsstreitigkeiten verdeutlicht, konnte ein beachtlicher Anteil von Kommissionsbeschlüssen den Streit endgültig beilegen. Der Rechtsfrieden zwischen den Parteien war wieder hergestellt und eine tatsächliche Entlastungswirkung für die staatlichen Gerichte herbeigeführt.

Ein ähnliches Bild liefert die Statistik für den Bereich der leichten Vergehen. 1989 wurden 46 % der vorsätzlichen Körperverletzungen an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben, bei Straftaten gegen sozialistisches Eigentum 33,6 %, bei Straftaten gegen das private Eigentum 33,1 %, bei Hehleri/Begünstigung 35 % und bei Beleidigung 7,7 %. Im Bereich der Verfehlungen wurde durch die gesellschaftlichen Gerichte in 7-8 % aller Taten entschieden.<sup>287</sup>

Neben dieser Entlastungswirkung durch die rechtsprechende Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ist auch von einer Entlastung durch die Tätigkeit der Kommissionen außerhalb der Beratungen auszugehen. So hatten die Kommissionen neben ihrer Befugnis einen Konflikt durch einen Beschluss aufzulösen, auch die Möglichkeit Konflikte schon im Wege von Aussprachen und durch Auskunftserteilung aufzulösen (§§ 1 Abs. 1 KKO, 1 Abs. 1 SchKO). Konnte ein Konflikt auf diesem Weg aus der Welt geräumt werden, wurde ein Gang zu Gericht überflüssig und die Justiz und die Untersuchungsorgane wurden so entlastet.

Es zeigt sich also in allen Bereichen, dass nicht allein durch das Tätigwerden der gesellschaftlichen Gerichte eine Entlastungswirkung der Gerichte und Untersuchungsorgane bejaht werden konnte. Vielmehr war in einer Mehrzahl der Fälle eine Einzelbetrachtung nötig, die auf dieses Ergebnis schließen ließ. Ob eine entlastende Wirkung eintrat und wie intensiv sie war, hing von der Effizienz der einzelnen Kommissionen ab, die stark variierte. Dabei war entscheidend, inwieweit sie zu einem selbständigen Arbeiten in der Lage waren oder einer Anleitung bedurften, inwieweit die Möglich-

<sup>286</sup> Fischer, Konfliktkommissionen, S. 91.

<sup>287</sup> Arnold, Kleinkriminalität, S. 47 f.



keiten der Kommissionen im Volk überhaupt bekannt waren und wie engagiert die Kommissionsmitglieder ihre Aufgaben wahrnahmen.<sup>288</sup>

### C. Die Prägung des sozialistischen Rechtsbewusstseins der Bürger

Wie bereits in Kapitel 2 C. I. für die staatlichen Gerichte dargestellt, war für die SED die Entwicklung eines sozialistischen Rechtsbewusstseins ein wichtiger Punkt auf dem Weg zu einer sozialistischen Gesellschaft.<sup>289</sup> Ein weiteres Motiv für die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte war deshalb auch die Erkenntnis der Partei, dass die gesellschaftlichen Gerichte – neben den staatlichen Gerichten – ein probates Mittel waren, um das sozialistische Rechtsbewusstsein der Bürger zu prägen und zu fördern.<sup>290</sup> Die Partei sah in den gesellschaftlichen Gerichten eine Möglichkeit zur Einflussnahme, um das sozialistische Recht auf diesem Weg noch ein Stück weit näher in die Betriebe und Wohngebiete der Bürger heranzuführen. Die gesellschaftlichen Gerichte sollten die Einstellung zum sozialistischen Staat positiv beeinflussen und darauf hinwirken, dass die Bürger im persönlichen und betrieblichen Bereich gewissenhaft ihren Pflichten nachkommen.<sup>291</sup> Dieser Beweggrund wurde in § 3 Abs. 1 GGG normiert, wo unter anderem festgelegt war, dass die gesellschaftlichen Gerichte darauf ausgerichtet sind „das sozialistische Staats- und Rechtsbewusstsein der Bürger zu festigen, ihre Bereitschaft zur freiwilligen Einhaltung des Rechts zu fördern und ihre Unduldsamkeit gegenüber nicht gesellschaftsgemäßem Verhalten zu verstärken.“ So äußert sich *Heusinger*, der von 1972 bis 1990 das Amt des Justizministers der DDR bekleidete, bezüglich dieses Vorhabens vor einer Versammlung von Schiedskommissionsmitgliedern in Suhl 1977 wie folgt:

„Schiedskommissionen sind Musterbeispiele dafür, wie sozialistisches Recht innerhalb unserer sozialistischen Demokratie verwirklicht wird – von vielen für alle. Mitbürger, die tagsüber in ihren Betrieben arbeiten, finden sich in ihrer Freizeit zusammen, um mit der Lösung von Streitfällen und der Beratung über Ordnungswidrigkeiten die Wirksamkeit unseres sozialistischen Rechts zu erhöhen, vorbeugend zu wirken und das Rechtsbewusstsein in ihrem engeren Wohngebiet zu festigen.“<sup>292</sup>

<sup>288</sup> *Schröder* sieht als Erklärung für die deutlich niedrigere Zivilprozessrate der DDR im Vergleich zur BRD unter anderem die Ausgliederung von Rechtsgebieten aus dem Zivilrecht (für einfache zivilrechtliche Streitigkeiten waren die gesellschaftlichen Gerichte zuständig) und die Bereitstellung außergerichtlicher Möglichkeiten zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen, vgl. *Schröder*, *Zivilrechtskultur*, Bd. 1, S. 96 f., 110. *Schröder* geht damit auch von einer Entlastungswirkung der staatlichen Gerichtsbarkeit durch die gesellschaftlichen Gerichte aus.

<sup>289</sup> Zur Entwicklung des Rechtsbewusstseins auch: *Mielke*, NJ 1966, S. 377. *Schüssler* stellt fest, dass ein „solches Bewusstsein nicht im Selbstlauf (entsteht), sondern durch planmäßige, systematische Einwirkung geweckt und gefestigt werden“ muss. Teil dieser systematischen Einwirkung auf das Bewusstsein sollten auch die gesellschaftlichen Gerichte und andere gesellschaftliche Organisationen, wie die Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, die Elternbeiräte oder Schöffen sein, vgl. *Schüssler*, *Rechtsverletzung im sozialistischen Staat*, S. 177, 180.

<sup>290</sup> *Wünsche* ist dagegen der Ansicht, dass das entwickelte Rechtsbewusstsein Grund für die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte war. Er geht damit von einer umgekehrten Kausalität aus, indem er schreibt, dass die Rechtspflege „nicht allein dafür verantwortlich sein kann, die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen“, vielmehr gehe es „mit der Festigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und der Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewusstseins“ darum, die „gesellschaftlichen Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen weiter auszubauen und ihren Aufgabenbereich zu erweitern“, vgl. *Wünsche*, *Grundlagen*, S. 17.

<sup>291</sup> *Schüssler*, *Rechtsverletzung im sozialistischen Staat*, S. 177.

<sup>292</sup> Zitiert nach: *Herzog*, *Rechtspflege*, S. 142.



Diese Festigung des Rechtsbewusstseins sollte im Wege einer Stimulierung bei den Bürgern durch die Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte erreicht werden und war Teil einer allgemein angesetzten Bewusstseinsbildung.<sup>293</sup> Jeder einzelne Bürger sollte dadurch in seinem Rechtsbewusstsein so gestärkt werden, bis er sich in der Rolle eines „Hüters“ des Sozialismus sehen würde.<sup>294</sup> Ziel war es das Volk zu „Wachsamkeit und Unduldsamkeit“ gegenüber Rechtsverletzungen anzuhalten.<sup>295</sup>

Aus dieser Zielsetzung ergab sich die Pflicht der gesellschaftlichen Gerichte, neben der Rechtsprechung und Rechtsberatung, den Bewusstseinsstand der Bürger zu erforschen, die gesellschaftspolitischen Hintergründe zu analysieren und letztendlich die Störfaktoren zu beseitigen.<sup>296</sup> Dieser erweiterte Aufgabenkreis der Gerichte resultiert aus dem theoretischen Ansatz des Sozialismus, dass keine eingetretene Rechtsverletzung eines Einzelnen von Staat und Gesellschaft losgelöst betrachtet werden kann. Vielmehr sei jeder einzelne Fall ein Indikator für bestehende Hemmnisse im sozialistischen Gemeinschaftsleben, die im Sinne aller reflektiert und beseitigt werden müssen.<sup>297</sup> Es war stets eine gesellschaftliche Mitverantwortlichkeit für das Versagen eines Individuums zu tragen. Die Behandlung dieser Störfaktoren durch die Schiedskommissionen beschreibt das Ministerium der Justiz wie folgt:

„Das praktische Beispiel der Auseinandersetzung seitens der Schiedskommissionen mit störenden Verhaltensweisen einzelner, Verstöße gegen das Recht oder Verletzungen der Gesetzlichkeit in den Wohnbereichen hat immer auch eine allgemeine rechtserzieherische Wirkung. Die Bürger sind stark daran interessiert, daß auf Lärmbelästigungen, Streitigkeiten, Eigentumsdelikte einschließlich der Beschädigung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen energisch reagiert wird.“<sup>298</sup>

Die Konflikt- und Schiedskommissionen konnten bei diesem Vorhaben der Rechtsbewusstseinsprägung hilfreich sein, da sie durch ihren Tätigkeitsbereich eine Vielzahl von Menschen beeinflussen konnten. Dabei befassten sich zunächst die an dem Konflikt Beteiligten mit dem spezifischen Prob-

<sup>293</sup> *Schwindt*, Demokratie, S. 22; von diesem allgemeinen Bewusstsein in der Bevölkerung sei auch das Niveau des gesellschaftsgemäßen Verhaltens abhängig, vgl. *Kern/Lehmann*, *StuR* 1971, S. 457. *Lohmann* spricht von einer erforderlichen Verhaltens-, Bewusstseins- und Einstellungsänderung, *Lohmann*, *Gerichtsverfassung*, S. 32.

<sup>294</sup> StGB Präambel (1968), *GBI.* 1968 S. 1.

<sup>295</sup> *Chruschtschow* zur Rolle der Gesellschaft in Bezug auf die Bewusstseinsbildung: „Es gibt hier und da Menschen, die böswillig gegen die Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens verstoßen. Ohne Mitwirkung der Massen selbst, allein durch administrative Maßnahmen, kann man derartige häßliche Erscheinungen nicht beseitigen. Hier fällt der Öffentlichkeit eine bedeutsame Rolle zu. Man muß eine Atmosphäre schaffen, in der Menschen, die gegen die Verhaltensnormen, gegen die Prinzipien der sowjetischen Moral verstoßen, zu spüren bekommen, daß ihre Verfehlungen von der gesamten Gesellschaft verurteilt werden“, vgl. *Chruschtschow*, *Rechenschaftsbericht des ZK der KPdSU an den XX. Parteitag*, S. 124.

<sup>296</sup> So ereignete sich in der Konfliktkommission des Stahlwerks Frankleben folgender Fall, bei dem versucht wurde Ursachen, aus denen Straftaten erwachsen können, zu beseitigen: „Im VEB Stahlwerk Frankleben verurteilten die Arbeiter das Verhalten einer Betriebskrankenschwester, die nach dem 13. August 1961 im Betrieb das Gerücht verbreitet hatte, der Brief- und Paketverkehr nach Westdeutschland sei eingestellt worden. Schon vor der Beratung durch die Konfliktkommission hatten Betriebsangehörige mit der Schwester über diese schädlichen Folgen ihrer Handlung gesprochen. Sowohl in der Beratung vor der Konfliktkommission nahm sie selbstkritisch zu ihrem Verhalten Stellung und gab zu, daß sie ihre ‚Weisheit‘ vom RIAS (Rundfunk im amerikanischen Sektor) bezogen hatte. Sie verpflichtete sich, keine Westsender mehr zu hören. Ihr Verhalten ist seit dieser Zeit einwandfrei.“ Zitiert aus *Benjamin/Jablonowski* *NJ* 1962, S. 205.

<sup>297</sup> *Sorgenicht*, *Verfassung*, S. 453.

<sup>298</sup> Presseinformation des Ministeriums der Justiz vom 7. Februar 1985.



lem des betroffenen Personenkreises und mit der Einhaltung des sozialistischen Rechts. Doch darin sah man die mögliche Einflussnahme der gesellschaftlichen Gerichte noch nicht als erschöpft. Da die Beratungen der Kommissionen öffentlich stattfanden und meist auf reges Interesse in den Betrieben und Wohngebieten stießen, war auch eine große Außenwirkung zu verzeichnen. Darüber hinaus ging man davon aus, dass durch Berichte und Gespräche der Beteiligten mit Dritten auch deren Rechtsbewusstsein stimuliert und gefestigt werde. Die Geeignetheit der Kommissionen für dieses Vorhaben lag auch in deren sachlicher Zuständigkeit. Da die gesellschaftlichen Gerichte nur im Bereich von Bagatelldelikten verhandelten, war auf der Seite des Rechtsverletzers der Grad der Schuld und die Abweichung von moralisch einwandfreiem Verhalten nur gering. Deshalb sah man durch die Tätigkeit der Kommissionen die Möglichkeit auf den Charakter und das fehlgeleitete Rechtsbewusstsein noch Einfluss zu nehmen. Eine solche Bewusstseinsstimulierung wäre bei begangenen Kapitalverbrechen nicht mehr ohne weiteres möglich gewesen, da in diesen Fällen der „Grad der Abweichung vom sozialnormalen Verhalten“<sup>299</sup> wohl schon zu groß gewesen wäre.

#### D. Der Erziehungsgedanke

Die kommunistische Erziehung des Volkes spielte in der Ideologie des Marxismus-Leninismus und den Parteiprogrammen der SED eine wichtige Rolle, um den Aufbau des Sozialismus im Sinne der Partei voranzubringen und die Überreste des Kapitalismus aus dem Bewusstsein und dem Verhalten der Menschen zu entfernen.<sup>300</sup> *Karl Polak* beschrieb, was den Erziehungsgedanken in der DDR ausmachte:

„Der Erziehungsgedanke hat im Wesen unserer Staatsmacht und damit auch in unserem Recht seine tiefe Wurzel. Er ist Ausdruck der unserem Recht innewohnenden Kräfte der gesellschaftlichen Umwälzung, der positiven Gesellschaftsgestaltung, d.h. der aktiven Bildung des gesellschaftlichen Bewusstseins und – notwendig damit verbunden – der Überwindung alles gesellschaftsblinden und gesellschaftswidrigen Verhaltens der Menschen. (...) Wenn wir von Erziehung, von Bewusstseinsbildung, von der Entwicklung der politisch-moralischen Kraft des Volkes, von der Entwicklung der Arbeits-, Gesellschafts- und Staatsdisziplin sprechen, so geht es dem Wesen der Sache nach nicht um eine subjektiv-individuelle Belehrung einzelner oder gar um schulmeisterliche Bevormundung, sondern es geht vielmehr um die Durchsetzung eines objektiv geschichtlichen Entwicklungsprozesses, des von der Partei und Staatsmacht geführten revolutionären Umwälzungsprozesses der menschlichen Praxis.“<sup>301</sup>

<sup>299</sup> *Eser*, Gesellschaftsgerichte, S. 44.

<sup>300</sup> So forderte *Marx* mit *Rousseau* eine Erziehungsdiktatur: „Die Abstraktion des politischen Menschen schildert *Rousseau* richtig als: ‚Wer den Mut hat, einem Volke eine Rechtsordnung zu geben, muß sich fähig fühlen, die menschliche Natur zu ändern, jedes Individuum, das in sich selbst und für sich allein ein vollkommenes Ganzes ist, in den Teil eines größeren Ganzen umzuwandeln (...). Er muß dem Menschen seine eigenen Kräfte nehmen, um ihm fremde dafür zu geben, die er nur mit Hilfe anderer gebrauchen kann“, vgl. *Marx*, MEW, Bd. 1 S. 370. Genauso betonte auch *Ulbricht* in seiner Festrede zum 15. Jahrestag der DDR 1964 die Bedeutung eines erzieherischen Elements: „Im sozialistischen Staat nimmt jeder ehrliche Bürger einen geachteten Platz ein. Er entscheidet mit und trägt Verantwortung für das Ganze. Die Erziehung und Überzeugung werden zur Hauptmethode der Ausübung der Staatsmacht (...)“, vgl. *Ulbricht*, 15. Jahrestag, S. 18.

<sup>301</sup> *Polak*, Reden und Aufsätze, S. 394.



Die kommunistische Erziehung war nach Ansicht der KPdSU Gegenstand unermüdlicher Fürsorge der Partei, des Staates, der gesellschaftlichen Organisationen und der Kollektive. Die Erziehung zu neuen geistigen und moralischen Eigenschaften sollte das Wesen des Prozesses ausmachen, in dem sich der kommunistische Mensch formt.<sup>302</sup> Auch *Ulbricht* schrieb in seinem Buch über die politische und ökonomische Entwicklung der DDR, dass „der Aufbau des Sozialismus (...) in erster Linie eine Erziehung der Menschen“ sei.<sup>303</sup> Diese Erziehung sollte aber nicht ausschließlich durch die staatliche Seite erfolgen, sondern auch durch die „gesellschaftlichen Kräfte“, also durch einzelne Bürger, das Kollektiv und gesellschaftliche Organisationen wie eben die Konflikt- und Schiedskommissionen. So vertrat *Lenin* schon die Ansicht, dass der gesellschaftliche Erziehungsprozess der Werktätigen über die ehrenamtlichen Gerichte und durch die Werktätigen zu beschleunigen war.<sup>304</sup> Das Mitwirken an gesellschaftlichen Aufgaben, speziell an den Erziehungsaufgaben, galt als „Teilhabe an der Schule des Kommunismus“: Das eigene gesellschaftsverantwortliche Aktivsein im Rahmen eines solchen Erziehungsprozesses sollte jeden mitwirkenden Bürger, jedes Mitglied eines erziehenden Kollektivs gleichsam automatisch auf ein höheres Niveau der Bewusstheit bringen.<sup>305</sup>

Die lange Tradition des Erziehungsprinzips verdeutlichte der Partei die Bedeutung einer effektiven Bürgererziehung für den Aufbau des Sozialismus und erkannte die Möglichkeit den erzieherischen Einfluss durch die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte noch zu erhöhen. Durch die Konflikt- und Schiedskommissionen und deren Erziehungsbefugnisse hatte die Partei noch über die Eingriffe der staatlichen Justiz hinaus ein Instrument, um das Verhalten des Einzelnen zu kontrollieren und zu steuern. Neben der rechtsprechenden Tätigkeit lag somit der Schwerpunkt auf der erzieherischen Einwirkung auf die Beteiligten des Verfahrens. So schrieb *Schlegel*:

„Gleichzeitig mit der Aufgabe, Arbeitsstreitfälle zu entscheiden, sollen die Konfliktkommissionen durch ihre Entscheidung bewirken, daß alle Betriebsangehörigen (nicht nur die Streitbeteiligten) zu einem sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtsein und zu einer sozialistischen Arbeitsmoral erzogen werden. Diese erzieherische Aufgabe wird ergänzt und steht im Zusammenhang mit der weiteren Aufgabe, durch die Erforschung der objektiven Wahrheit die Ursachen von Streitfällen aufzudecken und damit Voraussetzungen für ihre Beseitigung zu schaffen.“<sup>306</sup>

Dem Erziehungsgedanken wurde im Laufe der Entwicklung ein immer größerer Stellenwert eingeräumt, so dass es in Ziffer I. 1. der Richtlinie vom 4. April 1960<sup>307</sup> hieß, dass „die neuen Konfliktkommissionen eine Form sind, mit der die Arbeiterklasse aktiv den Prozeß der gesellschaftlichen Erziehung der Werktätigen“ durchführe. Die Richtlinie vom 26. Mai 1961<sup>308</sup> betonte in Ziffer II. 3.

<sup>302</sup> Grundlagen des Marxismus-Leninismus, S. 819 f.

<sup>303</sup> *Ulbricht*, Grundfragen, S. 9.

<sup>304</sup> *Lenin*, Werke, Bd. 27, S. 1-26.

<sup>305</sup> *Schwindt*, Demokratie, S. 26.

<sup>306</sup> *R. Schlegel*, Leitfaden des Arbeitsrechts, S. 469; vgl. zur Erziehung der Bürger durch die staatlichen Gerichte, *J. Schlegel*, NJ 1959, S. 768-770.

<sup>307</sup> Vgl. dazu: Kapitel 2 B. I. 2.

<sup>308</sup> Vgl. dazu: Kapitel 2 B. I. 2.



Absatz 1 weiter, dass „die gegenseitige sozialistische Erziehung der Werktätigen die Hauptmethode der Tätigkeit der Konfliktkommissionen“ sei.

Grundsätzlich sollte dieses Ziel schon durch die Beratungen der Kommissionen erreicht werden, doch darüber hinaus regelten die ab 1968 gültigen Verordnungen der Kommissionen, dass im Falle von Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Schulpflicht und der Arbeitsdisziplin noch weitergehende Erziehungsmaßnahmen gemäß §§ 20 GGG, 28, 37 KKO, 26, 35 SchKO ausgesprochen werden können. Daneben legte §§ 15 KKO, 15 SchKO fest, dass ein in der Beratung begonnener Erziehungsprozess mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte des Arbeitskollektivs bzw. der Stadt in den Gemeinden oder der Produktionsgenossenschaft fortgeführt werden sollte.

## I. Die Erziehung der beteiligten Bürger

Die Erziehung durch die gesellschaftlichen Gerichte wurde als Vermittlung bestimmter Verhaltensweisen und Verhaltensmuster verstanden, die den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Vorgaben des Sozialismus entsprechen mussten. Der gewünschte Erziehungserfolg konnte nur in dem Maße erreicht werden, in dem der zu Erziehende die Verhaltensanforderung der Gesellschaft auch akzeptierte und für sich als verbindlich annahm.<sup>309</sup> Erziehung in der DDR diente nicht irgendeinem Selbstzweck, sondern sollte die Bürger befähigen die sachlichen Aufgaben des sozialistischen Aufbaus zu lösen und so wiederum ihren Teil zur Entwicklung des Sozialismus beizutragen.

Hatten Bürger in den Betrieben oder Wohngebieten eine Rechtsverletzung begangen, war es Aufgabe der Konflikt- und Schiedskommissionen für die nötige Disziplinierung und Erziehung zu sorgen.<sup>310</sup> Die Zwangseinwirkung oder die Verhängung von Strafen waren eher nachrangig. Wichtiger war es die sozialistischen Wertvorstellungen zu vermitteln und jedem Einzelnen seine Verantwortung in der Gesellschaft deutlich zu machen.<sup>311</sup> Die erzieherische Tätigkeit war damit zwar zunächst auf den einzelnen Rechtsverletzer fixiert, galt aber im Kern der Verbesserung der gesamten sozialis-

---

<sup>309</sup> *Buchholz*, NJ 1956, S. 212.

<sup>310</sup> Daneben oblag es grundsätzlich dem gesamten Kollektiv gesetzesuntreue und nicht parteilinienkongforme Bürger mit zu erziehen. So wurden etwa die Betriebsleiter durch die „Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger“ vom 19.12.1974 verpflichtet, die Erziehung, Unterstützung und Kontrolle kriminell gewordener Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu organisieren. Die Betriebe mussten ihnen zugewiesene Personen einstellen und es war damit Aufgabe des gesamten Betriebskollektivs den kriminell gefährdeten Bürger zu erziehen und für die Einhaltung der Arbeitsdisziplin zu sorgen, vgl. *Weil*, Herrschaftsanspruch, S. 104 f.

<sup>311</sup> Ein Arbeiter aus dem VEB Kaliwerk Bernburg äußerte sich diesbezüglich: „Zunächst dachte ich, die neuen Konfliktkommissionen sollen ein Betriebsgericht oder so etwas Ähnliches werden, das uns gleich an Ort und Stelle bestraft. Jetzt weiß ich, daß uns die Konfliktkommission helfen will, Mängel in unseren Köpfen und bei der Arbeit zu beseitigen. Sie wird auch den Leitungskräften Hinweise geben, wie sie besser arbeiten müssen,“ vgl. *Kamin/Beyer*, NJ 1960, S. 742. Dagegen meinte *Stüber*: „(...) es wäre illusionär, auf den Zwang zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit verzichten zu wollen. Staatlicher und gesellschaftlicher Zwang sind dort notwendig, wo der Einzelne nicht gewillt ist, die Normen des sozialistischen Rechts einzuhalten und seine Pflichten diszipliniert zu erfüllen,“ vgl. *Stüber*, *StuR*, 1973, S. 1599.



tischen Gesellschaft.<sup>312</sup> Nach der marxistischen Erziehungstheorie musste dem Täter in einem ersten Schritt sein Fehlverhalten durch eine moralisch-politische Missbilligung des gesellschaftlichen Kollektivs klar gemacht werden.<sup>313</sup> Voraussetzung für eine Wiedereingliederung in den Betrieb oder das Wohngebiet war dann die Einsicht des Rechtsverletzers und die Übernahme der Verantwortung für die Tat. Erst durch die Überwindung seines unkollektiven und undisziplinierten Verhaltens sollte er durch die Kommissionen wieder in die Gesellschaft integriert werden. Es musste dem Täter unbedingt begreiflich gemacht werden, wie er richtigerweise hätte handeln müssen. Zeitgleich sollten die Voraussetzungen dafür – beim Täter sowie im Kollektiv – geschaffen werden, dass sich derartige Handlungen nicht wiederholen können.<sup>314</sup> Zum erzieherischen Auftrag der Konfliktkommissionen im Jahr 1959 schrieb die Zeitung „Tribüne“:

„Es gilt doch, den Zurückgebliebenen zu helfen, ihre Fehler zu erkennen und zu überwinden. Das Kollektiv muß dem Beschuldigten mit allem Nachdruck deutlich machen, daß er falsch gehandelt hat und er zugleich erkennt, daß er die Moral dieser Gesellschaft verletzt hat und seine Kollegen mit seinem Handeln nicht einverstanden sind. Das neue Organ sollte nicht erst dann tätig werden, wenn die Entwicklung des Werktätigen bereits negativ verläuft. Seine Aufgabe sollte vielmehr darin bestehen, bei dem ersten Anzeichen tätig zu werden und so wirklich ein Organ der kameradschaftlichen Hilfe darzustellen.“<sup>315</sup>

Geeignetes Mittel, um das Erziehungsziel zu erreichen, sollte die Beratung sein, in der durch intensive mündliche Erörterungen über den Streitgegenstand und seine Ursachen auf die Streitbeteiligten eingewirkt werden konnte.<sup>316</sup> Nach Aufdeckung der konkreten Ursachen der Rechtsverletzung, die zu dem bemängelten Verhalten geführt haben, sollten beim Täter diese mit Hilfe des Kollektivs beseitigt werden. Die unter Gliederungsziffer A. dieses Kapitels erwähnten Punkte, die zu einer erhöhten Akzeptanz der Beschlüsse im Volk führten, wie etwa die persönliche Bekanntschaft zwischen Kommissionsmitgliedern und Beteiligten oder die genaue Kenntnis über die örtlichen Gegebenheiten, machten auch einen größeren erzieherischen Einfluss auf die Beteiligten möglich. Dabei sollte aber nicht nur auf das äußere Verhalten eingewirkt werden, sondern vor allem die Gesinnung der Bürger selbst.<sup>317</sup> Um das Vorgehen eines solchen erzieherischen Prozesses zu veranschaulichen, wird auf eine von *Creuzburg/Schmidt* beschriebene Maßnahme einer Konfliktkommission eines VEB im Kreis Greiz zurückgegriffen:

„In dieses Kollektiv war ein Gelegenheitsarbeiter gekommen, der sich in den letzten Jahren als Landstreicher herumgetrieben hatte. Er suchte keinen Kontakt zum Kollektiv, das sich um seine volle Wiedereingliederung in ein geregeltes Arbeitsleben bemühte, war undiszipliniert, bummelte häufig, vertrank seinen Lohn und beging schließlich einen Diebstahl, für den er eine Gefängnisstrafe erhielt. Das Kollektiv erkannte, daß seine erzieherischen Bemühungen ungenügend gewesen waren. Es beschloß daher, den Verurteilten nach Verbüßung seiner Strafe in das Kollektiv zu-

<sup>312</sup> So schreibt *Polak*: „Die gesellschaftliche Erziehung ist die Erziehung des Menschen durch die sozialistische Gesellschaft selbst – die Einordnung in ihre Organisiertheit und Disziplin (...)“, zitiert aus *Dähn*, NJ 1966, S. 329.

<sup>313</sup> *Benjamin*, Konfliktkommission, S. 168.

<sup>314</sup> *Benjamin/Fritzsche*, StUR 1963, S. 242.

<sup>315</sup> Tribüne Nr. 54 vom 5. März 1959, „Wie sollen Konfliktkommissionen in Organe der sozialistischen Erziehung umgewandelt werden?“.

<sup>316</sup> *Haerendel*, Gesellschaftliche Gerichtsbarkeit, S. 90.

<sup>317</sup> *Lange*, Ost und West, S. 512.



rückzuholen und gründlich zu erziehen. So geschah es auch. Das Kollektiv besorgte dem Straftentlassenen eine Wohnunterkunft und richtete diese ein. Dann achtete es darauf, daß er regelmäßig arbeitete und sein Geld sinnvoll verwendete. Schließlich gelang es ihm, den Verurteilten zu veranlassen, daß er sich ein Sparkonto einrichtete. Heute ist dieser Arbeiter ein anderer Mensch. Er ist diszipliniert, arbeitet fleißig und hat einen festen Platz im Kollektiv erworben.“<sup>318</sup>

*Eser* beschreibt die DDR in diesem Zusammenhang als „Gestaltungs- und Erziehungsdiktatur“, die auf die Heranbildung einer vollkommenen Gesellschaft nach ihrem Vorstellungsbild gerichtet war.<sup>319</sup> Die gesellschaftliche Erziehung durch die Kommissionen war geprägt von den gesellschaftspolitischen Zielen der SED. Der koordinierte Einsatz gesellschaftlicher Kräfte hatte einzig die Erziehung zum Sozialismus zum Ziel sowie die fugenlose Anpassung und Einordnung aller in das gesellschaftliche System.

## II. Die Selbsterziehung der Mitwirkenden und die Erziehung des Umfeldes

Im Hinblick auf den Erziehungsgedanken hatten die gesellschaftlichen Gerichte eine Doppelfunktion inne. Neben der Erziehung der Rechtsverletzer sollte auch die Marxsche Forderung nach der Erziehung der Erzieher erfüllt werden.<sup>320</sup>

Durch die Beratungen vor den gesellschaftlichen Gerichten wird nicht nur das Verständnis für die behandelten Probleme bei dem Personenkreis entwickelt, der unmittelbar mit der Beratung beauftragt ist, sondern durch deren Erzählungen und Aussprachen wird auch die rechtliche Erziehung anderer gefördert.<sup>321</sup> Auch die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte selbst sind Adressaten der erzieherischen Bemühungen dieser Gerichtsbarkeit. Dieses Ziel sollte vor allem durch Schulungen erreicht werden, durch die den Laien nicht nur verfahrensrechtliche Kenntnisse vermittelt wurden, sondern hauptsächlich rechtspolitische Zielsetzungen nahegebracht werden sollten. Die Mitglieder der Kommissionen sollten auf diesem Wege in ihrer politisch-ideologischen Gesinnung gestärkt und gefestigt werden.<sup>322</sup> Es wurde erwartet, dass die Mitglieder der Kommissionen zum einen durch die Schulungen und zum anderen durch ihre Vorbildfunktion ein normkonformes Verhalten an den Tag legten und so ihr unmittelbares Lebensumfeld mitprägten.<sup>323</sup>

Daneben sollte sich die erzieherische Wirkung auf die Betriebsangehörigen bzw. die Angehörigen des näheren Wohnumfeldes auswirken. Das sollte vor allem durch die aktive Teilnahme auch der nicht unmittelbar an dem Konflikt Beteiligten gewährleistet werden. § 18 Abs. 5 GGG forderte jeden Teilnehmer der Beratung auf, durch Fragen und Hinweise an der Lösung des Konflikts mitzuwirken. Jeder Anwesende war gemäß §§ 8 Abs. 3 KKO, 8 Abs. 3 SchKO berechtigt seine Auffas-

<sup>318</sup> *Creuzburg/Schmidt*, NJ 1963, S. 329.

<sup>319</sup> *Eser*, *Gesellschaftsgerichte*, S. 15; *Heuer*, *Rechtsverständnis*, S. 59 f.

<sup>320</sup> *Marx*, *Thesen über Feuerbach*, S. 370.

<sup>321</sup> *Schüssler*, *Rechtsverletzung im sozialistischen Staat*, S. 180.

<sup>322</sup> *Ziemen*, *Der Schöffe* 1974, S. 290.

<sup>323</sup> *Lohmann* spricht von einem Netz von „Norm-Stabilisatoren“, das die Gesellschaft in allen Lebenslagen durchzieht, vgl. *Lohmann*, *Gerichtsverfassung*, S. 37.



sung zum Sachverhalt, zur Person des Werktätigen, zu den Ursachen der Rechts- und Moralverletzung und den Wegen zur Überwindung darzulegen.

Die Regelung sollte aber nicht den Effekt haben, dass jeder Interessierte zu den Verhandlungen kommen und dort sagen durfte, was er wollte. Angehörige des Betriebes bzw. des Wohngebietes sollten nicht als Neugierige kommen und die Verhandlung als Sensation betrachten.<sup>324</sup> Nur solche Betriebsangehörige, deren Auftreten erzieherisch wirken konnte, waren erwünscht.<sup>325</sup> *Mampel* beschrieb das Vorgehen vor Beginn der Verhandlungen dahingehend, dass die „aktivsten“ und „bewusstesten“ Bürger ausgewählt wurden und zu Wort kommen sollten. Unter ständigem Einreden auf den Beschuldigten durch die Mitglieder der Kommissionen und die „ausgewählten“ Wortführer aus dem Publikum sollte dieser schließlich eingeschüchtert und zu offener Selbstkritik getrieben werden. Diese Selbstkritik und das Geloben von Besserung sollten für eine große Masse von Zuhörern umso überzeugender wirken, als sie nach der Kritik durch die Kollegen und Mitglieder aus dem Wohngebiet erfolgte. Auch *Schlegel* wies darauf hin, dass jede Verhandlung gründlich in der Parteiorganisation vorbereitet werden musste und dazu stets der „richtige Fall“ vor die Kommissionen zu bringen sei, um den gewünschten erzieherischen Effekt zu erlangen.<sup>326</sup> Dieses eindringliche Vorgehen sollte die Abschreckung der Zuhörer sein, selbst gegen sozialistisches Recht zu verstoßen.

Bereits hier wird deutlich, dass die bloße Lösung zwischenmenschlicher Konflikte auf Ebene der Betriebe und Wohngebiete nie das allein verfolgte Ziel dieser Institution sein sollte. Die Selektion auf Seiten der Zuhörerschaft als auch bei den verhandelten Konflikten erfolgte nur unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen erzieherischen Wirkung auf die Menschen.

## E. Die Demonstration von Einheit zwischen Volk und Staat

Weiter sollten die gesellschaftlichen Gerichte und die damit verbundene Möglichkeit der Werktätigen an der Rechtsprechung teilzunehmen eine Einheit von Volk und Staat demonstrieren. Die Institution sollte einer Entfremdung zwischen Staat und individuellem Bürger entgegenwirken, indem das Gefühl vermittelt wurde tatsächlich etwas zu bewegen und bei der Lösung von Konflikten gebraucht zu werden.

Dabei wurde in Betracht gezogen, dass trotz einer eingeführten demokratischen Verfassung die Menschen in der Regel zu weit von der staatlichen Gewalt entfernt waren, um eine Form der Mitwirkung oder Mitgestaltung auszuüben.<sup>327</sup> Die gesellschaftlichen Gerichte boten sich als Institution an, dieses Machtgefälle zwischen Bürger und Staat abzufedern. Dabei war es für die Partei wichtig, dass nicht zu viel der staatlichen Macht abgegeben wurde, um einen irgendwie gearteten Kontroll-

<sup>324</sup> *Kirmse*, Arbeitsrecht 1961, Heft 9, S. 263.

<sup>325</sup> *Mampel*, Konfliktkommissionen, S. 33; vgl. dazu auch *Frenzel*, NJ 1960, S. 82; *Kamin/Beyer/Schmidt*, NJ 1960, S. 75-79.

<sup>326</sup> *Schlegel*, NJ 1959, S. 770. *Frenzel* schlägt ein solches Vorgehen auch für die staatlichen Gerichte vor, *Frenzel* NJ 1960 S. 82.

<sup>327</sup> *Eser*, Gesellschaftsgerichte, S. 40.



verlust zu vermeiden.<sup>328</sup> Trotzdem sollte den Bürgern das Gefühl vermittelt werden ein Stück weit an der Ausübung staatlicher Gewalt mitzuwirken. Ein für beide Seiten befriedigender Mittelweg war somit eingerichtet worden. Das Gefühl in allen staatlichen Belangen nicht ausgeschlossen zu sein, sondern stets dazu motiviert zu werden – trotz der zusätzlichen zeitintensiven Arbeitsbelastung – für das Gemeinwohl etwas Sinnvolles zu tun, stärkte das „Wir“-Gefühl des Volkes und war deshalb auch aus ideologischer Sicht von Bedeutung.

So berichtete ein Mitglied der Konfliktkommission:

„Das ist eine Funktion, wo man etwas glätten kann, etwas verhindern kann, wo man vielleicht mithelfen kann, real etwas für die Werktätigen zu gestalten. Eben eine gesellschaftliche Funktion mit einem sinnvollen Hintergrund. Nicht in der Form, dass ich Wandzeitungen mache.“<sup>329</sup>

Ein weiteres Konfliktkommissionsmitglied im VEB Zellstoffwerk Wittenberge berichtete:

„Darauf Einfluß zu nehmen bedeutet, mit unserer gesellschaftlichen Funktion einen direkten Beitrag für die bewährte Politik zum Wohle des Volkes und für den Frieden zu leisten.“<sup>330</sup>

Dieses Einheitsgefühl wurde noch verstärkt, als die gesellschaftlichen Gerichte durch die Verfassungsänderung von 1968 ebenfalls zu Rechtsprechungsorganen erklärt wurden.<sup>331</sup> Die Tatsache, dass es keine Unterordnung unter die staatlichen Gerichte gab und von nun an beide Institutionen für die Einhaltung des sozialistischen Rechts verantwortlich waren, stärkte das Gefühl der Einheit zwischen ehrenamtlich Tätigen und Staatsdienern.

## F. Der Kampf gegen Kriminalität als Hemmnis des Sozialismus

Es wird zunächst dargestellt, welche Rolle die Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft der DDR einnahm und wie Kriminalität in der marxistisch-leninistischen Ideologie bewertet wurde.<sup>332</sup> Im Anschluss daran wird die Kriminalitätsentwicklung in der DDR erläutert und welchen Einfluss die gesellschaftlichen Gerichte dabei hatten.

Die folgenden marxistisch-leninistischen Grundaussagen zur Kriminalität sind bei dieser Betrachtung von Bedeutung:

1. Die Kriminalität ist ihrem Wesen wie ihrer Entstehung nach eine gesellschaftliche Erscheinung. Sie ist historisch ein Produkt der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.
2. Die Kriminalität ist ein unausweichliches Produkt des Kapitalismus, ein notwendiges Attribut dieser Gesellschaftsordnung.

<sup>328</sup> Dies war durch die verschiedenen Kontroll- und Anleitungsmechanismen, denen die gesellschaftlichen Gerichte seitens des Staates unterlagen, gesichert.

<sup>329</sup> *Niederländer*, ZfRSoz 1990, S. 321.

<sup>330</sup> *Heintze*, NJ 1983, S. 138.

<sup>331</sup> Vgl. dazu: Kapitel 2 B. III.

<sup>332</sup> Ausführlich zur Kriminalität in der DDR: *Arnold*, Umgang mit der Kleinkriminalität, S. 27-53; *Buchholz/Hartmann/Schaefer*, NJ 1969, S. 162-168; *Buchholz/Hartmann/Lekschas*, Kriminologie, S. 65; *Harrland*, NJ 1965, 401-438; *Herzog/Wagner*, Alltagskriminalität, S. 69-87; *Beyer*, Strafverfahren in der DDR, *Weber/Wolf*, StuR 1968, S. 967-980; *Weber/Wolf*, StuR 1968, S. 1183-1194; *Bruhn*, ROW 1971, S. 251-261.



3. Die Grundbedingung für die Aufhebung der Kriminalität ist die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und die Errichtung der Diktatur des Proletariats.<sup>333</sup>

Nach der Ansicht von Marx sollte in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung der Kriminalität nach und nach der Boden entzogen werden, so dass man sie in einer klassenlosen Gesellschaft überhaupt nicht mehr antreffen sollte.<sup>334</sup> Die Frage, warum Kriminalität in einer entwickelten sozialistischen Gesellschaft trotzdem noch existierte, erklärten Ideologen mit der Tatsache, dass die Gesellschaft der DDR „eben aus der kapitalistischen Gesellschaft hervorgeht“ und sie „(...) in jeder Beziehung, ökonomisch, sittlich, geistig, noch behaftet ist mit den Muttermalen der Gesellschaft, aus deren Schoß sie kommt“.<sup>335</sup> Trotz dieser Erklärung kam man später auch zur Erkenntnis, dass die Ursache von Kriminalität ihre „objektiv realen Wurzeln materieller und ideologischer Natur auch in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft selbst hätten“. Das war der Fall, weil „es im Sozialismus noch keine objektive Möglichkeit für die Befriedigung aller materiellen und geistigen Bedürfnisse der Bürger“ gab.<sup>336</sup>

Einen ebenso skeptischen Standpunkt vertrat *Szewczyk*, der der Ansicht war, dass sich unter den in der DDR herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen die Kriminalität nur bekämpfen, aber nicht beseitigen ließe.<sup>337</sup> So kam man schließlich zu der Auffassung, dass auch die kommunistische Gesellschaft der DDR nicht nur aus „Engeln“<sup>338</sup> bestehen werde, und es in ihr überhaupt keine Kriminalität mehr geben werde. Man kam vielmehr überein, dass Straftaten in Zukunft keine Massenerscheinungen mehr sein werden, sondern Individualkonflikte mit begrenzter Trag- und Reichweite.<sup>339</sup> Trotzdem sah das Regime jede auftretende Straftat als ein Zeichen für Mängel in der sozialistischen Entwicklung der Gesellschaft an.<sup>340</sup> Diese Hemmnisse der sozialistischen Bewusstseinsentwicklung mussten nach Ansicht der Partei durch staatliche, aber vor allem auch „mit der ganzen,

<sup>333</sup> *Buchholz/Hartmann/Schaefer*, NJ 1969, S. 163.

<sup>334</sup> *Marx/Engels*, Werke, Bd. 19, S. 19.

<sup>335</sup> Sog. Rudimentsthese. *Buchholz/Dähn/Weber*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 87; *Herzog/Wagner*, Alltagskriminalität, S. 74. So schrieb auch *Renneberg*, dass „mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse zugleich die sozialökonomischen Ursachen ausgerottet werden, die unter den Bedingungen der kapitalistischen Gesellschaft und ihrer Wolfsgesetze mit objektiver Notwendigkeit Gesellschaftsblindheit, Egoismus, Brutalisierung der menschlichen Beziehungen, moralischen Zerfall und in deren Gefolge Kriminalität“ hervorbrachten, vgl. *Renneberg*, StuR 1963, S. 431. Dagegen fragte aber *Scheinin*: „Wenn ein junger Bursche, der viele Jahre nach der Beseitigung des Kapitalismus in unserem Lande geboren wurde, ein Verbrechen begangen hat, wir uns aber, in dem Bemühen zu erklären, warum er es getan hat, auf Überreste des Kapitalismus berufen, ist das dann nicht selbst ein solcher Überrest?“, vgl. *Scheinin*, NJ 1956, S. 549.

<sup>336</sup> *Lekschas*, Kriminologie, S. 338; Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 20, S. 114; *Herzog/Wagner*, Alltagskriminalität, S. 74 f.

<sup>337</sup> Zitiert nach *Schneider*, Kriminologie in Ostdeutschland, S. 125.

<sup>338</sup> *Bruhn*, ROW 1971, S. 253.

<sup>339</sup> *Buchholz/Hartmann/Lekschas*, Sozialistische Kriminologie, S. 78. *Buchholz* sah Unvollkommenheit, Disproportionen und Mängel in der Arbeit staatlicher, betrieblicher und gesellschaftlicher Institutionen in der DDR als Auslöser der nach wie vor „hervorbrechenden Kriminalität“, vgl. *Buchholz*, Der Schöffe 1972, S. 9.

<sup>340</sup> *Beyer*, Strafverfahren in der DDR, S. 11. So auch *Renneberg*, der jede Rechtsverletzung als empfindliches Hindernis bei der Entwicklung der Menschen zur bewussten Kollektivität und bei der bewussten und vollen Ausnutzung der objektiven Gesetze des Sozialismus ansah, *Renneberg*, StuR 1963, S. 428.



gewachsenen Kraft unserer sozialistischen Gesellschaft“,<sup>341</sup> also durch gesellschaftliche Kräfte, beseitigt werden.

Tatsächlich lassen die Zahlen zumindest einen deutlichen Rückgang der Kriminalität in der DDR erkennen:

Jahre	Straftaten absolut	Straftaten je 100.000 Einwohner
1946-1949	472.295	2.536
1950-1959	157.466	878
1960-1969	132.741	776
1970-1979	126.961	745

Tabelle 6: DDR-Straftaten im Durchschnitt der Jahre<sup>342</sup>

Mit diesen Durchschnittswerten sollte der Nachweis eines offensichtlichen Kriminalitätsrückgangs in der DDR erbracht werden. Die Werte wurden in der DDR-Literatur unterschiedlich interpretiert:

„Innerhalb von drei Jahrzehnten ist es bei uns unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei gelungen, die Kriminalität auf etwa ein Viertel zu reduzieren und ihre gefährlichsten Formen, wie organisiertes und professionelles Gangstertum, zu überwinden. Eine vergleichbare Leistung kann in keinem kapitalistischen Land der Erde nachgewiesen werden.“<sup>343</sup>

Ähnlich äußert sich das Strafrecht Lehrbuch:

„Die hohe Kriminalitätsbelastung, die das imperialistische Ausbeuter- und Raubsystem als Erbe hinterließ und die auch heute noch den Alltag der Länder des Monopolkapitals beherrscht, wurde unter der politischen Herrschaft und Verantwortung der Arbeiterklasse im Verlaufe weniger Jahrzehnte auf einen Bruchteil reduziert.“<sup>344</sup>

Vorsichtiger formulierte dagegen Generalstaatsanwalt *Streit*, der den Standpunkt vertrat, es könne

„aber doch davon ausgegangen werden, daß nur eine in der Tendenz rückläufige Kriminalitätsentwicklung den Möglichkeiten des Sozialismus entspricht. Zugleich muß dabei bedacht werden, daß Lenin im Hinblick auf das soziale Wesen antigesellschaftlicher Haltungen davon ausgegangen ist, daß der Prozeß der Zurückdrängung der Kriminalität nicht gleichmäßig sein kann, sondern außerordentlich widersprüchlich, kompliziert und langwierig sein muß und daß seine Bewältigung viel Zeit erfordert. Deshalb ist bei der Einschätzung relativ kurzzeitiger Entwicklungen des Kriminalitätsgeschehens größte Sorgfalt geboten. Das trifft sowohl beim Rückgang als auch bei

<sup>341</sup> *Renneberg*, *StuR* 1963, S. 429. Um die Tätigkeit der Kommissionen noch stärker auf die Kriminalitätsbekämpfung auszurichten, forderte das Ministerium für Kultur die Presseorgane auf Vorschläge zu machen, wie wirksam vorgegangen werden könnte. So wurde beschlossen, dass etwa Sendungen wie „Der Staatsanwalt hat das Wort“ oder „Blaulicht“ die Kriminalitätsbekämpfung noch mehr zum Thema machen sollten und Filme über die Tätigkeit der Kommissionen gedreht werden sollten, vgl. *Streit*, *NJ* 1966, S. 357; *Güttler*, *Deutsche Studien* 1967, S. 14.

<sup>342</sup> *Statistisches Jahrbuch der DDR* 1978, S. 377. *Freiburg* wies aber darauf hin, dass die Darstellungen des Statistischen Jahrbuchs der DDR hierbei nicht den Bevölkerungsrückgang der DDR berücksichtigen, da sie nicht auf Häufigkeitsziffern bezogen sind, *Freiburg*, *Kriminalität in der DDR*, S. 65.

<sup>343</sup> *NJ* 1977, S. 478-480.

<sup>344</sup> *Strafrecht Lehrbuch*, S. 44.



einem Anstieg der Kriminalitätsziffern zu, denn während kürzerer Zeiträume wird die Entwicklung von vielen Zufälligkeiten und vorübergehenden Bedingungen beeinflusst, die für den Gesamtprozeß keine wesentliche Bedeutung haben“.<sup>345</sup>

Er warnte davor, das „Absinken der Kriminalitätsziffern in einer Reihe von Jahren über (zu)bewerten bzw. aus diesem Trend Gesetzmäßigkeiten her(zu)leiten.“<sup>346</sup>

Erklärt wurde dieser Abfall der Kriminalität auch mit der Beteiligung gesellschaftlicher Kräfte an der Rechtspflege. Im Rahmen dieser Beteiligung wurde ein Schwerpunkt auf kriminalitätsvorbeugende Tätigkeiten durch die Bürger gelegt, die Kontrolle und Unterstützung von kriminell Gefährdeten wurde auch zu deren Aufgabe gemacht.<sup>347</sup> Die Bürger hatten damit eine präventive Aufgabe sowie die Aufgabe bereits kriminell auffällig gewordene Täter von weiteren Rechtsverletzungen abzuhalten und sie wieder gesellschaftlich zu integrieren. Im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Gerichten lag der Schwerpunkt im Bereich der Kleinkriminalität, für die die sachliche Zuständigkeit bestand. Darunter verstand man Verstöße im Grenzbereich von Straftat und Nichtstraftat sowie Straftaten auf der unteren Ebene der Kriminalität. Diese gemeinsame Verantwortung von Staat und Gesellschaft kam in Art. 1 StGB (1968) zum Ausdruck:

„Gemeinsames Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist es, den zuverlässigen Schutz der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entfaltung und der Rechte jeden Bürgers zu gewährleisten. Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität (...) ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

Die Bekämpfung und Prävention von Kriminalität als Hemmnis einer fortentwickelten sozialistischen Gesellschaft war somit weiteres Motiv für die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte, da die Partei diese Institution als geeignet ansah, um die Bürger mit dieser Aufgabenstellung zu befassen.<sup>348</sup> Die präventive Tätigkeit war in §§ 17 GGG, 1 Abs. 1 KKO, 1 Abs. 1 SchKO normiert und sollte in Form von Auskünften an ratsuchende Bürger, Erläuterungen von Rechtsvorschriften und durch Aussprachen zur Vermeidung und Beseitigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern stattfinden. Durch die Tätigkeit in den Kommissionen wurden die Bürger an diesen Bereich heran-

<sup>345</sup> Streit, NJ 1973, S. 131. Josef Streit war nach dem Tode von Melsheimer von 1962 bis 1984 Generalstaatsanwalt der DDR.

<sup>346</sup> Streit, NJ 1973, S. 131.

<sup>347</sup> Beispielsweise erließ der FDGB einen Beschluss über die „Gewerkschaftlichen Aufgaben bei Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilter sowie der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gewerkschaftliche Leben“. Das Sekretariat des Zentralrates der FDJ erließ einen Beschluss über „Maßnahmen der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen und zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückbleiben“, vgl. Handbuch für Gewerkschaftsfunktionäre, S. 565; Wehner, NJ 1974, S. 633. Daneben gab es noch die „Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger“, vgl. Herzog/Wagner, Alltagskriminalität, S. 78. Herzog/Wagner schrieben, „es war gelungen, die Gesellschaft für die Abweichungskontrolle im Alltag zu mobilisieren“ und wiesen darauf hin, dass dadurch nicht mehr allein die Stasi für die Beobachtung abweichender Lebensstile verantwortlich war, vgl. Herzog/Wagner, Alltagskriminalität, S. 71. Vgl. dazu auch Art. 90 Abs. 2 DDRV (siehe Kapitel 1 C. III.).

<sup>348</sup> Bezüglich der Prävention von Straftaten schrieb Marx: „Der weise Gesetzgeber wird das Verbrechen verhindern, um es nicht bestrafen zu müssen (...)“, vgl. Marx, Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz, S. 120. Marx knüpfte in seiner Lehre über Freiheit und Zwang an Hegel an. Hegel vertrat die Ansicht, dass der Zwang dem Recht grundsätzlich widerspricht: „Gewalt und Zwang ist daher, abstrakt genommen, unrechtlich“, vgl. Hegel, Studienausgabe, S. 116.



geführt und konnten neben der Lösung bereits entstandener Konflikte auch generalpräventiv<sup>349</sup> tätig werden. Die Kommissionsmitglieder sollten stets der Frage nachgehen „Wie konnte es geschehen?“, um von diesen Erkenntnissen Ansätze für ihre Vorbeugungsarbeit zu finden. Dadurch sollten die Mitglieder der Kommissionen die Bürger auch anzuregen, sich in ihrem Betrieb und im Wohngebiet selbst für Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzusetzen.<sup>350</sup> So beschrieb das Ministerium der Justiz die präventive Arbeit der Schiedskommissionen wie folgt:

„Jährlich wandten sich noch tausende von Bürgern vertrauensvoll an die Schiedskommissionen, um Auskunft oder einen sachkundigen Rat zu erhalten. Insgesamt wirkten die Schiedskommissionen, in wachsendem Maße durch ihre Sprechstundentätigkeit, durch aufklärende Aussprachen mit ratsuchenden Bürgern und in vielen anderen Formen auf die Überwindung von Rechtskonflikten, Moralverstößen und weiteren Erscheinungen und Verhaltensweisen ein, die die sozialistische Entwicklung stören.“<sup>351</sup>

Die durch die staatlichen Gerichte verhängten Zwangsmaßnahmen sollten nicht die einzige Reaktion auf eine Rechtsverletzung sein. Durch eine Analyse der Rechtsverletzung, der Begleitumstände und sonst relevanter Gegebenheiten durch die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit sollten darüber hinaus bestimmte Schlussfolgerungen gezogen werden können. Durch eine allumfassende Betrachtung der Kommissionsmitglieder sollten alle eine Rechtsverletzung auslösenden oder begünstigenden Momente ausgeschaltet werden.<sup>352</sup> Die Kommissionen hatten also nicht nur den konkreten Fall in ihrer Beratung isoliert zu betrachten. Vielmehr sollten sie „bis zu den gesellschaftlichen Wurzeln“<sup>353</sup> vorstoßen und klären, welche Maßnahmen im ganzen Kollektiv notwendig waren, um sie zu überwinden. Für diese Tätigkeit waren die Kommissionsmitglieder auch tatsächlich geeignet, da eine entsprechende politisch-moralische Einflussnahme durch das Kollektiv der nächsten Umgebung in der Regel eine Veränderung des „ungenügenden Bewusstseins“ herbeiführen konnte,

<sup>349</sup> Generalprävention umfasst sowohl die Abschreckung anderer (negative Generalprävention) als auch die Stärkung des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung (positive Generalprävention).

<sup>350</sup> *Harrland*, NJ 1987, S. 128; *Ministerium der Justiz*, Der Schöffe 1971, S. 227-231.

<sup>351</sup> Presseinformation des Ministeriums der Justiz vom 23. Mai 1979 „Schiedskommissionen erwarben sich Achtung und Anerkennung“.

<sup>352</sup> Wie die Kommissionen in ihren Beratungen versuchten die Ursachen für die eingetretenen Rechtsverletzungen zu erörtern zeigt folgendes Beispiel: „Im Braunkohlewerk Mücheln entwendeten zwei Arbeiter zehn große Bleche, die aus einer Importlieferung herrührten und für wichtige Aufgaben des Siebenjahresplanes bestimmt waren. In der Beratung vor der Konfliktkommission wurde nicht nur schlechthin zur Straftat Stellung genommen, sondern es wurden dabei die Fragen der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten durch sparsamsten Verbrauch aller Materialien behandelt und klargemacht, daß die Täter dieses Bemühen der Belegschaft hemmten. In der Beratung stellte sich heraus, daß im Betrieb nur eine ungenügende Kontrolle über die Verwendung von Materialien ausgeübt wird. Dadurch war es den beiden Arbeitern möglich, mit Hilfe eines Kraftfahrers die Blechtafeln aus der Gesamtladung zu entnehmen. Die Konfliktkommission empfahl deshalb der Betriebsleitung, die Kontrolle hinsichtlich der Verwendung der Materialien straffer zu organisieren.“ Im selben Betrieb ereignete sich daneben folgender Fall: „Die Verkehrsdisziplin ließ zu wünschen übrig. Fahren unter Alkoholeinfluß war keine Seltenheit. Erst als sich die Konfliktkommission mit einem Verkehrsunfall zu beschäftigen hatte, kam es zu einer kritischen Auseinandersetzung über dieses pflichtwidrige Verhalten. Dabei schätzte das Kollektiv selbstkritisch ein, daß es gegen diese Verkehrssünder nie aufgetreten war, weil die leichtfertige Meinung herrschte, daß geringer Alkoholgenuß die Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigte. In der Erkenntnis welche Gefahr ein unter Alkoholeinfluß stehender Fahrer im Straßenverkehr verursacht, verpflichteten sich alle Brigademitglieder, auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit zu achten und das Verkehrssicherheitsaktiv in seiner Arbeit zu unterstützen“, zitiert aus *M. Benjamin/Jablonowski*, NJ 1962, S. 205.

<sup>353</sup> *M. Benjamin/Jablonowski*, NJ 1962, S. 205. Ebenso *M. Benjamin* in NJ 1961, S. 340, wo er von der „Aufdeckung der Wurzeln einer Rechtsverletzung“ spricht.



wenn ein solcher als Ursache der Rechtsverletzung ausgemacht wurde.<sup>354</sup> Die Kommissionen konnten aufgrund ihrer eigenen ständigen Anwesenheit schnell Spannungen oder die Anbahnung von Konflikten erkennen, eingreifen und gegebenenfalls durch vermittelnde Gespräche im Rahmen von Aussprachen bereits im Vorfeld Rechtsverletzungen vermeiden. Negative Entwicklungen im Betriebsklima oder im Wohngebiet konnten durch ihre Präsenz schneller registriert, analysiert und gestoppt werden.<sup>355</sup> Durch die vorhandene Nähe konnten die Kommissionsmitglieder einfacher feststellen, wie es zu Rechtsverletzungen kommen und das Kollektiv diese zulassen konnte.

Auch an dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass die Erforschung der Konflikthintergründe bei den Verfahrensparteien als auch in deren weiterem Umfeld nicht allein der Bekämpfung und Eindämmung der Kriminalität diene. Vielmehr sollte die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder die mangelhafte sozialistische Entwicklung einzelner herausfiltern, um konkrete Maßnahmen zur sozialistischen Bewusstseinsprägung gegen Einzelne oder auch Gruppen in Betrieben oder Wohngebieten zu veranlassen.

---

<sup>354</sup> *Schüssler*, Rechtsverletzung im sozialistischen Staat, S. 181 f; *Benjamin/Fritzsche* verlangten von den staatlichen wie auch gesellschaftlichen Gerichten, dass diese „tiefgründig die wirklichen Beweggründe der Handlungsweise des Täters“ aufdecken, um zu klären, warum sich „Überreste des alten Bewußtseins beim Täter halten und in Gestalt von strafbaren Handlungen äußern konnten“, vgl. *M. Benjamin/Fritzsche*, *StuR* 1963, S. 230.

<sup>355</sup> *M. Benjamin/Fritzsche* wiesen in diesem Zusammenhang auch auf den dadurch positiven ökonomischen Effekt hin: „Wenn die Konfliktkommissionen die Rechtsverletzungen bis zur Aufdeckung der Ursachen erforschen und zu deren Überwindung beitragen, so bedeutet das gleichzeitig, daß sie die damit in Zusammenhang stehenden Hindernisse für die Durchsetzung der ökonomischen und politischen Hauptaufgaben des Betriebes aufdecken müssen und daß sie dadurch in der Lage sind, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Ursachen vorzuschlagen“, vgl. *M. Benjamin/Fritzsche*, *StuR* 1963, S. 242.



## Kapitel 4: Das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten in der sozialistischen Praxis

Die Darstellung des Verfahrens der gesellschaftlichen Gerichte basiert auf der letztgültigen Rechtsgrundlage der Konflikt- und Schiedskommissionen, dem GGG aus dem Jahr 1982 und den in diesem Zusammenhang erlassenen Verordnungen für die beiden Kommissionen.

### A. Die Zusammensetzung der gesellschaftlichen Gerichte

Die Bildung und Wahl der gesellschaftlichen Gerichte war in §§ 4-12 GGG geregelt. Entsprechend den unterschiedlichen Wirk- und Tätigkeitsbereichen erfolgte auch die Wahl der Mitglieder differenziert.

#### I. Die Wahl und Bildung der gesellschaftlichen Gerichte

Hatten staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen mehr als 50 Betriebsangehörige, bestand für diese eine Rechtspflicht zur Errichtung einer *Konfliktkommission*. Waren weniger Werktätige beschäftigt, konnte eine Konfliktkommission trotzdem gebildet werden, wenn eine Betriebsgewerkschaftsorganisation vorhanden war. Eine einzelne Konfliktkommission sollte nicht für mehr als 300 Betriebsangehörige zuständig sein, was den ausreichenden persönlichen Kontakt zwischen Kommissionsmitgliedern und Betriebsangehörigen sichern und die Konfliktlösung begünstigen sollte, § 4 Abs. 1, 3 GGG.

Die Wahlen der Konfliktkommissionsmitglieder wurden durch die Gewerkschaften organisiert, § 7 Abs. 1 GGG. Die Kandidaten wurden dabei nach Diskussion in den Gewerkschaftsgruppen von der Betriebsgewerkschaftsleitung<sup>356</sup> in einer Belegschaftsversammlung vorgeschlagen und in geheimer, direkter Wahl nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 GGG. Alle Werktätigen des Betriebs waren dabei wahlberechtigt, Wahlvorschläge konnte jedoch nur die BGL machen.

*Schiedskommissionen* sollten vorwiegend in Städten und Gemeinden, aber entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen auch in Produktionsgenossenschaften gebildet werden, § 5 Abs. 1 GGG. Für Städte und Gemeinden war darauf zu achten, dass eine einzelne Schiedskommission nicht mehr als 8.000 Einwohner betreuen durfte (§ 5 Abs. 2 GGG), um auch hier zwischen den Einwohnern und den Kommissionen eine enge Verbindung aufrechtzuerhalten. Die Mitglieder wurden für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt, § 11 Abs. 1 GGG. Zunächst wurden Bürger, die in die Schiedskommissionen gewählt werden sollten, durch die Nationale Front<sup>357</sup> vorgeschlagen, § 10

<sup>356</sup> Zu den Betriebsgewerkschaftsleitungen vgl.: *Weil*, Herrschaftsanspruch, S. 84-117; *Heintze*, NJ 1973, S. 219-222.

<sup>357</sup> Gemäß Art. 3 DDR-Verfassung vereinigten die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes in der Nationalen Front mit dem Ziel des gemeinsamen Handelns für die entwickelte sozialistische Gesellschaft.



Abs. 3 GGG. Die Kandidaten wurden dabei bei Einwohnerversammlungen und Mitgliederversammlungen der Produktionsgenossenschaften oder durch Kurzbiographien in der Kreispresse vorgestellt. Daneben wurden gesellschaftliche Veranstaltungen und Versammlungen, wie etwa der Freiwilligen Feuerwehr genutzt, um auf die Bedeutung der Schiedskommissionen hinzuweisen und die Kandidaten zu präsentieren.<sup>358</sup> Die Wahl der Mitglieder erfolgte anschließend durch die örtlichen Volksvertretungen. In den Produktionsgenossenschaften wurden die Mitglieder auf Vorschlag ihrer Vorstände gewählt, § 11 Abs. 1 GGG. Die Volksvertretungen und Produktionsgenossenschaften waren auch für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, § 10 Abs. 2 GGG. Eine unmittelbare Wahl fand hier im Unterschied zu den Konfliktkommissionen nicht statt.<sup>359</sup>

Für die gesellschaftlichen Gerichte wurden acht bis 15 Mitglieder gewählt, um eine kontinuierliche Arbeitsfähigkeit zu sichern.<sup>360</sup> Ausnahmsweise konnte für die Schiedskommissionen die Zahl auf 20 erhöht werden, etwa für den Bereich mehrerer Gemeinden, und bei weniger als 100 Betriebsangehörigen konnte die Zahl der Mitglieder auf sechs verringert werden, §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 2 GGG. Aus ihrer Mitte wurden ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt. Für Beratungen und Entscheidungen mussten mindestens vier Mitglieder anwesend sein, §§ 18 Abs. 2 GGG, 5 Abs. 1 KKO, 5 Abs. 1 SchKO. Das war Ausdruck des geltenden Beratungsgrundsatzes, der festlegte, dass die Kommissionen nur als Kollegialorgane rechtsprechend tätig werden durften, § 18 Abs. 2 GGG. Dieser Grundsatz galt auch für den Einspruch gegen eine Übergabe, für die Rückgabe einer Sache an das übergebende Organ und für das Versagen der Bestätigung einer zivilrechtlichen Einigung.<sup>361</sup>

## II. Die Eigenschaften und Stellung der Kommissionsmitglieder

Justizminister *Heusinger* beschrieb die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte in der Begründung des Gesetzentwurfs des GGG 1982 wie folgt:

„In den gesellschaftlichen Gerichten sind vorbildliche, lebenserfahrene, im Beruf und im Wohngebiet hoch geachtete und anerkannte Frauen und Männer tätig, die eine erfolgreiche Arbeit zur Förderung der gesellschaftlichen Wirksamkeit unseres sozialistischen Rechts leisten.“<sup>362</sup>

§ 6 Abs. 1 GGG bestimmte die Voraussetzungen und die Maßstäbe, die an die künftigen Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte anzulegen waren. Die Mitglieder sollten sowohl im persönlichen als

<sup>358</sup> *Winkler/Jaenchen/Görner*, NJ 1965, S. 443.

<sup>359</sup> *Schwindt* hält diese Tatsache für ein Zeichen dafür, dass die Schiedskommission in der politisch-ideologischen Beurteilung eine etwas geringere Wertschätzung erfahren hat als die Konfliktkommission, vgl. *Schwindt*, Demokratie und Zentralismus, S. 36.

<sup>360</sup> Nach der ersten Verordnung aus dem Jahre 1953 gehörten der Konfliktkommission noch zwei Vertreter der Arbeiter und Angestellten und je zwei Vertreter des Leiters des Betriebs an, § 3 VO 1953.

<sup>361</sup> *Haney*, NJ 1969, S. 233.

<sup>362</sup> *Heusinger*, NJ 1982, S. 148. Bereits in der ersten Schiedsmannordnung in Preußen des Jahres 1827 (vgl. Kapitel 2 B. II. 1.) hieß es: „Der Schiedsmann soll, bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24. Lebensjahr ein selbständiger geachteter und mit den Geschäften des Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll; der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirke sind nicht unumgänglich nötige Erfordernisse“, *Lüftemann*, Urkund- und Friedensämter, S. 89.



auch gesellschaftlichen Verhalten vorbildliche Bürger sein und mussten das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Treue zum Arbeiter-und-Bauern Staat war ausschlaggebend, um das Vertrauen der Vorschlagsorgane zu gewinnen und damit als mögliches Mitglied in Betracht gezogen zu werden. Neben sozialistisch-moralisch einwandfreiem Verhalten wurde Objektivität verlangt. Diese war ebenso zu definieren wie die Objektivität eines staatlichen Richters, die an der Linienkonformität und Parteitreu gemessen wurde.<sup>363</sup> Das bedeutete für die Kommissionsmitglieder, dass sie den Beteiligten der Beratungen nicht objektiv gegenüberstehen sollten, sondern das Gesetz war den Bedürfnissen der Partei entsprechend auszulegen und anzuwenden. Es wurde darauf Wert gelegt politisch verlässliche, gesellschaftlich aufgeschlossene Bürger zu begeistern, die bisher noch nicht mit gesellschaftlichen Funktionen überlastet waren. Zudem durften die Mitglieder hauptberuflich nicht als Richter, Rechtsanwalt oder Staatsanwalt tätig sein, um den Laiencharakter der gesellschaftlichen Gerichte zu bewahren.<sup>364</sup>

Zu der Vorbildlichkeit in diesem Sinne gehörte bei einem Mitglied der Konfliktkommission auch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft. Diese Voraussetzung war unabdingbar und erschien notwendig, um die Mitglieder dem Einfluss der BGL zu unterstellen. Diese wurde wiederum ausnahmslos von betriebsangehörigen Mitgliedern des FDGB gewählt, der sich schon gemäß seiner Statuten den Zielen der SED verschrieben hatte. Damit war die Abhängigkeit im Verhältnis zur Partei gesichert.<sup>365</sup> Die Zusammensetzung der Konfliktkommission sollte im Wesentlichen die Zusammensetzung des Betriebs repräsentieren. Handelte es sich etwa um einen Produktionsbetrieb waren hauptsächlich Produktionsarbeiter zur Wahl zu stellen, waren überwiegend Frauen tätig, sollten diese in der Kommission auch in der Mehrzahl sein.<sup>366</sup> Die Zusammensetzung der Schiedskommissionen sollte die Klassen und Schichten repräsentieren, die dem jeweiligen Umkreis entsprachen.<sup>367</sup>

Die Konfliktkommissionsmitglieder hatten im Betrieb eine besondere Stellung inne, da sie einen besonderen Kündigungsschutz genossen, um sich von der Betriebsleitung weitestgehend unabhängig zu machen.<sup>368</sup> Dieser war weder im GGG noch in der KKO geregelt, wurde aber aus § 26 Abs. 1, 2 AGB abgeleitet. Demnach durfte neben den Vertrauensleuten und Mitgliedern der BGL auch Konfliktkommissionsmitgliedern nur mit vorheriger Zustimmung der BGL gekündigt werden.

<sup>363</sup> Vgl. dazu Kapitel 2 A. I. 2; *Schwindt*, Demokratie und Zentralismus, S. 36.

<sup>364</sup> Der Vorsitzende der Schiedskommission Teichwolfsramsdorf schrieb dazu: „Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichtes zu sein bedeutet, vor allem selbst eine prinzipienfeste Haltung zum Recht und zur Gesetzlichkeit einzunehmen und bestrebt zu sein, sich die für eine gute Arbeit erforderlichen Rechtskenntnisse durch regelmäßige Teilnahme an den Schulungen des Kreisgerichts zu erwerben. Liebe zur Sache, eine klare politische Haltung und häufig auch viel Geduld sind wesentliche Eigenschaften, durch die sich unsere Mitglieder besonders auszeichnen,“ zitiert aus *Kettner*, Der Schöffe 1984, S. 65.

<sup>365</sup> *Schrader*, ZStW 77 (1965), S. 514.

<sup>366</sup> LfKK, 1989, S. 12.

<sup>367</sup> LfSchK, 1987, S. 126.

<sup>368</sup> *Reiland*, Gerichte, S. 108.



Beide Kommissionen hatten sich nach dem Grundsatz des imperativen Mandats zu richten. Das bedeutete, dass die Mitglieder über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen hatten und von ihren jeweiligen Wahlorganen abberufen werden konnten, §§ 6 Abs. 5, 6 GGG.<sup>369</sup> Als Abberufungsgrund kam ein Verstoß gegen die Verfassung, die Gesetze oder eine sonstige grobe Pflichtverletzung in Betracht. Der Rechenschaftsbericht sollte wiederum Kontrollinstrument für die Wähler sein, ob das entgegengebrachte Vertrauen erfüllt und mit der auferlegten Aufgabe verantwortungsbewusst umgegangen wurde.

## B. Die Aufgabenstellung an die gesellschaftlichen Gerichte

Da die gesellschaftlichen Gerichte seit der Verfassungsänderung 1968 die Stellung von Rechtsprechungsorganen innehatten, waren die gesetzlich normierten Aufgaben der Rechtsprechung i.S.v. § 3 GVG, Art. 90 DDRV auch durch diese zu erfüllen. Ebenso definierte *Wünsche* in seinem Lehrbuch „Grundlagen der Rechtspflege“ die sozialistische Rechtspflege als eine „staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit“<sup>370</sup> und verdeutlichte dadurch eine einheitliche Aufgabenstellung beider Gerichtsbarkeiten. Deshalb werden in einem ersten Schritt die einheitlichen und allgemeinen Aufgaben der Rechtsprechungsorgane der DDR dargestellt und im Anschluss die spezifischen Aufgaben, die die gesellschaftlichen Gerichte zu erfüllen hatten.

## I. Die Aufgaben der Rechtsprechungsorgane der DDR

Während in westlichen Ländern der subjektive Rechtsschutz vorrangiges Ziel der Rechtsprechung ist, verdienten in sozialistischen Staaten die Befolgung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Funktion des Staates höchste Priorität.<sup>371</sup> Das verdeutlichte vor allem Art. 90 Abs.1 DDRV, der den Schutz der Bürger erst als nachrangiges Ziel der Rechtspflege formulierte. Auch in § 3 GVG („Aufgaben der Rechtsprechung“) wurde an erster Stelle der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung genannt und erst darauf folgend der Schutz der Bürgerinteressen. Neben der Überwachung der sozialistischen Gesetzlichkeit hob Art. 90 Abs. 2 DDRV auch die präventive Arbeit der Rechtsprechungsorgane hervor.

Diese beiden Aufgabenbereiche waren stets mit der Rechtserziehung der Bürger verbunden und sollten in ihrer Gesamtheit die Werktätigen in ihrem sozialistischen Rechtsbewusstsein festigen und

---

<sup>369</sup> Die Rechenschaftspflicht und die Möglichkeit zur Abberufung bestand in dieser Form auch bei den staatlichen Gerichten und war Ausdruck des demokratischen Zentralismus. Es sollte Ausdruck der Einheitlichkeit und Untrennbarkeit der sozialistischen Staatsmacht sein und nochmals verdeutlichen, dass die Richter ihre Gewalt von den Volksvertretungen ableiten.

<sup>370</sup> *Wünsche*, Grundlagen, S. 101. Propagiert wurden dagegen folgende Errungenschaften der DDR-Rechtspflege im Vergleich zur Rechtspflege bürgerlich-imperialistischer Staaten: Zum einen sollte ihr keine Schranken gesetzt sein, die Wahrheit zu finden und festzustellen sowie gesetzlich und gerecht zu entscheiden. Daneben sollte sie dem Moral- und Rechtsbewusstsein der Werktätigen, insbesondere der Arbeiterklasse, entsprechen und von ihnen oder unter ihrer breiten Mitwirkung verwirklicht werden, vgl. *Ziemen*, Der Schöffe 1972, S. 372.

<sup>371</sup> *Schwab/Gottwald*, Verfassung und Zivilprozess, S. 12.



stärken. In § 2 Abs. 2 GVG hieß es: „Die Gerichte erziehen alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zur gewissenhaften Befolgung des Gesetzes.“ *Hilde Benjamin* wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein richtiges und juristisch gut begründetes Urteil noch nicht den vom sozialistischen Recht gestellten Auftrag an die Gerichte erfülle, „wenn es nicht dazu beiträgt, daß der Gesetzesverletzer in die Gesellschaft zurückgeführt wird.“<sup>372</sup> In diesem Zusammenhang schrieb auch *Kurt Ziemer*, „daß unsere Rechtspflege ihrem Wesen nach sozialistische Menschenführung ist, die – eingeordnet in die gesamtgesellschaftliche und staatliche Tätigkeit – zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beiträgt.“<sup>373</sup> Auch der Entwurf des Parteiprogramms forderte deshalb: „Im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen treten die gesellschaftliche Erziehung und die Anwendung von Straftaten ohne Freiheitsentzug in den Vordergrund.“<sup>374</sup> Der VII. Parteitag der SED machte 1971 mit der Betonung des Prinzips „Alle erreichen, jeden gewinnen, keinen zurücklassen“ für die Rechtsprechungsorgane klar, dass es um die Gewinnung aller Bürger für die sozialistische Entwicklung geht.<sup>375</sup>

Gemäß Art. 96 Abs. 1 S. 1 DDRV sollten die „Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik“ die Grundlage ihres Tätigwerdens sein. In der Rechtspraxis spielten aber vielmehr die SED-Beschlüsse eine maßgebliche Rolle, da diese festlegten wie bestehende Gesetze anzuwenden und interpretiert werden sollten. Dadurch wurden die Parteibeschlüsse faktisch die Grundlage für das tägliche Wirken der Rechtsprechungsorgane<sup>376</sup> und die Auslegung sowie Interpretation von Normen eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit. Die Parteibeschlüsse nahmen den Rang einer unangreifbaren Wahrheit ein und traten oft selbst an die Stelle von oder zumindest neben Rechtsnormen.<sup>377</sup> Gesetze waren also ihrerseits quasi Parteibeschlüsse.<sup>378</sup> Einen politisch neutralen Richter sollte es in der DDR nicht geben. In der Präambel eines Arbeitsplanes des Obersten Gerichts hieß es dementsprechend, dass „die gesamte Rechtsprechung (...) noch mehr durchdrungen werden (muss) von der Erkenntnis, daß sie eine wichtige Methode zur Durchsetzung und Realisierung der Politik von Partei und Regierung ist.“<sup>379</sup> Kennzeichnend dafür war, dass die Volkskammer als oberstes Organ der DDR für die verbindliche Interpretation der Verfassung und der Gesetze zuständig war und nicht etwa das Oberste Gericht.<sup>380</sup> Das entspricht auch der Stellung der Rechtsprechung im Staatsaufbau der DDR, der aufgrund der bestehenden Gewalteneinheit keine selbständige Funktion zukam, sondern vielmehr den politischen Zwecken der Staatsmacht zu dienen hatte, woraus auch die Bindungswirkung der Parteibeschlüsse resultierte. So er-

<sup>372</sup> *Benjamin*, NJ 1962, S. 761.

<sup>373</sup> *Ziemer*, *Der Schöffe* 1972, S. 372.

<sup>374</sup> A.a.O.

<sup>375</sup> *Honecker*, Bericht des Zentralkomitees am den VII. Parteitag, S. 85.

<sup>376</sup> *Wünsche*, *Rechtspflege*, S. 24.

<sup>377</sup> *Gamer*, *Richterliche Gewalt in der DDR*, S. 26.

<sup>378</sup> *Bechthold*, *Prozessprinzipien* S. 41; *Gamer*, *Richterliche Gewalt in der DDR*, S. 26.

<sup>379</sup> Arbeitsplan des Obersten Gerichts für das III. Quartal 1958, S. 1, Archiv des Obersten Gerichts, P-2, 374; *Gängel*, *Ideologie*, S. 294.

<sup>380</sup> *Sontheimer/Bleek*, *DDR*, S. 120.



klärte 1952 ein SED-Funktionär, dass „die Organe der Justiz Teile des Staatsapparates (sind), und deshalb gelten alle Anweisungen, Maßnahmen, Beschlüsse der Partei, die sich auf den Staatsapparat beziehen, unmittelbar auch für die Genossen im Justizapparat“.<sup>381</sup>

Folgende Äußerungen führender Parteifunktionäre verdeutlichen nochmals die ideologische und politische Gebundenheit der Justiz. In diesem Zusammenhang schrieb *Melsheimer* 1956:

„In der richterlichen Entscheidung muß sich die Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterkasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchzusetzen.“<sup>382</sup>

An dieser Bereitschaft fehlte es wohl teilweise, was 1958 zu der Aussage von Generalstaatsanwalt *Streit* führte, dass die Richter „nicht begriffen (haben), daß sie gegenüber der Partei eine große Verantwortung tragen, denn sie sind als Genossen in ihre Funktionen eingesetzt worden und unterliegen als Mitglieder der Partei auch der Kontrolle durch die Partei, sie sind der Partei für alle ihre Handlungen verantwortlich“.<sup>383</sup>

Auch *Herrmann/Schüssler* sahen die Notwendigkeit die Parteibeschlüsse der eigenen Arbeit zugrunde zu legen:

„Ohne gründliches Studium dieser wissenschaftlichen Dokumente der Partei vermag der Richter die herangereiften Aufgaben der gesellschaftlichen Entwicklung nicht umfassend zu begreifen. Geleitet von den Parteibeschlüssen, die ihm die notwendige ideologische Klarheit über die Entwicklungsziele in der jeweiligen Etappe vermitteln, wirkt der Richter bewußt an der Erfüllung der in den Parteibeschlüssen gewiesenen Aufgaben und damit an der planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Ordnung mit. Eine entscheidende Bedingung dafür ist die Durchsetzung der führenden Rolle der Partei in jedem Gericht (...), weil in den Parteioorganisationen die konkreten Aufgaben der Richter bei der sozialistischen Umgestaltung erarbeitet werden.“<sup>384</sup>

Unter Anlehnung an die Feststellung Lenins, dass ein Gesetz eine politische Maßnahme sei, äußerte sich *Hilde Benjamin* zur Aufgabe der rechtsprechenden Organe:

„Jeder Richterspruch ist eine politische Tat.“<sup>385</sup>

Betrachtet man die Aufgabenzuweisung an die Rechtsprechung und die damit verbundenen Vorgaben der Politik, erscheint es aus westlicher Sicht vor allem befremdlich, dass individueller Rechtsschutz nicht vorrangiges und oberstes Ziel der rechtsprechenden Organe der DDR war. Ein solcher Schutz sollte im Rahmen der erklärten politischen Ziele möglich sein und konnte aber auch nur stattfinden, wenn parteipolitische Interessen nicht entgegenstanden.

## II. Die Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte der DDR

Neben den geschilderten Aufgaben der Rechtsprechungsorgane fand durch das GGG eine von den übrigen Rechtsprechungsorganen unterschiedliche Aufgabenzuweisung statt. Ebenso wie die recht-

<sup>381</sup> Zitiert nach *Beckert*, Die erste und letzte Instanz, S. 14.

<sup>382</sup> *Melsheimer*, NJ 1956, S. 294.

<sup>383</sup> *Streit*, NJ 1958, S. 369.

<sup>384</sup> *Herrmann/Schüssler*, NJ 1963, S. 131.

<sup>385</sup> *Benjamin*, NJ 1958, S. 158.



liche Einordnung der gesellschaftlichen Gerichte großen Wandlungen unterlag, entwickelten sich auch die Aufgaben im Laufe der Zeit stetig fort.

## 1. Die Aufgabendefinition durch das GGG (1968)

Grundsätzliches Ziel der Konflikt- und Schiedskommissionen war eine schnelle und unbürokratische Streitbeilegung unmittelbar vor Ort. Das Verfahren sollte so einfach wie möglich gehalten werden, um keinerlei Zugangsbarrieren für die Bürger zu schaffen. So wurde auf aufwendige Fristregelungen und Formalitätserfordernisse größtenteils verzichtet.

Die Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte erstreckten sich über sämtliche Rechtsgebiete der DDR, inbegriffen waren das Arbeits-, Zivil- und Strafrecht. Allein das Familienrecht war ausgeschlossen.

Durch § 1 Abs. 1 GGG (1968) wurden die gesellschaftlichen Gerichte als „gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger“ bezeichnet, deren Tätigkeit der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit dienen sollte, § 3 GGG. Daneben sollten die gesellschaftlichen Gerichte gemäß § 1 Abs. 2 GGG (1968) auch zur „Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Mitwirkung an der Rechtspflege und der sozialistischen Demokratie“ beitragen. Die Hauptaufgabe bestand aber vielmehr darin die Bürger zu einem sozialistischen Bewusstsein zu erziehen. Durch die Einbeziehung der Werktätigen sollte ein „Kampf gegen Erscheinungen zurückgebliebenen Bewußtseins, gegen überlebte moralisch-ethische Auffassungen, gegen Egoismus und Individualismus“ geführt werden.<sup>386</sup> Ziel der Schiedskommissionen war es in den Wohngebieten eine Atmosphäre der Unuldksamkeit gegenüber allen Erscheinungsformen gesellschaftswidrigen Verhaltens zu schaffen. So sollte alles Störende und Hemmende bei der Entwicklung sozialistischer Beziehungen der Menschen in der Hausgemeinschaft rechtzeitig erkannt und überwunden werden. In den Konfliktkommissionen wurden eine höhere Disziplin und ein gleichzeitiger Rückgang der Kriminalität erwartet. Darüber hinaus sollten die Konfliktkommissionen bei der Lösung betrieblicher Aufgaben helfen, indem sie in den Betrieben „wirklich sozialistische Beziehungen entwickeln“.<sup>387</sup> So schrieb ein Mitglied der Konfliktkommission des Niederschachtofenwerkes Calbe an den Vorsitzenden des Staatsrates bezüglich seiner Aufgabenwahrnehmung:

„Wir selbst werden uns bemühen, an unserem eigenen Arbeitsplatz Vorbild zu sein, und auch in der weiteren Arbeit in der Konfliktkommission immer die Fragen der Festigung der Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin in den Mittelpunkt unserer Tätigkeit stellen.“<sup>388</sup>

## 2. Die Aufgabendefinition durch das GGG (1982)

Im Jahr 1981 waren insgesamt 280.000 Bürger an gesellschaftlichen Gerichten tätig, sodass diese zu einer bedeutenden gesellschaftlichen Kraft herangewachsen waren.<sup>389</sup> Entsprechend dieser Ent-

<sup>386</sup> Benjamin/Creuzberg, Konfliktkommission, S. 24.

<sup>387</sup> Benjamin/Creuzberg, Konfliktkommission, S. 29.

<sup>388</sup> Kamin/Beyer, NJ 1960, S. 741.

<sup>389</sup> Heusinger, NJ 1982, S. 146.



wicklungsstufe der sozialistischen Gesellschaft und zur weiteren Vervollkommnung des Sozialismus wurde am 25. März 1982 das neue GGG beschlossen.

Das GGG wies den gesellschaftlichen Gerichten zusammenfassend folgende Aufgaben zu:

- präventive Tätigkeit,
- Rechtsprechung
- und die Anleitung zur Erziehung und Selbsterziehung der Bürger.

Im Unterschied zum GGG (1968) wurden die gesellschaftlichen Gerichte im neuen Gesetz nicht mehr als „Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger“ bezeichnet, jedoch lag weiterhin ein Schwerpunkt der Tätigkeit in diesem Bereich. So erklärte Justizminister *Heusinger* in der Gesetzesbegründung, dass die Kommissionen „einen noch größeren Beitrag zur Stärkung der staatlichen Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie zur Erziehung straffällig gewordener Bürger leisten“ werden.<sup>390</sup> Gerade die erweiterten Befugnisse, wie etwa die Aussprachen mit ratsuchenden Bürgern (§ 17 GGG) und die Pflicht zur Auskunftserteilung, sollten eine höhere erzieherische Einflussnahme gewährleisten und die Wirkung der Maßnahmen verstärken.

Es wurde deutlich, dass die gesellschaftlichen Gerichte – trotz Qualifizierung als Rechtsprechungsorgane – ihren hauptsächlichen Tätigkeitsbereich nicht unbedingt in der Rechtsprechung finden sollten. Vielmehr waren die von Parteiseite gewünschten Aufgaben am besten mit den drei Schlagwörtern „Erziehung, Schlichtung, Streitvermeidung“ zu beschreiben.<sup>391</sup> Man sah die Aufgabe der gesellschaftlichen Gerichte nicht nur in der bloßen juristischen Aufarbeitung eines Konflikts, sondern wohl eher in einer Befassung mit der individuellen Rechtsverletzung und mit den jeweiligen Hintergründen des Konflikts. Auch die KKO und die SchKO formulierten als grundsätzliches Verhandlungsziel eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten. Im Fall von Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch sollte es nach Möglichkeit zu einer Aussöhnung der Parteien kommen.<sup>392</sup> Wurde über Vergehen beraten, sollte eine Wiedergutmachung durch den Täter in den Vordergrund rücken.<sup>393</sup>

---

<sup>390</sup> A.a.O.

<sup>391</sup> So beschreibt auch ein Vorsitzender der Schiedskommission Berlin-Lichtenberg 1975 die Zielsetzung seiner Arbeit: „Folglich muß die gesamte Tätigkeit der Schiedskommission von diesem Ziel der vorbeugenden oder im Ergebnis einer sozialen Fehlhandlung einsetzenden bzw. verstärkt fortzuführenden Erziehung des betreffenden Bürgers ausgehen und getragen sein. Dabei kommt es wesentlich darauf an, nie bei der bloßen Bewertung und politisch-moralischen Verurteilung einer Rechtsverletzung stehenzubleiben, sondern die vorhandenen gesellschaftlichen Kräfte und Mittel der Erziehungsunterstützung so zur Wirkung zu bringen, daß sie beim Rechtsverletzer zu schaffenden persönlichen Bedingungen für sein künftiges gesellschaftsgemäßes Handeln, also vor allem die Selbsterziehung im Denken, nachhaltig gefördert werden,“ vgl. *Mager*, *Der Schöffe* 1975, S. 156.

<sup>392</sup> §§ 37 Abs. 2 KKO, 35 Abs. 2 SchKO.

<sup>393</sup> §§ 28 Abs. 4 KKO, 26 Abs. 4 SchKO; *Schmid*, *Gerichte*, S. 187.



## C. Die sachliche Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

Die beschriebenen Aufgaben bezogen sich auf die Zuständigkeitsbereiche der gesellschaftlichen Gerichte, die im Folgenden dargestellt werden.

### I. Die sachliche Zuständigkeit der Konfliktkommissionen

Die sachliche Zuständigkeit der Konfliktkommission ergab sich aus §§ 13 GGG i.V.m. 18 bis 52 KKO. Danach beraten und entscheiden die Kommissionsmitglieder über:

- Arbeitsrechtssachen einschließlich dem Neuererrecht
- Vergehen
- Verfehlungen
- Ordnungswidrigkeiten
- Schulpflichtverletzung
- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten.<sup>394</sup>

*Brodführer* stellte anhand der Rechenschaftsberichte der Konfliktkommissionen gegenüber dem FDGB eine aufschlussreiche Übersicht über den Tätigkeitsbereich dieses Organs in den Jahren 1984 bis 1988 zusammen:

	1984	1985	1986	1987	1988
Arbeitsrechtssachen	54.547	55.317	53.300	57.107	57.240
Vergehen	13.298	13.948	12.511	12.729	11.240
Verfehlungen	3.527	3.604	3.386	3.466	3.279
Ordnungswidrigkeiten	713	620	645	746	89
Schulpflichtverletzungen	186	147	119	108	77
Einfache zivilrechtliche Streitigkeiten	332	329	342	334	311
<b>Beratungen insgesamt</b>	<b>72.603</b>	<b>73.965</b>	<b>70.303</b>	<b>74.490</b>	<b>72.736</b>

**Tabelle 7:** Tätigkeitsschwerpunkte der Konfliktkommissionen<sup>395</sup>

<sup>394</sup> Die noch früher bestehende Zuständigkeit der Konfliktkommission zur Beratung von „Verstößen gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral“ (eingeführt durch Nr. 13a der RL des FDGB über die Wahl und Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30.3.1963) wurde im GGG 1982 nicht mehr aufgenommen, da es sich bei diesen Verstößen nicht um die Verletzung einer Rechtsnorm handelte, vgl. *Haberstroh*, NJW 1969, S. 1698.



Diese Tabelle spiegelt eine kontinuierliche deutliche Überzahl von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im Bereich der Konfliktkommissionsberatungen wieder, während zivilrechtliche Streitigkeiten im Lauf der Jahre kaum ins Gewicht fielen. Auch für 1989, das letzte Jahr der Konfliktkommissionen, ermittelte *Niederländer* eine ähnliche Dominanz von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Bei insgesamt 69.075 Beratungen entfielen 54.093 (78,3%) arbeitsrechtliche Beratungen an, 14.661 (21,2%) Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Schulpflichtverletzungen sowie 321 (0,5%) einfache zivilrechtliche Streitigkeiten.<sup>396</sup> Insgesamt zeigen die Zahlen in allen Bereichen, bis auf die Ordnungswidrigkeiten, die im Jahr 1988 einen erheblichen Einbruch erlitten, über die Jahre eine große Konstanz auf. Die hohe Anzahl der arbeitsrechtlichen Beratungen lässt sich auf den Umstand zurückführen, dass es in der DDR keine Arbeitsgerichtsbarkeit gab, die diese Fälle verhandeln konnte.

## II. Die sachliche Zuständigkeit der Schiedskommissionen

Die sachliche Zuständigkeit der Schiedskommissionen ergab sich aus §§ 14 GGG i.V.m. 17 bis 47 SchKO. Danach berieten und entschieden die Kommissionsmitglieder über:

- Vergehen
- Verfehlungen
- Ordnungswidrigkeiten
- Schulpflichtverletzung
- einfache zivilrechtliche und andere Streitigkeiten.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Beratungsgegenstände von 1984 bis 1988 liefert *Schönfeldt*:

	1984	1985	1986	1987	1988
Vergehen	5.925	6.034	5.677	5.439	5.108
Verfehlungen	6.753	6.993	6.401	6.319	6.129
Ordnungswidrigkeiten	683	572	614	707	753
Schulpflichtverletzungen	518	486	455	408	355
Einfache zivilrechtliche Streitigkeiten	5.246	5.280	5.123	4.785	4.833
<b>Beratungen insgesamt</b>	<b>19.125</b>	<b>19.365</b>	<b>18.270</b>	<b>17.658</b>	<b>17.157</b>

**Tabelle 8:** Tätigkeitsschwerpunkte der Schiedskommissionen<sup>397</sup>

<sup>395</sup> Erstmals veröffentlicht wurde diese Statistik über die Beratungstätigkeit in der Zeitschrift für DDR-Arbeitsrecht, der „Arbeit und Arbeitsrecht“, *Brodführer*, AuA 1988, S. 210; vgl. auch *Hage*, Betriebsjustiz, S. 26.

<sup>396</sup> *Niederländer*, ZfRSoz 1990, S. 313.

<sup>397</sup> *Schönfeldt*, Schiedsmann, S. 439.



Die Tabelle zeigt, dass die Schiedskommissionen weit weniger Beratungen durchführten als die Konfliktkommissionen. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt lag im Bereich der Strafsachen, aber auch bei den einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten. Vor allem letzteres stand in einem guten Ergänzungsverhältnis zur Tätigkeit der Konfliktkommissionen, die nur sehr wenige Beratungen im zivilrechtlichen Bereich durchführten, wie Tabelle 7 darstellt.

### III. Die einzelnen Zuständigkeitsbereiche der gesellschaftlichen Gerichte

Die gesetzlichen Regelungen machen deutlich, dass der Zuständigkeitskatalog beider Kommissionen weitgehend identisch war, mit Ausnahme der Arbeitsstreitigkeiten, für die nur die Konfliktkommissionen zuständig waren.

#### 1. Die strafrechtliche Zuständigkeit

Die Beratungen von Strafsachen, die mit einem durchschnittlichen Anteil von ca. 70 % vor allem bei den Schiedskommissionen dominierten, umfassten Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten. Verbrechen, das heißt Straftaten mit einer Mindeststrafandrohung von zwei Jahren oder solche, die einen Straftatbestand mit einer geringeren Strafanndrohung verwirklichten, aber in der Strafzumessung mit einer Freiheitsstrafe mit mehr als zwei Jahren geahndet wurden (§ 1 Abs. 3 StGB), standen nicht zur Beratung. Letzteres wurde in der Rechtsprechung bejaht, wenn die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ der Straftaten explizit festgestellt wurde.<sup>398</sup>

##### a) Vergehen

Vergehen waren vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigten, §§ 1 Abs. 2 StGB, 25 ff. KKO, 23 ff. SchKO. Vergehen konnten sowohl vor den staatlichen als auch den gesellschaftlichen Gerichten beraten werden, wobei die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege insbesondere über Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum, Körperverletzungen und Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beraten sollten, § 28 Abs. 2 StGB. *M. Benjamin* schrieb dazu, dass sich bei diesen Delikten mit aller Deutlichkeit der Charakter eines typischen „Überbleibsel der Vergangenheit“ nachweisen ließe. Dieser sei Ausdruck einer Denk- und Lebensgewohnheit, der der sozialistischen Gesellschaft fremd sei. Eigentumsdelikte und Körperverletzungen seien geradezu klassische Beispiele des Nachwirkens überkommener schädlicher Auffassungen und Ge-

---

<sup>398</sup> *Herzog*, Rechtspflege, S. 52. Das Strafrecht der DDR teilte die Deliktstypen in drei Gruppen: Die Verbrechen, Vergehen und Verfehlungen, während das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 12 StGB nur die Unterteilung in Verbrechen und Vergehen kennt. Die „Verfehlung“ wurde in das StGB im Jahr 1968 als Reaktion darauf eingeführt, dass Eigentumsdelikte mit einer Schadensgrenze von 50 M ca. 60 % der Gesamtzahl aller Gesetzesverstöße ausmachten (*Harrland*, NJ 1965, S. 435). Es wurde deshalb ein probater Weg gesucht auf diese Delikte zu reagieren, ohne ein Strafverfahren in Gang zu setzen, wie es bei Straftaten üblich war.



wohnheiten.<sup>399</sup> Die Behandlung eines Vergehens durch die gesellschaftlichen Gerichte erfolgte durch die Übergabe durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt oder das Gericht.

### b) Verfehlungen

Verfehlungen lagen vom Grad der Gesellschaftswidrigkeit noch unter dem Vergehen. Hierbei musste es zu einer Verletzung rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger kommen, deren Auswirkungen aber unbedeutend waren, §§ 4 Abs. 1 StGB, 31 ff. KKO, 29 ff. SchKO. Das Merkmal „unbedeutend“ grenzte die Verfehlung von dem Vergehen ab. Ob die Auswirkungen unbedeutend waren, konnte nicht allein nach der rechnerischen Höhe des verursachten oder beabsichtigten Schadens, sondern nur unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt werden. Deshalb musste der materielle und ideelle Schaden im Zusammenhang mit der Tatintensität, der Begehungsweise und der Persönlichkeit des Täters und vor allem seiner Schuld gesehen werden. Erst dann konnte eingeschätzt werden, ob eine Verfehlung vorlag und die Schwelle zur Gesellschaftswidrigkeit im Sinne eines Vergehens überschritten wurde.<sup>400</sup> Die Einordnung stellte sich nicht unproblematisch dar, da Verfehlungen weder Straftaten noch kriminelles Unrecht waren, sondern als Rechtsverletzungen sui generis bezeichnet wurden.<sup>401</sup> Verfehlungen waren nur solche Rechtsverletzungen, die im StGB oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet wurden. Darunter fielen abschließend Beleidigung, Verleumdung, Hausfriedensbruch sowie geringfügiger Diebstahl oder Betrug. Die gesellschaftlichen Gerichte wurden auf Antrag oder nach einer Übergabe bei Verfehlungen tätig, §§ 32 Abs. 1 KKO, 30 Abs. 1 SchKO.

*Kerst* nannte folgendes Beispiel für eine Verfehlung, die vor der Konfliktkommission zu verhandeln war: Die auf einer Baustelle arbeitenden Jugendlichen tranken während der Arbeitszeit so viel Alkohol, dass ihnen aus Sicherheitsgründen der weitere Zutritt zur Baustelle verwehrt wurde. Trotzdem ließ sich die gesamte Brigade den Tag berechnen und schädigte so den Betrieb um einige hundert Mark. Es kam also zu einer betrügerischen Inanspruchnahme des den Brigademitgliedern nicht zustehenden Geldes und damit zu einer strafbaren Handlung.<sup>402</sup>

### c) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten wurden als „schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören“, definiert, §§ 2 OWG, 40 Abs. 1 KKO, 39 Abs. 1 SchKO. Während Vergehen und Verfehlungen meist ein Konflikt zwischen Bürgern zugrunde lag, war hier vor allem kennzeichnend, dass sie sich gegen ordnungsregelnde Bestimmungen richteten, Gefährdungssituationen für Leben, Gesundheit und Sachwerte herbeiführten oder die staatliche und

<sup>399</sup> *Benjamin*, Konfliktkommissionen, S. 55.

<sup>400</sup> *Schmid*, Gerichte, S. 22 f; *LfSchK*, 1977, S. 85. Ausführlich auch zu der Begrifflichkeit Vergehen und Verfehlung: *NJ* 1967, S. 110-115; *Orshekowski*, *NJ* 1958, S. 302-304; *Orshekowski/Benjamin*, *NJ* 1958, S. 775 und 844-849.

<sup>401</sup> *Brunner*, Einführung, S. 195.

<sup>402</sup> *Kerst*, *NJ* 1962, S. 331.



gesellschaftliche Leitungstätigkeit erschwerten. In aller Regel war ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gegeben.<sup>403</sup> Danach waren die Konfliktkommissionen für Ordnungswidrigkeiten zuständig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen und für Verstöße gegen Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie gegen Vorschriften der Preisbestimmungen. Schiedskommissionen waren dagegen für Verstöße zuständig, die das sozialistische Gemeinschaftsleben in der Stadt und Gemeinde beeinträchtigten. Hierbei handelte es sich vor allem um Ruhestörungen, Verletzungen von Brandschutzbestimmungen und der Straßenverkehrsordnung oder Trunkenheit in der Öffentlichkeit.<sup>404</sup>

## 2. Schulpflichtverletzungen

Schulpflichtverletzungen (§§ 45 ff. KKO, 43 ff. SchKO) konnten durch die gesellschaftlichen Gerichte verhandelt werden, wenn Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgten, dass Kinder oder Jugendliche regelmäßig die Schule besuchten, sie vom Besuch obligatorischer Schulveranstaltungen oder von der Befolgung der Schulordnung abgehalten wurden.<sup>405</sup> Der Antrag auf Beratung konnte vom Schuldirektor im Einvernehmen mit der Elternvertretung gestellt werden, wenn bisherige Einwirkungen der Schule auf den Erziehungsberechtigten erfolglos blieben, §§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 1 KKO, 43 Abs. 1, 44 Abs. 1 SchKO. So beriet etwa die Schiedskommission Neumark (Kreis Reichenbach) mit Eltern, die ihre Kinder nach Abschluss der 8. Klasse vom weiteren Schulbesuch abhielten.

Unter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte konnten die Eltern nach gründlicher kritischer Aussprache überzeugt werden, dass der Schulbesuch sowohl den gesellschaftlichen als auch persönlichen Interessen der Kinder entspreche.<sup>406</sup> Wie die Zahlen zeigen, spielten die Schulpflichtverletzungen keine große Rolle bei der Arbeit beider Organe. Verantwortlich dafür war wohl die mangelnde Bereitschaft der Schuldirektoren die Fälle an die Kommissionen zu übergeben, um durch eine Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Gerichts die Schule „nicht in ein schlechtes Licht zu rücken“. Vielmehr wählten sie eine schulverwaltungsinterne Lösung, schalteten das Arbeitskollektiv der Eltern ein oder leiteten Ordnungsstrafverfahren ein.<sup>407</sup>

## 3. Einfache zivilrechtliche Streitigkeiten

Einfache zivilrechtliche Streitigkeiten (§§ 50 ff. KKO, 17 ff. SchKO) waren Streitigkeiten bis zur Höhe von 1.000 M sowie andere Streitigkeiten mit einfachem Sachverhalt zwischen Bürgern, die

<sup>403</sup> Fischer, Konfliktkommissionen, S. 53; Schmidt, NJ 1967, S. 311-314 und 345-348; Schmidt/Winkler, NJ 730-734.

<sup>404</sup> Schönfeldt, Schiedsmann, S. 398 f.

<sup>405</sup> Dieser Zuständigkeitsbereich ging aus § 17 der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Schulpflichtverletzungen – vom 14. Juli 1965 (GBl. 1965, S. 625) hervor: „Wer vorsätzlich als Erziehungsberechtigter Kinder und Jugendliche am Besuch der Schule hindert oder sie nicht zum Schulbesuch anhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden (...).“ Dazu auch Schönfeldt, Schiedsmann, S. 174.

<sup>406</sup> Winkler/Görner, NJ 1967, S. 302.

<sup>407</sup> Schönfeldt, Schiedsmann, S. 402; Der Schöffe 1974, S. 53. So berichtet Skarabis, dass in Pirna z.B. erst nach 40, in Radeberg nach 92 und in Großenhain nach 100 Schulbummeltagen einzelner Schüler ein Antrag auf Beratung bei den Schiedskommissionen gestellt wurde, Skarabis, Der Schöffe 1972, S. 96.



im täglichen Leben, insbesondere im Zusammenleben mit der Haus- und Wohngemeinschaft, entstanden. Auch zwischen Betrieb und Betriebsangehörigen bzw. zwischen Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern kam es zu einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten, wobei dieser Zuständigkeitsbereich hauptsächlich von der Schiedskommission bewältigt wurde. Dieser Tätigkeitsbereich verkörperte nur etwa 5-8 % der von den Konfliktkommissionen abgehaltenen Beratungen.<sup>408</sup>

Die große Anzahl der zivilrechtlichen Streitigkeiten vor den Schiedskommissionen machten Konflikte im Wohnbereich aus. So stellten in der Schiedskommission Treptow von 1982 bis 1987 Haus- und Nachbarstreitigkeiten ca. 70 % der Konflikte dar, die sich folgendermaßen aufteilten:

Konfliktsachverhalte	Anzahl
Lärmbelästigung	73
Grenz- und Zaunziehung zwischen Grundstücken	24
Belästigung	11
Überhang	5
Verstoß gegen die Hausordnung	5
Überschattung	4

**Tabelle 9:** Konfliktursachen im Bereich der Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten der Schiedskommission Treptow<sup>409</sup>

Auch auf Ebene der staatlichen Gerichte machten die Streitigkeiten, die in den Wohnverhältnissen wurzelten, einen beträchtlichen Anteil aus. Bei insgesamt 32.733 Zivilsachen an den Kreisgerichten im Jahr 1972 waren davon 8.443 Wohnungsmietklagen, 4.845 Mietforderungsklagen, 2.602 Klagen auf Aufhebung des Mietverhältnisses und 1.460 Instandsetzungsklagen. Daneben waren 22.261 Mahnverfahren wegen rückständiger Miete zu verzeichnen.<sup>410</sup>

Anhand folgender Beispiele sollen die vielfältigen Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten illustriert werden: Vor der Schiedskommission Demmin stellte ein Grundstückseigentümer den Antrag seinen

<sup>408</sup> Im Bereich der Konfliktkommissionen wurde etwa über Kollegendiebstahl, Diebstahl von Produktionsware, Beleidigung, Verleumdung oder Tötlichkeiten gegen Kollegen beraten. Ansonsten mündete die große Mehrzahl der Konflikte in Arbeitsstreitigkeiten. Vor der Schiedskommission wurden im zivilrechtlichen Bereich hauptsächlich Streitfälle im Zusammenhang mit dem Wohnverhältnis behandelt, so z.B. Verletzung der Hausordnung, Unsauberkeiten, Streit zwischen Grundstücksnachbarn; vgl. *Schönfeldt*, Schiedsmann, S. 394.

Im Bereich des Zivilrechts wurde mit dem GGG von 1982 die Zuständigkeit beider Organe für Streitigkeiten über die Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltspflichten (§§ 55 Abs. 1 KKO (1968), 51 Abs. 1 SchKO (1968)) und die Zuständigkeit der Schiedskommission für arbeitsscheues Verhalten (§ 47 SchKO (1968)) aufgegeben. Beides war im GGG des Jahres 1968 noch enthalten, konnte sich aber auf der Ebene der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit nicht durchsetzen.

<sup>409</sup> *Krug*, Schiedskommissionen, S. 266 f. Als Hauptursachen für Konflikte auf diesem Gebiet traten vor allem in Erscheinung: die Unterbringung mehrerer Familien in geteilten Wohnungen (früher einheitlichen Wohnungen), egoistisches, uneinsichtiges und rücksichtsloses Verhalten von Mietern oder Vermietern, überspitzte Forderungen von Vermietern, Vernachlässigung der Hausordnung, der mangelhafte Zustand des Mietobjekts und ungenügende Rechtskenntnisse der Beteiligten, *Lehmann*, Der Schöffe 1974, S. 134; *Der Schöffe* 1973, S. 173 f.; *Borneleit*, Der Schöffe 1987, S. 20 f.

<sup>410</sup> *Prüfer*, Der Schöffe 1973, S. 342.



Nachbarn dazu zu bewegen den Durchgang zu seinem Grundstück wieder freizugeben. Der Nachbar hatte zuvor aus persönlicher Verärgerung eigenmächtig das Tor am Durchgangsweg vernagelt. Die Beratung führte schließlich zu einer Einigung der Parteien und der Nachbar stellte den ursprünglichen Zustand wieder her.

Hinzu kam, dass viele ehemalige Einfamilienhäuser oder große Wohnungen aufgeteilt wurden und so eine gemeinsame Flur- und Küchenbenutzung entstand, was zu zusätzlichen Streitigkeiten führte. *Görner* wies darauf hin, dass in diesen Konstellationen noch oft die veraltete Privateigentümergeideologie durchkam und für Uneinsichtigkeit sorgte.<sup>411</sup> So berichtete er etwa von der Schiedskommission Roitzsch, in deren Bezirk es viele kleine Häuser im Privatbesitz mit einem oder mehreren Mietern gab, was zu zahlreichen Beratungen über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wohnverhältnissen führte. Es wird von einem Streit zweier Familien wegen Benutzung des Flurs bzw. der Trennung der Wohnungen berichtet, wobei es in einer ersten Beratung vor der Kommission zu keiner Einigung kam, weil die tatsächlichen Verhältnisse unklar waren. Nach weiteren Beratungen fanden aber die Familien so weit zusammen, dass sie sich über eine gemeinsame Lösung ihres Zusammenlebens im Haus einigen konnten. Durch die Beratungen vor der Schiedskommission konnte ein gutes Einvernehmen erreicht und die Hausgemeinschaft gefestigt werden. Dagegen musste in der Schiedskommission Anhaltssiedlung im Bezirk Bitterfeld, wo Häuser ausschließlich in gesellschaftlichem Eigentum standen, über kein einziges derartiges Problem beraten werden. Konflikte kamen erst gar nicht auf.<sup>412</sup>

Neben den Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten bestanden die einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten häufig aus Schadenersatzforderungen, Sachbeschädigungen, Geldforderungen, Herausgabeansprüchen oder wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrages.<sup>413</sup>

#### 4. Arbeitsrechtsstreitigkeiten

Arbeitsrechtsstreitigkeiten,<sup>414</sup> die ausschließlich den Konfliktkommissionen zugewiesen waren, umfassten alle „Streitfälle zwischen Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis“.<sup>415</sup> Die dabei geltend gemachten

<sup>411</sup> *Görner*, NJ 1963, S. 714.

<sup>412</sup> A. a. O.

<sup>413</sup> *Krug*, Schiedskommissionen, S. 267.

<sup>414</sup> Vgl. ausführlich zu dem Charakter von Arbeitsstreitigkeiten in sozialistischen Ländern, *Görner*, NJ 1953, S. 98. *Kurt Görner* war Rechtswissenschaftler und Publizist. Er veröffentlichte u. a. gemeinsam mit *Hilde Benjamin* zahlreiche Werke im Auftrag der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft.

<sup>415</sup> Beispiel: „Die Konfliktkommission hat schon eine Rolle gespielt. Ich denke eine positive. Mir ist da etwas passiert: Ich mußte eine Arbeit verrichten, und zwar mußte ich das einmal samstags machen. Daraufhin wurde ich für eine Prämie vorgeschlagen. Da sagte meine Kollegin: ‚Die hat doch aber erst eine Prämie bekommen‘. Und die andere sagte: ‚Ich habe lange keine Prämie erhalten. Da wäre ich eigentlich erst mal dran‘. Da habe ich geäußert: ‚Was ich gemacht habe, das bringen Sie ja gar nicht‘. Da wurde das so hingestellt, als hätte ich gesagt, ich sei etwas Besseres als die Kollegin. Da wurde die ein bißchen aufgehetzt von einer anderen Kollegin. Da bekam ich auf einmal eine Einladung von der Konfliktkommission. Dort sollte ich mich zu dem Vorfall äußern, der unterdessen an die Konfliktkommission herangetragen worden ist. Und dann wurde es auch von der Kollegin, die mich eigentlich dorthin beordert hatte, so gesagt, wie sie es gesehen hat, dann stellte sich heraus, daß wir beide nichts gegeneinander hatten. Damit war die Sache bereinigt. Es war gut, daß das vor der Kommission geklärt wurde, sonst wäre das vielleicht immer so im Raum stehengeblieben.“



Ansprüche mussten sich aus dem GBA, anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, Rahmenkollektiv- oder Tarifverträgen, Betriebskollektivverträgen oder Arbeitsordnungen ergeben, § 18 Abs. 1 KKO. Eine nicht abschließende Aufzählung des arbeitsrechtlichen Tätigkeitsfeldes der Konfliktkommission enthielt § 18 Abs. 2 KKO.

Folgende Tabelle zeigt den prozentualen Anteil verschiedener arbeitsrechtlicher Verfahrensgegenstände der Konfliktkommissionen im Jahr 1989:

<b>Arbeitsrechtsstreitigkeiten insgesamt</b>	<b>54.093</b>	<b>100%</b>
Arbeitseinkommen	16.174	29,9%
Materielle Verantwortlichkeit der Werkträgigen <sup>416</sup>	15.849	29,3%
Disziplinarmaßnahmen	9.520	17,6%
Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen	3.029	5,6%
Begründung und Änderung von Arbeitsrechtsverhältnissen	2.272	4,2%
Schadensersatzleistungen des Betriebs	1.785	3,3%
Neuererrecht	1.244	2,3%
Weitere Streitfälle	4.220	7,8%

**Tabelle 10:** Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensgegenstände an Arbeitsrechtsstreitigkeiten in den Konfliktkommissionen 1989<sup>417</sup>

Lohnfortzahlungsansprüche und Streitigkeiten über die materielle Verantwortlichkeit der Werkträgigen machten mit annähernd zwei Dritteln den größten Bereich aus. Die materielle Verantwortlichkeit der Werkträgigen betraf dabei die Arbeitnehmerhaftung für aufgetretene Schäden. Unter die in der Tabelle aufgeführten weiteren Streitfälle fielen Streitigkeiten über Beurteilungen, Leistungseinschätzungen, vorübergehende Übertragung anderer Arbeiten, Erholungsurlaub, Arbeitszeitregelungen oder erzieherische Verfahren. Eine Besonderheit bei den Arbeitsstreitigkeiten war die Möglichkeit der Betriebsleiter gemäß §§ 255 Abs. 3, 22, 23 KKO ein sog. erzieherisches Verfahren vor der Konfliktkommission zu beantragen, um die Möglichkeit der kollektiven Einflussnahme auf den Disziplinverletzer wahrzunehmen.<sup>418</sup>

Dieses Verfahren sollte zum Einsatz kommen, wenn sich ein Werkträger über allgemeine Verhaltensnormen und konkrete Arbeitspflichten hinweggesetzt hatte. Der Disziplinverletzer galt aber in der Regel nur für ein erzieherisches Verfahren als geeignet anzusehen, wenn er dem Kollektiv aufgeschlossen gegenüberstand und abzusehen war, dass er mit Unterstützung des Kollektivs wieder zu

---

ben. Jetzt habe ich die ehemalige Kollegin mal getroffen und wir haben überhaupt keine Probleme miteinander.“ Interview mit einer Werkträgigen, zitiert aus *Weil*, Herrschaftsanspruch, S. 101.

<sup>416</sup> Arbeitnehmerhaftung für Schäden.

<sup>417</sup> *Niederländer*, Schieds- und Schlichtungsstellen, S. 102.

<sup>418</sup> § 255 Abs. 3 AGB: „Der Disziplinarbefugte ist berechtigt, bei Arbeitspflichtverletzungen einen Antrag bei der Konfliktkommission auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens zu stellen, wenn er es für angemessen hält.“



pflichtgemäßem Handeln finden würde. Mit diesem Verfahren sollte erreicht werden, dass der Arbeitnehmer für sein Verhalten einsteht, es als falsch und verantwortungslos einschätzt und letztlich die auferlegte Erziehungsmaßnahme als gerechtfertigt ansieht.<sup>419</sup>

#### **IV. Kollidierende sachliche Zuständigkeit**

Bestand ein Sachverhalt, bei dem die Konfliktkommission und die Schiedskommission nebeneinander zuständig waren, so war für Handlungen, die im Betrieb begangen wurden und sich gegen die im Betrieb arbeitenden Kollegen richteten, die Konfliktkommission des jeweiligen Betriebes zuständig. Bei weniger klaren Fällen sollte danach abgegrenzt werden, ob die Konfliktursachen und Zusammenhänge am besten im Betrieb oder im Wohngebiet zu erörtern waren.<sup>420</sup> Eine Vorrangzuständigkeit zwischen den beiden Kommissionen bestand nicht. Grundsätzlich sollte die Kommission entscheiden, deren Tätigkeit die höchste gesellschaftliche Wirksamkeit versprach.<sup>421</sup>

### **D. Die örtliche Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte**

#### **I. Die örtliche Zuständigkeit der Konfliktkommission**

Die örtliche Zuständigkeit der Konfliktkommission war in § 16 Abs. 1 GGG geregelt, wonach sie für die Beratungen von Arbeitsstreitfällen zwischen Betriebsangehörigen und dem Betrieb zuständig waren. Für die übrigen sachlichen Zuständigkeitsbereiche bestand eine Zuständigkeit, wenn der Antragsgegner oder Antragsteller ein Angehöriger des Betriebs war. Waren aufgrund der Größe des Betriebs mehrere Konfliktkommissionen eingerichtet worden, gab es entsprechend der Betriebsstruktur aufgeteilte Zuständigkeitsbereiche.<sup>422</sup> Hatten sich mehrere Bürger wegen einer Rechtsverletzung zu verantworten und lagen bei allen die Übergabevoraussetzung an die Konfliktkommission vor, so hatte die Kommission zu entscheiden, in deren Tätigkeitsbereich die Tat begangen wurde oder ein beschuldigter Bürger arbeitete, § 16 Abs. 3 GGG.

#### **II. Die örtliche Zuständigkeit der Schiedskommission**

Die örtliche Zuständigkeit der Schiedskommission war ebenfalls in § 16 Abs. 2 GGG geregelt. Sie war gegeben, wenn der Antragsteller oder der beschuldigte Bürger in ihrem Tätigkeitsbereich wohnte oder arbeitete. Der Umfang dieses Zuständigkeitsbereichs der Schiedskommission fiel bedingt durch örtliche Gegebenheiten sehr unterschiedlich aus: Während die Schiedskommission der

---

<sup>419</sup> NJ 1988, S. 129.

<sup>420</sup> *Krutzsch*, StuR 1964, S. 1391. *Krutzsch* gab als alternativen Lösungsvorschlag für eine solche Zuständigkeitskonkurrenz auch die Möglichkeit an, Strafsachen generell an den Betrieb abzugeben, weil dieser wirksamer erziehen könne und auch erfahrener sei als die gemeindlichen Schiedskommissionen, *Krutzsch*, StuR 1964, S. 1392. Dieser Lösungsweg wurde in der Praxis jedoch abgelehnt.

<sup>421</sup> LfSchK, 1987, S. 18; *Schmid*, Gerichte, S. 28.

<sup>422</sup> *Fischer*, Konfliktkommissionen, S. 44.



Gemeinde Metschow 1.000 Bürger betreute, war die Schiedskommission der Berliner Wohngebiete für bis zu 10.000 Bürger zuständig. Um die kontinuierliche Arbeit der Schiedskommission zu gewährleisten, wurden zwei oder drei benachbarte kleinere Gemeinden häufig unter eine Kommission zusammengefasst. Dabei musste sichergestellt werden, dass in den jeweiligen Bereichen genügend geeignete gesellschaftliche Kräfte für die Tätigkeit vorhanden und zur Mitarbeit bereit waren.<sup>423</sup> In den Genossenschaften war der örtliche Zuständigkeitsbereich dagegen eher vergleichbar mit dem der Konfliktkommissionen, sodass die Größe der Genossenschaft ausschlaggebend war.<sup>424</sup> Bei mehreren Beschuldigten musste die Rechtsverletzung vor der Schiedskommission behandelt werden, in deren Tätigkeitsbereich sie stattgefunden hatte oder in dem ein Beschuldigter wohnte, § 16 Abs. 3 GGG.

## E. Das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten

Die Beratung stand im Mittelpunkt der Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte, sie war das Analogon<sup>425</sup> zur mündlichen Verhandlung vor den staatlichen Gerichten. Um zu verdeutlichen, dass das Gerichtsverfahren mit seinen straffen prozessualen Regeln nicht auf das Verfahren vor den Kommissionen übertragen werden sollte, wurde statt des Begriffs „Verhandlung“ der Ausdruck „Beratung“ eingeführt.<sup>426</sup> Eine eigene Verfahrensordnung bestand für die gesellschaftlichen Gerichte nicht, Vorgaben lieferten aber die erlassenen Konflikt- und Schiedskommissionsordnungen. Vielmehr war es das Ziel das Verfahren für den Bürger so transparent und einfach zu gestalten, ohne eine Vielzahl von Verfahrensnormen, die mit denen einer staatlichen Hauptverhandlung vergleichbar waren. Zudem mussten diese Normen so allgemein wie möglich gehalten werden, da diese Arbeitsgrundlage für verschiedene Rechtsgebiete waren (Straf-, Zivil- und Arbeitsrecht). Der Ablauf der Beratungen war grundsätzlich so zu gestalten, dass der Zweck des Verfahrens, nämlich die Erziehung sowie die Ursachenermittlung und -beseitigung, gewährleistet wurde.

## I. Das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten als notwendiges Vorverfahren

In der vertikalen Kompetenzorganisation der Gerichte waren die Kreisgerichte generelle Eingangsinstanz der staatlichen Gerichtsbarkeit. Anders gestaltete es sich jedoch in Arbeitsrechtssachen, da in diesen Fällen zunächst die Konfliktkommissionen angerufen werden mussten, wenn Arbeitsstreitfälle nicht unter den Beteiligten gelöst werden konnten und so eine Entscheidung durch eine nicht am Streit beteiligte Instanz notwendig wurde. Die Konfliktkommissionen wurden zu einer zumindest faktischen ersten Instanz im Falle arbeitsrechtlicher Streitigkeiten, die Anrufung war Zulässigkeitsvoraussetzung einer Klageerhebung vor dem Kreisgericht, § 13 Abs. 3 GGG. Aus-

<sup>423</sup> *Jaenchen/Winkler*, NJ 1964, S. 515.

<sup>424</sup> *Görner*, NJ 1963, S. 713.

<sup>425</sup> *Schulze-Hagen*, Grundsätze der Zivilrechtsprechung, S. 105.

<sup>426</sup> *Kamin/Beyer/Schmidt*, NJ 1960, S. 78.



nahmen dieser Voraussetzung waren in der Durchführungsbestimmung der ZPO geregelt.<sup>427</sup> Danach war eine unmittelbare Klage zum Kreisgericht nur dann zulässig, wenn der Bürger unter anderem nie Werk­tätiger des Betriebes war, verstorben war und der Rechtsnachfolger klagte. Des Weiteren wenn er sich in Untersuchungshaft, im Strafvollzug oder im Wehrdienst befand beziehungsweise das Arbeitsverhältnis schon anderweitig unterbrochen war oder andernorts eine neue Arbeit aufgenommen wurde. Zudem durften Arbeitsrechtsstreitigkeiten nur im Falle ihrer besonderen „Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge“ ausnahmsweise direkt vor das Kreisgericht gebracht werden.

Auch § 13 Abs. 2 GGG bestimmte, dass die Konfliktkommissionen den Arbeitsstreitfall an das Kreisgericht abzugeben hatten, wenn bis zur Durchführung der Beratung der Staatsanwalt oder der Kreisvorstand des FDGB die Verhandlung vor dem Kreisgericht beantragten oder der Direktor des Kreisgerichts die Sache an das Kreisgericht gezogen hatte.

Anders gestaltete es sich bei den übrigen Zuständigkeitsbereichen der Konfliktkommission. Hier war die Befassung freiwillig, die Anspruchsteller konnten vielmehr sofort das Kreisgericht mit einbeziehen. Hatte der Antragsteller jedoch vor den gesellschaftlichen Gerichten bereits einen vollstreckbaren Titel, so fehlte ihm ein Rechtsschutzbedürfnis vor dem Kreisgericht für eine streitgegenständlich gleiche Klage.<sup>428</sup> Im Bereich des Strafrechts galt zudem das Übergabeprinzip, d.h. nur nach Übergabe durch ein staatliches Rechtspflegeorgan durfte das gesellschaftliche Gericht tätig werden. Damit waren die Kommissionen im Straf- und Zivilrecht weit davon entfernt faktisch eine erste Instanz vor den Kreisgerichten darzustellen.

Für die Schiedskommission hatte weder das GGG noch die SchKO das Anrufen der Schiedskommission als Zulässigkeitsvoraussetzung für den staatlichen Gerichtsweg festgelegt.

## II. Die Einleitung des Verfahrens

Die gesellschaftlichen Gerichte konnten nicht von Amts wegen tätig werden, die Kommissionen hatten nicht die Befugnis auf eigene Initiative eine Beratung über Rechtsverletzungen anzuberaumen.<sup>429</sup> Die gesellschaftlichen Gerichte wurden auf Grund eines Antrags oder bei Verfehlungen, Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten durch Übergabe eines staatlichen Untersuchungs- oder Rechtspflegeorgans tätig, § 18 Abs. 1 GGG.

### 1. Die Einleitung des Verfahrens auf Antrag

Im Antragsverfahren wurden die staatlichen Organe grundsätzlich überhaupt nicht mit der Angelegenheit befasst, da die Anträge zum Tätigwerden direkt an die gesellschaftlichen Gerichte gerichtet

<sup>427</sup> §§ 13 Abs. 2 GGG i.V.m. 3 DB zum ZPO, Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsstreitigkeiten.

<sup>428</sup> Anders nur, wenn der Titel nicht für vollstreckbar erklärt wurde, *Hurlbeck/Mörtl*, NJ 1966, S. 485.

<sup>429</sup> Obwohl rein theoretisch die Möglichkeit bestand, dass ein Mitglied als Betriebsangehöriger oder Bürger der Haus- und Wohngemeinschaft den Antrag stellte. Der Antragsteller war dann für diejenige Beratung aus dem Spruchkörper auszuschließen, vgl. *Pleyer/Lieser*, Betriebsjustiz, S. 581.



wurden.<sup>430</sup> Ob das Antragsverfahren überhaupt zulässig war oder ob die Streitigkeit nicht vielmehr nur durch Übergabe eines staatlichen Organs zu verhandeln war, beurteilte sich nach dem zu verhandelnden Streitfall: Bei den Konfliktkommissionen konnte nur die Beratung von Arbeitsstreitfällen, Verfehlungen, einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten und Verletzung der Schulpflicht beantragt werden.<sup>431</sup> Vor den Schiedskommissionen konnte nur die einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten, die Verfehlungen und die Verletzung der Schulpflicht beantragt werden.<sup>432</sup>

Die Antragsberechtigung war von Streitfall zu Streitfall verschieden: Die sehr umfassende Antragsberechtigung bei Arbeitsstreitfällen vor der Konfliktkommission war in § 19 Abs. 1 KKO geregelt. So waren etwa alle Betriebsangehörigen in eigener Sache oder im Auftrag des Kollektivs, die Betriebsleiter oder die Betriebsgewerkschaftsleitung antragsberechtigt. Dabei musste der Antrag die genaue Bezeichnung des Anspruchs und der Rechtsgrundlage, den Sachverhalt, die Ursachen des Konflikts und die vorliegenden Beweismittel enthalten, § 19 Abs. 2 KKO.<sup>433</sup> Anträge wegen einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten vor den gesellschaftlichen Gerichten konnten Bewohner der Haus- und Wohngemeinschaft oder auch die Hausgemeinschaftsleitung stellen, § 50 Abs. 2 KKO, 17 Abs. 2 SchKO. Anträge für die Produktionsgenossenschaften vor den Schiedskommissionen waren durch den Vorstand oder den Vorsitzenden schriftlich zu stellen, § 17 Abs. 3 SchKO. Bei zu verhandelnden Verfehlungen vor der Konflikt- und Schiedskommission konnte ein geschädigter Bürger, ein Arbeitskollektiv oder die Hausgemeinschaft den Antrag stellen, §§ 32 Abs. 1 KKO, 30 Abs. 1 SchKO. Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch war in §§ 32 Abs. 2 KKO, 30 Abs. 3 SchKO zusätzlich geregelt, dass der Antrag innerhalb eines Monats nachdem der Geschädigte von der Verfehlung erfahren hatte, den Antrag stellen musste. Daneben war für Anträge über Verfehlungen in §§ 33 Abs. 1 KKO, 33 Abs. 1 SchKO festgesetzt, dass der Antrag zumindest eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, die vorliegenden Beweismittel und sonstige geltend gemachte Forderungen enthalten musste. Der Antrag an die Kommissionen bei Verletzung der Schulpflicht war vom Elternbeirat oder Direktor der Schule zu stellen, §§ 44 Abs. 1 SchKO. Konnten Mängel im Antrag beseitigt werden, indem dieser ergänzt wurde war der Antragsteller hierzu aufzufordern. Ließ der Antrag auf Beratung einer Verfehlung erkennen, dass die Kommissionen unzuständig waren, die Sache zur Beratung ungeeignet war oder war bereits aus dem Antrag erkennbar, dass keine Rechtsverletzung vorlag, war der Bürger in einer Rücksprache darauf hinzuweisen und die Rücknahme des Antrags anzuregen. Dadurch sollten vor allem die Bürger davor

<sup>430</sup> Das Antragsverfahren wurde erst mit der Strafrechtsreform 1968 eingeführt, nachdem sich die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen bis dahin zugewiesenen Kompetenzen gut bewährt hatten, *Schwindt*, Demokratie, S. 41.

<sup>431</sup> §§ 19 Abs. 1, 32, 46 Abs. 1, 50 Abs. 2 KKO.

<sup>432</sup> §§ 17 Abs. 2, 3, 30 Abs. 1, 44 Abs. 1 SchKO.

<sup>433</sup> Neben einer schriftlichen Antragstellung konnten die Anträge auch bei den Kommissionen zu Protokoll gegeben werden (§ 1 Abs. 2 KKO, 1 Abs. 2 SchKO), wobei alle zur Klärung des Sachverhalts notwendigen Angaben erfasst werden mussten: Was hat sich ereignet? Zu welchem Zeitpunkt hat es sich ereignet? Welche Folgen sind eingetreten? Wurde der Schaden bereits wiedergutmacht? Warum wurde die Wiedergutmacht abgelehnt? Welche Beweismittel gibt es für den behaupteten Sachverhalt? Wer hat das Ereignis gesehen oder gehört? Wer ist im Streitfall beteiligt? Wie beurteilt die Hausgemeinschaft bzw. der Betrieb den Konflikt? Können Hinweise aus der Hausgemeinschaft oder dem Betrieb gegeben werden, wer zur Beratung hinzugezogen werden soll?, vgl. *LfSchK*, 1977, S. 37.



geschützt werden, ohne hinreichenden Tatverdacht vor die Kommissionen geladen zu werden. Bestand der Bürger trotzdem auf seinen Antrag, konnte dieser aus den genannten Gründen durch Beschluss zurückgewiesen werden, §§ 33 Abs. 3 KKO, 31 Abs. 3 SchKO. Gegen diesen Beschluss hatte der Antragsteller den Rechtsbehelf des Einspruchs.

Eine Besonderheit bestand für den Fall eines Antrags zur Beratung einer Verfehlung, es den gesellschaftlichen Gerichten aber mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln selbst nicht möglich war die Sache zu klären. Für diesen Fall konnte gemäß §§ 34 Abs. 2 KKO, 34 Abs. 2 SchKO die Sache für weitere Ermittlungen an die Deutsche Volkspolizei übergeben werden. Beispielsweise konnte eine Schiedskommission in mehreren Beratungen über eine Beleidigung den Sachverhalt nicht klären, wenn Behauptung gegen Behauptung stand. Daraufhin erfolgte eine Einstellung durch die Kommission, was laut *Görner* nicht der richtige Weg war.<sup>434</sup> Vielmehr hätte die Sache dem zuständigen Untersuchungsorgan übergeben werden müssen. Richtig handelte dementsprechend die Schiedskommission Bentzin in einer Beratung, in der der Gebrauch eines Schimpfwortes einer Produktionsgenossenschaftsbäuerin gegenüber einer anderen Bäuerin verhandelt wurde. In der Beratung konnte sich eine weitere Bäuerin nicht mehr an den genauen Ablauf des Konflikts erinnern und die Antragsgegnerin bestritt die Beleidigung. Da sich der Sachverhalt unter diesen Umständen nicht aufklären ließ, übergab die Schiedskommission die Sache der Volkspolizei für weitere Untersuchungen. Diese stellte fest, dass die Beleidigung tatsächlich stattgefunden hatte und die Antragsgegnerin die beteiligte Bäuerin dahingehend beeinflusst hatte, sich vor der Schiedskommission an nichts zu erinnern. Nach Abschluss dieser Untersuchungen war der Vorgang zur abschließenden Klärung wiederum der Schiedskommission zu übermitteln.<sup>435</sup>

Ebenso zur Übergabe an die Deutsche Volkspolizei führte die Feststellung der gesellschaftlichen Gerichte, dass anstatt einer Verfehlung ein Vergehen vorlag. Dazu folgendes Beispiel: Während der Beratung über eine tätliche Beleidigung stellte die Konfliktkommission fest, dass der beschuldigte Bürger mit großer Intensität durch mehrere Faustschläge auf den Geschädigten eingeschlagen hatte, so dass dieser Platzwunden im Gesicht und am Hinterkopf erlitt und 14 Tage arbeitsunfähig war. Die Kommission folgerte aus diesen Feststellungen, dass die Tat des Beschuldigten keine Beleidigung durch Tätlichkeiten darstellte, sondern der hinreichende Verdacht einer vorsätzlichen Körperverletzung, also eines Vergehens, bestand. Über Vergehen konnten gesellschaftliche Gerichte nur nach Übergabe durch ein staatliches Rechtspflegeorgan beraten, sodass die Konfliktkommission in diesem Fall beschloss: „Die Sache wird der Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung übermittelt.“<sup>436</sup>

<sup>434</sup> *Görner*, NJ 1963, S. 715.

<sup>435</sup> A. a. O.

<sup>436</sup> *Otte/Kusior/Rösler*, Konfliktkommission, S. 106.



## 2. Die Einleitung des Verfahrens durch Übergabe

Das Übergabeverfahren fand ausschließlich bei der strafrechtlichen Zuständigkeit der Kommissionen, also bei Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten Anwendung. In diesen Fällen können die gesellschaftlichen Gerichte erst nach den Ermittlungen der staatlichen Organe tätig werden und nur dann, wenn die Angelegenheit ihnen durch die Volkspolizei, durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht mit einem förmlichen Beschluss übergeben wurde. Vom Antragsverfahren unterscheidet sich dieses Verfahren dadurch, dass das Übergabeorgan nicht die Stellung eines Beteiligten in der Beratung innehatte. Die Übergabe beendete das staatliche Strafverfahren.

### a) Vergehen

Bei Vergehen erfolgte die Übergabe einer Strafsache dann, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Bürgers die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig war und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Konflikt- und Schiedskommission zu erwarten war, §§ 25 Abs. 2 KKO, 23 Abs. 2 SchKO.<sup>437</sup> Weitere Voraussetzung war die vollständige Aufklärung des Sachverhalts und das Geständnis des Rechtsverletzers.<sup>438</sup> Die Übergabeorgane hatten darauf zu achten, dass den gesellschaftlichen Gerichten nur wirklich geeignete Fälle zur Beratung übergeben wurden und folgende Übergabevoraussetzungen erfüllt waren:

#### aa) *Keine erhebliche Gesellschaftswidrigkeit der Handlung des Bürgers*

Es gab keine allgemein verbindlichen Richtlinien für alle Vergehen, wann dieses als gesellschaftswidrig einzustufen war. Vielmehr waren stets die konkret begangene Straftat sowie die Gesamtheit aller objektiv und subjektiv gegebenen Umstände zu betrachten. Dabei waren vor allem die jeweilige politische Situation, die Lage im Betrieb und in dem Wohngebiet, die Art und Weise der Verletzung des Strafgesetzes sowie die verursachten Folgen, die Intensität der Handlungsweise, die Persönlichkeit des Täters und nicht zuletzt die Schadenshöhe sowie Umfang und Form der Schuld mit einzubeziehen.<sup>439</sup>

Bei den Eigentumsdelikten kam es auf die Höhe des tatsächlich verursachten oder zumindest beabsichtigten Schadens an. Bei einer einfachen einmaligen Wegnahme-, Zueignungs-, Täu-

---

<sup>437</sup> Diese Voraussetzungen wurden aus § 25 Abs. 1 StGB hergeleitet: „Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.“ Die Übergabevoraussetzung stellten Rechtsfragen dar, den Übergabeorganen stand kein Ermessen zu.

<sup>438</sup> Die Voraussetzung eines vorliegenden „einfachen Sachverhalts“ wurde aufgegeben.

<sup>439</sup> *Mampel*, Konfliktkommissionen, S. 19; *Benjamin*, NJ 1967, S. 116-118.



schungs-, Untreue- oder Zerstörungshandlung sollte die Gesellschaftswidrigkeit noch zu verneinen sein. Erschwerende Umstände wie das Einsteigen oder Einbrechen sowie raffinierte Täuschungsmethoden durften nicht erfüllt worden sein. Der Schaden durfte 400 bis 500 M nicht übersteigen. Deshalb hätte folgender Fall aufgrund der wiederholten Tatausführung, der vorsätzlichen Begehung sowie des relativ hohen Schadens nicht an die Konfliktkommission übergeben werden dürfen: Eine Hotelangestellte in Zwickau hatte nach und nach Bettbezüge, Bettlaken und Kopfkissen im Werte von 500 M gestohlen und verkaufte diese Gegenstände weiter. Ebenso verhielt es sich mit einer Reinigungskraft, die aus einer Konsumverkaufsstelle regelmäßig Kaffee, Schokolade und Butter in einem Wert von 500 M entwendet hatte.<sup>440</sup>

Bei einer Körperverletzung durfte die Gesundheitsschädigung oder die körperliche Misshandlung nicht erheblich sein. Das war in der Regel zu bejahen, wenn keine medizinische Versorgung notwendig wurde und der Verletzte nicht arbeitsunfähig war. Eine gemeinschaftlich begangene Tat oder Züge von Brutalität, Rücksichtslosigkeit oder Rowdytum schlossen eine Übergabe an die Kommissionen jedoch aus.<sup>441</sup> *Beyer/Neumann* weisen etwa darauf hin, dass folgender Sachverhalt der Konfliktkommission nicht hätte übergeben werden dürfen: Der Beschuldigte hatte ohne jeden Grund nachts einen anderen Bürger derart zusammengeschlagen, dass dieser wegen einer doppelseitigen komplizierten Splitterfraktur des Unterkiefers und des Verlustes einiger Zähne mehrere Wochen stationär behandelt werden musste.<sup>442</sup> Selbst bei einer sehr positiven Einschätzung des Täters, erlaubten die Durchführung der Tat und deren Folgen nicht, diese als nur geringfügig zu bezeichnen.

Neben den konkreten materiellen, finanziellen oder gesundheitlichen Schäden einer Tat waren auch die sonstigen Auswirkungen der Rechtsverletzungen, die das Zusammenleben in den Wohngebieten und das Arbeiten in den Betrieben beeinträchtigten, bei der Übergabeentscheidung mit einzubeziehen. Auch ideelle Auswirkungen, die zu einer Atmosphäre von Misstrauen, Spannungen und Gleichgültigkeit im Kollektiv führen konnten, mussten berücksichtigt werden. So verdeutlicht auch folgendes Beispiel,<sup>443</sup> dass durch die Ermittlungsbehörden stets die Lage im Betrieb und in den Wohngebieten zu berücksichtigen war: Aus dem staatlichen Ermittlungsverfahren ergab sich, dass der beschuldigte Mitarbeiter einen Krankenschein fälschte und sich dadurch unberechtigt 33 M verschafft hatte. Der Beschäftigte hatte im Jahr 1961 bereits über 100 Bummelstunden aufzuweisen

---

<sup>440</sup> *Creuzburg/Schmidt*, NJ 1963, S. 290. Trotzdem weisen *Benjamin/Jablonowski* darauf hin, dass allein das Kriterium der Schadenshöhe oft „nicht die Vielfalt des Lebens“ berücksichtigt. Das bestätigt auch die Übergabe einer fahrlässigen Brandstiftung mit Schaden von 30.000 M durch die Staatsanwaltschaft Leipzig an die Konfliktkommission des Betriebes. In diesem Fall hatte der Täter eine Sonderschicht gefahren und mit dem zu bedienenden Gabelstapler nur wenig vertraut. Zur späteren Reinigung benutzte er Waschbenzin und eine Drahtbürste, wobei er diesen Vorgang wiederholt bei Kollegen gesehen hatte. Durch die Reibung der Drahtbürste entstanden Funken, das Feuer griff schnell auf Material über und vernichtete den Gabelstapler. Bei der Einschätzung der Gesellschaftswidrigkeit wurde aber beachtet, dass „der Betroffene ein guter und sonst umsichtiger Arbeiter war, der seit Jahrzehnten gesellschaftliche Arbeit leistete und an den Märzkämpfen teilgenommen hatte. Ihm war nur eine sehr mangelhafte Anleitung für seine Arbeit gegeben worden, und die Gefährlichkeit seiner Handlung war ihm nicht bewußt.“, vgl. *Benjamin/Jablonowski*, NJ 1962, S. 206.

<sup>441</sup> LfKK, 1989, S. 134.

<sup>442</sup> *Beyer/Neumann*, NJ 1961, S. 343.

<sup>443</sup> *Kerst*, NJ 1962 S. 333.



und es wurde weiter bekannt, dass im Betrieb in demselben Jahr bei einer Beschäftigtenzahl von 470 Arbeitern über 14.000 Bummelstunden angefallen waren und der Produktionsplan nicht erfüllt wurde. Das Verfahren wurde durch die Ermittlungsbehörden fälschlicherweise eingestellt, die konkrete Situation in dem Betrieb wurde dabei nicht beachtet. Vielmehr wäre es notwendig gewesen das Verfahren an die Konfliktkommission des Betriebes zu übergeben, um das Bummelantantum des Beschuldigten als auch der übrigen Mitarbeiter zu bekämpfen.

### *bb) Wirksame erzieherische Einwirkung auf den Bürger*

Das Gesetz forderte weiter, dass „unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers eine wirksame erzieherische Einwirkung“ durch die gesellschaftlichen Gerichte zu erwarten war, §§ 25 Abs. 2 KKO, 23 Abs. 2 SchKO. Das war in der Regel bei Ersttätern zu bejahen, gegen die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bisher nicht angewandt wurden. Eine Übergabe konnte aber trotz einer Vorstrafe stattfinden, wenn bestimmte Umstände vorlagen, die für eine erfolgreiche Umerziehung sprachen.<sup>444</sup>

- zwischen Vortat und neuer Straftat bestanden keinerlei Zusammenhänge;
- zwischen Vortat und neuer Straftat lag ein Zeitraum (mindestens ein Jahr), in dem sich der Täter gesellschaftsgemäß führte;
- Vortat und neue Straftat standen im Widerspruch zum sonstigen tadellosen Verhalten des Täters, aus dem sich Anhaltspunkte für eine Umerziehung durch die gesellschaftlichen Gerichte ergaben.

Daneben war in Betracht zu ziehen, wie sich der Täter im Kollektiv verhielt und wie seine Einstellung zur Tat war.<sup>445</sup> Zu untersuchen war, ob der Täter bereits in gewisser Hinsicht sein Verhalten kritisch überprüft hat und zu einer Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Gerichten bereit ist. Darüber hinaus musste sichergestellt sein, dass die erzieherische Kraft der Kommissionen sowie des Kollektivs unter Berücksichtigung aller Umstände ausreichen, um die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch den Rechtsverletzer zukünftig zu garantieren.<sup>446</sup> Wurde die Straftat als „Ausdruck einer parasitären, asozialen Lebensweise oder einer grundsätzlichen Ablehnung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens“<sup>447</sup> erkannt, war eine Übergabe nicht möglich.

<sup>444</sup> *Otte/Kusior/Rösler*, Konfliktkommission, S. 93 f.; LfKK, 1989, S. 133; LfSchK, 1977, S. 61; NJ 1968, S. 33 f.

<sup>445</sup> So sprach eine positiv zu beurteilende Persönlichkeit des Täters für eine Übergabe: Ein Lkw-Fahrer fuhr mit einem Blutalkohol von 2,22 ‰ auf einem für Fahrzeuge gesperrten Weg, gelangte in eine Sackgasse und beschädigte einen Zaun. Die Übergabe an die Konfliktkommission wurde damit begründet, dass der Kraftfahrer fortschrittlich eingestellt sei, sich am gesellschaftlichen Leben und insbesondere bei Arbeiten des Nationalen Aufbauwerks beteilige, vgl. *Creuzburg/Schmidt*, NJ 1963, S. 201.

<sup>446</sup> *Mampel*, Konfliktkommissionen, S. 19.

<sup>447</sup> LfKK, 1989, S. 133.



### cc) Vollständige Aufklärung des Sachverhalts

Eine umfassende Aufklärung aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters ist weitere Voraussetzung. Trotz der Feststellung, dass es sich um eine geringfügige Rechtsverletzung handelte, waren an die Exaktheit und Gründlichkeit der Sachverhaltsfeststellung keine minderen Anforderungen zu stellen. Die Aufklärungslast trugen dabei allein die Übergabeorgane, die Kommissionen hatten Straftaten weder aufzudecken noch aufzuklären.<sup>448</sup> Die Kommissionen sollten sich ganz auf die erzieherische Einflussnahme auf den Rechtsverletzer konzentrieren und nicht mit weiteren Ermittlungsmaßnahmen belastet werden.<sup>449</sup> An die gesellschaftlichen Gerichte wurden nach Ermittlung der Übergabeorgane nur juristisch und beweismäßig problemlose Sachen übergeben, die Konzeption des GGG und § 28 StGB ging davon aus, dass der zu behandelnde Sachverhalt klar auf der Hand liegen musste und von keiner Seite angezweifelt werden durfte.<sup>450</sup> So hätte etwa folgender Sachverhalt nicht zur Beratung an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben werden dürfen: Der Täter war beschuldigt eine Unterschlagung in Höhe von 600 M begangen zu haben. Er gestand aber nur eine Unterschlagung in Höhe von 120 M.<sup>451</sup> Der Sachverhalt ließ sich nicht weiter aufklären, sodass weitere Beweisaufnahmen in einem streitigen Verfahren nötig wurden.

Wurde bei den Ermittlungen versäumt die Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzungen aufzudecken und unzureichend ermittelt, waren die gesellschaftlichen Gerichte nur ungenügend in der Lage Maßnahmen zur Beseitigung dieser Ursache in die Wege zu leiten. An dem Übergabeprinzip war strikt festzuhalten, auch für den Fall, dass die Kommissionen beim Vorbereiten oder Durchführen der Beratung auf eine weitere Rechtsverletzung stießen. Über eine solche Rechtsverletzung, die den Untersuchungsorganen bislang nicht bekannt war, durften die Kommissionen jedoch weder von sich aus noch auf Antrag des Geschädigten beraten. Vielmehr mussten die Kommissionen Ein-

<sup>448</sup> *Schwindt* begründete diese Einschränkung der gesellschaftlichen Gerichte mit den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger: Zu Vernehmungen, Durchsuchungen oder Untersuchungen waren die gesellschaftlichen Gerichte nicht berechtigt, da die Rechte des Menschen, das Recht auf persönliche Freiheit, der Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses nur von den in § 88 StPO befugten Organen eingeschränkt werden durften. Die gesellschaftlichen Gerichte gehörten nicht zu diesen befugten Organen; *M. Benjamin/Creuzberg* begründeten die Ablehnung eigener Ermittlungen durch die gesellschaftlichen Gerichte mit der Tatsache, dass diese Erziehungs- und keine Untersuchungsorgane seien, vgl. *M. Benjamin/Creuzberg*, Übergabe von Strafsachen, S. 137. *Kamin/Beyer* wiesen darauf hin, dass bei einigen Handelsfunktionären zuweilen Fehlvorstellungen über eine bestehende Ermittlungstätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bestand. So wurde teilweise davon ausgegangen, dass diese alle Inventurdifferenzen zu untersuchen hatten. Richtigerweise wurde festgestellt: „die Konfliktkommissionen haben sich mit festgestellten Rechts- oder Moralverletzungen auseinanderzusetzen, nicht aber im Sinne einer betrieblichen Kontrollabteilung beispielsweise Inventurfehlbeträge zu ermitteln“, *Kamin/Beyer*, NJ 1960, S. 742.

<sup>449</sup> *Hantsche/Winkler/Görner*, NJ 1968, S. 741; *Schmid*, Gerichte, S. 29.

<sup>450</sup> *Buchholz*, ZStW (98) 1986, S. 970.

<sup>451</sup> *Beyer/Neumann*, NJ 1961, S. 343.



spruch gegen die Übergabe „aus anderen Gründen“ erheben und die Sache an das übergebende Organ zurückgeben, §§ 27 Abs.1 KKO, 25 Abs. 1 SchKO.<sup>452</sup>

#### *dd) Geständnis des Rechtsverletzers*

Der Beschuldigte musste die Tat zugegeben haben, an seiner Täterschaft und Schuld durften keine Zweifel bestehen. Auch durch die vorausgesetzte Sachverhaltsaufklärung sollten mögliche Beweisschwierigkeiten von den gesellschaftlichen Gerichten ferngehalten werden. Die Untersuchungsorgane hatten jedoch die Richtigkeit und den Umfang des Geständnisses festzustellen, um sicherzugehen, dass nach Übergabe nicht nur über einen Teil der begangenen Tat beraten wird.<sup>453</sup> Damit hing die Übergabe ganz erheblich von dem Verhalten des Rechtsverletzers ab. Leugnete er die Tat, zog er Beweismittel in Frage und trug er nicht zur Aufklärung des Sachverhalts bei, war die Strafsache für die Übergabe an die Kommissionen nicht geeignet, sondern bedurfte einer streitigen Verhandlung vor staatlichen Gerichten.<sup>454</sup> Bestritt der Täter die Rechtsverletzung, so wurde vermutet, dass er wohl kaum bereit sei sich einer Beratung vor der Konfliktkommission zu stellen und etwaigen Erziehungsmaßnahmen freiwillig nachzukommen.<sup>455</sup> Diese Übergabevoraussetzung war auch ein Indiz dafür, ob der Rechtsverletzer die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts später akzeptieren werde.

#### *ee) Inhalt der Übergabeentscheidung*

Die gründliche und umfassende Abfassung der Übergabeentscheidung war eine weitere Voraussetzung für die wirksame Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte.

Lagen die beschriebenen Übergabevoraussetzungen vor, konnten die Untersuchungsorgane, der Staatsanwalt und das Gericht den Streitfall übergeben, wobei an die Übergabeentscheidung gemäß §§ 26 Abs. 2 KKO, 23 Abs. 2 SchKO bestimmte Anforderungen gestellt wurden. Ihre Bedeutung zeigte sich auch darin, dass die Kommissionen nicht nur gesetzlich berechtigt, sondern zugleich verpflichtet waren über die konkrete Straftat eines Bürgers zu entscheiden.<sup>456</sup> Die Übergabeentscheidungen stellten auch eine wesentliche Form der unmittelbaren Anleitung der staatlichen Organe gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten dar. Von ihrer Qualität hing es ab, in welchem Maße die gesellschaftlichen Gerichte die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen konnten.

Da den gesellschaftlichen Gerichten die Sachakten nicht mit übergeben wurden, musste die Übergabeentscheidung präzise und verständliche Angaben für eine wirksame Beratung und sachlich richtige Entscheidung der Kommissionen enthalten. Dazu zählten eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, die Einschätzung der Handlung unter Angabe des

<sup>452</sup> „Andere Gründe“ waren etwa auch eine schwere Erkrankung des Beschuldigten, die eine Teilnahme an der Beratung unmöglich machte. In diesem Fall war das Verfahren vom übergebenden Organ vorläufig einzustellen.

<sup>453</sup> M. Benjamin/Creuzberg, Übergabe von Strafsachen, S. 108; Schmid, Gerichte, S. 30.

<sup>454</sup> Buchholz, ZStW 98 (1986), S. 971.

<sup>455</sup> LfKK, 1989, S. 133.

<sup>456</sup> LfSchK, 1977, S. 63 f.



verletzten Strafgesetzes, eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Bürgers, die Gründe für die Übergabe an das gesellschaftliche Gericht und Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Handlung.<sup>457</sup> Die Beweismittel mussten sich dabei auf die Tatausführung an sich und auf die Schuld des Werkstätigen beziehen, was folgendes Beispiel zeigt: Die Volkspolizei in Zwickau übergab der Konfliktkommission eine Sache, in der eine Bürgerin beschuldigt wurde, Mitgliedsbeiträge des Deutschen Roten Kreuzes in Höhe von 739 M unterschlagen zu haben. Obwohl der Einwand der Bürgerin, sie habe die Beitragsmarken entweder verloren oder aus Unachtsamkeit verbrannt nicht widerlegt werden konnte, erfolgte fälschlicherweise die Übergabe an die Konfliktkommission.<sup>458</sup> Die Schuld der beschuldigten Bürgerin war nicht nachgewiesen, sodass eine Übergabe nicht hätte erfolgen dürfen. Konnten die Beweismittel des Untersuchungsorgans für die Schuld nicht dargelegt werden, genügten jedoch die Aussage und das Geständnis des Beschuldigten die Tat begangen zu haben. Waren dagegen zum Nachweis der Schuld Zeugenaussagen nötig, war die Sache für eine Beratung vor den gesellschaftlichen Gerichten ungeeignet. In diesem Fall wurde eine weitere Beweisaufnahme nach den Regeln der StPO notwendig, die von den Kommissionen nicht durchgeführt werden konnte.

Die Übergabeentscheidung musste also eine umfassende materielle Würdigung des Sachverhalts enthalten sowie eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters.<sup>459</sup> Trotz dieser zahlreichen Angaben des übergebenden Organs waren die gesellschaftlichen Gerichte in ihrer Entscheidung über das Maß der Schuld und in der Einschätzung der Tatumstände völlig unabhängig und nicht durch die Übergabeentscheidung gebunden. Sie stellten die Schuld des Rechtsverletzers eigenverantwortlich fest und waren lediglich an die Festsetzung von Tat und Täter in der Übergabe gebunden. Die Übergabeorgane konnten auch keine bindenden Weisungen bezüglich der zu wählenden Erziehungsmaßnahmen geben.<sup>460</sup> Waren die Kommissionen der Ansicht, dass keine Straftat vorlag, konnten sie von Erziehungsmaßnahmen absehen oder das Geschehen insgesamt anders würdigen. Kamen sie zu der Auffassung, dass ein Verbrechen vorlag oder die Voraussetzungen der §§ 25 Abs. 2 KKO, 23 Abs. 2 SchKO nicht erfüllt waren, konnte gegen die Übergabeverfügung bis zum Abschluss der Beratung Einspruch eingelegt werden, §§ 27 Abs. 1 KKO, 25 Abs. 1 SchKO. Das Übergabeorgan musste nach Einspruch seine Entscheidung selbst überprüfen. Wurde die Übergabe bestätigt, war sie für die Kommissionen allerdings verbindlich. Kam das abgebende Organ dagegen zu der Auffassung, dass die Übergabevoraussetzungen tatsächlich nicht vorlagen, so war

<sup>457</sup> Im wesentlichen war mitzuteilen, *was* der Beschuldigte unterlassen oder getan hat, *wann*, *wie* und *womit*, *warum* er es unterließ oder tat und *wen* er damit in *welchem Maße* schädigte oder gefährdete, LfSchK, 1977, S. 64.

<sup>458</sup> *Creuzburg/Schmidt*, NJ 1963, S. 293.

<sup>459</sup> *Schmid*, Gerichte, S. 29.

<sup>460</sup> *Reiland*, Gerichte, S. 146; *Semler/Kern*, Leitfaden, S. 130.



die Übergabeverfügung aufzuheben.<sup>461</sup> Dem Beschuldigten stand gegen die Übergabeentscheidung kein Rechtsmittel zu, da sie als eine Besserstellung angesehen wurde.<sup>462</sup>

### b) Verfehlungen

Bei Verfehlungen wurden die Kommissionen sowohl auf Antrag als auch nach einer Übergabe tätig, §§ 32 Abs. 1, 30 Abs. 1 SchKO. Die Anforderungen an den Inhalt der Übergabeentscheidung entsprachen denen eines übergebenen Vergehens (§§ 33 Abs. 2 KKO, 31 Abs. 2 SchKO), so dass auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann. Es bestand jedoch eine Besonderheit für die Übergabevoraussetzung des vollständig aufgeklärten Sachverhalts. Bei Verfehlungen hatten die gesellschaftlichen Gerichte eine eigene Ermittlungskompetenz und konnten so etwaige Sachverhaltsunklarheiten noch selbst nachermitteln. Die Sache war aber auch hier an die Volkspolizei abzugeben, wenn sie mit den Mitteln der Kommission nicht aufzuklären war. Die volle Verantwortung trugen die gesellschaftlichen Gerichte nur bei Beleidigungen, Verleumdungen und Hausfriedensbrüchen. Hier hatten sie auch das Recht zum Freispruch mangels Beweises, eine Rückgabe an das übergebende Organ war nicht nötig, §§ 37 Abs. 6 KKO, 35 Abs. 6 SchKO. Die Sachverhaltserforschung bei Verfehlungen durch die gesellschaftlichen Gerichte war an keine bestimmte Form gebunden. Aussprache mit den Parteien und Bürgern, Vorlage von Briefen oder die Begehung der häuslichen Wohnverhältnisse waren mögliche Wege der Kommissionen.<sup>463</sup> Die Ermittlungsmethoden nach der StPO waren jedoch auch hier nicht zulässig.

Die Kommissionen konnten auch gegen Übergabeverfügungen bei Verfehlungen gemäß §§ 35 KKO, 33 SchKO Einspruch einlegen.

### c) Ordnungswidrigkeiten

Die Übergabe von Ordnungswidrigkeiten an die gesellschaftlichen Gerichte erfolgte durch einen Ordnungsstrafbefugten. Dabei ist jedes ordnungsstrafbefugte Organ für die Aufklärung des Sachverhalts selbst verantwortlich. Es hatte die notwendigen Feststellungen über Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, die Umstände ihrer Begehung und die Persönlichkeit des Täters zu treffen.<sup>464</sup> Lagen zudem die gesetzlichen Voraussetzungen einer Übergabe vor, konnte die Sache an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben werden. Dazu sollte die zu beratende Sache in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit im Betrieb oder der Wohnsituation stehen, §§ 31 Abs. 2 OWG, 41 Abs. 1 KKO, 39 Abs. 2 SchKO. Auch bei der Ordnungswidrigkeit musste der Sachverhalt vollständig aufgeklärt sein und eine erzieherische Einwirkung durch die Kommissionen musste zu erwarten sein. Die Anforderungen an die Übergabeverfügung gemäß §§ 42 Abs. 1 KKO, 40 Abs. 1 SchKO entsprachen denen beim Vergehen, so dass insoweit auch auf die obigen Ausführungen verwiesen

<sup>461</sup> *Semler/Kern*, Leitfaden, S. 129; NJ 1968, S. 34.

<sup>462</sup> Selbst wenn die Kommissionen das Vorliegen einer Rechtsverletzung bestätigten, galt der Beschuldigte nicht als vorbestraft. Darin war die Besserstellung des Beschuldigten im Vergleich zu einem staatlichen Verfahren zu sehen.

<sup>463</sup> *Reiland*, Gerichte, S. 147.

<sup>464</sup> LfKK, 1989, S. 180.



wird. Eine Übergabe durfte nicht erfolgen, wenn durch das Organ mit Ordnungsstrafbefugnis bereits eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen wurde. In diesem Fall sollte das weitere Verfahren auch von diesem Organ selbst durchgeführt werden.

Bei der Ordnungswidrigkeit bestand ferner die Besonderheit, dass die Kommissionen die Sache wieder an das übergebende Organ zurückgeben konnten, wenn der Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern blieb, §§ 42 KKO, 44 SchKO. Gegen die Übergabe eines Ordnungsstrafbefugten war ein Einspruch durch die Kommissionen, anders als bei Vergehen und Verfehlungen, nicht möglich.

### III. Der Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten und deren Arbeitsweise war in §§ 17 f. GGG, 5-17 KKO, 2-16 SchKO geregelt und konnte in drei Abschnitte eingeteilt werden: die Vorbereitung der Beratung, die Durchführung der Beratung und schließlich die Beschlussfassung. Erklärtes Ziel des GGG und beider Kommissionsverordnungen war es, im Rahmen des Verfahrens auf die Bürger durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzung einzuwirken und durch ihre gesamte Tätigkeit zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewusstseins beizutragen.

#### 1. Die Vorbereitung der Beratung

Die Vorbereitung der Beratung durch die Konflikt- und Schiedskommission war in §§ 2-4 KKO, 2-4 SchKO geregelt und stellte eine wesentliche Voraussetzung für den erzieherischen Erfolg des gesamten Verfahrens dar. Der Beratung ging eine ausführliche Vorbereitung durch die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte voraus, die vor allem das Ziel verfolgte den Konflikt in einer einzigen Beratung zu erledigen und damit die größtmögliche erzieherische Wirksamkeit in der Gesellschaft zu erzielen. Die Beratungen sollten so vorbereitet werden, dass die Beziehungen des zu verhandelnden Konflikts zu den örtlichen Verhältnissen, zu dem Stand der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet und zu dem Betriebskollektiv aufgedeckt wurden.<sup>465</sup> Den Kommissionsmitgliedern verblieb eine maximale Vorbereitungszeit für die Beratung von vier Wochen (§§ 2 Abs. 3 KKO, 2 Abs. 3 SchKO) nach Eingang des Antrags bzw. der Übergabeentschei-

---

<sup>465</sup> *Krutzsch*, *StuR* 1964, S. 1392. Folgendes Beispiel zeigt die Effektivität einer gründlich vorbereiteten Sitzung einer Schiedskommission: „Bei einer Schiedskommission war der Antrag auf Beratung über eine Geldforderung von 30 M gegenüber dem Bürger K. gestellt worden. Bei der gründlichen Vorbereitung dieser Beratung stellte die Vorsitzende der Schiedskommission bei Gesprächen mit Bürgern aus dem Lebenskreis des K. fest, daß dieser keiner geregelten Arbeit nachging, in seiner Lebensweise äußerst nachlässig war und noch bei anderen Bürgern Schulden von insgesamt 100 M gemacht hatte. Die geschädigten Bürger wurden zur Beratung der Schiedskommission mit eingeladen und ihre Ansprüche in die kritische Auseinandersetzung zum Gesamtverhalten des K. mit einbezogen. Die Schiedskommission legte in dem die Einigung betätigenden Beschluß die ratenweise Rückzahlung der gesamten Schulden fest. Unter ständiger Kontrolle durch die Schiedskommission hat K seine Schuldverpflichtungen unterdessen vereinbarungsgemäß beglichen“, vgl. *Jaenchen/Winkler*, *NJ* 1964, S. 516.



dung.<sup>466</sup> Die Frist war vorgeschrieben, um eine kurzfristige Lösung des Konflikts herbeizuführen und daraufhin wieder Ruhe und Frieden in den Betrieb und die Hausgemeinschaft einkehren konnte. Nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen durfte diese Frist überschritten werden, beispielsweise bei der Erkrankung mehrerer Kommissionsmitglieder. Eine Fristüberschreitung durfte auf keinen Fall erfolgen, um zum Beispiel Mängel in der Betriebsorganisation wie etwa Verzögerungen im Postdurchlauf auszugleichen.<sup>467</sup>

Im Rahmen der Vorbereitung wurde zunächst die sachliche und örtliche Zuständigkeit überprüft und ob der Antrag oder die Übergabeverfügung den gesetzlichen Anforderungen entsprach, §§ 2 Abs. 1 KKO, 2 Abs. 1 SchKO. Bei schriftlichen Anträgen war etwa zu prüfen, ob die wesentlichen für die Beratung notwendigen Angaben zum Sachverhalt und zu den Beweismitteln gemacht wurden. Bei Anträgen auf Beratung wegen einer Verfehlung war zudem darauf zu achten, dass keine Verjährung vorlag bzw. Antragsfristen nicht überschritten waren, §§ 32 Abs. 2, 3 KKO, 30 Abs. 2, 3 SchKO. Da die schriftliche Übergabeverfügung bei Strafsachen oft nicht ausreichte, um die Mitglieder optimal auf die Beratung vorzubereiten, wurde die Übergabeentscheidung meist persönlich durch einen Vertreter des übergebenden Organs überbracht. Hier konnte über die Problematik des Verfahrens und unklare Fragen gesprochen werden und ein allgemeiner Meinungsaustausch beider Institutionen stattfinden.<sup>468</sup>

Wurde die Zuständigkeit bejaht, wurden noch notwendige Informationen und Unterlagen hinzugezogen, wie etwa die Arbeitsordnung, Arbeitsverträge, Beurteilungen der Beteiligten oder Mietverträge sowie Hausordnungen bei Streitigkeiten vor der Schiedskommission. Insbesondere bei Anträgen wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch wirkte es sich im Rahmen der Vorbereitung positiv aus, wenn die Kommissionen eine Aussprache mit dem beschuldigten Bürger führten. Vielfach wurden erst in einer solchen Aussprachen Inhalt und Ausmaß des Konflikts deutlich, welche Vorbereitungen für eine erzieherisch wirksame Beratung notwendig waren und wer zur Beratung einzuladen war. Ein Besuch in der Wohnung des Beschuldigten diente auch der besseren Einschätzung der persönlichen Umstände und des privaten Umfeldes, welche bei der Beschlussfassung nicht selten von Bedeutung war. So ergaben die Aussprachen etwa, wie lange und welche Art von Spannungen in einer Hausgemeinschaft bestand, welche Maßnahmen von einem gesellschaftlichen Organ gegebenenfalls bereits eingeleitet wurden oder wie der Beschuldigte im Betrieb und/oder Wohngebiet eingeschätzt wurde.<sup>469</sup>

Die Aussprachen wurden meist von zwei Mitgliedern der Kommission abgehalten, die später die übrigen Mitglieder über den Ausgang der Aussprache zu informieren hatten. Zur umfassenden Vor-

---

<sup>466</sup> In der Praxis variierte die Verfahrensdauer wiederum: *Siebeck* untersuchte, dass ein Verfahren grundsätzlich kürzer als 6 Wochen dauerte. In Halle dauerten nur 5,6 % länger, in Erfurt 6,3 %, in Karl-Marx-Stadt 8,1 %, in Cottbus waren es dagegen 30 % und in Berlin 41,2 %, vgl. *Siegert*, NJ 1970, S. 257.

<sup>467</sup> LfKK, 1989, S. 23; ausführlich zu den häufigsten Fristüberschreitungen und deren Ursachen bei den Konfliktkommissionen, vgl. *Sahr*, 1989, S. 270 f.

<sup>468</sup> *Semler/Kern*, Leitfaden, S. 130.

<sup>469</sup> LfSchK, 1977, S. 39.



bereitung sollten die Mitglieder neben den Aussprachen mit den Werktätigen und der Hausgemeinschaft auch Gespräche mit den Funktionären der gesellschaftlichen Organisationen und der SED führen. Diese Tätigkeit war keine Ermittlungstätigkeit im herkömmlichen Sinn, sondern diente den Mitgliedern dazu ein noch genaueres Bild des bestehenden Konflikts zu bekommen. Die Mitglieder hatten sich auch mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut zu machen. Bei der Klärung rechtlicher Fragen wendeten sich viele Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte bereits in diesem Verfahrensabschnitt an die staatlichen Gerichte.<sup>470</sup>

Waren alle Informationen für eine effektive Durchführung der Beratung zusammengetragen, wurde festgelegt wann und wo<sup>471</sup> die Beratung stattfinden sollte. Mindestens eine Woche vor Durchführung der Beratung musste deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntgegeben werden, §§ 3 Abs. 1 KKO, 3 Abs. 1 SchKO. Die Beteiligten und eventuell sonstige Personen waren ebenfalls spätestens eine Woche vor der Beratung zu laden, um eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewähren.<sup>472</sup> Der beschuldigte Bürger sollte dabei jedoch nicht nur schlechthin über den Beratungstermin in Kenntnis gesetzt werden. Vielmehr musste dieser auch darüber informiert werden, was ihm zur Last gelegt oder was Gegenstand der Beratung sein würde. Nur so konnte sich der Beschuldigte sinnvoll auf die Beratung vorbereiten und seine Verteidigung ausrichten. Neben Antragsgegner und Antragsteller konnten die Kommissionsmitglieder Vertreter staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, des Ausschusses der Nationalen Front, der Hausgemeinschaft, des Betriebes oder der Produktionsgenossenschaft sowie Parteifunktionäre laden, um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Beratung zu erhöhen, §§ 3 Abs. 4 KKO, 3 Abs. 4 SchKO. Bei der Auswahl war für die Kommissionen vor allem entscheidend, wer die Auswertung der Beratung am besten vornehmen konnte, § 3 Abs. 2, 3 GGG.<sup>473</sup>

Es wurden die teilzunehmenden Kommissionsmitglieder bestimmt, wobei von den acht bis zwölf Mitgliedern mindestens vier einschließlich des Vorsitzenden an der Beratung teilnahmen. Beschlüsse, die mit weniger als vier Mitgliedern gefasst wurden, konnten vom Kreisgericht für rechtsunwirksam erklärt werden. Dabei erschien es am zweckmäßigsten, die Kollegen auszuwählen, die mit der zu behandelnden Sache am meisten Erfahrung hatten, die Beratung auch vorbereitet hatten und vor allem die Parteien am besten kannten. Trotz der Möglichkeit eine Beratung mit nur vier Mitgliedern durchzuführen, hatte es sich bewährt alle verfügbaren Kommissionsmitglieder einzusetzen.

---

<sup>470</sup> Reiland, Gerichte, S. 133.

<sup>471</sup> Die Beratungen sollten in einem „möglichst kulturvoll eingerichteten Raum“ stattfinden, vgl. Fischer, Konfliktkommissionen, S. 62. Die Beratungen fanden in den Kulturräumen des Betriebes, Versammlungsräumen der Hausgemeinschaft, im Klubhaus des Wohngebietes oder in Schulen statt.

<sup>472</sup> Die gesellschaftlichen Gerichte konnten niemanden durch unmittelbaren Zwang gegen seine Person oder gegen sein Vermögen dazu bringen, sich auf eine Verhandlung einzulassen, das Verhängen von Zwangsgeldern war unzulässig ebenso die Inanspruchnahme von staatlicher Gewalt. In diesem Sinne war das Erscheinen freiwillig.

<sup>473</sup> LfKK, 1989, S. 98.



Dieses Vorgehen sollte zum einen die gesellschaftliche Wirksamkeit erhöhen und zum anderen allen Mitgliedern die notwendige Erfahrung vermitteln.<sup>474</sup>

In einer unmittelbar vor der Beratung stattfindenden Vorbesprechung aller Mitglieder wurde der Schriftführer für die Beratung festgelegt, welches Mitglied der beratenden Kommission sein konnte, aber nicht musste. Daneben wurde das Vorliegen gesetzlicher Gründe geprüft, die der Mitwirkung eines Mitgliedes an der Beratung entgegenstehen könnten. Solche waren gegeben, wenn ein Mitglied selbst oder ein naher Angehöriger durch den Konflikt unmittelbar betroffen war, §§ 6 KKO, 6 SchKO. Gegen die Mitwirkung eines Mitglieds der Kommissionen konnte wegen Besorgnis der Befangenheit bis zum Beginn der ersten Beratung Einwände erhoben werden, über den die gesellschaftlichen Gerichte selbst endgültig entschieden, §§ 6 Abs. 2 KKO, 6 Abs. 2 SchKO. Ein Einwand war etwa begründet, wenn die Konfliktkommission über eine Kündigung beriet, die zuvor von einem Meister, der zugleich Kommissionsmitglied war, veranlasst wurde.<sup>475</sup>

Durch die gründliche Vorbereitung der Beratungen konnte in den Schiedskommissionen im Jahr 1967 eine Aussöhnung der am Streit Beteiligten in 34% der Wohnungs- und Nachbarschaftsstreitigkeiten und in 16% der Beleidigungen noch vor der Beratung erreicht werden.<sup>476</sup> Eine Vorwegnahme der Beratung durfte aber im Rahmen der Vorbereitung nicht stattfinden. Auch *Koblischke*, *Reiland* und *Krutzsch* warnten vor einer zu perfekten Vorbereitung und vor einer allumfassenden Klärung vor der eigentlichen Beratung. Das würde dazu führen, dass die Vorbereitung ganz an die Stelle der Beratung treten und diese zu einer reinen Schauverhandlung degradiert würde. Es müssten „noch Probleme für die Beratung übrig bleiben“.<sup>477</sup>

## 2. Die Durchführung der Beratung

Die Durchführung der Beratung war in §§ 5-10 KKO, 5-10 SchKO geregelt. Eine Unterteilung der Beratung in mündliche Verhandlung, Beweisaufnahme oder ähnliches bestand nicht, vielmehr bildete die gesamte Beratung, einschließlich der Beschlussfassung, eine Einheit. Aufgabe der Beratung war es, mit den Mitteln der Überzeugung auf den Rechtsverletzer oder die Beteiligten erzieherisch so einzuwirken, dass die reale Möglichkeit, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, freiwillig genutzt wurde.

Die Beratung hatte in aller Regel außerhalb der Arbeitszeiten stattzufinden und begann mit der Vorstellung der verhandelnden Kommissionsmitglieder, der Streitbeteiligten und dem Konfliktgegen-

<sup>474</sup> LfKK, 1989, S. 23.

<sup>475</sup> *Hantsche/Winkler/Görner*, NJ 1968, S. 710.

<sup>476</sup> *Winkler/Görner*, NJ 1967, S. 300.

<sup>477</sup> *Koblischke*, Wirksamkeit der Konfliktkommissionen, S. 209; *Reiland*, Gerichte, S. 124; *Krutzsch*, Aufgaben der gesellschaftlichen Erziehung, S. 112.



stand durch den Beratungsleiter.<sup>478</sup> Die Übergabeentscheidungen wurden vorgelesen oder der Inhalt des Antrags mitgeteilt. Die Teilnehmer an der Beratung mussten erkennen, um welchen Sachverhalt und um welche rechtlichen, moralischen und ideologischen Probleme es sich vorliegend handelte. Teilnehmer der Beratung waren neben Antragsteller und Antragsgegner auch andere Bürger, die zur Lösung des Konflikts beitragen konnten. Bei Beratungen vor den Konfliktkommissionen waren auch die Vertreter der Arbeitskollektive und der Gewerkschaft Teilnehmer i.S.v. § 21 Abs. 1 KKO. Deren Aufgabe war es die Meinung der Arbeiterklasse und des Kollektivs zum Ausdruck zu bringen.

Im Anschluss daran waren der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt sowie die Ursachen und Bedingungen des Rechtsstreits festzustellen, § 18 Abs. 4 GGG. Dabei hatten Antragsteller und Antragsgegner sowie alle an der Beratung teilnehmenden Bürger die Möglichkeit, den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzustellen. Jeder konnte durch Fragen und Hinweise an der Lösung des Konflikts mitwirken und seine Meinung darlegen, §§ 18 Abs. 5, 6 GGG, 8 Abs. 1, 3 KKO, 8 Abs. 1, 3 SchKO.<sup>479</sup> Der Antragsteller begründete in der Regel zunächst seinen Antrag und schilderte das Geschehen aus seiner Sicht. Danach äußerte sich der beschuldigte Bürger zu dem Sachverhalt des Rechtsstreites, dem Tatgeschehen und den Zusammenhängen. Ihm musste Gelegenheit gegeben werden, alle entlastenden oder die Angaben des Antragstellers widerlegenden Umstände vorzubringen und mitzuteilen, welche Schritte zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Überwindung der Konfliktbedingungen usw. unternommen wurden.<sup>480</sup> Die Teilnehmer hatten dabei keine Zeugenstellung im Sinne der Prozessordnungen staatlicher Gerichte inne, wurden aber vor Beginn der Beratung durch den Vorsitzenden auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen.<sup>481</sup> Der Meinungs austausch sollte in einer Atmosphäre der Ruhe und Sachlichkeit stattfinden, für die der Vorsitzende der Kommission oder dessen Stellvertreter verantwortlich war. Diese hatten zugleich dafür zu sorgen, dass jeder Teilnehmer seine Mitspracherechte ausreichend wahrnehmen konnte und alle Anwesenden die einschlägigen Rechtsnormen verstanden, um künftig daraus resultierende Pflichten besser wahrnehmen zu können.<sup>482</sup> Der Leiter hatte in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass mit den Mitteln der politisch-ideologischen Überzeugung das Ziel der Erziehung und Selbsterziehung durch die Beratung erreicht wurde.<sup>483</sup>

---

<sup>478</sup> Fischer, Konfliktkommissionen, S. 63.

<sup>479</sup> Bereits in der Richtlinie der Konfliktkommission vom 4. April 1960 hieß es: „Die Beratungen sind unter aktiver Einbeziehung der Angehörigen des Kollektivs, besonders der Kollegen, die unmittelbar mit dem Werktätigen zusammen arbeiten, durchzuführen“ (III, 3 Absatz 1, S. 2). Die Richtlinie vom 26. Mai 1961 erweiterte diese Rechte noch: „Jeder, der an Beratungen der Konfliktkommissionen teilnimmt, ist berechtigt, seine Auffassung darzulegen und Vorschläge zur Überwindung des Konflikts zu unterbreiten“ (II, 16).

<sup>480</sup> LfSchk, 1977, S. 45.

<sup>481</sup> Schmid, Gerichte, S. 34.

<sup>482</sup> Fischer, Konfliktkommissionen, S. 63 f.

<sup>483</sup> LfSchK, 1977, 45. Es wurde darauf hingewiesen, dass die erzieherische Wirkung einer Beratung auch im Wesentlichen von der Qualität ihrer Leitung beeinflusst wurde. Der Leiter führte die Beratung, erteilte das Wort, beendete aber auch die Diskussion nach Klärung des jeweiligen Punktes. Der Leitfaden für Schiedskommissionen schreibt: „(...) das



In den Beratungen vor den gesellschaftlichen Gerichten galt der Anwesenheitsgrundsatz. Sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner mussten während des gesamten Verfahrens präsent sein.<sup>484</sup> Davon bestanden Ausnahmen, so dass eine Vertretung etwa im Falle von längerer Krankheit oder Abwesenheit möglich war (§§ 21 Abs. 1 S. 3 KKO, 18 Abs. 1 S. 3 SchKO), solange es sich nicht um ein erzieherisches Verfahren wegen Verletzung von Arbeitspflichten handelte. Daneben konnten die Kommissionen bei der Beratung über Eigentumsverfehlungen ganz ohne den Antragsteller entscheiden, §§ 36 Abs. 2 KKO, 34 Abs. 2 SchKO. Blieb eine der Parteien der Beratung unbegründet fern, war eine zweite Beratung anzuberaumen und die Anwesenheitspflichtigen waren erneut zu laden. In der Zwischenzeit sollte die Konfliktkommission mit Hilfe der zuständigen Gewerkschaftsleitung, des Vertrauensmanns und des Arbeitskollektivs darauf hinwirken, dass derjenige, der der ersten Beratung fern blieb, zum zweiten Termin erscheinen werde, § 10 Abs. 2 KKO.

Erschien der Antragsteller auch zur zweiten Beratung nicht, galt der Antrag als zurückgenommen, §§ 24 Abs. 2 KKO, 21 Abs. 2 SchKO. Die so fingierte Rücknahme des Antrags hatte zur Folge, dass ein dem Antrag zu Grunde liegender Anspruch auch vor dem Kreisgericht nicht mehr geltend gemacht werden konnte.<sup>485</sup>

Erschien der beschuldigte Bürger nicht vor der Schiedskommission, konnte diese eine Ordnungsstrafe von 50 M aussprechen, § 10 Abs. 3 SchKO. Nur die Schiedskommissionen hatten eine Ordnungsstrafbefugnis erhalten, durch die sie „zur Gewährleistung ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit“ Ordnungsstrafen bis zu 50 M verhängen konnten, § 20 Abs. 3 GGG. Damit sollte unentschuldigtes Fernbleiben von den Verhandlungen und undiszipliniertes Verhalten in den Beratungen sanktioniert und unterbunden werden.<sup>486</sup>

Blieb der Antragsgegner auch der zweiten anberaumten Beratung fern, konnte das gesellschaftliche Gericht in seiner Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt, eine Entscheidung möglich war und der Antragsteller eine Entscheidung über eine Verfehlung verlangte, §§ 36 Abs. 3 KKO, 34 Abs. 3 SchKO. War ein Vergehen oder eine Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Konflikts, konnten die gesellschaftlichen Gerichte nicht in Abwesenheit des Beschuldigten entscheiden. Der Sachverhalt war zur weiteren Klärung an das übergebende Organ zurückzugeben, §§ 30 Abs. 1, 44 KKO, 28 Abs. 1, 42 SchKO. Bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten stellten die Kommissionen die weitere Behandlung der Sache durch Beschluss ein, §§ 52 Abs. 3 KKO, 21 Abs. 3 SchKO. Das gesellschaftliche Gericht konnte über Arbeitsrechtstreitigkeiten in Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt war und der Antragsteller eine Entscheidung beantragte, §§ 24 Abs. 3

---

vom sozialistischen Rechtsbewusstsein getragene sachliche und zugleich kritische Auftreten des Leiters ist für den Erfolg der Beratung von wesentlicher Bedeutung“, vgl. LfSchK, 1977, S. 44.

<sup>484</sup> Umfassend zu den geltenden Prozessgrundsätzen des DDR-Rechts, die weitgehend auch für die gesellschaftlichen Gerichte Anwendung fanden, vgl. *Kellner*, Zivilprozeßrecht, S. 526-548; *Haney*, NJ 1969, S. 225-229.

<sup>485</sup> *Fischer*, Konfliktkommissionen, S. 64.

<sup>486</sup> *Rosenthal*, Weiterentwicklung, S. 171 f.; *Grieger/Müller*, Rechte der gesellschaftlichen Gerichte, S. 38. Zu den Voraussetzungen und dem Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe, vgl. Urteil des Bezirksgerichts Gera vom 19. Februar 1971 (Kass. S. 1/71), in: *Der Schöffe* 1971, S. 142-144; Urteil des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) vom 1. Februar 1971 (Kass. S. 40/70), in: *Der Schöffe* 1971, S. 303-304.



KKO, 21 Abs. 3 SchKO. Für den Fall des Fernbleibens bei der Beratung über eine Schulpflichtverletzung war die Sache innerhalb einer Woche dem Kreisschulrat oder dem Leiter der Abteilung Berufsbildung des Rates des Kreises zu übergeben, §§ 49 Abs. 2 KKO, 47 Abs. 2 SchKO.<sup>487</sup>

Das Recht auf Verteidigung durch einen Rechtsanwalt während der Beratung bestand nicht und wurde auch nicht als notwendig angesehen, da durch die persönliche Teilnahme eine ausreichende Verteidigung gegeben sein sollte. Begründet wurde dies außerdem mit einer sonst eintretenden Kräfteverschiebung gegenüber den Laienrichtern und mit dem gesellschaftlichen Charakter des Verfahrens.<sup>488</sup> Von einer unnötigen Professionalisierung des Verfahrens wollte man absehen. Die Mitglieder der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung, der Vertrauensmann und die anderen Gewerkschaftsgruppenfunktionäre hatten aber das Recht, die Betriebsangehörigen im Rahmen der Beratung zu unterstützen, sodass bestehende (Rechts-)fragen hier zumindest diskutiert werden konnten.

Im Rahmen der Beratung war der Öffentlichkeitsgrundsatz zu beachten, der in § 18 Abs. 3 GGG verankert und in §§ 7 Abs. 1 KKO, 7 Abs. 1 SchKO konkretisiert war.<sup>489</sup> Das bedeutete für die Konfliktkommission, dass jeder Betriebsangehörige und auch jeder eingeladene Bürger an der Beratung teilnehmen konnte. Auch die Regelung für die Schiedskommission normierte, dass jeder Bürger an der Beratung teilnehmen konnte, wobei die Schiedskommission das Recht hatte einzelne Bürger auszuschließen, wenn das die Lösung des Konflikts förderte. Es sollte also keine „zufällige Öffentlichkeit“ vor Ort bestehen, sondern es wurde gezielt darauf geachtet, dass die Öffentlichkeit aus dem spezifischen Arbeitnehmer- oder Wohnungsumfeld der Beteiligten bestand. Um die Einhaltung dieses Grundsatzes zu gewährleisten, mussten mindestens eine Woche vor den Beratungen Ort, Zeitpunkt und Gegenstand derselben im Betrieb ausgehängt bzw. öffentlich durch Aushang an der Amtstafel oder der Hausgemeinschaft bekannt gemacht werden.

---

<sup>487</sup> *Schmidt, Luther und Arnold* wiesen zu Recht auf die negativen Konsequenzen für den Rechtsverletzer durch das Nichterscheinen bei den Beratungen hin. Die Verhandlung vor den gesellschaftlichen Gerichten sollte eine Begünstigung für den Beschuldigten darstellen, da er etwa die Möglichkeit hatte ohne Eintragung ins Strafregister für seine Tat einzustehen. Sein Nichterscheinen konnte als „Missachtung sozialistischer Gesetzlichkeit bewertet werden und einer schärferen staatlichen Sanktionierung unterworfen werden.“ Daneben war mit Konsequenzen innerhalb des Betriebes oder der Wohngemeinschaft zu rechnen, nachdem der Rechtsverletzer sich der Verantwortung vor der Gemeinschaft entzogen und die Kommission sich vergebens auf die Beratung vorbereitet hatte, vgl. *Schmid*, Gerichte, S. 33 f.; *Luther*, Demokratische Grundlagen, S. 218; *Arnold*, Kleinkriminalität, S. 47.

<sup>488</sup> *Herzog*, Rechtspflege, S. 67; *Rosenthal*, Weiterentwicklung, S. 173; bereits die erste Schiedsmannordnung in Preußen von 1827 regelte diesbezüglich: „Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Partei gehören, welche sie mitbringen will und nur insofern als der Schiedsmann solche Beistände für notwendig und zulässig erachtet.“, *Lüftemann*, Urkund- und Friedensämter, S. 90.

<sup>489</sup> Ausführlich zur Wandlung des Öffentlichkeitsbegriffs im Sozialismus der DDR: *Reiland*, Gerichte, S. 134-138. In diesem Zusammenhang äußerte sich *Chruschtschow* zur Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung 1956: „Es gibt hier und da Menschen, die böswillig gegen die Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens verstoßen. Ohne Mitwirkung der Massen selbst, allein durch administrative Maßnahmen, kann man derartige häßliche Erscheinungen nicht beseitigen. Hier fällt der Öffentlichkeit eine bedeutsame Rolle zu. Man muß eine Atmosphäre schaffen, in der Menschen, die gegen die Verhaltensnormen, gegen die Prinzipien der sowjetischen Moral verstoßen, zu spüren bekommen, daß ihre Verfehlungen von der gesamten Gesellschaft verurteilt werden“, zitiert aus *Heintze*, NJ 1973, S. 2.



Für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte wurden keine Gebühren erhoben (§§ 14 Abs. 1 KKO, 14 Abs. 1 SchKO), kein Bürger sollte aufgrund schwieriger finanzieller Verhältnisse auf die Möglichkeit einer Beratung vor den gesellschaftlichen Gerichten verzichten. Auslagen, die Bürgern durch die Teilnahme an der Beratung entstehen konnten, waren möglichst gering zu halten. Entstandene notwendige Auslagen wie Fahrtkosten oder Postgebühren, die den Beteiligten im Zusammenhang mit der Beratung entstanden waren, wurden ebenfalls durch Beschluss demjenigen auferlegt, dessen Verhalten der Grund für die Beratung war. Wurde in der Beratung erst deutlich, dass die Sachverhaltsaufklärung mit erheblichem Kostenaufwand verbunden sein würde, sollte die Sache der Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung übergeben werden.

### 3. Die Beschlussfassung

Den Abschluss der Beratung bildete die Beschlussfassung über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer Rechtsverletzung und den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen, § 19 Abs. 1 GGG. Die gesellschaftlichen Gerichte entschieden auch durch Beschluss, wenn die weitere Behandlung der Sache eingestellt wurde, wenn der Anspruch unbegründet war; ebenso wenn die Bestätigung einer Einigung abzulehnen war, da sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widersprach oder keine Rechtsverletzung vorlag, §§ 11 Abs. 1, 2 KKO, 11 Abs. 1, 2 SchKO. Für einfache zivilrechtliche Streitigkeiten war in §§ 51 Abs. 3 KKO, 18 Abs. 3 SchKO zusätzlich festgelegt, dass im Falle einer nicht zustande gekommenen Einigung zwischen den Beteiligten das Gericht auf Antrag des Antragstellers entscheiden und einen streitentscheidenden Beschluss erlassen konnte.<sup>490</sup> Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten vor der Konfliktkommission war die Beschlussfassung zusätzlich in § 21 Abs. 3 KKO geregelt. Die Beschlussfassung sollte öffentlich erfolgen, was aber in der Praxis meist umgangen wurde. So wurden häufig Beratungspausen eingelegt, um sich geheim besprechen zu können.<sup>491</sup>

#### a) Inhalt des Beschlusses

Die gefassten Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte enthielten neben den bestätigten Einigungen, einer Anspruchsentscheidung oder der Entscheidung über eine Rechtsverletzung auch den Ausspruch über erzieherische Maßnahmen und Empfehlungen:

#### aa) Einigung und Streitentscheidung

Das Ziel der gesellschaftlichen Gerichte musste stets die Einigung der beteiligten Parteien sein, wobei eine solche den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechen musste. Die Einigung wur-

<sup>490</sup> Nach den Verordnungen der Kommissionen von 1968 war dazu noch ein übereinstimmender Antrag beider Verfahrensbeteiligter notwendig.

<sup>491</sup> *Reiland*, Gerichte, S. 135; *M. Benjamin*, Konfliktkommissionen, S. 119. *M. Benjamin* kritisierte die Pflicht zur öffentlichen Beschlussfassung, da er eine geheime Beratung in manchen Fällen für erforderlich hielt. Auch *Mampel* kritisiert, dass die Meinung jedes einzelnen Mitgliedes vor allen Anwesenden und vor allem vor den Funktionären bekannt wurde. Kaum jemand hätte so anders entscheiden können, als die Funktionäre erwarteten, vgl. *Mampel*, Konfliktkommissionen, S. 34.



de durch Beschluss bestätigt, §§ 19 Abs. 1 GGG, 11 KKO, 11 SchKO. Konnten sich die Parteien jedoch nicht einigen, obwohl der Sachverhalt umfassend aufgeklärt war und dieser rechtlich nicht schwierig zu beurteilen war, entschieden die gesellschaftlichen Gerichte über den Anspruch. Bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten bedurfte es eines gemeinsamen Antrags von Antragsteller und Antragsgegner oder zumindest des Antrags des Antragstellers, §§ 21 Abs. 3, 51 Abs. 3 KKO, 20 Abs. 3 SchKO. Damit wurde der Erfahrung der Praxis entsprochen, dass sich die Parteien in bestimmten Fällen auch nach der umfassenden Klärung nicht einigen konnten, wohl aber bereit waren sich einer Entscheidung der gesellschaftlichen Gerichte zu unterwerfen.<sup>492</sup>

Waren die Erörterungen und die Klärung über den konkreten Streitfall abschließend durchgeführt, stellte der Kommissionsvorsitzende den übrigen Mitgliedern einen Beschlussentwurf vor, welcher zu diskutieren und gegebenenfalls abzuändern oder zu ergänzen war. Durch allseitige Erörterung und Klärung des Sachverhalts sollten die Voraussetzungen für eine einstimmige Entscheidung geschaffen werden, §§ 12 Abs. 1 KKO, 12 Abs. 1 SchKO. War dies nicht möglich und kamen die Mitglieder zu keiner übereinstimmenden Auffassung, galt der Beschluss trotzdem als gefasst, wenn ihm die Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder zustimmte, §§ 12 Abs. 2 KKO, 12 Abs. 2 SchKO. Der Beschluss war schriftlich abzufassen und sollte die in §§ 13 Abs. 1 KKO, 13 Abs. 1 SchKO vorgegebenen Inhalte vorweisen. Es war darzulegen, welcher Sachverhalt in der Beratung festgestellt wurde und auf welchen Tatsachen und Gründen die Kommissionen ihre Entscheidung stützten. Das sollte zum einen die erzieherische Wirkung des Beschlusses verstärken und zum anderen, es im Falle eines Einspruchs dem Gericht erleichtern, den Konflikt einzuschätzen. Die Entscheidungen waren unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen zu protokollieren und deutlich zu formulieren, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden.<sup>493</sup> Bei der Beschlussfassung waren die gesellschaftlichen Gerichte nicht an Anträge der Parteien gebunden, hatten aber bei Streitigkeiten über Geldforderungen auf angemessene Zahlungsfristen hinzuwirken und die finanzielle und persönliche Lage der Beteiligten im Auge zu behalten.

Der Beschluss war vom Beratungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zuzustellen oder persönlich zu übergeben.<sup>494</sup> Daneben war dem Staatsanwalt und bei einer Übergabe auch dem übergebenden Organ eine Durchschrift des Beschlusses zuzusenden, §§ 13 Abs. 2, 3 KKO, 13 Abs. 2, 3 SchKO. Das Datum der Aushändigung war durch die Kommissionen zu vermerken, um den Beginn der zweiwöchigen Einspruchsfrist gegen die Entscheidung der Kommissionen feststellen zu können.

<sup>492</sup> *Hantsche/Winkler/Görner*, NJ 1968, S. 744. Zur Beschlussfassung der Konfliktkommission in fehlerhafter Besetzung, vgl. *Rudelt/Kaiser/Kaiser*, NJ 1968, S. 166 f.

<sup>493</sup> LfSchK, 1977, S. 49; LfKK, 1989, S. 29. Ein sog. Beschlussprotokoll war also ausreichend, ein weiteres Protokoll neben dem Beschluss war nicht notwendig.

<sup>494</sup> Bei einer Beratung vor der Konfliktkommission wurde der Beschluss nicht in die Personalakten aufgenommen, § 13 Abs. 4 KKO.



### *bb) Erzieherische Maßnahmen*

Da im Marxismus-Leninismus die Auffassung herrschte, dass durch Zwangsmaßnahmen und Strafe Rechtsverletzungen nicht gelöst werden können, waren organisatorische und erzieherische Maßnahmen, die der Beschluss zudem enthalten konnte, von großer Bedeutung.<sup>495</sup> Der Rechtsverletzer sollte die Möglichkeit bekommen durch sein eigenes Handeln in Verbindung mit einer moralisch-politischen Missbilligung des gesellschaftlichen Kollektivs sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren.<sup>496</sup> So war „der Straftäter im Sozialismus ein Mitglied der Gesellschaft, der seiner Verantwortung ihr gegenüber nicht gerecht geworden ist, deshalb dafür einzustehen hat und sich durch eigene Bewährung und Wiedergutmachung seinen Platz in der Gesellschaft wieder verdienen kann und soll. Die sozialistische Gesellschaft verurteilte seine Straftat und den darin enthaltenen Vertrauensbruch, hilft aber dem Rechtsverletzer – wenn es sein muß auch mit Strenge – wieder ein anerkanntes Mitglied der Gesellschaft zu werden.“<sup>497</sup> Das negative moralische Werturteil, welches durch die Beschlussfassung durch Unterstützung des Kollektivs zum Ausdruck kam, sollte bereits die eigentliche Bestrafung des Beschuldigten sein und ihn zur Besserung bewegen.

Die erzieherische Wirkung, die die gesellschaftlichen Gerichte durch ihre Arbeit erreichen wollten, konnte nicht nur mit der bloßen Verkündung moralischer und rechtlicher Wertungen erzielt werden, sondern auch dadurch, dass diese zu einem aktiven Verhalten anregte und dieses organisierte.<sup>498</sup> So waren nach umfassender Würdigung der Art und Schwere der Tat, der Umstände ihrer Begehung, ihrer Folgen und Auswirkungen sowie der Persönlichkeit des Rechtsverletzers und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse solche Maßnahmen auszusprechen, die als am erziehungswirksamsten angesehen wurden und die Selbsterkenntnis und die Selbsterziehung des Beschuldigten förderten. Der Beratungsleiter hatte am Ende der Beratung seine Vorschläge für die in Betracht kommenden Erziehungsmaßnahmen allen Beteiligten zu unterbreiten, woraufhin zu den Vorschlägen Stellung genommen werden konnte.<sup>499</sup> Kamen die Kommissionen bei der Beratung zu dem Ergebnis, dass zur Unterstützung des erzieherischen Erfolgs Erziehungsmaßnahmen zweckmäßig und notwendig waren (§ 20 GGG), konnten für Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung der Schulpflicht und Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin folgende Erziehungsmaßnahmen festgelegt werden:

- Der Bürger wurde verpflichtet sich bei dem Geschädigten oder bei dem Kollektiv zu entschuldigen bzw. die Verpflichtung wurde bestätigt.

<sup>495</sup> „Geschichte und Statistik beweisen (...) zur Genüge, daß die Welt seit Kain durch Strafe weder gebessert noch eingeschüchtert wurde. Ganz im Gegenteil“, *Marx/Engels*, MEW Bd. 8, S. 507. Ebenso forderten *Marx* und *Engels* „nicht das Verbrechen am einzelnen (zu) strafen, sondern die antisozialen Geburtsstätten des Verbrechens (zu) zerstören und jedem den sozialen Raum für seine wesentliche Lebensäußerung (zu) geben“, *Marx/Engels*, MEW, Bd. 2, S. 138.

<sup>496</sup> *Schmid*, Gerichte, S. 35; *M. Benjamin*, Konfliktkommission, S. 178.

<sup>497</sup> *Buchholz/Dähn/Weber*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 31.

<sup>498</sup> *Krutzsch*, StuR 1964, S. 1396.

<sup>499</sup> LfSchK, 1977, S. 48 f.



- Der Bürger wurde verpflichtet Schadensersatz in Geld zu leisten oder den angerichteten Schaden wiedergutzumachen bzw. die Verpflichtung wurde bestätigt.
- Der Bürger konnte sich zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in seiner Freizeit selbst verpflichten.
- Andere Verpflichtungen, die ein dem sozialistischem Recht entsprechendes Handeln förderten oder gewährleisteten, konnten bestätigt werden.<sup>500</sup>
- Dem Bürger konnte eine Rüge erteilt werden.
- Dem Bürger konnte eine Geldbuße auferlegt werden.
- Diese erzieherischen Maßnahmen konnten entweder als Bestätigung einer Selbstverpflichtung des Bürgers oder als Verpflichtung ausgestaltet sein.<sup>501</sup>

Innerhalb dieses in § 20 Abs. 1 GGG festgelegten Rahmens sind für die Entscheidungen über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Schulpflicht und Arbeitsstreitigkeiten jeweils unterschiedliche Erziehungsmaßnahmen festgelegt worden. Dieser Maßnahmenkatalog sollte die Grundlage für die Entscheidung im Einzelfall sein. Dabei ging die gesetzliche Regelung davon aus, dass der beschuldigte Bürger in der Regel seine Verpflichtung freiwillig übernimmt, sog. Selbstverpflichtung. Bei der Selbstverpflichtung nahm man an, dass diese Ausdruck der Einsicht in die Unrechtmäßigkeit der vorausgegangenen Handlungsweisen war und einen konsequenten Schritt zu deren Überwindung darstellte.<sup>502</sup> Die Selbstverpflichtung wurde in dem Beschluss bestätigt. Erst wenn es zu keiner freiwilligen Übernahme kam, sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Erziehungsmaßnahmen durch Beschluss aufzuerlegen, sog. Verpflichtung.<sup>503</sup>

Neben den aufgezählten Erziehungsmaßnahmen konnten das Arbeitskollektiv, eine Hausgemeinschaft, andere Kollektive oder einzelne Personen die Verpflichtung eingehen den Rechtsverletzer zu erziehen.<sup>504</sup> Dabei sollte es zu Bürg- und Patenschaften oder kollektiven Vormundschaften kom-

---

<sup>500</sup> Darunter konnten etwa die Nachholung verbummelter Arbeitsschichten, die Verpflichtung, den Alkohol zu meiden, die Verpflichtung zur beruflichen Qualifikation oder gar sportliche Betätigung fallen, vgl. *Koblichke*, Analyse der Wirksamkeit, S. 143.

<sup>501</sup> Bevor die Kommissionen sich in ihrer Entscheidung zu Erziehungsmaßnahmen entschlossen, sollten sie sich nach *Posorski* (Der Schöffe 1972, S. 20) folgende Fragen beantworten, um zu einem richtigen Ergebnis zu kommen:

1. Welche gesetzlich zulässigen Erziehungsmaßnahmen stehen für eine Sache zur Verfügung?
2. Welche konkrete Erziehungsmaßnahme ist in dem besonderen Fall notwendig?
3. Wie ist dem Bürger die festgelegte Erziehungsmaßnahme zu begründen und wie ordnet sich diese in die bisherige Rechtsprechung des gesellschaftlichen Gerichts ein?

<sup>502</sup> *Herzog*, Rechtspflege, S. 62; *LfKK*, 1989, S. 142.

<sup>503</sup> Die Leistungen unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit waren im Gesetz nur als Bestätigung einer Selbstverpflichtung des Rechtsverletzers ausgestaltet. Der Rechtsverletzer konnte dazu also nicht durch Beschluss verpflichtet werden, hier war nur eine Selbstverpflichtung möglich. Stellten die gesellschaftlichen Gerichte fest, dass ein Bürger Erziehungsmaßnahmen aus einem Beschluss nicht erfüllt wurden, konnten ihre Vorsitzenden eine erneute Beratung einberufen und eine andere geeignete Erziehungsmaßnahme bestimmen, §§ 15 Abs. 5, 57 Abs. 4 KKO, 15 Abs. 5, 53 Abs. 4 SchKO.

<sup>504</sup> §§ 20 Abs. 3 GGG, 23 Abs. 3, 28 Abs. 2, 37 Abs. 4, 43 Abs. 2, 47 Abs. 3, 48 Abs. 3 KKO, 20 Abs. 3, 26 Abs. 2, 35 Abs. 4, 41 Abs. 2, 45 Abs. 3, 46 Abs. 3 SchKO.



men, die bis zur Verwaltung der Geldmittel des „Mündels“ durch das Kollektiv gehen konnten.<sup>505</sup> Diese Maßnahmen sollten den Rechtsverletzer wieder in das Kollektiv und in das gesellschaftliche Leben integrieren. Zum Bedauern der gesellschaftlichen Gerichte stießen diese Erziehungsaufgaben der Kollektive auf nur wenig Interesse, sodass nur in 9 % der Beratungen solche Verpflichtungen überhaupt eingegangen wurden.<sup>506</sup>

Die weitaus häufigste Maßnahme war die Rüge. Hierdurch sollte das Verhalten des Bürgers moralisch missbilligt und seine Handlungsweise gesellschaftlich verurteilt werden. Wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Rüge war genaue Kenntnis bezüglich des Bewusstseinsstandes des Rechtsverletzers, seiner Arbeitsdisziplin sowie seines Verhaltens in den Kollektiven. Von diesen Umständen hing es vorrangig ab, ob eine Rüge überhaupt den erhofften Erfolg zeigen würde. So waren etwa Rügen gegenüber Bürgern nicht zu erteilen, die sich generell disziplinos verhielten, Kritik und Selbstkritik negierten und jegliche Wiedergutmachungsanstrengungen ablehnten. In solchen Fällen war die Rüge keine probate Erziehungsmaßnahme, vielmehr war auf andere erzieherische Maßnahmen zurückzugreifen.

Eine graduelle Abstufung der Rüge, z.B. strenge Rüge, Verwarnung, Verweis, öffentlicher Tadel oder die Verwendung anderer Begriffe war nicht zulässig. Von der erzieherischen Maßnahme der Rüge machte die Schiedskommission etwa in 60 % der Angriffe auf das sozialistische und persönliche Eigentum, in 100 % bei Verkehrsdelikten und in 7 % der Beleidigungssachen Gebrauch.<sup>507</sup>

Zu einer Entschuldigung konnte der Rechtsverletzer durch die Kommission verpflichtet werden, genauso war auch eine Selbstverpflichtung des beschuldigten Bürgers möglich. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass sich der Rechtsverletzer möglichst unmittelbar in der Beratung gegenüber dem Geschädigten entschuldigt. Alternativ dazu konnte auch ein Termin festgelegt werden, an dem ein Mitglied der Kommission der Entschuldigung beiwohnt. Die gesellschaftlichen Gerichte betrachteten eine Entschuldigung als selbstverständliche Pflicht eines jeden, der durch sein Fehlverhalten zwischenmenschliche Beziehungen gestört oder verletzt hat, und sahen darin eine elementare und stets zu stellende Forderung an den Rechtsverletzer. Durch diese Maßnahme sollte der Bürger angehalten werden sich nochmals mit dem eigenen Fehlverhalten kritisch auseinanderzusetzen und seine Einsicht dem Antragsgegner und dem Kollektiv gegenüber zum Ausdruck zu bringen.<sup>508</sup>

<sup>505</sup> *Koblischke*, Analyse der Wirksamkeit, S. 143; vgl. zur unterschiedlichen Handhabung der erzieherischen Maßnahmen im Wohn- und Arbeitskollektiv, *Krutzsch*, *StuR* 1964, S. 1396-1399.

<sup>506</sup> *Koblischke*, Analyse der Wirksamkeit, S. 173; *Reiland*, *Gerichte*, S. 142.

<sup>507</sup> *Winkler/Jaenchen/Görner*, *NJ* 1965, S. 444.

<sup>508</sup> *LfKK*, 1989, S. 143. Welche Resonanz eine Entschuldigung bei Täter und Kollektiv auslösen konnte zeigt folgendes Beispiel: „Zwei 19jährige Freundinnen, die sich aus ihrer Arbeit im Betrieb kannten und über ausreichendes Einkommen verfügten, begaben sich in ein Warenhaus, um sich Pullover zu kaufen. Beim Anprobieren stellten sie fest, daß sich vom Verkaufspersonal niemand um sie kümmerte. Sie entschlossen sich, jede einen Pullover von etwa 60 M zu entwenden. Aufgrund von Auffälligkeiten wurde der Diebstahl jedoch aufgedeckt. In der Beratung vor der Schiedskommission flossen zwar Tränen der Reue reichlich, aber die beiden Täterinnen waren nicht bereit, sich freiwillig vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wurden aber von der Kommission dazu verpflichtet. Der Weg zum Kaufhaus kostete die beiden große Überwindung, jedoch war das Ergebnis der Aussprache aus verschiedener Sicht recht wertvoll: An der



Ebenso konnte die Wiedergutmachung des Schadens durch eine Selbstverpflichtung des Bürgers als auch durch eine Verpflichtung auferlegt werden. Diese war dann durch eigene Arbeit oder als Ersatzleistung in Geld zu erfüllen, um die verursachten Folgen der Tat zu beseitigen. Diese Maßnahme war vorrangig dann anzuwenden, wenn materielle oder finanzielle Schäden entstanden waren und durfte nur im Einvernehmen mit dem Geschädigten erfolgen. Aus diesem Grund sollte auch der Geschädigte an der Beratung teilnehmen. Nur im Ausnahmefall konnte sein Einvernehmen fingiert werden, nämlich wenn die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens mit dem vorher gestellten Schadensersatzantrag übereinstimmte.

Die Selbstverpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit kam am häufigsten bei Beschädigungen oder Zerstörung der Allgemeinheit dienenden Anlagen und Werte zum Einsatz, §§ 20 Abs. 1 Ziff. 3 GGG, 29 Abs. 4 KKO, 27 Abs. 4 SchKO.<sup>509</sup> Dazu gehörten beispielsweise die Zerstörung von Straßenbeleuchtungen oder Parkbänken. Die Obergrenze für gemeinnützige Arbeit in der Freizeit lag bei Vergehen bei 20 Stunden und bei Ordnungswidrigkeiten bei 15 Stunden, §§ 28 Abs. 1, 43 Abs. 1 KKO, 26 Abs. 1, 41 Abs. 1 SchKO. Die Selbstverpflichtung des Bürgers konnte in diesem Rahmen bestätigt werden.<sup>510</sup> Die Arbeit sollte innerhalb von zwei Monaten geleistet werden, wozu der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde Ort und Zeitpunkt festlegte, §§ 57 Abs. 3 KKO, 53 Abs. 3 SchKO.

Die Geldbuße wurde als erzieherische Maßnahme aufgenommen, da die Erfahrung der gesellschaftlichen Gerichte zeigte, dass in bestimmten Fällen die erforderliche erzieherische Wirkung nicht allein mit solchen Maßnahmen erreicht werden konnte, die sich nur an das Bewusstsein des Rechtsverletzers wandten, sondern dass auch materielle Sanktionen angebracht waren, § 20 Abs. 1 Ziff. 6 GGG.<sup>511</sup> So sollte eine Geldbuße nur auferlegt werden, wenn die Art der Rechtsverletzung und deren Schwere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers eine nachhaltige erzieherische Einwirkung durch eine materielle Sanktion erforderte. Das war vor allem der Fall wenn die

---

Diskussion beteiligten sich eine Anzahl gleichaltriger Verkäuferinnen, die jede aus ihrer Sicht darüber sprachen, wie das sozialistische Eigentum im Interesse der gesellschaftlichen Entwicklung noch besser geschützt werden kann. Des Weiteren erhielten sie auch erstmals davon Kenntnis, wie die Rechtspflegeorgane auf derartige Rechtsverletzungen reagierten. Bei einzelnen hatte sich die Auffassung herausgebildet, daß auf diese Delikte keine staatliche Sanktion erfolge. Die aktive Auseinandersetzung mit den beiden Rechtsverletzern trug auch dazu bei, gewissen fehlerhaften Auffassungen in der Öffentlichkeit entgegenzuwirken (...)", vgl. *Schumann*, Der Schöffe 1972, S. 345.

<sup>509</sup> Dazu folgender Fall der Schiedskommission Greiz vom 20. Juli 1983, vgl. Der Schöffe 1984, S. 23: Am Sonnabend begaben sich der 20-jährige M und der 17-jährige G nach W. mit der Absicht, an einer Tanzveranstaltung teilzunehmen. Da sie aber wegen ihrer unpassenden Kleidung nicht in den Saal eingelassen wurden, kauften sie am Kiosk Bier und Schnaps. Gegen 22.45 Uhr begaben sie sich auf den Heimweg. Auf diesem Wege rissen sie eine Anzahl von Verkehrsschildern aus der Verankerung und gefährdeten so die öffentliche Sicherheit im Straßenverkehr. Im Rahmen der Beratung erklärten sich M und G bereit für den Schaden aufzukommen und je 10 Stunden unbezahlter Arbeit in der Freizeit zu leisten. *Rosenthal* befürchtete wiederum, dass mit dieser Vorschrift zu der im Jahre 1977 abgeschafften Strafe „Arbeitserziehung“ zurückgekehrt werde, vgl. *Rosenthal*, Weiterentwicklung, S. 170. *Walter Rosenthal* war Leiter des 1949 in West-Berlin gegründeten Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen, der sich die Aufdeckung von politischem Unrecht und Rechtsverletzungen in der DDR zur Aufgabe macht. Stellvertretender Leiter dieses Ausschusses war *Siegfried Mampel*.

<sup>510</sup> *Langer/Winkler*, NJ 1982, S. 216.

<sup>511</sup> *Hantsche/Winkler/Görner*, NJ 1968, S. 741.



Tat auf einer Missachtung der von Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungsabsicht oder Missachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruhte.<sup>512</sup> Die Anwendungsbereiche und die Höhe der Geldbuße wurden differenziert in der KKO bzw. SchKO bei den einzelnen Tätigkeitsbereichen ausgestaltet. So konnte etwa bei Vergehen eine Geldbuße bis zu 500 M ausgesprochen werden, bei Verfehlungen maximal 150 M, bei Ordnungswidrigkeiten 300 M und bei Verletzung der Schulpflicht lag die Obergrenze bei 150 M. Die unterschiedliche Höhe der Geldbußen sollte der unterschiedlichen Schwere der Rechtsverletzungen Rechnung tragen.<sup>513</sup> Im Falle einer ausgesprochenen Geldbuße war dem örtlichen Rat, in dessen Bereich der zur Zahlung verpflichtete wohnte, eine Durchschrift des Beschlusses zu übermitteln, da dieser für die Einziehung des Geldes verantwortlich war, §§ 57 Abs. 2 KKO, 53 Abs. 2 SchKO. Die Konflikt- und Schiedskommissionen selbst konnten das Geld nicht entgegennehmen.<sup>514</sup>

Bei der Anordnung der Erziehungsmaßnahme sollte darauf geachtet werden, dass der Bürger nur zu solchen Handlungen verpflichtet wurde, die unmittelbar mit der Überwindung der von ihm begangenen Rechtsverletzung zusammenhängen bzw. ihm das Falsche und Verwerfliche seines Handelns verdeutlichen.<sup>515</sup> Dabei sollte zudem vermieden werden, dass mehrere Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen wurden.<sup>516</sup> Ebenso legte das Kreisgericht Gotha fest, dass es unzulässig sei, eine bestätigte Erziehungsmaßnahme wahlweise mit der Auferlegung einer Geldbuße zu koppeln.<sup>517</sup>

Tabelle 11 zeigt den Einsatz von Erziehungsmaßnahmen durch die Schiedskommissionen bei beratenen Strafsachen und Schulpflichtverletzungen im Jahr 1983. Ausgegangen wird hierbei von insgesamt 20.862 Beratungen in diesen Tätigkeitsgebieten:

<sup>512</sup> LfKK, 1989, S. 174; LfSchK, 1977, S. 72; Schmid, Gerichte, S. 37.

<sup>513</sup> Langer/Winkler, NJ 1982, S. 216.

<sup>514</sup> Dasselbe Vorgehen war bei einer ausgesprochenen Ordnungsstrafe gemäß § 10 Abs. 3 SchKO einzuhalten, vgl. LfSchK, 1977, S. 49.

<sup>515</sup> Semler/Kern, Leitfaden, S. 133.

<sup>516</sup> Kreuzburg/Schmidt, NJ 1963, S. 294; Hantsche/Winkler/Görner, NJ 1968, S. 741.

<sup>517</sup> In dem zu entscheidenden Fall hatte eine Schiedskommission dem Beschuldigten auferlegt 40 Stunden freiwillige Arbeit zu leisten, bei dessen Weigerung aber zeitgleich eine Geldbuße von 100 M festgesetzt. Letzteres war unzulässig, da dafür keine gesetzliche Grundlage bestand, vgl. Kreisgericht Gotha, Beschluss vom 30. April 1974 – 3 ES 91/74.



Art der Erziehungsmaßnahme	Anzahl	In Prozent
Absehen von Erziehungsmaßnahmen	1.447	6,9
Entschuldigung	4.356	20,9
Wiedergutmachung	3.029	14,5
Leistungen gemeinnütziger unbezahlter Arbeit	1.060	5,1
Rüge	4.503	21,6
Geldbuße	5.123	24,6
Erziehungsverpflichtungen durch andere Bürger	570	2,7
Empfehlungen	774	3,7

**Tabelle 11:** Angewandte Erziehungsmaßnahmen bei Strafsachen und Schulpflichtverletzungen durch die Schiedskommission im Jahr 1983<sup>518</sup>

Die Kommissionen mussten aber nicht in jedem Fall eine erzieherische Maßnahme aussprechen. Hatte der Rechtsverletzer selbst seinen Fehler erkannt und begonnen ihn zu überwinden, konnte sich das gesellschaftliche Gericht auf die Durchführung der Beratung beschränken und von Erziehungsmaßnahmen absehen. Das war im Beschluss festzuhalten. Denn in allen zu beratenden Fällen war die bloße Beratung „die erste mögliche Maßnahme“, d.h. von weiteren Maßnahmen wurde abgesehen, wenn die angestrebten erzieherischen Erfolge bereits in der Beratung der gesellschaftlichen Gerichte erreicht wurden. Das war etwa der Fall, wenn der Rechtsverletzer seinen entscheidenden Denkfehler erkannte, grundlegende Schlussfolgerungen für sein künftiges Sozialverhalten gezogen hatte und schon in der Beratung erste selbsterzieherische Schlussfolgerungen ziehen konnte.<sup>519</sup> Auf erzieherische Maßnahmen konnte verzichtet werden, wenn der Beschuldigte freiwillig und aus eigenen Stücken eine Wiedergutmachung veranlasste und eigene persönliche Bedürfnisse zurückstellte. Insgesamt war das Absehen von Erziehungsmaßnahmen immer abhängig vom Charakter und von der Schwere der Rechtsverletzung, von ihren Umständen, Bedingungen und Auswirkungen.<sup>520</sup>

<sup>518</sup> Habermann, Schiedskommissionen, S. 273.

<sup>519</sup> Mager, Der Schöffe 1975, S. 156 f.

<sup>520</sup> LfKK, 1989, S. 153. Dementsprechend wurden „gegen eine Hausfrau, die aus einem Selbstbedienungsladen Lebensmittel im Wert von etwa 30 M entwendet hatte, keine weiteren Erziehungsmaßnahmen festgelegt. Richtig wurde diese Entscheidung mit der verhältnismäßig geringen Schadenshöhe und der Tatsache begründet, daß die Betreffende sich unmittelbar nach Aufdeckung der Handlung in der Verkaufsstelle für ihr Verhalten entschuldigt hat und den Schaden sofort wiedergutmacht hat“, vgl. Schumann, Der Schöffe 1972, S. 349 f.



### cc) Ausspruch von Empfehlungen

Zur Fortsetzung des Erziehungsprozesses auch außerhalb der Beratungen stand den gesellschaftlichen Gerichten die „Empfehlung“ (§ 21 GGG) zur Verfügung, welche ebenso Bestandteil des Beschlusses war.<sup>521</sup> Damit sollte den gesellschaftlichen Gerichten ein wirkungsvolles Mittel in die Hand gegeben werden, um Hinweise für eine Verbesserung in den verschiedenen Arbeits- und Lebensbereichen zu erreichen. Diese waren durch die gesellschaftlichen Gerichte auszusprechen, wenn die Kommissionsmitglieder Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten feststellten und deren Beseitigung möglich erschien. Adressaten der Empfehlung waren gesellschaftliche Organisationen, Betriebsleiter, Vorstände von Produktionsgenossenschaften, die Gemeinde und staatliche Organe im örtlichen Bereich.<sup>522</sup> Die Empfehlungen waren auszusprechen, im Beschluss aufzunehmen und innerhalb von zwei Wochen dem Empfänger zu übermitteln.

Beispiel für eine richtig ausgesprochene Empfehlung liefert die Schiedskommission von Karl-Marx-Stadt, die in einer Strafsache gegen einen Jugendlichen, der einen anderen Schüler erheblich misshandelt hatte, folgendes aussprach:

- „An die Leitung der Schule, in geeigneter Form eine Auswertung des Sachverhalts und der Beratung mit den Schülern vorzunehmen, um weiteren derartigen Prügeleien vorzubeugen.
- An die Abteilung Wohnungswirtschaft, dem Vater des Beschuldigten, der trotz Ehescheidung noch in der Wohnung wohnt und durch häufiges Schlagen des Jugendlichen einen schlechten Einfluss auf ihn ausübt, baldigst anderweitigen Wohnraum zuzuweisen.
- An das Referat Jugendhilfe, zu überprüfen, ob es zulässig ist, dass der jugendliche Beschuldigte in einer Tanzmusikband gegen Entgelt spielt und inwieweit das die Ursache für seine schlechten schulischen Leistungen ist.“<sup>523</sup>

Empfehlungen konnten auch in Verbindung mit einem abgelehnten Antrag ausgesprochen werden, was folgendes Beispiel aus der Konfliktkommission des VEB Förderanlagen Bautzen zeigt: Auf Antrag des Werkleiters sollte ein sonst zuverlässig arbeitender Kollege wegen eines von ihm verur-

---

<sup>521</sup> Den staatlichen Gerichten stand als vergleichbares Mittel die „Kritik“ zur Verfügung (§§ 19 GVG, 19 StPO, 2 Abs. 4 ZPO), vgl. dazu *Kaiser*, NJ 1968, S. 278-279. Die Empfehlungen dienten vor allem dazu:

- die Beseitigung der Rechtsverletzungen sowie ihrer Ursachen und Bedingungen zu veranlassen,
- die Wahrnehmung der Verantwortung, für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Leiter zu fördern und
- ihre Erziehungsarbeit sowie Leitungstätigkeit zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu vervollkommen (vgl. *Grieger/Müller*, Rechte der gesellschaftlichen Gerichte, S. 37).

<sup>522</sup> *Heusinger*, NJ 1988, S. 126; *Schwindt* sah die Empfehlungen auf Ebene der Konfliktkommissionen als eine Art betriebliche Mitbestimmung an: „Die Empfehlung der Konfliktkommission ist ihrem Wesen nach eine spezifische Form der organisierten Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung und als solche ein bedeutsamer Ausdruck der sozialistischen Demokratie. Es handelt sich um Arbeitervorschläge, die von allen Empfängern eine verantwortungsbewusste Behandlung verlangen (...). Dort wo die Betriebsleiter den Empfehlungen der Konfliktkommission folgten, wurde die Qualität der Leitungstätigkeit verbessert und die gewerkschaftliche Interessenvertretung wirksam wahrgenommen“, vgl. auch *Otte/Kusior/Rösler*, Konfliktkommission, S. 34.

<sup>523</sup> *Hanschemann/Hanke*, Der Schöffe 1973, S. 20.



sachten Verkehrsunfalles mit Sachschaden gemäß §§ 112 ff. GBA zur Zahlung von 150 M verpflichtet werden. In der Beratung ergab sich, dass die Pkw-Fahrer des Betriebes, besonders auch der betreffende Kollege, in den Wochen vor dem Unfall dienstlich stark in Anspruch genommen worden waren, so dass für die Durchsicht der Wagen und für die Beseitigung kleinerer Mängel wenig Zeit blieb. Die Konfliktkommission lehnte den Antrag des Werkleiters ab, gleichzeitig empfahl sie, den Einsatz der Kraftfahrer neu zu ordnen. Dem Verkehrssicherheitsaktiv wurde die Auswertung des Unfalls mit den Kraftfahrern und die Kontrolle der neuen Einsatzordnung empfohlen. Die Empfehlungen wurden unverzüglich verwirklicht; sie halfen die Leitungstätigkeit im Betrieb zu verbessern.<sup>524</sup>

Im Gegensatz zu erzieherischen Maßnahmen waren Empfehlungen auch auf dem zivilrechtlichen Gebiet auszusprechen. So wendete sich der Mieter eines privaten Wohnhauses wegen des schlechten Zustandes der Wohnung an die Schiedskommission. Die Mitglieder der Schiedskommission besichtigten gemeinsam mit dem Hauswirt die Wohnung und stellten verfaulte Fußböden, verquollene Fenster und nasse Wände fest. Dem Hauswirt fehlten die finanziellen Mittel für Reparaturen. Die Schiedskommission gab dem Bürgermeister die dringende Empfehlung, nach Lösungswegen zu suchen, um die Mängel zu beseitigen. Der Bürgermeister beauftragte daraufhin die Abteilung Baureparaturen, die die Mängel beseitigte.<sup>525</sup>

Der oder die Empfänger hatten innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, was aufgrund der Empfehlung veranlasst wurde oder weshalb ihr nicht gefolgt werden konnte, §§ 21 Abs. 2 GGG, 16 Abs. 3 KKO, 16 Abs. 4 SchKO. Maßgeblich war dabei, dass der Adressat einer Empfehlung verpflichtet war, darauf zu reagieren und zwar unabhängig von seiner eigenen Einschätzung bezüglich der Durchsetzbarkeit der empfohlenen Maßnahme. *Kirchner* weist darauf hin, dass die fehlende Stellungnahme oft die Wirksamkeit der Empfehlungen minderte und gleichzeitig die Autorität der Kommissionen in Frage stellte. Die Konfliktkommission des Fischkombinats Rostock musste etwa mehr als vier Wochen auf eine Antwort warten. Der Vorsitzende der Konfliktkommission des VEB Kraftverkehr berichtete, dass der Betriebsleiter nur mit Hilfe des zuständigen Staatsanwalts veranlasst werden konnte, Maßnahmen in die Wege zu leiten, die den Empfehlungen entsprachen.<sup>526</sup> Erfolgte also eine Stellungnahme des Empfängers nicht oder nur oberflächlich und die Kommissionen erkannten, dass keine ernsthaften Schlussfolgerungen aus ihrer Empfehlung gezogen wurden, konnten sie sich beschwerdeführend an das dem Betrieb übergeordnete staatliche Organ wenden. Zudem hatten die Kommissionsmitglieder die Möglichkeit sich persönlich von der Verwirklichung der von ihnen abgegebenen Empfehlungen zu überzeugen, §§ 17 Abs. 3 KKO, 16 Abs. 3 SchKO. Die Konfliktkommissionen wurden dabei von dem Betriebsleiter, den leitenden Mitarbeitern und von den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen unterstützt, die auch in den Ver-

<sup>524</sup> *Kranke/Hantsche*, NJ 1968, S. 276.

<sup>525</sup> LfSchK, 1977, S. 52.

<sup>526</sup> *Kirchner*, NJ 1964, S. 354. *Rudolf Kirchner* war Mitglied der Volkskammer der DDR in der 2. Wahlperiode (1954-1958) für die Fraktion des FDGB.



sammlungen der Werktätigen über die Verwirklichung der Empfehlungen berichteten, § 17 KKO.<sup>527</sup>

Tabelle 12 zeigt, in wie vielen Fällen von Strafsachen und Schulpflichtverletzungen tatsächlich Empfehlungen durch die Schiedskommissionen ausgesprochenen wurden:

Jahr	1971	1973	1977	1980	1983	1985	1989
Beschuldigte	21.829	16.758	16.786	13.585	14.513	14.085	11.753
Empfehlungen	2.060 (9,4%)	1.376 (8,2%)	1.297 (7,7%)	889 (6,5%)	774 (5,3%)	627 (4,5%)	482 (4,1%)

**Tabelle 12:** Anzahl der Empfehlungen durch die Schiedskommissionen in Strafsachen und Schulpflichtverletzungen<sup>528</sup>

Die Empfehlungen legten dem Adressaten keine neue Pflichten auf, sondern wiesen auf bereits bestehende Pflichten zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit und zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen hin.<sup>529</sup> Dabei betrafen die Empfehlungen der Konfliktkommissionen im wesentlichen Veränderungen in der Arbeitsorganisation, die Beseitigung der Ursachen von Arbeitsunfällen, die Verbesserung der Qualitätsarbeit, die Auswertung der Beratung und Entscheidungen in Arbeits- bzw. Leitungskollektiven, die materielle und disziplinarische Verantwortlichkeit leitender Mitarbeiter und die Verbesserung der sozialen Bedingungen im Betrieb. Die Empfehlungen mussten hinreichend konkret formuliert werden, um eine Veränderung bewirken zu können. Daran fehlte es etwa, wenn pauschal empfohlen wurde „die Leitungstätigkeit zu verbessern.“<sup>530</sup> Der Betroffene hatte kein Rechtsmittel gegen die Empfehlung der gesellschaftlichen Gerichte, welches zu einer Entscheidung des Kreisgerichts führte.<sup>531</sup>

## b) Durchführung des Beschlusses

Die erzieherische Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte endete nicht mit der Beschlussfassung. Der Verlängerung der Beratungswirkung und der Fortsetzung des Erziehungsprozesses wurde eine ebenso große Bedeutung beigemessen wie der Beratung selbst. Sowohl der Rechtsverletzer selbst als auch das betroffene Kollektiv sollten nun das in die Wirklichkeit umsetzen, wozu in der Beratung der Grundstein gelegt wurde.<sup>532</sup>

<sup>527</sup> Untersuchungen im Bezirk Gera zeigten jedoch, dass bei 49 Empfehlungen nur in 17 Fällen etwas über deren tatsächlich erfolgreiche Erfüllung gesagt werden konnte, *Kranke/Hantsche*, NJ 1968, S. 276.

<sup>528</sup> *Habermann*, Schiedskommissionen, S. 273.

<sup>529</sup> *Müller/Fritsche*, Gerichtsverfassungsrecht, S. 62.

<sup>530</sup> *Kranke/Hantsche*, NJ 1968, S. 276; *Semler/Kern*, Leitfaden, S. 135; *Sahr* berichtet von noch zu allgemein gehaltenen Empfehlungen, die nur mündlich und nicht an den Leiter des Betriebes, sondern an falsche Adressaten übermittelt wurden, *Sahr*, NJ 1989, S. 272.

<sup>531</sup> *Thau*, Schiedsstellen, S. 30; *Grieger/Müller*, Rechte der gesellschaftlichen Gerichte, S. 37.

<sup>532</sup> *Reiland*, Gerichte, S. 143.



### *aa) Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit*

Nach Abschluss der Beratung waren die gesellschaftlichen Gerichte berechtigt, die Verwirklichung ihrer Entscheidung zu kontrollieren, § 18 Abs. 7 GGG. Die Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen waren für die Dauer eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft wirksam, §§ 60 Abs. 1 KKO, 56 Abs. 1 SchKO. In diesem Zeitraum mussten die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte die Verwirklichung der Erziehungsmaßnahmen überprüfen und sicherstellen. Es war Aufgabe der Kommissionen darauf Einfluss zu nehmen, dass der in der Beratung begonnene Erziehungsprozess mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte fortgeführt wird. Zur Erhöhung der nachhaltigen erzieherischen Einwirkung auf den betreffenden Bürger konnten die Kommissionen festlegen, dass ihr Beschluss öffentlich ausgehängt bzw. in der Betriebszeitung veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung durfte aber nicht schematisch in jedem einzelnen Fall geschehen, sondern musste individuell geprüft und entschieden werden.<sup>533</sup> Eine Veröffentlichung durfte nur stattfinden, wenn die erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer und das Kollektiv dadurch verstärkt und fortgesetzt wurde. Eine öffentliche Prangerwirkung und Bloßstellung sollte dagegen vermieden werden. Deshalb wurden Fälle bemängelt, in denen die Kommissionen die Veröffentlichungen nicht nur im Sozialbereich, sondern auch in der Allgemeinheit vornahmen, z.B. wurden die Entscheidungen mit Lichtbild versehen, in öffentlichen Verkaufsstellen ausgehängt oder in Presseerzeugnissen abgedruckt.<sup>534</sup>

Die gesellschaftlichen Gerichte kontrollierten die Verwirklichung ihrer Beschlüsse, in dem sie die Bürger über die Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen berichten und bei Geldleistungen den Nachweis der Zahlung erbringen ließen, §§ 15 Abs. 3 KKO, 15 Abs. 3 SchKO. Die Bürger waren verpflichtet, zur Berichterstattung wieder vor den Kommissionen zu erscheinen, §§ 15 Abs. 4 KKO, 15 Abs. 4 SchKO.<sup>535</sup>

### *bb) Durchsetzung der Maßnahme durch Vollstreckbarkeitserklärung*

Die Parteien sollten die übernommenen Verpflichtungen oder die ihnen auferlegten Pflichten grundsätzlich freiwillig erfüllen, §§ 57 Abs. 1 KKO, 53 Abs. 1 SchKO. War das nicht der Fall, dann konnten die Entscheidungen über Geldforderungen, Wiedergutmachung des Schadens, Geldbuße, Herausgabe von Sachen, Vornahme, Duldung und Unterlassung einer Handlung und Erstattung von Auslagen vom Kreisgericht gemäß §§ 89 ff. ZPO für vollstreckbar erklärt werden, §§ 58 Abs. 1 KKO, 54 Abs. 1 SchKO. Der Anspruchsberechtigte sowie der örtliche Rat konnten bei Geldbußen die Vollstreckbarkeit beantragen, §§ 58 Abs. 2 KKO, 54 Abs. 2 SchKO. Das Kreisgericht hatte zu prüfen, ob der Beschluss der gesellschaftlichen Gerichte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen und rechtskräftig war und ob er einen vollstreckungsfähigen Inhalt

<sup>533</sup> Semler/Kern, Leitfaden, S. 135.

<sup>534</sup> Reiland, Gerichte, S. 144.

<sup>535</sup> Rosenthal, Weiterentwicklung, S. 173.



besaß.<sup>536</sup> Die Möglichkeit zur Vollstreckung der Entscheidungen setzte weiter voraus, dass die gesellschaftlichen Gerichte ihre Beschlüsse sorgfältig abfassten und eindeutig Feststellungen trafen.<sup>537</sup> Hatte das Kreisgericht nach der Prüfung aller Unterlagen keine Zweifel am Vorliegen dieser Voraussetzungen, konnte die Vollstreckbarkeitserklärung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss erlassen werden. Bestanden Einwände gegen die Vollstreckbarkeit musste eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, §§ 59 Abs. 2 KKO, 55 Abs. 2 SchKO, 89 Abs. 1 ZPO. Kam das Kreisgericht im Laufe der Verhandlung zu dem Ergebnis, dass die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen, war die Erklärung durch Beschluss zu versagen. In diesem Fall konnte der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch noch durch Klage beim Kreisgericht geltend machen, §§ 59 Abs. 2 KKO, 55 Abs. 2 SchKO, 89 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Die Antragsteller vor den gesellschaftlichen Gerichten mussten die Entscheidungen nur in 0,5 % der Fälle für vollstreckbar erklären lassen, in allen übrigen Fällen wurde den Entscheidungen der Kommissionen freiwillig gefolgt.<sup>538</sup>

## **F. Die Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Gerichte mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen**

Grundsätzlich waren die gesellschaftlichen Gerichte in ihrer Rechtsprechung vollkommen unabhängig, § 2 Abs. 3 GGG. Entsprechend den §§ 22-33 GGG wurde aber dem Obersten Gericht, dem Ministerium der Justiz, den Betriebsleitern, der Nationalen Front, dem FDGB und den örtlichen Volksvertretungen eine erhebliche Einwirkungsmöglichkeit eingeräumt, indem diese die gesellschaftlichen Gerichte leiten, schulen und unterstützen sollten. Das Prinzip der Selbständigkeit erfuhr durch diese Rechte und Pflichten eine nicht unerhebliche Einschränkung.<sup>539</sup> Zwar hatten die genannten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen keine Möglichkeit direkt in die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte einzugreifen, waren aber verpflichtet die massenpolitische Tätigkeit der Kommissionen mitzugestalten und dadurch zur Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Rechtsprechung beizutragen.<sup>540</sup> Ziel der Leitung der gesellschaftlichen Gerichte war die einheitliche richtige Anwendung des sozialistischen Rechts durch alle Kommissionen als wesentliche Voraussetzung einer gesellschaftlich wirksamen Rechtsprechung. Die hohe Qualität des

---

<sup>536</sup> LfSchK, 1977, S. 159; zur Vollstreckung von Geldbußen: *Winkler*, Der Schöffe 1972, S. 22 f.

<sup>537</sup> *Langer/Winkler*, NJ 1982, S. 216.

<sup>538</sup> *Winkler/Görner*, NJ 1967 S. 300.

<sup>539</sup> Auch *Bechthold* erkannte in diesem Zusammenhang: „Das Gericht unterliegt in seiner gesamten Rechtsprechung der Anleitung durch die Partei der Arbeiterklasse“, vgl. *Bechthold*, Strafverfahrensrecht, S. 24. Die SED sicherte sich mittels der genannten Gremien auch ihren Einfluss auf die gesellschaftlichen Gerichte im Bereich der Leitungstätigkeit. *M. Benjamin* bestätigte: „Staatliche wie gesellschaftliche Organe sind Organisationsformen, Transmissionen, mit denen die Partei die Gesellschaft auf den Weg der Überwindung aller Überreste der kapitalistischen Verhältnisse, Denk- und Lebensgewohnheiten führt“, vgl.; *Benjamin*, Konfliktkommission, S. 134; *Haberstroh*, NJW 1969, S. 1700.

<sup>540</sup> *Posorski*, NJ 1969, S. 297.



Zusammenwirkens mit den Leitungsorganen sollte für eine erfolgreiche Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte maßgeblich sein.<sup>541</sup>

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Leitungs- und Zusammenarbeit in §§ 22-33 GGG war diese bei den Schieds- und Konfliktkommissionen jeweils unterschiedlich ausgestaltet.<sup>542</sup>

## I. Die Schiedskommissionen in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen

### 1. Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Gerichten

Der Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 20. Dezember 1967 formulierte die Tätigkeit der Kreisgerichte mit den gesellschaftlichen Gerichten sehr treffend:

„Die Kreisgerichte, denen die Anleitung der Schiedskommission in ihrem Bereich obliegt, haben durch kameradschaftliche Unterstützung dafür zu sorgen, daß die Schiedskommission das sozialistische Recht einheitlich anwenden, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz gewährleisten und die erforderliche Hilfe dafür erhalten, gesetzliche und gerechte, überzeugende und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde Entscheidungen zu treffen, mit denen Konflikte gelöst und deren Ursachen und Bedingungen dauerhaft überwunden werden.“<sup>543</sup>

Entsprechend diesem Beschluss formulierte § 23 GGG, dass die Leitung der gesellschaftlichen Gerichte durch die Bezirks- und Kreisgerichte darauf gerichtet sein muss, die einheitliche Rechtsanwendung durch die Tätigkeit der Kommissionen zu gewährleisten, die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Rechtsprechung zu erhöhen und die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder zu sichern. Zur weiteren Unterstützung der Gerichte bei ihrer Leitungsaufgabe gegenüber den Schiedskommissionen, wurden gemäß § 25 GGG Schiedskommissionsbeiräte bei den Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichten gebildet, die bei wichtigen Fragen zusätzlich zu Rate gezogen werden konnten.<sup>544</sup>

---

<sup>541</sup> „Die Arbeit der Konfliktkommissionen ist so gut oder so schlecht, wie wir es verstehen, sie anzuleiten und zu unterstützen“, vgl. *Kirchner*, NJ 1964, S. 355. *Ulbricht* war der Ansicht, dass eine Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie einer ständigen Qualifizierung der Leitungstätigkeit bedürfe: „Sozialistische Leitungstätigkeit und sozialistische Demokratie entwickeln sich in dialektischer Einheit als die bewegenden Kräfte unseres sozialistischen Staates und erfüllen unsere neue Verfassung mit Leben“, vgl. *Ulbricht*, Aufgaben im Jahre 1970, S. 8. Bereits auf der 18. Plenartagung des Obersten Gerichts im Jahre 1968 wurde die enge Zusammenarbeit zwischen den staatlichen und den gesellschaftlichen Gerichten gewürdigt. Es wurde ein gemeinsames Grundprinzip „Alles mit den Menschen, alles durch die Menschen, alles für die Menschen“ aufgestellt, der staatliche, gesellschaftliche und gewerkschaftliche Organe zur gemeinsamen Arbeit verbinden sollte, NJ 1968, S. 261; *Heintze*, NJ 1969, S. 197.

<sup>542</sup> Allgemein zur Leitung der gesellschaftlichen Gerichte: *Probst/Winkler*, NJ 1969, S. 234-237; *Toeplitz*, NJ 1969, S. 131-132.

<sup>543</sup> NJ 1968, S. 40; *Der Schöffe* 1971, S. 25 f.

<sup>544</sup> Auch die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Schiedskommission und das Verfahren zur Erklärung der Vollstreckbarkeit gehörte zur Leitungstätigkeit der Kreisgerichte. Die Stellung, Aufgabe und Arbeitsweise war näher bestimmt in der Ersten Durchführungsverordnung zur SchKO – Beiratsordnung – vom 7. Mai 1973 (GBI. 1973, S. 288), vgl. zu den Beiräten: *Heen*, *Der Schöffe* 1974, S. 390-394.



Das Kreisgericht analysierte die Tätigkeit der Schiedskommissionen und unternahm entsprechende Schritte, um erkannte Mängel im Verfahren zu beseitigen, § 23 Abs. 2 GGG. Die Analyse der Tätigkeit der vier Schiedskommissionen der Stadt Altenburg durch das zuständige Kreisgericht ergab etwa, dass die Beratungen wegen Miet- und Hausstreitigkeiten den Hauptanteil ihrer Arbeit bildeten. Die Streitigkeiten waren auf das Fehlen schriftlicher Mietverträge und eindeutiger Hausordnungen zurückzuführen. Aufgrund dieser Erkenntnisse empfahl das Kreisgericht dem Rat der Stadt künftig ausschließlich schriftliche Mietverträge abzuschließen, Hausordnungen festzulegen und die Hausgemeinschaft bei der Entwicklung eines sozialistischen Gemeinschaftslebens zu unterstützen.<sup>545</sup>

Auf Grundlage der durch die Analysen gewonnenen Informationen sollten die Kreisgerichte die Qualifizierung der Schiedskommissionmitglieder durch entsprechende Schulungen durchführen, § 23 Abs. 2 GGG.<sup>546</sup> Übergeordnetes Ziel der Schulungen war die Erhöhung der Wirksamkeit der Beratungen. Die Mitglieder sollten durch die Schulungen befähigt werden in ihren Beratungen das Recht einheitlich, qualifiziert, eigenverantwortlich und selbständig anzuwenden. Die Kreisgerichte hatten in den Schulungsveranstaltungen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls Neuerungen in der Rechtsprechung zu erläutern und die Mitglieder mit ihren sonstigen Aufgaben zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen und zur Einhaltung des sozialistischen Rechts vertraut zu machen.

Im Rahmen dieser Schulungen wurden neben der juristischen Qualifikation auch die politisch-ideologischen Zusammenhänge und Hintergründe von gesetzlichen Normen erläutert.<sup>547</sup> Dabei kam es jedoch nicht nur auf die Vermittlung von reinen Normkenntnissen an, sondern auch auf eine marxistisch-leninistische Bildung und Schulung, um die ideologischen Kenntnisse zu bereichern, die sie zur Orientierung, Urteilsbildung und Entscheidungsverwirklichung brauchten.<sup>548</sup> Jedes Kreisgericht sollte einen Schulungsplan entwerfen, der die individuellen Probleme der jeweiligen Schiedskommission behandelte und aus den Erkenntnissen und Erfahrungen der Kommissionstätigkeit resultierte. Der Plan sollte für einen längeren Zeitraum angelegt sein und mehrere Themen mit festgelegtem Schwerpunkt enthalten.<sup>549</sup> In jeder Schulungsveranstaltung waren „die inhaltlichen

---

<sup>545</sup> *Winkler/Barwinsky*, NJ 1971, S. 323; *Lehmann*, Der Schöffe 1974, S. 133-138; *Thieme/Gerth*, Der Schöffe 1972, S. 18. Vgl. auch *Posorski*, NJ 1969, S. 296, der darauf hinweist, dass die durch die Analysen gewonnenen Informationen auch den umgekehrten Weg gehen mussten, sodass die gesellschaftlichen Gerichte von den gesammelten Auswertungen bei der Kriminalitätsprävention auch profitieren sollten.

<sup>546</sup> Eine vorbildliche Arbeit des Kreisgerichts Altenburg schildern *Winkler/Barwinsky* in NJ 1971, S. 323: „Hier wird die Anleitung der Schiedskommissionen planmäßig in die Leitungstätigkeit des Kreisgerichts einbezogen. Entsprechend der Struktur des Kreises Altenburg wurden Stützpunkte gebildet, in denen mehrere Schiedskommissionen zusammengefaßt sind, für deren Anleitung jeweils ein Richter verantwortlich ist. Die Richter führen monatlich die Schulungen und vierteljährlich einen Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern der Schiedskommission durch. Sie nehmen planmäßig an Beratungen einzelner Schiedskommissionen teil (Hospitation) und helfen bei der Klärung von Fragen (Konsultation). (...) In den Richterbesprechungen berichten die Richter über ihre Erfahrungen. Der Direktor des Kreisgerichts verschafft sich so einen ständigen Überblick über die Tätigkeit und die unmittelbare Anleitung der Schiedskommissionen.“

<sup>547</sup> LfSchK, 1977, S. 168; ausführlich zu den Schulungsinhalten der Schiedskommissionen: *Ziemen*, Der Schöffe 1971, S. 10-14; *Ziemen*, Der Schöffe 1974, S. 289-294; *Grass*, Der Schöffe 1974, S. 383 f.

<sup>548</sup> *Ziemen*, Der Schöffe 1974, S. 290.

<sup>549</sup> NJ 1971, S. 634.



Fragen praxisbezogen, lebensnah, verständlich und lebendig darzulegen und (...) auf Hemmnisse aufmerksam zu machen und Maßnahmen zu ihrer Überwindung zu beraten“.<sup>550</sup>

Neben den Schulungen wurde zur weiteren Qualifizierung großen Wert auf einen mindestens vierteljährlich stattfindenden Meinungsaustausch gelegt. Dabei tauschten sich die Kreisgerichte mit den Vorsitzenden der Kommissionen über vorwiegend positive Arbeitsergebnisse aus.

Gemäß § 24 GGG oblag es den Bezirksgerichten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung der Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk, die Kreisgerichte bei der Anleitung der Schiedskommission zu unterstützen.<sup>551</sup>

## **2. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten und den Ausschüssen der Nationalen Front**

§ 27 GGG regelte die Aufgabe der Volksvertretungen in Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften, mit den Gerichten und mit den Sicherheitsbehörden dahingehend, dass sie die Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte für die komplexe Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität auszuwerten hatten. Zunächst ließen sich die Volksvertretungen von den Schiedskommissionen über deren Erfahrungen berichten. Daraufhin analysierten sie die übermittelten Erfahrungen mit dem Ziel, den Schiedskommissionen für die Erziehung der Bürger zur bewussten Einhaltung des Rechts hilfreiche Handlungsanleitungen und Hinweise mitzugeben.

Eine ähnliche Aufgabe kam den Ausschüssen der Nationalen Front zu (§ 31 GGG), deren verfassungsrechtlich verankertes Ziel es war alle Bürger zu gewinnen, um das gesamte politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben aktiv und umfassend mitzugestalten, Art. 3, 21 DDR-V. Hierbei spielten vor allem die Orts- und Wohnbezirksschüsse der Nationalen Front eine maßgebliche Rolle. Danach oblag es diesen Ausschüssen die Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen zu fördern, die Mitglieder der Schiedskommission über die Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Bürgern zu informieren und Hausgemeinschaften und andere Kollektive bei der Übernahme von Erziehungsaufgaben zu unterstützen.<sup>552</sup> Zur Verwirklichung dieser Aufgabe bestand auch die Praxis – wie beispielsweise im Kreis Gransee –, dass eine Reihe von Ausschüssen der Nationalen Front die Vorsitzenden der Schiedskommissionen zeitweise zu ihren Beratungen einluden, um die Mitglieder des Ausschusses mit den Problemen ihrer Arbeit vertraut zu machen und um Hinweise für eine entsprechend gezielte politisch-ideologische Überzeugungsarbeit geben zu können. Auch umgekehrt wurden die Vorsitzenden der Ausschüsse von zahlreichen Schieds-

<sup>550</sup> LfSchK, 1977, S. 169.

<sup>551</sup> Zur Anleitung durch das Bezirksgericht ausführlich *Winkler/Barwinsky*, NJ 1971, S. 323 f.; NJ 1971, S. 634.

<sup>552</sup> LfSchK, 1977, S. 172; ausführlich zur Zusammenarbeit der Schiedskommissionen und den Ausschüssen der Nationalen Front, vgl. *Richter*, Der Schöffe 1971, S. 107-110; *Behrends*, Der Schöffe 1974, S.129-132; *Grass*, Der Schöffe 1974, S. 384.



kommissionen zu den Beratungen eingeladen, wenn es dabei um Bürger ging, die in dem Einzugsbereich der Nationalen Front wohnten. Diese Zusammenarbeit forderte zum einen die Wirksamkeit der Schiedskommissionen und ermöglichte den steten Austausch mit einem anderen erzieherisch tätig werdenden Kollektiv.<sup>553</sup>

Ein weiterer Weg der engen Zusammenarbeit wurde durch eine entsprechende strukturelle Zusammensetzung der Schiedskommissionen gewährleistet. So wurde etwa im Stadtkreis Brandenburg konsequent dafür gesorgt, dass aus jedem Wohnbereich je ein Bürger der Wohnbezirksausschüsse Mitglied der jeweils zuständigen Schiedskommission wurde. Auf diesem Weg waren die Schiedskommissionen optimal über die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in dem gesamten örtlichen Zuständigkeitsbereich informiert. Auf der anderen Seite war jeder Wohnbezirksausschuss über die Vorgänge in den Kommissionen im Bilde und konnten so alle erzieherischen Maßnahmen mit einer größtmöglichen Wirksamkeit in die Wohngebiete integriert werden.

## II. Die Konfliktkommissionen in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen

### 1. Die Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen

Vergleichbar mit der Stellung der Kreisgerichte bei den Schiedskommissionen nahmen die BGL die Leitungsaufgabe bei den Konfliktkommissionen wahr (§ 28 GGG), wobei sie bei dieser Tätigkeit durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften unterstützt wurden (§§ 23 Abs. 4, 26 GGG).

Neben der Auswertung und Analyse der Beratungen oblag der BGL ebenso die Verantwortung für die Schulung der Konfliktkommissionen. Sie hatte hierfür zunächst Schulleiter zu gewinnen, Einfluss auf den Inhalt der Schulungen zu nehmen, die Teilnahme zu kontrollieren und die Ergebnisse schließlich auszuwerten.<sup>554</sup> Auch hier hatten die Schulungen monatlich stattzufinden, um die Kommissionsmitglieder für ihre Tätigkeit im Betrieb zu befähigen. Die Schulungen der Konfliktkommissionen wurden auf Grundlage des vom Bundesvorstand des FDGB zentral herausgegebenen Schulungsthemas erarbeitet und in sog. Schulungszirkeln abgehalten, die meist vom Justiziar des Betriebes geleitet wurden. Die Schulungen hatten außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden.<sup>555</sup> Letzteres war wohl auch ein Grund dafür, dass die BGL häufig über die niedrigen Teilnehmerzahlen klagte.<sup>556</sup> Dabei war genauso wie bei der Schiedskommission nicht nur auf eine fachlich-juristische Ausbildung zu achten, sondern auch auf die politisch-ideologische Beeinflussung. In diesem Zusammenhang schrieben *Arlt/Stiller*:

<sup>553</sup> *Malecki*, Der Schöffe 1972, S. 357.

<sup>554</sup> LfKK, 1989, S. 213.

<sup>555</sup> *Fischer*, Konfliktkommissionen, S. 75; *Kirchner*, NJ 1964, S. 355; *Hantsche/Kulitzscher*, NJ 1987, S. 180 f.

<sup>556</sup> *Schwindt*, Demokratie und Zentralismus, S. 67.



„Die gewerkschaftliche Anleitung und das Schulungssystem für die Konfliktkommissionen sind so zu qualifizieren, daß die Vermittlung von Rechtskenntnissen eng mit der politisch-ideologischen Erziehung der Konfliktkommissionsmitglieder verbunden wird (...), weil nur so die erzieherische Arbeit der Konfliktkommissionen im Betrieb wirksam werden kann.“<sup>557</sup>

Daneben spielte die BGL bereits in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl eine maßgebliche Rolle, indem die Kandidatenliste von dieser vorgeschlagen wurde. Das bedeutete, dass die BGL ein personelles Entscheidungsrecht bei der endgültigen Besetzung der Konfliktkommissionen zukam. So schrieb auch der Leitfaden zur Anwendung der Normen zur Konfliktkommission.<sup>558</sup>

„Während alle Belegschaftsmitglieder an der Wahl der Konfliktkommission teilnehmen können, bringt es das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften für die Kandidaten, ihre Nominierung durch die Gewerkschaftsgruppe und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen mit sich, daß nur Gewerkschaftsmitglieder zur Wahl gestellt werden. Die Gewerkschaften vertreten den Standpunkt, daß es zu den gesellschaftlichen Anforderungen, zur Vorbildwirkung eines Mitglieds der Konfliktkommission gehört, daß es Mitglied der Klassenorganisation, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist.“

## 2. Die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter

Die Aufgaben der Betriebsleiter im Hinblick auf die Konfliktkommissionen war in § 29 GGG geregelt und in §§ 62-65 KKO näher ausgestaltet. Grundsätzlich war es danach auch deren Aufgabe die Kommissionen zu unterstützen und dadurch die gesellschaftliche Wirksamkeit weiter zu erhöhen. Diese Unterstützung sollte in erster Linie durch die Verschaffung von relevanten Informationen gewährleistet werden (§§ 29 GGG, 62 Abs. 1 KKO), die etwa die betrieblichen Aufgaben aus dem jährlichen Volkswirtschaftsplan, die Standpunkte zur Rechtsanwendung sowie die politischen, ökonomischen und sozialpolitischen Probleme und Zusammenhänge, die im konkreten Betrieb zu beachten waren, betrafen.<sup>559</sup> Auch in die Personalakten und in die Struktur- und Stellenpläne konnten die Konfliktkommissionen durch die Betriebsleiter Einsicht bekommen.<sup>560</sup> Der Betriebsleiter war damit unentbehrliches Bindeglied zwischen dem Betrieb und der Konfliktkommission, durch den oft erst eine sachgerechte Beurteilung des gesamten Sachverhalts ermöglicht wurde.

Zu den Pflichten des Betriebsleiters gehörte es auch auf Verlangen der Kommissionen an den Beratungen teilzunehmen, die gemachten Erfahrungen auszuwerten und vor der Versammlung der Werktätigen sowie vor der BGL Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen, § 62 Abs. 1 KKO.<sup>561</sup>

---

<sup>557</sup> Arlt/Stiller, Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung, S. 210. Reiner Arlt (1928-1997) war deutscher Rechtswissenschaftler und Rektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften der DDR. Arlt war von 1963-1971 Mitglied der Volkammer der DDR und von 1958-1962 Chefredakteur der Zeitschrift Staat und Recht. Gerhard Stiller war deutscher Rechtswissenschaftler und Professor für Kader und Bildung an der Akademie der Wissenschaft in der DDR.

<sup>558</sup> LfKK, 1989, S. 13.

<sup>559</sup> LfKK, 1989, S. 212 f.

<sup>560</sup> LfKK, 1989, S. 216.

<sup>561</sup> Zahlreiche weitere Aufgaben des Betriebsleiters waren in §§ 63-66 KKO normiert.



### 3. Die Zusammenarbeit mit den Kreis- und Bezirksvorständen des FDGB

Die umfangreichen Aufgaben der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB waren in § 30 GGG geregelt. Die Kreisvorstände sollten mit Hilfe von Schulungen, Rechtskonferenzen, Erfahrungsaustauschen und Analysen gute Erfahrungen der Konfliktkommissionen verallgemeinern und durch ein enges Zusammenwirken mit den Justiz- und Sicherheitsorganen eine hohe Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte im Betrieb sicherstellen, § 30 Abs. 1 GGG.<sup>562</sup> Sie beschlossen daneben den jährlichen Plan zur Organisierung und Durchführung der monatlichen Schulungen. Dabei legten sie auch fest, für welche Kommissionsmitglieder die Schulung in Schulungszirkeln im Betrieb erfolgte und für welche Mittel- und Kleinbetriebe gemeinsame Schulungen erforderlich waren bzw. Schulungstützpunkte eingerichtet werden sollten, die gleich für mehrere Betriebe zuständig sein sollten.<sup>563</sup> Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben fanden die Kreisvorstände durch die Staatsanwaltschaft und das Kreisgericht, § 30 Abs. 2 GGG.

Aufgabe des Bezirksvorstandes war die Sicherung der Pflichtenerfüllung durch die Kreisvorstände im Wege einer ebenfalls systematischen Anleitung und Kontrolle, § 30 Abs. 3 GGG.

### 4. Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaften waren durch § 26 Abs. 1 GGG verpflichtet mit den Konflikt- und der Schiedskommissionen zusammenzuarbeiten. Dazu gehörten vor allem die Schulung der Mitglieder, die Überprüfung der Beschlüsse, das Einlegen von Einsprüchen im Fall von ungesetzlichen Entscheidungen und die Analyse von Beratungen und rechtskräftigen Beschlüssen. Der Leitfaden zum GGG legte dabei fest, dass die Überprüfung von Beschlüssen den zentralen Platz einnehmen sollte, da sie einerseits „Bedeutung für den wirksamen Schutz der sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft sowie der gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger (hatte). Andererseits galt es die Ergebnisse aus der Überprüfung der Beschlüsse im Zusammenwirken mit den für die Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte verantwortlichen Organe zu nutzen, um deren Mitglieder immer besser zu befähigen, ihren spezifischen Beitrag zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts mit hoher Wirksamkeit zu leisten.“<sup>564</sup> Der Staatsanwalt überprüfte die Beschlüsse unter zwei Gesichtspunkten. Zum einen, ob die Entscheidung des Konflikts den Rechtsvorschriften entsprach, und andererseits, ob die maßgebenden Verfahrensvorschriften und die im Gesetz gezogenen Grenzen eingehalten wurden. Unbedingt waren die Rechte der Streitbeteiligten zu wahren und die Vorgaben der sozialistischen Gesetzlichkeit zu beachten.<sup>565</sup> Im Anschluss daran wertete die Staatsanwaltschaft ihre Beschlussüberprüfung aus

<sup>562</sup> Ein Beispiel eines durchgeführten Erfahrungsaustauschs findet sich in: *Reichelt*, Der Schöffe 1984, S. 22 f.

<sup>563</sup> LfKK, 1989, S. 214.

<sup>564</sup> LfKK, 1989, S. 219.

<sup>565</sup> *Krimse/Kudernatsch*, NJ 1969, S. 237 f.



und teilte gewonnene Erkenntnisse dem betreffenden gesellschaftlichen Gericht mit, damit dieses künftig seine Tätigkeit noch verbessern konnte.

## G. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte

Der Einspruch war statthaftes Rechtsmittel gegen die sachlichen und prozessualen Endentscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte, §§ 19 Abs. 2 GGG, 53-56 KKO, 48-52 SchKO. Wie die Ausführungen unter Kapitel 2, C. I. 2. zeigen, trugen unter anderem die Kreisgerichte die Verantwortung für die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, § 23 GGG. Das Kreisgericht war damit Rechtsmittelgericht, die örtliche Zuständigkeit ergab sich für Arbeitsrechtsstreitigkeiten aus § 25 ZPO und in den übrigen Fällen durch den jeweiligen Standort der Kommissionen. Einspruchsberechtigt waren:

- der beschuldigte Bürger bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Schulpflichtverletzungen,
- der Geschädigte, soweit die Entscheidung die Wiedergutmachung des Schadens und die Erstattung der Auslagen betrifft,
- der Antragsteller bei Verfehlungen in Form von Beleidigungen, Verleumdung oder Hausfriedensbruch,
- der Antragsteller und der Antragsgegner bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten und bei Arbeitsstreitfällen,
- jeder Bürger, gegen den eine Ordnungsstrafe gemäß § 10 Abs. 3 SchKO verhängt wurde,
- der Kreisstaatsanwalt.<sup>566</sup>

Antragsteller und Antragsgegner mussten innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses in schriftlicher Form Einspruch einlegen oder diesen zu Protokoll des Kreisgerichts erklären, der Kreisstaatsanwalt innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung, §§ 53 Abs. 1, 3 KKO, 48 Abs. 1, 3 SchKO. Über den Einspruch entschied die zuständige Kammer am Kreisgericht. Bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzung der Schulpflicht sowie Ordnungsstrafen nach § 10 Abs. 4 SchKO entschied die Strafkammer, bei Arbeitsstreitfällen die Kammer für Arbeitsrecht und für zivilrechtliche Streitigkeiten die Zivilkammer. Das Kreisgericht konnte, musste aber nicht, eine mündliche Verhandlung zur Klärung durchführen. Das war in der Regel notwendig, wenn etwa das Beratungsprotokoll der Kommissionen nicht aussagekräftig war oder das Gericht sich ein eigenes Bild über den Sachverhalt machen wollte. Dazu konnten Stellungnahmen der

<sup>566</sup> Die Staatsanwaltschaft hatte in der DDR neben ihrer Funktion als Ermittlungs- und Anklagebehörde auch die Stellung einer Gesetzlichkeitsaufsicht inne (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR, GBl. 1952, S. 408: „Es ist die besondere Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zu leiten, vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren tätig zu sein und den Vollzug der Strafe zu überwachen.“). In dieser Funktion hatte sie also sicherzustellen, dass die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte mit der sozialistischen Gesetzlichkeit übereinstimmten.



Kommissionen mit einbezogen werden und die Kommissionsmitglieder zur mündlichen Verhandlung geladen werden. Das Gericht konnte die geladenen Mitglieder und gegeben falls andere Zeugen nach den Regeln der Prozessordnungen vernehmen. Mit dem Einspruch konnten alle Sachentscheidungen angefochten werden, d.h. alle Beschlüsse, mit denen abschließend entschieden wurde.<sup>567</sup> Unabhängig von dem gerügten Mangel lag eine umfassende Nachprüfungspflicht seitens des Kreisgerichts vor.<sup>568</sup> Es war stets zu prüfen, ob die Kommissionen sachlich zuständig waren, der Sachverhalt tatbezogen aufgeklärt wurde, ob eine Rechtsverletzung vorlag und ob die verfahrensrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Die Kreisgerichte konnten die Entscheidung aufheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung und Entscheidung an die Kommissionen zurückgeben. Der Einspruch wurde zurückgewiesen, wenn er unbegründet oder wegen Nichteinhaltung der Einspruchsfrist unzulässig war, §§ 55 Abs. 2 KKO, 51 Abs. 2 SchKO.

Entschied das Kreisgericht nach einem eingelegten Einspruch über Beschlüsse der Konfliktkommission wegen Verletzung der Arbeitspflichten und gegen Beschlüsse der Schiedskommission wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin, wegen Beschlüsse über ein Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten oder Verletzung der Schulpflicht, gab es nach der Einspruchsentscheidung des Gerichts kein weiteres Rechtsmittel §§ 54 Abs. 3, 56 Abs. 2 KKO, 49 Abs. 3, 52 Abs. 2 SchKO. Da sich aber das Einspruchsverfahren bei arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Streitigkeiten nach den Normen der ZPO richtete, war in diesen Bereichen gegen die Einspruchsentscheidung die Berufung an das Bezirksgericht möglich, §§ 54 Abs. 2 KKO, 49 Abs. 2 SchKO.

Die große Mehrzahl der Entscheidungen wurde durch die Betroffenen akzeptiert, da sie sich bewusst waren, dass im Falle einer Verhandlung vor der staatlichen Gerichtsbarkeit mit härteren Strafen zu rechnen war. 1984 wurde gegen die von den gesellschaftlichen Gerichten beratenen Strafsachen nur in circa einem Prozent der Fälle Einspruch erhoben, wovon dann 32,4 % zur Abänderung der Entscheidung führten.<sup>569</sup>

## H. Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte außerhalb der Beratungen

Die gesellschaftlichen Gerichte sollten neben den Beratungen, welche Kernstück der Tätigkeit darstellten, auch ratsuchenden Bürgern Auskünfte erteilen, ihnen bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten helfen und bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mitwirken, §§ 17 Abs. 1, GGG, 1

<sup>567</sup> Ein Einspruch ist dagegen nicht statthaft gegen Beschlüsse der Konfliktkommission, durch die die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens zurückgewiesen wurde, gegen Empfehlungen und gegen Beschlüsse, die die Durchführung und den Ablauf der Beratung betreffen, vgl. LfKK, 1989, S. 203.

<sup>568</sup> NJ 1968, S. 39.

<sup>569</sup> Schmid, Gerichte, S. 41; Arnold, Kleinkriminalität, S. 48.



Abs. 1 KKO, 1 Abs. 1 SchKO.<sup>570</sup> Weiter sollten sie zur Vermeidung und Beseitigung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen Aussprachen durchführen, § 17 Abs. 2 GGG.<sup>571</sup> Bezüglich der Tätigkeit der Kommissionen außerhalb der Beratungen stellte das Kreisgericht Halle-Süd instruktiv fest:

„Die meisten Schiedskommissionen entfalten außerhalb von Beratungen eine rege Tätigkeit. Diese Tätigkeit besteht in der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Sprechstunden, in der Übermittlung von Hinweisen, Durchführung von Kontrollen, Wohnungsbesichtigungen, in der Durchführung von Hausversammlungen und in Aussprachen mit Bürgern, teils im Zusammenwirken mit Vertretern von Wohnbezirkssausschüssen der Nationalen Front und anderen Organen. Dadurch erledigen sich häufig Anträge von Bürgern vor Anberaumung einer Beratung, und zahlreiche Konflikte können auf diese Weise außerhalb von förmlichen Beratungen gelöst werden.“<sup>572</sup>

Durch diese Tätigkeiten waren die gesellschaftlichen Gerichte nicht nur Rechtsprechungsorgane, sondern auch Rechtsberatungsstellen, die drohende Konflikte bereits im Vorfeld einer Beratung beheben und den Rechtsfrieden wieder herstellen sollten. Im Zuge einer erfolgreichen Aussprache konnten Verpflichtungen durch die Bürger übernommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die dann schriftlich festzuhalten waren, §§ 1 Abs. 4, 5 KKO, 1 Abs. 5, 6 SchKO. Durch das Formerfordernis sollte der Stand der Pflichterfüllung kontrolliert werden können und gegebenenfalls zur Einhaltung der Verpflichtungen gemahnt werden.<sup>573</sup> Im Übrigen war für die Aussprachen und Auskünfte keine besondere Form vorgesehen, um den Bürgern ohne unnötigen Bürokratismus eine schnelle Lösungsmöglichkeit für bestehende Streitigkeiten zu liefern. Die Bürger sollten nach Möglichkeit eigenverantwortlich den Zeitpunkt erkennen, in dem ein Konflikt noch durch eine Aussprache gelöst werden konnte, ohne dass eine Beratung durch die Kommissionen oder gar eine Klageerhebung notwendig wurde. Wurde durch die Aussprache keine Lösung des Konflikts erreicht, war eine Beratung durchzuführen. Die Beratungen sollten also durch die Kommissionen nicht „um jeden Preis“ vermieden werden. Daneben war zu beachten, dass Aussprachen im Vorfeld einer Beratung geführt werden konnten wenn es zweckmäßig erschien den bestehenden Konflikt zu klären, nicht aber um eine Beratung, zu der ein Antrag vorlag, zu umgehen.<sup>574</sup>

Damit waren die Aussprachen eine wichtige Form des erzieherischen und rechtspropagandistischen Wirkens der gesellschaftlichen Gerichte außerhalb der durchzuführenden Beratungen und erweiterten den Aufgabenbereich der Kommissionen erheblich. Ziel dieser Aufgabenerweiterung war die Erhöhung der Rechtssicherheit unter den Bürgern und die Erhöhung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Betrieb und in Wohngebieten.

<sup>570</sup> Diese Auskunftserteilung und das Abhalten von Aussprachen durch die gesellschaftlichen Gerichte war erstmals in dem GGG und den Kommissionsordnungen von 1982 geregelt.

<sup>571</sup> Vgl. dazu bereits oben unter Kapitel 3 D. III. 1. zur Rolle der Aussprachen im Rahmen der Vorbereitung der Beratungen. Auf Ebene der staatlichen Gerichtsbarkeit haben Richter und Schöffen sog. „Justizausspracheabende“ mit der Bevölkerung ihres Kreises durchgeführt, bei denen die Bürger mit Rechtsfragen vertraut gemacht wurden.

<sup>572</sup> Der Schöffe 1973, S. 174.

<sup>573</sup> Hage, Betriebliche Konflikthandhabung, S. 74.

<sup>574</sup> Hantsche/Kulitzscher, NJ 1987, S. 180; Sahr, NJ 1989, S. 270.



Erlangen die Konfliktkommissionen Kenntnis von Rechtsverletzungen im Betrieb, unsozialistischen Moralauffassungen, ungenügender Organisation der Arbeit usw., konnte ohne Antragstellung oder Übergabe keine Beratung durchgeführt werden, jedoch hatten die Mitglieder auf eine Beseitigung der Missstände hinzuwirken. *Creuzburg/Schmidt* forderten, dass die Konfliktkommissionen sich zu dem Gewissen des Betriebs entwickeln sollten.<sup>575</sup> Es durfte deshalb nicht abgewartet werden, bis die Missstände an sie herangetragen wurden, sondern sie sollten eingreifen und das Kollektiv mobilisieren, sobald etwa Fälle von Arbeitsbummelantentum bekannt wurden, die Arbeitsproduktivität nicht planmäßig stieg oder die Selbstkosten des Betriebs zu hoch waren. Es sollten Aussprachen mit den Rechtsverletzern geführt werden und Auskünfte dahingehend erteilt werden, wie ein ordnungsgemäßes Verhalten im Betrieb auszusehen hatte. Aufgabe der Konfliktkommission außerhalb der Beratungen war es hier „die Liebe zur Arbeit zu fördern, die Ursachen für Mängel im Produktionsprozess und in der Leitungstätigkeit zu erforschen und Vorschläge für ihre Beseitigung“<sup>576</sup> zu unterbreiten. Deshalb waren ein rechtzeitiger Hinweis oder ein kameradschaftliches Gespräch ein wichtiges Mittel, um das sozialistische Bewusstsein der Werktätigen weiterzuentwickeln und die Disziplin im Betrieb aufrechtzuerhalten. So berichteten auch *Creuzburg/Schmidt*:

„Verschiedene Arbeiter eines Berliner Verlages (teilten) dem Vorsitzenden ihrer Konfliktkommission mit, daß ein vorgesetzter Mitarbeiter durch ständige Besserwisserei ihre Arbeit behindere und die Anweisungen des Abteilungsleiters zu durchkreuzen versuche. Das Verhältnis in der Brigade sei schon so gespannt, daß eine Aussprache im Kollektiv keine Wirkung mehr verspreche.“<sup>577</sup>

Auf solche Hinweis hin organisierte die Konfliktkommission eine Gewerkschaftsgruppenversammlung, in dem der Konflikt offengelegt und geklärt wurde, bevor dieser sich hätte ausweiten können. Dieses Beispiel zeigt anschaulich den Tätigkeitsbereich der Kommissionen auch außerhalb der Beratungen. So verwundert es nicht, dass die Konfliktkommissionen 1988 insgesamt über eine halbe Million Rechtserläuterungen und Aussprachen durchführten, während vergleichsweise nur 57.240 Beratungen abgehalten wurden.<sup>578</sup> Nach *Hantsche/Kulitzscher* hatte sich jeder vierte Werktätige bereits schon einmal an eine Konfliktkommission zur Aussprache oder Auskunftserteilung gewandt, wobei 91 % das Ergebnis als hilfreich empfanden.<sup>579</sup>

Auch die Schiedskommissionen führten mehrmals monatlich eine öffentliche Sprechstunde in den Wohngebieten durch, um ratsuchenden Bürgern Hilfestellung zu geben oder Konflikte durch Aussprachen zu lösen.<sup>580</sup> Es wurden Aussprachen durch Kommissionsmitglieder geführt, „wenn sie z.B. von einer Hausgemeinschaftsleitung, vom Vorstand einer Kleingartenanlage, von einem Ausschuss

<sup>575</sup> *Creuzburg/Schmidt*, NJ 1963, S. 328.

<sup>576</sup> *Creuzburg/Schmidt*, NJ 1963, S. 328.

<sup>577</sup> *Creuzburg/Schmidt*, NJ 1963, S. 329.

<sup>578</sup> *Schmid*, Gerichte, S. 46. Die Erteilung von Rechtsauskünften war dagegen statistisch nicht erfasst, *Sahr* schätzte jedoch, dass die Anzahl der Rechtsauskünfte die Beratungen und Aussprachen noch um das Sechs- bis Achtfache übersteigen, *Sahr*, NJ 1989, S. 270.

<sup>579</sup> *Hantsche/Kulitzscher*, NJ 1987, S. 180; *Schmid*, Gerichte, S. 46.

<sup>580</sup> Dazu gehörten etwa auch die Wiedereingliederung Straftatlassener und das aktive Einschreiten gegen Alkoholismus.



der Nationalen Front oder einem Mitglied des örtlichen Rates angeregt werden, mit bestimmten Bürgern zu sprechen, damit diese sich ihren Rechten gemäß verhalten und ihre Pflichten erfüllen. Auf diese Art und Weise kann dem Entstehen von Rechtskonflikten vorgebeugt, können Ordnung, Disziplin und Sicherheit gewährleistet werden.<sup>581</sup>

In diesem Zusammenhang schrieb auch die Presseinformation des Ministeriums der Justiz vom 23. März 1979:

„Jährlich wandten sich noch tausende von Bürgern vertrauensvoll an die Schiedskommissionen, um Auskunft oder einen sachkundigen Rat zu erhalten. Insgesamt wirkten die Schiedskommissionen in wachsendem Maße durch ihre Sprechstundentätigkeit durch aufklärende Aussprachen mit ratsuchenden Bürgern und in vielen anderen Formen auf die Überwindung von Rechtskonflikten, Moralverstößen und weitere Erscheinungen und Verhaltensweisen ein, die die sozialistische Entwicklung stören.“<sup>582</sup>

Trotz der Lösung des Konflikts durch eine erfolgreich geführte Aussprache konnte es notwendig bleiben eine Beratung unbedingt durchzuführen. Erziehungsmaßnahmen konnten – anders als Empfehlungen – nur mit einem Beschluss der Kommissionen verbunden werden und selbst eine schriftlich festgehaltene Aussprache (§§ 1 Abs. 5 KKO, 1 Abs. 5 SchKO) konnte bei Bedarf nicht vollstreckt werden. Hielten die Kommissionen es im Einzelfall also für erforderlich Erziehungsmaßnahmen festzulegen oder eine längst fällige Geldforderung endlich vollstreckungsfähig zu machen, musste eine Beratung durchgeführt werden.

---

<sup>581</sup> LfSchK, 1977, S. 21.

<sup>582</sup> Presseinformation des Ministeriums der Justiz vom 23. März 1979: „Schiedskommissionen erwerben sich Achtung und Anerkennung“.



## Kapitel 5: Die weitere Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte nach 1989 und deren Funktionsnachfolger in der Bundesrepublik Deutschland

### A. Die Situation der gesellschaftlichen Gerichte nach dem Ende der DDR 1989 bis zum Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland 1990

Durch den Sturz der SED-Herrschaft 1989 wurde ein Reformprozess in der DDR in Gang gesetzt, der auch das Justizwesen betraf und massive Änderungen für die Konflikt- und Schiedskommissionen auslöste. Zunächst stand die Abschaffung der gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen dieses Neuerungsprozesses nicht im Raum und es wurde von einer Fortsetzung dieser Institution in einem geeinten Deutschland ausgegangen.<sup>583</sup> Man erkannte zwar die Schwächen, die das Verfahren aufwies, erachtete aber die gesellschaftlichen Gerichte als grundsätzlich erhaltenswerte Einrichtung, die auch das gesamtdeutsche Rechtssystem bereichern sollte. Im weiteren Verlauf der stattfindenden Einigung wurde im Jahr 1990 immer deutlicher, dass die gesellschaftlichen Gerichte mit dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht zu vereinbaren waren.<sup>584</sup> Die gewalteneinheitliche Struktur, die das Verfahren der gesellschaftlichen Gerichte vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Einrichtungen prägte, sollte aufgelöst werden. Das Prinzip der Gewaltenteilung sollte fortan auch dem Recht der neuen Bundesländer zugrunde liegen. Die Kommissionen wurden immer mehr als ideologischer Ballast angesehen, der im bundesdeutschen Rechtssystem keinen Platz haben sollte. Diese Entwicklungen führten dazu, dass noch vor dem Beitritt der DDR im Oktober 1990 alle Konflikt- und Schiedskommissionen ihre Tätigkeit eingestellt hatten. Durch den geschlossenen Einigungsvertrag<sup>585</sup> wurde schließlich das Rechtspflegerecht der Bundesrepublik Deutschland fast komplett auf die fünf neuen Bundesländer übertragen und verdrängte das Recht der DDR bis auf kleine Teilbereiche.<sup>586</sup>

Eine vergleichbare oder den gesellschaftlichen Gerichten entsprechende Institution, die genauso vollwertig in den Gerichtsaufbau der Bundesrepublik Deutschland eingebunden war, gab es in den alten Bundesländern nicht. Damit schied die Möglichkeit aus, die gesellschaftlichen Gerichte in einer solchen aufzunehmen oder mit einer außergerichtlichen Streitschlichtungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland zu vereinen.<sup>587</sup> Die Fortführung der gesellschaftlichen Gerichte in der Gestalt, wie sie in der DDR gehandhabt wurden, wurde aufgrund rechtsstaatlicher Bedenken abge-

<sup>583</sup> Schönfeldt, Schiedsmann, S. 325.

<sup>584</sup> Schönfeldt, Schiedsmann, S. 326.

<sup>585</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889).

<sup>586</sup> Ausführlich zum Rechtssystem der ehemaligen DDR nach Abschluss des Einigungsvertrages: Brachmann, DtZ 1990 S. 298-305; Stelkens, JuS 1991, S. 991-996.

<sup>587</sup> Formen außergerichtlicher Streitbeilegung in der Bundesrepublik Deutschland waren allenfalls in den obligatorischen Sühneversuchen im strafrechtlichen Privatklageverfahren oder in den Schiedsfrauen und -männern zu sehen, die es außer in Bayern, Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg in den alten Bundesländern gab.



lehnt. Trotzdem erkannte man die ehrenamtlichen Kräfte, die hinter den Einrichtungen steckten, und wollte dieses gesellschaftliche und soziale Engagement der Menschen aufrechterhalten. Dadurch entstanden als Nachfolger der Schiedskommission die Schiedsstellen in den Gemeinden und für die Konfliktkommission die Schiedsstellen für Arbeitsrecht.

## **B. Die Funktionsnachfolger der gesellschaftlichen Gerichte**

Die Schiedsstellen der Gemeinden und die Schiedsstellen für Arbeitsrecht entwickelten sich nach der Wiedervereinigung Deutschlands auf unterschiedliche Weise.

### **I. Die Schiedsstellen der Gemeinden als Nachfolger der Schiedskommissionen**

In einer ihrer letzten Sitzungen beschloss die Volkskammer die Errichtung der gemeindlichen Schiedsstellen durch das „Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden“ vom 13. September 1990, welches die Nachfolge der Schiedskommissionen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer bestimmte.<sup>588</sup> Als einziges Gesetz der Rechtspflege blieb dieses auch nach Abschluss des Einigungsvertrags unverändert in Kraft.<sup>589</sup>

Diese Schiedsstellen sollten für Fälle im unteren Grenzbereich der Kriminalität sowie für vermögensrechtliche Streitigkeiten zuständig sein und als eine Form der außergerichtlichen Streitbeilegung teilweise an die Stelle der Schiedskommissionen treten. Dementsprechend orientierte sich das Verfahren der Schiedsstellen an dem Verfahren der Schiedskommissionen. Bis heute besitzt das Gesetz für die Bundesländer Thüringen, Sachsen,<sup>590</sup> Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Gültigkeit. Die Errichtung sowie Sicherung der Funktionsfähigkeit der Schiedsstellen wurde Teil der kommunalen Aufgaben, § 1 Abs. 1 S. 1 SchiedstG.

Das Schiedsstellengesetz legt in § 1 Abs. 1 fest, dass in jeder Gemeinde mindestens eine Schiedsstelle zu gründen ist, wobei der Einzugsbereich 10.000 Bürger nicht übersteigen soll. Den Gemeinden wurde die Verantwortung zur Errichtung der erforderlichen Schiedsstellen übertragen, die aufgrund der Kenntnis von Struktur- und Ortsgegebenheiten am besten entscheiden konnten wo eine Schiedsstelle errichtet werden sollte. Das gilt insbesondere für sehr ländliche Gebiete mit mehreren kleinen Gemeinden, in denen der geeignete Ort für einen geographisch größeren Bereich gefunden werden musste. Dabei sollte der Aspekt der Erreichbarkeit für alle Bürger von Entscheidung sein. Die Gemeinden bleiben jedoch auch nach der Wahl der Schiedsstellen für diese verantwortlich, da

---

<sup>588</sup> GBl. 1990 S. 1527. Ausführlicher zu den Schiedsstellen der neuen Bundesländer: *Luther*, DtZ 1991, S. 17-19; *Sabrotzky*, Außergerichtliche Erledigung von Strafsachen 58-138; *Müller*, DtZ 1992, S. 18-20; *Gain/Schulte*, Schlichtungsverfahren vor Schiedsämtern und Schiedsstellen, 1991; *Greger*, NJW 2011, S. 1478-1482; *Schönfeldt*, Schiedsmann, S. 321-431.

<sup>589</sup> Einigungsvertrag, Anlage II Kapitel III, A, Abschnitt I Nr. 3.

<sup>590</sup> In Sachsen werden die gewählten Schiedspersonen auch Friedensrichter genannt.



diese die finanziellen und sachlichen Bedingungen für die Arbeit der Schiedsstellen sicherstellen müssen (§§ 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 12 SchiedstG). Den Schiedsstellen soll so ein reibungsloser Ablauf ihrer Arbeit ermöglicht werden und auch dem Interesse des rechtssuchenden Bürgers genüge getan werden. Dafür sollen die Gemeinden die anfallenden Kosten in ihrem Haushalt einplanen, wobei die Kostentragungspflicht nicht auf die Einnahmen der Schiedsstellen, die aus Gebühren und Ordnungsgeldern erwirtschaftet werden, beschränkt ist.<sup>591</sup> Führen mehrere Gemeinden eine Schiedsstelle, teilen sich die Gemeinden die Sachkosten nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl (§ 12 Abs. 4 SchiedstG).

Ebenso obliegt es den Gemeinden die Schiedspersonen für die Besetzung der Stellen auszusuchen, weshalb die Schiedspersonen durch die örtliche Gemeindevertretung gewählt werden. Ähnlich wie bei der Entscheidung über den geeigneten Ort einer Schiedsstelle soll auch hier die etwaige persönliche Bekanntschaft mit den Schiedspersonen sicherstellen, dass nur geeignete und vertrauensvolle Personen in das Amt erhoben werden. Grundvoraussetzung für die tätigen Schiedspersonen ist der Besitz des Wahlrechts, die Vollendung des 25. Lebensjahrs und dass dieser nicht selbst in dem Einzugsbereich der Schiedsstelle wohnt (§ 3 SchiedstG). Die Tätigkeit der Schiedspersonen ist weiterhin ehrenamtlich. Gewählt werden die Schiedspersonen für eine Zeit von fünf Jahren und zwar als Vorsitzender oder als einer dessen Stellvertreter. Die Wahl ist gemäß §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 SchiedstG durch den Direktor des Amtsgerichts zu bestätigen.<sup>592</sup>

Das Verfahren vor den Schiedsstellen ist im Abschnitt zwei des Gesetzes (§§ 13-31 SchiedstG) geregelt, der das Schlichtungsverfahren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten regelt. Diese Verfahrensregeln sind im Wesentlichen jedoch auch auf strafrechtliche Streitigkeiten anzuwenden.<sup>593</sup> Im Rahmen des Verfahrens müssen die Parteien vor der Schiedsstelle persönlich erscheinen, eine Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sieht das Gesetz nicht zwingend vor, ist aber möglich. Dagegen ist eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ausgeschlossen. Die Verhandlung selbst ist mündlich, jedoch nicht öffentlich durchzuführen. Das Verfahren ist durch das Antrags- und Dispositionsprinzip bestimmt, sodass die Parteien den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens auch jederzeit zurücknehmen können.

Die bürgerlich-rechtliche Zuständigkeit der Schiedsstellen erstreckt sich auf vermögensrechtliche Streitigkeiten, also insbesondere Geldzahlungsansprüche verschiedenster Art und auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre. Eine wertmäßige Obergrenze

---

<sup>591</sup> Müller, LKV 1991, S. 257.

<sup>592</sup> Eine Amtsenthebung führte aber nicht die Gemeindevertretung durch, sondern der Präsident des Landgerichts. Dadurch unterschieden sich die Schiedsstellen von den Schiedskommissionen, die durch die Volksvertretung gewählt und abberufen wurden. Durch diese Vorgaben soll die Unabhängigkeit der Schiedsstellen sichergestellt werden, vgl. Luther, DtZ 1991, S. 19; Schmid, Gerichte, S. 103.

<sup>593</sup> Müller, DtZ 1992, S. 19.



ze für die vermögensrechtlichen Streitigkeiten besteht, anders als noch bei den Schiedskommissionen, nicht. Die Inanspruchnahme der Schiedsstellen in diesem Zuständigkeitsbereich ist fakultativ, die Schiedspersonen werden erst auf Antrag eines Bürgers hin tätig, §§ 13, 14 SchiedstG. Das Verfahren vor den Schiedsstellen im zivilrechtlichen Bereich ist keine Prozessvoraussetzung für eine Klageerhebung und dadurch nicht prozessual mit dem Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten verbunden.<sup>594</sup> Da die Schiedsstellen nicht entscheidungsbefugt sind, können sie nur einen gefundenen Vergleich protokollieren. Aus diesem Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erfolgen, §§ 794 Abs. 1 Nr. 1, 797a ZPO. Das SchiedstG überlässt den Inhalt und die formelle Fragen des Vergleichs der Dispositionsbefugnis der Parteien und sieht dazu keine Regelung vor.<sup>595</sup> Die Schiedsstellen dürfen die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn unter anderem notarielle Form notwendig ist oder der Rechtsstreit bei einem Gericht anhängig ist, § 18 SchiedstG.

Neben dieser Zuständigkeit ist die Schiedsstelle auch obligatorische Vergleichsbehörde im verbindlichen Sühneversuch vor Erhebung der Privatklage gemäß § 380 Abs. 1 StPO. Damit ist die Schiedsstelle in den Privatklageverfahren wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), Körperverletzung (§§ 223, 223 a, 230 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) zwingend vorgeschaltet, um zur außergerichtlichen Konfliktlösung zwischen den Parteien beizutragen. Ziel ist es durch die Vermittlungsarbeit eine vermeidbare Privatklage zu verhindern. Scheitert die Schiedsperson bei ihrer Schlichtung, erteilt sie die für die Erhebung der Privatklage erforderliche Bescheinigung über den erfolglosen Sühneversuch. Anders als bei den bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist die Durchführung des Sühneversuchs also Zulässigkeitsvoraussetzung zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Auch hier ist für das Tätigwerden der Schiedsstelle ein Antrag des Bürgers notwendig, § 14 Abs. 1 SchiedstG.

Außerdem können die Schiedsstellen den Täter-Opfer-Ausgleich in Strafsachen durchführen (§§ 37 SchiedstG i.V.m. 155 a, 155 b StPO), die im Bereich der Bagatelle liegen. In diesem Bereich soll die Schiedsstelle auf einen Ausgleich zwischen Opfer und Täter hinarbeiten, der ohne die Einschaltung des Strafgerichts den sozialen Frieden in der Gemeinde wieder herstellen soll. Es muss ein Bemühen des Täters um einen „kommunikativen Prozess“ zwischen Opfer und Täter stattfinden, der auf einen umfassenden, friedensstiftenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen angelegt sein muss.<sup>596</sup> Es erfolgt eine Übergabe durch die Staatsanwaltschaft bei geringfügigen Strafsachen, soweit das Einverständnis des Beschuldigten und des Opfers vorliegen. Vergleichbar mit den Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte kann der Bürger während des Schlichtungsverfahrens Verpflichtungen übernehmen, so etwa die Erbringung gemeinnütziger Ar-

---

<sup>594</sup> Müller, DtZ 1992, S. 18.

<sup>595</sup> Müller, DtZ 1992, S. 19.

<sup>596</sup> BGHSt 48, 134, 140.



beit, Entschuldigung beim Geschädigten, Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Wiedergutmachung des Schadens. Diese Verpflichtungen müssen jedoch freiwillig übernommen werden und können nicht durch die Schiedsstelle auferlegt werden.

Den Schiedsstellen kommt keinerlei Entscheidungskompetenz zu. Sie sind keine Rechtsprechungsorgane und ihre Mitglieder sind auch keine ehrenamtlichen Richter im Sinne der Art. 92, 97 GG.<sup>597</sup> Es ist deren Aufgabe Streitigkeiten zu schlichten und die Parteien zu einer gütlichen Einigung zu führen. Durch die Vermittlungsarbeit der Schiedspersonen sollte am Ende eines solchen Verfahrens ein Vergleich oder für den Fall der strafrechtlichen Zuständigkeit eine Einigung mit eventuell materiellem oder immateriellem Ausgleich zwischen Opfer und Täter stehen. Im Falle eines Vergleichs ist dieser ins Protokollbuch aufzunehmen, andernfalls wird das Scheitern des Einigungsversuchs vermerkt. Der protokollierte Vergleich stellt bei vollstreckbarem Inhalt einen Vollstreckungstitel i.S.d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO dar. Für ihre Tätigkeit erheben die Schiedsstellen Gebühren und Auslagen (§§ 38-46 SchiedstG), die fach- und zeitgerechte Durchführung ihrer Arbeit wird durch die Justizverwaltung der Länder beaufsichtigt (§ 9 Abs. 1 SchiedstG).

Die Schiedsstellen der Gemeinde sind damit das letzte Überbleibsel der gesellschaftlichen Gerichte, haben aber längst nicht die Bedeutung und Akzeptanz gefunden, wie die Schiedskommissionen der DDR.<sup>598</sup>

Beispielhaft soll der Geschäftsanfall der Schiedsstellen des Freistaats Sachsens einen Eindruck vom Tätigwerden der Schiedsstellen vermitteln:

Jahr	Schiedsstellen am 31. Dezember	Inanspruchnahmen insgesamt	Inanspruchnahme je Stelle
2001	353	3.262	9
2002	355	3.515	10
2003	358	3.962	11
2004	357	4.094	11
2005	353	4.085	12
2006	346	3.748	11
2010	336	3.575	11
2011	330	3.613	11
2012	321	3.298	10

**Tabelle 13:** Geschäftsanfall der gemeindlichen Schiedsstellen des Freistaates Sachsen<sup>599</sup>

<sup>597</sup> Müller, LKV 1991, S. 256.

<sup>598</sup> Ausführlich zu den Gründen mangelnder Akzeptanz: Sabrotzky, Außergerichtliche Erledigung von Strafsachen, S. 75-89.



Die Zahlen zum Geschäftsanfall der gemeindlichen Schiedsstellen des Freistaates Sachsen zeigen zunächst einen Anstieg der bestehenden Schiedsstellen und deren Inanspruchnahme bis 2004. Danach tritt eine Abnahme ein, die bis 2012 anhält. Die Anzahl der Fälle, die an die einzelnen Schiedsstellen herangetragen werden, sind sehr gering, was auf eine mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung Sachsens schließen lässt.

Der gemeinsame Nenner der Schiedsstellen heute und der Schiedskommissionen damals ist die schlichtende und vermittelnde Tätigkeit im Wege eines bürgerfreundlichen, einfach ausgestalteten Verfahrens ohne hohes Kostenrisiko. Die Zugangsbarrieren zu den Schiedsstellen sind niedrig gehalten, um so schnell wie möglich wieder Frieden in das soziale Umfeld einziehen zu lassen. Ansonsten lassen sich nicht mehr allzu viele Gemeinsamkeiten feststellen, vor allem der Zuständigkeitsbereich der Schiedsstellen ist erheblich kleiner geworden. Insbesondere im Bereich der bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten beschränkt sich die Tätigkeit auf vermögensrechtliche Ansprüche und ehrverletzende Tatbestände. Nachbarrechtliche Streitigkeiten, die häufig nur schwer in Geld zu beziffern sind, sind nicht mehr explizit im Zuständigkeitsbereich aufgezählt, obwohl diese ein Hauptbetätigungsfeld der Schiedskommissionen ausmachten.<sup>600</sup> Eine Zusammenarbeit mit staatlichen Organen oder anderen gesellschaftlichen Institutionen findet nur noch im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs mit der Staatsanwaltschaft statt. Die vergleichsweise umfangreiche Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Gerichte mit staatlichen Organen sollte schon aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes nicht mehr möglich sein.

## II. Die Schiedsstellen für Arbeitsrecht als Nachfolger der Konfliktkommissionen

Vor allem das Bewältigen von Arbeitsrechtssachen nach der Wiedervereinigung in den fünf neuen Bundesländern gestaltete sich als große Herausforderung. Faktisch gab es auf dem Gebiet der DDR bisher keine eigenständige Arbeitsgerichtsbarkeit, sondern Arbeitssachen lagen in der Zuständigkeit des Kreisgerichts, das generell Rechtsstreitigkeiten aller Rechtsgebiete zu entscheiden hatte. Da die Konfliktkommissionen obligatorisch zuerst mit der Arbeitsrechtsstreitigkeit zu befassen waren, gelangten diese nur in den Zuständigkeitsbereich der Kreisgerichte wenn Einspruch gegen eine Entscheidung der Konfliktkommissionen eingelegt wurde.<sup>601</sup> Die zahlenmäßig sehr hohe Bewältigung von Streitigkeiten durch die Konfliktkommissionen und die niedrige Einspruchsquote zeigen, dass Arbeitssachen keinen großen Anteil am täglichen Arbeitsaufkommen der Richter an den Kreisgerichten der DDR hatten.<sup>602</sup> Mit Zusammenbruch der DDR und dem darauffolgenden Ende der Konfliktkommissionen änderte sich die Situation jedoch schlagartig, wie eine Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 7. Dezember 1990 zeigt:

<sup>599</sup> Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen.

<sup>600</sup> Vgl. dazu: Kapitel 4 B. III. 3.

<sup>601</sup> Vgl. dazu oben Kapitel 4 C., I.

<sup>602</sup> Vgl. zu den Einspruchsquoten einzelner Zuständigkeitsbereiche Kapitel 3 A.



„Die Arbeitsgerichtsbarkeit in den fünf Bundesländern steuert in eine Krise. Der Verfahrensbestand gegenüber 1989 hat sich um das Vierzehnfache erhöht, ohne daß die Spitze annähernd erreicht wäre. Ein Drittel der etwa 1200 Richter der ehemaligen DDR hat den Dienst quittiert. Die dadurch verlorene Kapazität für das Arbeitsrecht wird durch 32 abgeordnete Arbeitsrichter aus westlichen Bundesländern nicht annähernd aufgefangen, zumal die verbleibenden Kollegen aus der ehemaligen DDR sich in das für sie neue Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland erst einarbeiten müssen.“<sup>603</sup>

Die volle Anzahl aller arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, im Jahr 1989 immerhin 75.879, die allein vor der Konfliktkommission beraten wurden, musste nun durch eine nur kryptisch neu aufgebaute und weit unterbesetzte Arbeitsgerichtsbarkeit bewältigt werden. In diesem Bereich wurde wohl der plötzliche Verzicht auf die Arbeit der Kommissionen am deutlichsten spürbar. Die Kreisgerichte, die bis zum vollständigen Ausbau einer Arbeitsgerichtsbarkeit diese Streitigkeiten übernehmen sollten, waren dieser Masse an Rechtsstreitigkeiten personell, sachlich und teilweise auch fachlich nicht gewachsen. Diese organisatorischen und strukturellen Schwierigkeiten bei dem Auf- und Ausbau einer funktionierenden Arbeitsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern war wohl mit ein Grund für die Errichtung der Schiedsstellen für Arbeitsrecht. Man erhoffte sich auf die Erfahrungen und das Engagement in der Bevölkerung zurückgreifen zu können. Um der großen Anzahl der zu verhandelnden Arbeitsrechtsstreitigkeiten Herr zu werden, regelte bereits der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (Staatsvertrag)<sup>604</sup> in Kapitel I Artikel 6 Abs. 3 folgendes:

„Bis zum Aufbau einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit werden Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis von neutralen Schiedsstellen entschieden, die paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie einem neutralen Vorsitzenden zu besetzen sind. Gegen ihre Entscheidung können die staatlichen Gerichte angerufen werden.“

Mit dem Ziel der Angleichung an das Recht der Bundesrepublik Deutschland wurde die DDR in Anlage IV Abschnitt II Ziffer 6 des Staatsvertrages dazu aufgefordert ein Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht zu erlassen. Entsprechend diesen Vorgaben wurde mit dem Gesetz vom 29. Juni 1990 über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht eine Institution geschaffen, die gemäß § 1 SchiedstG (ArbeitsR) zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zuständig waren.<sup>605</sup> Gemäß § 24 Abs. 2 SchiedstG (ArbeitsR) wurden die Bestimmungen des GGG sowie der KKO aufgehoben, in denen das Verfahren für arbeitsrechtliche Streitigkeiten geregelt war. Die Bestimmungen sollten nur noch auf Streitigkeiten Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens

---

<sup>603</sup> Scholz, BB-Beilage 1991 Nr. 6, S. 1.

<sup>604</sup> BGBl. 1990 Teil II S. 537. Scholz, BB 1991 Beilage 6, S. 1.

<sup>605</sup> GBl. 1990, S. 505; Kinkel bezeichnet die Errichtung der Schiedsstellen plastisch als Kompromiss zwischen dem Wunsch das bundesdeutsche Gerichtssystem schnellstmöglich auf die neuen Bundesländer zu übertragen und der Erkenntnis, dass bestimmte, jahrzehntelang gelebte Strukturen der DDR, nicht ohne weiteres überwunden werden können, Kinkel, NJW 1991, 342.



des Gesetzes bei den Konfliktkommissionen bereits anhängig waren, § 23 S. 1 SchiedstG (ArbeitsR). Konnten die Konfliktkommissionen den Rechtsstreit nicht innerhalb von zwei Monaten beenden, konnte der Antragsteller eine Entscheidung des zuständigen Kreisgerichts verlangen, § 23 S. 2 SchiedstG (ArbeitsR). Die Schiedsstellen für Arbeitsrecht sollten die streitschlichtende Arbeit der Konfliktkommissionen in den neuen Bundesländern fortsetzen.<sup>606</sup>

Bestand in einem Betrieb eine Schiedsstelle für Arbeitsrecht, war das Verfahren vor den Schiedsstellen zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klageerhebung vor dem Kreisgericht und sollte die im Aufbau befindliche Arbeitsrechtsprechung dadurch entlasten.<sup>607</sup> Um einen effektiven Rechtsschutz zu sichern wurde aber festgelegt, dass die Kreisgerichte ohne vorheriges Verfahren angerufen werden konnten, wenn die Schiedsstelle nicht innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu einer Entscheidung gekommen war. Die Schiedsstellenmitglieder konnten Fälle, die sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu schwierig gestalteten, durch Beschluss an das zuständige Kreisgericht abgeben, § 17 SchiedstG (ArbeitsR). Die Schiedsstellen sollten in allen Betrieben mit mehr als fünfzig Arbeitnehmern gegründet werden und mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt werden, die paritätisch durch Arbeitgeber und Betriebsrat bestellt wurden.<sup>608</sup> Diese Besetzung unterschied die Schiedsstellen bereits grundlegend von den Konfliktkommissionen, wobei hier jedoch gezielt darauf geachtet wurde hauptsächlich ehemalige Konfliktkommissionsmitglieder für die Arbeit der Schiedsstellen zu gewinnen, da man sich dadurch eine effektivere Konfliktlösung für die Betriebe versprach. Die Tatsache, dass aufgrund des Einigungsvertrags das bundesdeutsche Arbeitsrecht auch auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer Anwendung fand, erschwerte die Arbeit der Schiedsstellenmitglieder, die mit diesem Recht noch keine Erfahrung gesammelt hatten. Die Schiedsstellenmitglieder sollten das 25. Lebensjahr beendet haben und bereits Erfahrung im Arbeitsrecht mitbringen, § 6 Abs. 6 SchiedstG (ArbeitsR). Die Amtszeit der Schiedsstellenmitglieder betrug vier Jahre und war ebenfalls ehrenamtlich, §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 SchiedstG (ArbeitsR).

Anders als beim Institut der Konfliktkommissionen unterlagen die Schiedsstellen weder der Kontrolle der Gewerkschaften noch der Staatsanwaltschaften. Auch der besondere Kündigungsschutz der Mitglieder, der Öffentlichkeitsgrundsatz und die geheime Beratung der Entscheidung sollte die

<sup>606</sup> Ausführlich zu den Schiedsstellen für Arbeitsrecht: *Hommerich/Niederländer/Stock*, AuA 1993, S. 175-178; *Schuck*, DtZ 1992, S. 318 f.; *Rieble*, NZA 1991, S. 841-843; *Matthias/Schroeder*, NJ 1990, S. 341-343; *Blankenburg*, NJ 1993, S. 113-115; *Mattheus/Schüler*, NJ 1990, S. 494-497; *Thau*, Schiedsstellen für Arbeitsrecht; *Fischer*, Konfliktkommissionen, S. 143-215; *Ponschab/Czaretzki*, BB-Beilage 1991 Nr. 8, S. 22 f.

<sup>607</sup> Um die Entlastungswirkung der Arbeitsgerichtsbarkeit sicherzustellen, wurde den Betrieben unter Androhung von Ordnungsgeld eine zweimonatige Frist zur Errichtung der Schiedsstellen gesetzt, § 6 Abs. 4 SchiedstG (ArbeitsR).

<sup>608</sup> In Betrieben ohne Betriebsrat wurde der Beisitzer und dessen Vertreter, der durch die Arbeitnehmer zu bestimmen war, von der Betriebsversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in geheimer Wahl gewählt, § 6 Abs. 3 SchiedstG (ArbeitsR). In Betrieben mit weniger wie 50 Arbeitnehmern, konnten sich der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber darüber einigen, ob es zu der Errichtung einer Schiedsstelle kommen sollte. Stimmt einer der Parteien nicht zu, wurde eine Schiedsstelle nicht errichtet.



Unabhängigkeit der Schiedsstellenmitglieder sichern. Dadurch sollten auch die rechtsstaatlichen Bedenken, die hinsichtlich der Konfliktkommission bestanden, ausgeräumt werden. Des Weiteren können sich die Beteiligten des kostenfreien Schiedsstellenverfahrens durch einen Anwalt, Vertreter der Gewerkschaften oder der Arbeitgebervereinigungen vertreten lassen. Ebenso wie die Schiedsstellen der Gemeinden waren die Schiedsstellen für Arbeitsrecht anders als ihre Vorgänger keine Rechtsprechungsorgane mehr. Ihre Schiedssprüche entfalteten keine Rechtswirkung im Sinne eines vollstreckbaren Urteils. Gegen die Entscheidung der Schiedsstellen konnte innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch zu dem Kreisgericht eingelegt werden, § 19 SchiedstG (ArbeitsR).

Das Verfahrensrecht der Konfliktkommission stand damit dem Gesetz der Schiedsstellen für Arbeitsrecht auf jeden Fall Pate. In der Mehrzahl der Regelungspunkte wurde die Materie aber an die neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten und an das neue Rechtspflegesystem angepasst. Die Schiedsstellen fanden nie die Akzeptanz im Volk, wie es die Konfliktkommissionen taten. Ein Grund dafür war wohl der von vornherein vorläufige Charakter der Schiedsstellen, da diese nur bis zum endgültigen Aufbau einer Arbeitsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern im Einsatz sein sollten. Effektive Schiedsstellen wurden deshalb mit der Aussicht demotiviert, dass ihrer Arbeit bald die Rechtsgrundlage entzogen werden wird.<sup>609</sup> Entsprechend dieser Vorgabe wurden die Schiedsstellen für Arbeitsrecht bereits durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 zum 31. Dezember 1992 wieder aufgehoben.<sup>610</sup>

### C. Mediation

Wie die vorstehenden Ausführungen belegen, haben die Nachfolgeinstitutionen der gesellschaftlichen Gerichte nach der Wiedervereinigung an Bedeutung verloren bzw. wurden wenig später aufgelöst. Parallel zu dieser Entwicklung nahm die Mediation einen immer größeren Stellenwert im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung in der Bundesrepublik Deutschland ein.<sup>611</sup>

---

<sup>609</sup> *Blankenburg*, NJ 1993, S. 11.

<sup>610</sup> Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. 1991, S. 2321); *Fischer*, Gesellschaftliche Gerichte, S. 160.

<sup>611</sup> Ausführlich zur Mediation: *Schmidt/Lapp/Monssen*, Mediation in der Praxis des Anwalts, München 2012; *Prütting*, BB-Beilage 1999 Nr. 9, S. 7-12; *Prütting*, Mediation im Arbeitsrecht in: F. Haft/K. Gräfin von Schlieffen, (Hrsg.), Handbuch Mediation, 2009, S. 515-533; *Prütting*, Reichweite und Grenzen der Mediation im Arbeitsrecht, in: J. Jousen/H. Unberath (Hrsg.) Mediation im Arbeitsrecht – Tagung vom 26./27. April 2009, 2009, S. 99-118; *Dendorfer*, Mediation in der Arbeitswelt: WinWin oder WinLoose? – Kritische Betrachtung und arbeitsrechtliche Fallstricke, in: Düwell/Stückemann/Wagner (Hrsg.), Bewegtes Arbeitsrecht – Festschrift für Wolfgang Leinemann zum 70. Geburtstag, Neuwied 2006, S. 567-589; *Falk*, Handbuch Mediation und Konfliktbewältigung, Wiesbaden 2009; *Dulabaum*, Mediation: Das ABC, Weinheim 2009; *Schmidt*, Mediation und arbeitsgerichtliches Verfahren, S. 119-132; *Ittner*, Mediation im Arbeitsumfeld – allein eine Frage harter Fakten? Antworten aus psychologischer Sicht, in: J. Jousen/H. Unberath (Hrsg.), Mediation im Arbeitsrecht – Tagung vom 26./27. April 2009, 2009, S. 27-48; *Kramer*, NZA 2005, 135-140; *Hösl*, Mediation – Die erfolgreiche Konfliktbewältigung, München 2011; *Weiler*, Praxishandbuch Mediation, München 2008.



## I. Grundlagen des Mediationsverfahrens

Die Mediation als außergerichtliches Mittel der Streitbeilegung hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zur weiteren Förderung der Mediation und der außergerichtlichen Streitbeilegung trat am 26. Juli 2012 das Mediationsgesetz in Kraft.<sup>612</sup>

Gemäß § 1 Abs. 1 MediationsG ist die Mediation ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Ein neutraler Dritter versucht gemeinsam mit den Medianten eine Einigung zu erarbeiten, die für diese unter Beachtung aller Aspekte des Konfliktes eine interessengerechte Lösung darstellt. Die Beteiligten sollen dabei nicht auf eine rein juristische Betrachtung und Aufarbeitung des Konfliktfalls beschränkt sein, sondern zugleich auch zwischenmenschliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen des Verfahrens mitberücksichtigen.<sup>613</sup> Ziel einer Mediation ist nicht etwa die Durchsetzung von geltend gemachten Ansprüchen, sondern die lückenlose Aufklärung des Sachverhalts, die Darlegung der Interessen der Konfliktparteien und die Erörterung eines gemeinsamen Lösungswegs. Durch dieses Vorgehen sollen die Medianten untereinander zu einem Ausgleich beider Interessen kommen und diesen Konsens ohne staatliches Mitwirken verbindlich regeln.<sup>614</sup>

Zum besseren Verständnis wird der Ablauf eines Mediationsverfahrens dargestellt. Das Mediationsverfahren folgt grundsätzlich keinem starren Ablaufplan, teilt sich aber in der Regel in die folgenden fünf zu durchlaufenden Phasen:

### -Phase I: Vorbereitung und Abschluss der Mediationsvereinbarung

Nachdem festgestellt wurde, dass die Mediation das geeignete Verfahren ist, erklärt der Mediator in der ersten Phase den Ablauf des Verfahrens, dessen Regeln und seine eigene Rolle. Spätestens bei diesem ersten Zusammenkommen soll auch eine Mediationsvereinbarung abgeschlossen werden, die die Eckpunkte der konkreten Mediation regelt.

### -Phase II: Themen- und Informationssammlung

In der anschließenden Phase zwei stellt jede der Parteien ihren Standpunkt dar und schildert den Konfliktfall aus ihrer Sicht. Die Konfliktthemen werden gesammelt, sodass die Mediation den Konflikt in seiner Gesamtheit erfassen kann.<sup>615</sup> Diese Sachverhaltsermittlung, die durch

---

<sup>612</sup> BGBl. I S. 1577.

<sup>613</sup> Dendorfer, WinWin oder WinLose?, S. 568.

<sup>614</sup> Schmidt, Mediation und arbeitsgerichtliches Verfahren, S. 120.

<sup>615</sup> Risse, Wirtschaftsmediation, S. 237.



den Mediator durch gezielte Fragen optimiert werden soll, stellt die Basis für das weitere Verfahren dar.

-Phase III: Interessendarlegung und Gedankenaustausch

In der dritten Phase sollen die Parteien ausführlich Gelegenheit bekommen ihre Meinung zu den einzelnen Konfliktfeldern darzulegen und sich mit der Gegenseite auszutauschen. Im Anschluss werden die unterschiedlichen Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse erörtert, die häufig den Blick auf die hinter dem eigentlichen Konflikt liegenden Interessen freigeben. Diese Hintergründe des Konflikts gilt es zu erörtern. Gleichzeitig soll Verständnis für die Sichtweise der Gegenseite geweckt werden, um so einen Konsens überhaupt erst zu ermöglichen.<sup>616</sup>

-Phase IV: Lösungssuche

In der vierten Phase soll anhand der gesammelten Erkenntnisse und der Vielzahl von Ideen nach möglichen Lösungsoptionen gesucht werden. Idealerweise soll der gefundene Lösungsweg die Interessen und Bedürfnisse der Parteien in Einklang bringen. Der Mediator hat dabei auf die tatsächliche Umsetzbarkeit im Alltag der Parteien zu achten.

-Phase V: Abschlussvereinbarung

Den Abschluss der Mediation markiert die fünfte Phase, in der die Ergebnisse der Mediation üblicherweise in einer Abschlussvereinbarung festgehalten werden. Darin werden die Resultate des Verfahrens sowie die zukünftigen Zusagen oder Verpflichtungen beider Parteien schriftlich festgehalten. Diese Vereinbarung soll insbesondere auch einen Verhaltenskodex für mögliche zukünftige Konfliktsituationen vorgeben, der eine erneute Eskalation zwischen den Medianten vermeiden soll.

## II. Vergleich mit dem Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten

Im folgenden Abschnitt soll untersucht werden welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem heutigen Mediationsverfahren und dem Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten der DDR bestehen.

Vielen Konflikten liegt eine emotionale Dimension zugrunde, die durch die reine Sachverhaltsaufarbeitung und anschließende juristische Bewertung nicht erfasst und insbesondere nicht dauerhaft gelöst werden kann. Es soll eine umfassende Konfliktlösung stattfinden indem die Parteien über die Sachebene hinaus ihre persönliche Perspektive so umfassend wie möglich darstellen. Auch vor den gesellschaftlichen Gerichten sollte zunächst durch ausführliche Aufarbeitung des Sachver-

---

<sup>616</sup> Dendorfer, WinWin oder WinLose?, S. 569.

halts die Konfliktsituation von allen Seiten durchleuchtet werden. Dazu legte § 14 Abs. 2 KKO für die Beratungen vor der Konfliktkommission fest:

„Die Mitglieder der Konfliktkommission, der Antragsteller, der Antragsgegner und der beschuldigte Bürger sowie alle anderen Teilnehmer an der Beratung haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt, zu den Ursachen und Bedingungen der Rechtsstreitigkeit oder der Rechtsverletzung, zum Verhalten des Bürgers und über die Wege zur Überwindung des Konflikts darzulegen“<sup>617</sup>.

Diese Regelung zum Verfahren vor den Konfliktkommissionen ist mit der Rolle der Konfliktparteien eines Mediationsverfahrens in Bezug auf die Konfliktermittlung, insbesondere mit den Phasen zwei und drei vergleichbar.

Auch vor den gesellschaftlichen Gerichten stand die Suche nach einer zukunftsorientierten Lösung des Konflikts im Mittelpunkt des Verfahrens. Das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten sollte eine verfrühte Verrechtlichung des Konflikts verhindern. Der Schwerpunkt der Beratungen sollte nicht die juristische, vergangenheitsbezogene Sachverhaltsaufklärung sein, sondern die dauerhafte Befriedung von Langzeitbeziehungen wie etwa in der Nachbarschaft und am Arbeitsplatz.<sup>618</sup> Diese Beziehungen sollen durch die Konfliktlösung aufrechterhalten und gegebenenfalls sogar verbessert werden.

Wie im Mediationsverfahren waren die gesellschaftlichen Gerichte dabei nicht auf den bloßen Sachstand beschränkt, sondern sollten auch die Hintergründe des Konflikts zu Tage fördern, die in der Regel in den zwischenmenschlichen Beziehungen in Wohngebieten und am Arbeitsplatz zu finden waren. Jede der Parteien erhielt deshalb in den Beratungen ausreichend Zeit seine Sicht der Dinge darzulegen und den Sachverhalt vorzutragen, der dem Konflikt zugrunde lag. Diese Offenlegung der Hintergründe wurde durch die Kommissionsmitglieder auch gezielt gefördert, jedoch nicht nur aus Gründen der optimalen Konfliktlösung. Bei den gesellschaftlichen Gerichten hatte dieses Vorgehen auch den Zweck so viel wie möglich über das soziale Umfeld der Konfliktparteien herauszufinden und auf diesem Wege staatsfeindliches Gedankengut bei den Bürgern frühestmöglich zu identifizieren.

Wie bereits in Kapitel 4, E. III. 1 dargestellt, wurden durch die Kommissionsmitglieder mit den Beteiligten auch Einzelgespräche – zum Teil auch in den Wohnungen der Beteiligten – geführt, um den Konfliktfall möglichst umfassend zu begreifen. Auch im Rahmen des Mediationsverfahrens ist das Führen von Einzelgesprächen (sog. „Caucus“) mit den Parteien möglich, § 2 Abs. 3 S. 3 MediationsG. Im Mediationsverfahren ist – im Unterschied zu den Einzelgesprächen der Kommissionsmitglieder – jedoch die Zustimmung beider Parteien zur Führung von Einzelgesprächen notwendig. Während das Einzelgespräch im Mediationsverfahren heute vornehmlich als Mittel der

---

<sup>617</sup> § 14 Abs. 2 SchKO identisch für das Verfahren vor den Schiedskommissionen.

<sup>618</sup> Mähler/Mähler, Mediation für Juristen, S. 13, 23; Röhl, Alternativen zur Justiz, S. 15, 20.



Deeskalation genutzt wird, waren die Einzelgespräche der Kommissionen noch weitergehend motiviert. Die durch die Kommissionsmitglieder geführten Einzelgespräche waren häufig mit Besuchen bei den Parteien zuhause verbunden. Diese Besuche verfolgten auch das Ziel näheren Einblick in die Lebensumstände der Parteien zu bekommen. Ein dabei festgestelltes mangelndes sozialistisches Bewusstsein bei den Parteien konnte zur unmittelbaren Meldung an das Ministerium für Staatssicherheit führen.

Das Mediationsverfahren zeichnet sich insbesondere durch seine Freiwilligkeit und Parteiautonomie aus (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 5 MediationsG). Basis der Mediation ist die freiwillige Mitwirkung der Konfliktparteien, die darüber entscheiden können ob, wann und wie ein solches Verfahren geführt wird. Die Konfliktparteien haben die Freiheit das Mediationsverfahren jederzeit abzubrechen und gegebenenfalls in ein staatliches Gerichtsverfahren überzuwechseln. *Dendorfer* gibt jedoch zu Recht zu bedenken, dass insbesondere bei einem bestehenden Ober- und Unterordnungsverhältnis der Medianten Zweifel an der bestehenden Freiwilligkeit der Mediation entstehen können. Das gilt insbesondere bei der Mediation zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wenn die Durchführung eines Mediationsverfahrens von Arbeitgeberseite angeordnet wird, entsprechende Betriebsvereinbarungen bestehen oder arbeitsvertragliche Verpflichtungsklauseln bestehen.<sup>619</sup>

Der Grundsatz der Freiwilligkeit galt bei arbeitsrechtlichen Beratungen vor den Konfliktkommissionen jedoch nicht. Wie in Kapitel 4 E. I. dargestellt, war die Teilnahme an einem Konfliktkommissionsverfahren im Bereich der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten obligatorisch. Eine unmittelbare Klageerhebung bei den Kreisgerichten war nicht zulässig. In den übrigen Zuständigkeitsbereichen der Konflikt- und Schiedskommission waren die Kreisgerichte Eingangsinstanz der staatlichen Gerichtsbarkeit und konnten ohne vorheriges Kommissionsverfahren angerufen werden. Dadurch galt zumindest teilweise der Grundsatz der Freiwilligkeit des Verfahrens auch bei den gesellschaftlichen Gerichten.

Um den notwendigen Vertrauens- und Datenschutz einzuhalten, soll die Mediation entsprechend den Vorgaben des §§ 1 Abs. 1 i.V.m. 4 MediationsG als vertrauliches Verfahren ausgestaltet werden. Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Öffentlichkeit ist von dem Verfahren ausgeschlossen. Die im Rahmen des Mediationsverfahrens stattgefundenen Austausche müssen unbedingt vertraulich behandelt werden, da das Mediationsverfahren jederzeit abgebrochen werden kann und für diesen Fall sichergestellt sein muss, dass alle offengelegten Daten und Fakten nicht etwa an Dritte weitergegeben werden. Um die Vertraulichkeit zwischen den Parteien zu gewährleisten, ist vorzugs-

---

<sup>619</sup>*Dendorfer*, WinWin oder WinLose?, S. 577-580. So auch *Dendorfer/Ponschab*, Mediation, S. 2658.



weise eine Vertraulichkeitsabrede in die Mediationsvereinbarung mitaufzunehmen, die gegebenenfalls mit einer Vertragsstrafe versehen werden kann.<sup>620</sup>

Anders als bei der Mediation war die Vertraulichkeit des Verfahrens bei Beratungen vor den Kommissionen nicht gewährleistet und auch nicht erwünscht. Ursache dafür war insbesondere die Öffentlichkeit der Beratungen, bei denen gezielte Personen aus dem direkten Arbeitsumfeld oder aus dem Wohngebiet anwesend waren. Um den Konflikt zu erforschen, wurde nicht selten die gesamten – oft sehr persönlichen – Hintergründe der Streitigkeit erörtert und vor der gesamten Zuhörerschaft ausgebreitet. Da die beteiligte Öffentlichkeit in der Regel aus dem direkten Umfeld der Parteien stammte und das Interesse an den Streitigkeiten und deren Hintergründe regelmäßig groß war, konnte die Vertraulichkeit der Verhandlung und deren Ergebnisse zu keinem Zeitpunkt garantiert werden.

Im Rahmen der Mediation bemühen sich die Parteien eigenverantwortlich um eine Lösung des Konflikts. Durch das aufgezeigte Verfahren soll Schritt für Schritt ein selbst zu verantwortender Konsens gefunden werden, der die Streitigkeiten dadurch auf Dauer befrieden soll. Im Falle einer erfolgreichen Mediation markiert die Abschlussvereinbarung das Ende des Verfahrens. Die Abschlussvereinbarung stellt keinen vollstreckbaren Titel dar.

Im Vergleich dazu sollten die Kommissionsmitglieder grundsätzlich auch auf eine Einigung zwischen den Parteien hinwirken, die schließlich durch einen Beschluss nur noch zu bestätigen war. Kam diese Einigung nicht zustande entschied das gesellschaftliche Gericht über den Antrag.<sup>621</sup> Im Ergebnis stellt diese Entscheidung der Kommissionen dann keine selbstverantwortliche Lösung des Konflikts dar, sondern vielmehr eine Drittentscheidung, die unter Umständen nicht auf dieselbe Akzeptanz stieß. Die Parteien sollten die übernommenen Verpflichtungen oder die ihnen auferlegten Pflichten freiwillig erfüllen, sodass auch der Beschluss zunächst keinen vollstreckbaren Titel enthielt. Bei Nichteinhaltung des gefassten Beschlusses konnte dieser vom Kreisgericht gemäß §§ 89 ff. ZPO für vollstreckbar erklärt werden.<sup>622</sup>

Der Konflikt vor den gesellschaftlichen Gerichten wurde bei Uneinigkeit somit durch eine Entscheidung der Kommissionsmitglieder entschieden und beendet, was einen deutlichen Unterschied zu dem Mediationsverfahren markiert. Das Mediationsverfahren wird nur durch eine Abschlussvereinbarung beendet, wenn sich die Parteien gemeinsam auf einen Lösungsweg verständigt haben. Abweichend von einem staatlichen Gerichtsverfahren ergeht hierbei keine aufgezwungene Entscheidung, um die Akzeptanz des gefundenen Lösungswegs zu erhöhen. Da das Obsiegen der einen

---

<sup>620</sup> Dendorfer/Ponschab, Mediation, S. 2639.

<sup>621</sup> Dazu ausführlich unter Kapitel 4 E. III. 3.

<sup>622</sup> Dazu ausführlich unter Kapitel 4 E. III. 3.b.bb.



Partei notwendig der Verlust der anderen Partei bedeuten würde, soll der so beschrittene Weg eines gefundenen Konsenses die typische Gewinner-Verlierer-Konstellation vermeiden.<sup>623</sup>

Damit zeigen sich auch die unterschiedlichen Rollen der schlichtenden Organe: Zum einen des Mediators und zum anderen der Kommissionsmitglieder.<sup>624</sup> Der Mediator hat keine Entscheidungskompetenz, sondern soll vielmehr eine vermittelnde Tätigkeit zwischen den Konfliktparteien einnehmen. Im Idealfall soll der Mediator nicht einmal Lösungsvorschläge liefern, sondern allenfalls als „Katalysator“ der Konsensfindung mitwirken.<sup>625</sup> Er soll den Kommunikationsprozess zwischen den Parteien unterstützen und im Fluss halten. Das unterscheidet den Mediator von den Kommissionsmitgliedern, die eigenständig Beschlüsse über die streitgegenständlichen Ansprüche erlassen konnten und den Parteien so eine Entscheidung aufzwingen konnten. Ein weiterer Unterschied zeigt sich auch darin, dass der Mediator durch die Parteien des Verfahrens ausgesucht wurde, während die Konfliktparteien die Besetzung der Kommissionen nicht beeinflussen konnten.

Die Vertretung oder die Mitwirkung durch einen Rechtsanwalt war in den Verfahren vor der Konflikt- und Schiedskommission nicht möglich, um eine Verrechtlichung der Beratungen zu vermeiden. Im Mediationsverfahren ist die Beteiligung eines Rechtsanwalts erlaubt und insbesondere im Bereich der Wirtschaftsmediation auch sinnvoll. Oft bietet es sich an die Abschlussvereinbarung von einem Rechtsanwalt prüfen zu lassen.

Sowohl das Mediationsverfahren als auch das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten bedeutete für die Konfliktparteien eine Kosten- und Zeitersparnis. Im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren ist die Mediation ein unbürokratisches, zeitnahes und kostengünstiges Verfahren. Streitigkeiten können in der Regel zügiger im Rahmen einer Mediation gelöst werden als durch ein zeitintensiveres Gerichtsverfahren, das unter Umständen mehrere Instanzen durchläuft. Das Honorar des Mediators wird in der Regel in der Mediationsvereinbarung festgelegt, sodass sich die Kosten nicht nach einem Streitwert, sondern nach dem Stundensatz des Mediators richten.

Ähnliches gilt auch für das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten. Den Kommissionsmitgliedern verblieb eine maximale Vorbereitungszeit für die Beratung von vier Wochen nach Eingang des Antrags bzw. der Übergabeentscheidung, sodass in der Regel mit einer zügigen Erledigung der

---

<sup>623</sup> Röhl, Alternativen zur Justiz, S. 15, 20 f.

<sup>624</sup> De Bono beschrieb die Rolle eines streitschlichtenden Dritten wie folgt: „Zweck der dritten Partei ist es, einen zweidimensionalen Kampf in eine dreidimensionale Erkundung umzuwandeln, die zum Entwurf einer Lösung führt. (...) die dritte Partei ist keine Zugabe oder Hilfe, sondern integraler Bestandteil des Entwerfens“, vgl. De Bono, Konflikte, S. 173.

<sup>625</sup> Stadler, NJW 1998, S. 2482.



Streitsache zu rechnen war. Für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte wurden bei den Parteien keine Gebühren erhoben.<sup>626</sup>

Der Vergleich zeigt also, dass beide Institute denselben Ansatz einer außergerichtlichen und bürgernahen Konfliktlösung verfolgten, dieses Ziel jedoch durch unterschiedlich ausgestaltete Verfahren verfolgten. Insbesondere ist auf die unterschiedlichen Hintergründe dieses Verfahrens hinzuweisen. Während die heute praktizierte Mediation keine – über die Streitbeilegung hinausgehenden Zwecke verfolgt, verfolgte die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte einen klar politischen Zweck. Die Verfahrensbeteiligten sollten entsprechend den parteilichen Vorgaben zum Sozialismus erzogen werden.

---

<sup>626</sup> Ausführlich dazu Kapitel 3 B. I. 1. und Kapitel 4 E. III. 2.



## Kapitel 6: Gesamtwürdigung

Während bei der Darstellung des Verfahrens in Kapitel vier auf eine objektive Beschreibung frei von jeglicher Wertung geachtet wurde, werden im Rahmen der Gesamtwürdigung zunächst die negativen Aspekte der gesellschaftlichen Gerichte dargelegt. Im Anschluss daran werden die in Kapitel drei bereits erläuterten positiven Aspekte wieder aufgegriffen, teilweise ergänzt und auf die mögliche Verwertbarkeit für die heutige außergerichtliche Streitbeilegung untersucht. Das Kapitel schließt mit einer Gesamtwürdigung dieser Aspekte.

Zunächst ist festzustellen, dass das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten hinsichtlich vieler Aspekte gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen hat. Bereits die Tatsache, dass die möglichen Mitglieder der Kommissionen zunächst durch die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Nationale Front ausgewählt wurden, zeigt, dass eine wirklich uneingeschränkt freie Wahl nicht möglich war. Diese parteitreuen Organisationen stellten sicher, dass nur linienkonforme und dem Sozialismus verpflichtete Betriebszugehörige in die Kommissionen gewählt werden konnten. Dadurch stand den Bürgern nur eine streng gefilterte Auswahl für die tatsächliche Wahl zur Verfügung, was verhindern sollte, dass überhaupt antisozialistisches Gedankengut in die Kommissionen Einzug erhält. Der Bundesvorstand des FDGB bezeichnete dieses Vorgehen als einen „wichtigen Schritt zur Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und zur Stärkung der Rechtssicherheit in den Betrieben und Arbeitskollektiven (...)“.<sup>627</sup> Doch wie der „gefilterte“ Wahlvorgang zeigt, hatte dies nichts mit der Vervollkommnung eines Demokratisierungsprozesses zu tun und wenig mit der Stärkung der Rechtssicherheit. Vielmehr war dieses Vorgehen ein weiteres Mittel, um die Machtposition der SED auch in dem Bereich der gesellschaftlichen Gerichte von Anfang an zu sichern und um Andersdenkenden von vornherein keine Plattform zu geben.

Zudem war hinsichtlich des Verfahrens problematisch, dass Konfliktkommissionsmitglieder gegebenenfalls auch über ihre Vorgesetzten im Betrieb entscheiden mussten. Das bestehende Abhängigkeitsverhältnis brachte die Mitglieder in Interessenkonflikte und begünstigte eine gewisse Willkür, je nachdem welche Stellung der Beschuldigte im Betrieb innehatte. So schrieb auch „Der Spiegel“, dass sich die gesellschaftlichen Gerichte „in der Vergangenheit der DDR jedoch auch als Waschanlagen für gestrauchelte Genossen erwiesen. Leitenden SED-Funktionären, die eigentlich wegen schwererer Delikte vors Kreisgericht gemußt hätten, ebnete so mancher Staatsanwalt den Ausweg in die kleine Strafrechtspflege.“<sup>628</sup> Die asymmetrischen Machtverhältnisse machten ein unvoreingenommenes Handeln der Konfliktkommissionsmitglieder oft schwierig. Ähnlich stellte sich die Situation in Wohngebieten dar, wenn etwa ein besonders beliebter oder unbeliebter Bürger Beteiligter einer Beratung war und sich so eventuell bestehende Abneigungen in die Überlegungen zur Be-

<sup>627</sup> Hantsche, Der Schöffe 1987, S. 25.

<sup>628</sup> „Der Spiegel“, Nr. 10, S. 145, vom 5. März 1990.

schlussfassung einschleichen konnten. Diese Emotionen konnten sich auch noch durch die Tatsache verstärken, dass Kollegen im Betrieb und die Bewohner der Wohngebiete dazu angehalten wurden an der Beratung aktiv teilzunehmen. Nach den Vorstellungen der Partei sollte sich deren Teilnahme nicht nur auf das Beiwohnen der Verhandlung beschränken, sondern es waren Wortbeiträge und die aktive Mitwirkung zur Durchleuchtung des Sachverhalts erwünscht. Dadurch wurden bei den Kommissionsmitgliedern bestehende Ressentiments gegen den Beschuldigten eventuell noch potenziert und es wurde eine Atmosphäre der Unsachlichkeit geschaffen. Aufgrund dieses Vorgehens konnte für die Bürger leicht der Eindruck entstehen, eine gerechte und unvoreingenommene Beratung sei nicht möglich und mit der unkalkulierbaren Beteiligung der Zuhörer verbunden.

Das führt zu einem weiteren Punkt des Verfahrens, der mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nur schwer zu vereinbaren ist: die breite Öffentlichkeit der Beratung und der Entscheidung. Die gezielte Öffentlichkeit aus dem Arbeits- und Wohnumfeld vermittelte zwar zunächst den Anschein von Rechtsstaatlichkeit, was sich jedoch bei genauerem Hinsehen als sehr problematisch darstellte. Grenzen der Privatsphäre wurden nicht eingehalten. Zur umfangreichen Sachverhaltserforschung wurden die gesamte Persönlichkeit der Beteiligten, ihr Verhalten und die Beziehungen zum Kollektiv durchleuchtet. Im Rahmen dieses Vorgehens waren die Kommissionsmitglieder, wie oben dargestellt, zu Befragungen von Familie, Arbeitskollegen und sonstigen Personen im direkten Umfeld des Beschuldigten befugt, falls es der Transparenz des Falles dienen konnte. Diese Befragungsergebnisse wurden daraufhin in der Beratung öffentlich gemacht, unter Anwesenheit der gesamten Zuhörerschaft. Da diese Zuhörerschaft eben aus Menschen bestand, mit denen die Beteiligten im täglichen Leben stets Berührungspunkte hatten, entstand eine nicht unberechtigte Angst vor öffentlicher Bloßstellung und Diffamierung vor dem persönlichen Umfeld. Nicht selten sahen sich die Beteiligten nur schwer dazu imstande, vor einer breiten Öffentlichkeit über die privatesten Aspekte des eigenen Lebens und über die Gründe zwischenmenschlicher Konflikte zu sprechen. Im schlimmsten Fall kam es durch diese öffentliche Aufdeckung zur Stigmatisierung der Person im Betrieb bzw. Wohngebiet und zu einer damit verbundenen Angst vor Existenzvernichtung.

Bezüglich dieser Öffentlichkeit überließ die Partei auch nichts dem Zufall und arbeitete auf eine „gelenkte Öffentlichkeit“ in den Beratungen hin. So wurde etwa im Rahmen der Vorbereitung eine Auswahl dahingehend getroffen, dass hauptsächlich die parteitreuen Betriebs- und Wohngebietszugehörigen als Zuhörer teilnehmen und einen entsprechenden Einfluss auf die Beratung nehmen konnten. Um ein genaues Vorgehen in der Verhandlung abzustimmen, wurden im Vorfeld teilweise Besprechungen abgehalten und wurde festgelegt, welche Rolle welcher Zuhörer später einnehmen sollte. Unter diesen Aspekten erscheint es also fraglich, ob die oftmals angepriesene erzieherische Wirkung durch die gesellschaftlichen Gerichte tatsächlich aufgrund deren Arbeit eintrat oder nicht vielmehr dem Druck der Verhandlung und dem Zwangscharakter des Verfahrens geschuldet war. Es ist wohl nicht auszuschließen, dass zahlreiche Verfahrensparteien dem öffentlichen Druck nicht



mehr standhielten und so zur schnellstmöglichen Beendigung des Verfahrens den Erziehungsmaßnahmen zustimmten und Änderung gelobten.

Aufgrund dieser erheblichen Nachteile, die eine Beratung vor den gesellschaftlichen Gerichten nach sich ziehen konnten, bevorzugten viele Beteiligte die weitgehend anonymisierte staatliche Gerichtsbarkeit mit ihren Berufsrichtern. Die größere Distanziertheit von dem beratenden Konflikt sollte die Neutralität sicherstellen und den Einfluss von unsachlichen Emotionen verhindern. Das strengere staatliche Verfahren und die eventuell anfallenden Kosten wurden deshalb oft in Kauf genommen, um die Offenbarung der gesamten Privatsphäre zu vermeiden.

Ein weiterer Nachteil des Verfahrens war die Pflicht der Kommissionsmitglieder, die Beratungen zur Beschlussfassung öffentlich abzuhalten. Nach Abschluss der Verhandlung durften sich die Mitglieder nicht zurückziehen, um sich ungestört auf ein Ergebnis zu einigen. Den ehrenamtlichen Richtern wurde so die Chance verwehrt ohne die wachsamen Augen der anwesenden Parteifunktionäre im Sitzungssaal den Verlauf des Verfahrens zu besprechen, sich auszutauschen und im Wege der Diskussion zu einem gerechten Ergebnis zu kommen. Durch den öffentlichen Abschluss der Beratung sollte sichergestellt werden, dass das Beratungsergebnis parteikonform ausfällt und eventuelle Abweichler in der Kommission sofort identifiziert werden konnten. Wurde bei einem Kommissionsmitglied fehlende Parteitreue festgestellt, konnte dies ohne weiteres zu einer Meldung an das Ministerium für Staatssicherheit mit den bekannten Konsequenzen führen. Daneben ermöglichte § 6 Abs. 6 GGG, dass Mitglieder, die „ihre Pflichten gröblich verletzen“ aus den Kommissionen abberufen werden konnten. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff gab der Volksvertretung ein flexibles Instrument in die Hand, um nicht parteitreue Mitglieder aus den Kommissionen zu entfernen. Eine freie richterliche Würdigung und einen unvoreingenommenen, von parteilichen Vorgaben emanzipierten Beschluss konnte es unter diesen Bedingungen nicht geben. Die Kommissionsmitglieder konnten kaum anders entscheiden, als es die Funktionäre erwarteten.

Was eine unvoreingenommene Wahrheitsfindung ebenfalls oft erschwerte, war die Tatsache, dass die Kommissionen keine eigenen Ermittlungsbefugnisse hatten, sondern an die Ergebnisse der Ermittlungsbehörden gebunden waren. Es bestand die Gefahr, dass sich die Kommissionen, mangels der Möglichkeit zu einer eigenständigen Aufklärungsarbeit, sich schlicht die Beurteilung der Ermittlungsbehörden zu eigen machten und für ihre Arbeit übernahmen.

Nicht nur während der Verhandlung war die Einflussnahme der Partei auf das Verfahren gegeben. Im Rahmen der Anleitung, Schulung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte durch diverse staatliche und gesellschaftliche Organisationen (vgl. §§ 22-33 GGG) behielt die SED auch im Vorfeld und nach Abschluss des Verfahrens ausreichend Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kommissionen. Auch in diesem Bereich sollte sichergestellt werden, dass sich die Rechtsprechung der Kommissionen nach den Vorstellungen der Parteiführung entwickelte. Auf Grund der in Kapitel



vier beschriebenen weitreichenden Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten durch die staatlichen Organe bestand trotz der formellen Gleichstellung zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Gerichtsbarkeit ein Unterordnungsverhältnis zu Lasten der gesellschaftlichen Gerichte. Durch diese Unterordnung konnten die staatlichen Organe ihren Einfluss geltend machen und dafür Sorge tragen, dass die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte im Einklang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts und vor allem mit den Vorgaben der Partei waren. Kam es trotz der Anleitung zu Abweichungen von der Parteilinie, konnte der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses durch die Einspruchseinlegung des Staatsanwalts verhindert werden, „wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen“, §§ 53 Abs. 2 KKO, 48 Abs. 3 SchKO. Dadurch war die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit nie gänzlich dem Einfluss der Partei entzogen. Die in § 2 Abs. 3 GGG festgelegte Unabhängigkeit der gesellschaftlichen Gerichte fand somit an vielen Stellen eine erhebliche Einschränkung.

Neben einem voreingenommenen und stigmatisierenden Verfahren bestanden für den Bürger noch weitere Gefahren. Durch die weitreichenden Verknüpfungen mit den übrigen staatlichen Organen, insbesondere aufgrund der umfassenden Informationspflichten der Kommissionen gegenüber anderen Organen, bestanden für den Bürger weitere Risiken und Unwägbarkeiten. Die Volksvertretungen hatten in Zusammenarbeit mit den Kreisgerichten, der Volkspolizei und den Ausschüssen der Nationalen Front die Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte auszuwerten und für die weitere Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität zu nutzen (§ 27 Abs. 1 GGG). Kamen die Kommissionen zu der Überzeugung, dass im vorliegenden Fall gesellschaftsgefährdende Hintergründe bestehen, konnten sie Meldung an die Abteilung Inneres erstatten und für den Bürger war mit gefährlichen Konsequenzen durch das Ministerium für Staatssicherheit zu rechnen. Die Kommissionsmitglieder arbeiteten dadurch – bewusst oder unbewusst – auch der Staatssicherheit in die Hände und wurden instrumentalisiert staatsfeindliche Tätigkeiten zu entlarven. Entgegen der propagierten Zielsetzung waren die Kommissionen nie nur zur Konfliktlösung berufen, sondern sie wurden als Erkenntnisquelle des Staates benutzt, um unter dem Deckmantel der Kommissionsarbeit Andersdenkende zu identifizieren. Die Staatsmacht nutzte diese Institution als Instrument zur Informationsgewinnung, um mögliche „Feinde der Republik“ so früh wie möglich zu identifizieren und entsprechend belastendes Material zu sammeln. Damit waren die gesellschaftlichen Gerichte ein weiteres Mittel, um Denunziantentum in der Gesellschaft zu fördern und so eine Abweichungskontrolle möglichst effektiv durchzuführen. Aufgrund dieser delegierten Abweichungskontrolle sollten sich die Bürger selbst um die Defizite im sozialistischen Bewusstsein der Gesellschaft kümmern und diese durch ihre Arbeit beseitigen.

Betrachtet man diese Entwicklung ist fraglich, ob die gesellschaftlichen Gerichte tatsächlich zu einer Vergesellschaftlichung der Rechtspflege führten. War die Errichtung der Kommissionen also wirklich mit dem Abbau staatlicher Strukturen und der Deregulierung der Rechtspflege gleichzusetzen?



Auf den ersten Blick mag diese Frage zu bejahen sein, wenn man die hohe Anzahl an Verfahren betrachtet, die durch die Kommissionen erledigt wurden, wodurch ein Tätigwerden staatlicher Gerichte nicht nötig wurde. Konflikte konnten ohne staatliche Autorität, allein durch gesellschaftliche Kräfte gelöst werden. Betrachtet man die Situation der gesellschaftlichen Gerichte jedoch genauer, stellten diese im Bereich der Rechtsprechung zu keiner Zeit ein „Weniger an Staat“ dar. Wie die Schilderung des Verfahrensablaufs und auch die Leitung und Schulung der gesellschaftlichen Gerichte zeigt, hatte der Staat einen vergleichsweise großen Einfluss auf die Kommissionen. Die gesellschaftlichen Gerichte standen keineswegs außerhalb des staatlichen Aufbaus, was vor allem die zahlreichen Verknüpfungen mit staatlichen Organen im Rahmen des Verfahrens zeigten. Daher stellten die gesellschaftlichen Gerichte de facto auch keinen gänzlich eigenständigen Gerichtsweg dar, sie waren keine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit, sondern vielmehr ein fester Bestandteil der staatlichen Konfliktbewältigung. Neben den umfassenden Kontroll- und Anleitungsmechanismen war das gesamte Verfahren vom Staat vorgegeben, so dass auch aus diesem Blickwinkel nicht von einer Deregulierung gesprochen werden kann.

Sachlich wurden zwar Zuständigkeitsbereiche aus der staatlichen Gerichtsbarkeit ausgegliedert, aber sofort wieder auf einen neuen – wenn auch ehrenamtlich tätigen – Apparat übertragen, der nach wie vor staatlichem Einfluss unterlag. Allenfalls kann man darin die größere Betonung plebiszitärer Komponenten erkennen, da durch die gesellschaftlichen Gerichte die Mitbestimmung und Teilnahme an der Rechtsprechung verstärkt wurde. Damit gewann die SED aber gleichzeitig den Betrieb und die Gemeinde als Aktionsfeld für eine politische Einflussnahme, was die Eliminierung staatsfeindlichen Gedankenguts noch einfacher machen ließ.<sup>629</sup> Durch die Etablierung von immer mehr Massenorganisationen, wie etwa die gesellschaftlichen Gerichte als eine Form eines Kollektivs, waren die Bürger in „Kategorien“ eingeordnet. Die gesellschaftlichen Gerichte waren die äußere Form, um die Menschen an Arbeitsplatz und im Wohngebiet in ein Kollektiv zu zwingen und sie so zu kontrollieren und einzuordnen. Es gab kaum noch Lebensbereiche, in denen sich die Bürger der Einflussnahme der Partei entziehen konnten. Die große Mehrzahl der gesellschaftlichen Betätigungen standen unter der Schirmherrschaft einer politischen Organisation, die durch die SED geleitet wurde. Auf diese Weise konnte sich die Partei – jedenfalls oberflächlich – Loyalität und ein homogenes Rechtsbewusstsein am einfachsten sichern und gleichzeitig steuern.

Durch diese „Übernahme“ des gesellschaftlichen Bereichs wurden die Konflikt- und Schiedskommissionen zu bloßen Instrumenten der Parteipropaganda degradiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Grenze des staatsfreien Raumes durch die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte keinesfalls vorverlegt wurde, sondern diese vielmehr die verlänger-

---

<sup>629</sup> *Pollack* erkannte, dass das zentrale Problem, „an dem das SED-System krankte und an dem es letztlich auch zugrunde gehen sollte, der Mangel an politischer Legitimation war. Da es der SED an politischer Legitimation fehlte, mußte sie sich wirtschaftlich, wissenschaftlich, kulturell oder auch sportlich borgen, und deshalb war sie auch gezwungen, alle gesellschaftlichen Bereiche zu kontrollieren“, vgl. *Pollack*, *Widersprüchlichkeit der DDR*, S. 131.



ten Arme des Staates darstellten.<sup>630</sup> Der Staat als Machtvehikel der Partei nahm durch das Bestehen der Konflikt- und Schiedskommissionen keine weniger bedeutende Rolle ein. Der Wirkungsbereich der SED wurde dadurch nicht im Mindesten beschränkt, sondern vielmehr erweitert, sodass für die gesellschaftlichen Gerichte, wie auch für die staatlichen Gerichte galt, dass durch sie politische Justiz praktiziert wurde.

Doch trotz der überwiegenden rechtsstaatlichen Bedenken ist nicht zu verkennen, dass es in vielen Fällen zu kameradschaftlicher Hilfe von Menschen in Not in Betrieben und Wohngebieten kam. Durch die Kommissionen wurde den Bürgern ein Stück weit Mitbestimmung zugestanden, jedoch stets überdeckt von der Angst der Funktionäre damit an Macht zu verlieren. Dadurch ergab sich in der Praxis eine starke Diskrepanz zwischen dem propagierten Ideal der gesellschaftlichen Gerichte und der gelebten Praxis. Das unrechtsstaatliche Verfahren überschattete die gesamte Tätigkeit, um auf diesem Weg die Vormachtstellung der Partei zu jeder Zeit sicherzustellen, sodass das Bild eines parteipolitisch gesteuerten Erziehungs- und Disziplinierungsinstitut zurückbleibt.

Neben diesen negativen Aspekten der gesellschaftlichen Gerichte wurden in Kapitel drei auch die positive Gesichtspunkte der Kommissionen dargestellt, die in Anbetracht der heute nur sehr eingeschränkt bestehenden außergerichtliche Streitbeilegung zu der Frage führen, ob die Institution der gesellschaftlichen Gerichte in ihrer damaligen Form wiederbelebt werden sollten.

Sowohl die zahlreichen rechtsstaatlich bedenklichen Aspekte als auch die evident negativen Seiten der gesellschaftlichen Gerichte machen aber deutlich, dass eine Übernahme dieser Institution in das Gerichtssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht zu empfehlen ist und aufgrund der unterschiedlichen politischen Situationen auch gar nicht durchführbar wäre. Vielmehr erschien es unabweichlich, dass die gesellschaftlichen Gerichte als „Institutionen des Sozialismus“ mit der sozialistischen Staats- und Rechtsideologie untergehen sollten. In diesem Zusammenhang stellte auch *Haerendel* richtigerweise fest, dass „Gerichte, die nicht Recht sprechen, sondern sich von Machthabern des Staates für deren Zwecke mißbrauchen lassen“, keinerlei Daseinsberechtigung haben.<sup>631</sup>

Trotzdem sind einige positive Seiten der gesellschaftlichen Gerichte nicht zu verkennen. Daher stellt sich auch die Frage, ob im Rahmen der Stärkung der deutschen Laiengerichtsbarkeit auf die dreißigjährige Erfahrung der Konflikt- und Schiedskommissionen zurückgegriffen werden könnte, um einen noch effizienteren Rechtsschutz zu erreichen. Deshalb wird im Folgenden dargestellt, welche der unter anderem in Kapitel drei schon teilweise ausgeführten Vorteile, auch für das bundesdeutsche Rechtspflegesystem noch Geltung besitzen und in die bestehenden prozessualen Abläufe integriert werden könnten. Bei dieser Betrachtung ist die ideologische und parteipolitische Über-

<sup>630</sup> Anders dagegen *Schrader*, ZStW 77 (1965), S. 512-525.

<sup>631</sup> *Haerendel*, Gerichte, S. 229.

lastung der Institution auszublenden und die Vorteile und Errungenschaften der gesellschaftlichen Gerichte losgelöst davon zu betrachten.

Im Laufe ihrer Existenz genossen die gesellschaftlichen Gerichte ein gewisses Ansehen bei den Bürgern und entwickelten sich zu einem vollwertigen Entscheidungsorgan neben der staatlichen Gerichtsbarkeit. Das gesetzlich vorgegebene Verfahren war bürgerfreundlich organisiert, indem es etwa außerhalb der regulären Arbeitszeiten stattzufinden hatte und keine Gebühren anfielen. Der Verfahrensablauf war im Vergleich zum staatlichen Gerichtsverfahren stark vereinfacht, für die Bürger gut verständlich und leicht einzuschätzen. Das Verfahren barg keine Unwägbarkeiten im Ablauf, die den Bürger von der Inanspruchnahme der gesellschaftlichen Gerichte abhielten. Zudem kamen die Schnelligkeit des Verfahrens und die geringe Einspruchsquote dem Bürger zugute, womit eine zügige Entscheidung getroffen wurde und wieder Rechtssicherheit eintrat. Das kommunizierte Vorhaben der Partei war, die Justizfremdheit im Volk abzubauen und bürgerfreundlich zu gestalten ist im Bereich der gesellschaftlichen Gerichte gewiss gelungen und als Erfolg zu werten.<sup>632</sup> Auch der Aspekt, dass ein Bürger trotz begangener strafbarer Handlungen nicht vorbestraft war, förderte die Resozialisierung und ermutigte die Bürger zur Teilnahme an der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit.

Dadurch konnte der Bereich der Bagatellkriminalität teilweise entkriminalisiert werden, was sich als ein guter Ansatz darstellt, um die Strenge eines staatlichen Verfahrens zu vermeiden und auf einem schnelleren Weg wieder Friede in das soziale Umfeld einkehren zu lassen.

Es ist vor allem anzuerkennen, dass die DDR es schaffte, eine außergerichtliche Konfliktlösung einzurichten, die bei den Bürgern auf ausreichende Beteiligung stieß. Teilweise beteiligten sich bis zu 300.000 Menschen an der Arbeit der Kommissionen und die Bereitschaft im Volk war groß bei der Konfliktlösung Dritter mitzuwirken. Auch bei Betrachtung der hohen Anzahl der gefassten Beschlüsse, wird deutlich welche Leistungen in diesem Bereich vollbracht wurden.<sup>633</sup> Die Mitglieder der Kommissionen leisteten einen beachtlichen Beitrag Konflikte in zwischenmenschlichen Beziehungen in ihrem Umfeld zu lösen und stellten dafür bereitwillig und ohne Gegenleistung einen Großteil ihrer Freizeit zur Verfügung. Eine Alternative zur starren Durchsetzung von Rechtsnormen im staatlichen Verfahren war in den Betrieben und Gemeinden willkommen. Durch die Parteipropaganda wurde das Gefühl vermittelt, der Justiz nicht ausgeliefert zu sein und in die Ausübung an sich staatlicher Aufgaben eingebunden zu sein. Die Menschen wurden ermutigt sich aktiv am

---

<sup>632</sup> Studenten der Gewerkschaftshochschule „Fritz Heckert“ führten 1987 Untersuchungen in Betrieben zur Tätigkeit und Wirksamkeit der Konfliktkommissionen durch. Bei den Befragten hatte sich bereits jeder vierte an eine Konfliktkommission gewandt und 91 % davon empfanden das Ergebnis als eine wirksame Hilfe zur Klärung bzw. Lösung im jeweiligen Fall. 95,4 % der Befragten hielten die Konfliktkommissionsmitglieder für gut geeignet und qualifiziert, vgl. *Hantsche/Kulitzscher*, NJ 1987, S. 180.

<sup>633</sup> Vgl. dazu oben Kapitel 4 C. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es in der DDR keine Arbeitsgerichtsbarkeit gab und deshalb sämtliche arbeitsgerichtliche Streitigkeiten zunächst vor der Konfliktkommission zu verhandeln waren. Allein aus diesem Umstand ergibt sich bereits eine hohe Anzahl an zu verhandelnden Beratungen.

Staatsleben zu beteiligen, um dadurch die gemeinsame Umgebung entsprechend den Vorgaben des Sozialismus zu gestalten und positive Veränderungen zu bewirken.

Beachtenswert war also, dass eine große Zahl von DDR-Bürgern sich zu einer sozialen und ehrenamtlichen Arbeit bewegen ließ, die kriminell auffällige oder sonst in Streit geratene Menschen in den verschiedensten Situationen unterstützte. Mit dem Ende der DDR wurde verpasst, dieses Engagement der Bürger für die Rechtspflege weiterhin aufrecht zu erhalten und auch auf dem Gebiet der alten Bundesländer im gleichen Maße zu aktivieren. Dadurch hätte auch in einem vereinten Deutschland eine Annäherung von Bürgern und Justiz stattfinden können, die letztendlich das Gefühl der Mitverantwortung für staatliche Aufgaben hätte verstärken können. Diese Chance wurde im Zuge der Wiedervereinigung nicht genutzt.

Auch der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen, die keinerlei Rechtskenntnisse besitzen, ist nicht kategorisch auszuschließen, wenn man die Zahlen der Verfahrenserledigungen durch die gesellschaftlichen Gerichte betrachtet. Ein Mangel an Rechtskenntnissen war damals nicht wegzudiskutieren, was unweigerlich zu fehlerhaften Entscheidungen der Kommissionen führte. In diesem Bereich der rechtlichen Konflikte stellen sich jedoch Attribute wie Einfühlungsvermögen und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz als weit wichtiger dar als eine juristische Vorbildung. Das zeigt auch die niedrige Einspruchsquote gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte. Ein Grund für die niedrige Einspruchsquote war auch die Leistung der Kommissionsmitglieder, die es schafften die Konfliktsituation vollständig aufzulösen, womit kein Bedürfnis für ein staatliches Verfahren mehr gegeben war. Durch diese Eigenschaften der ehrenamtlichen Mitglieder konnte und könnte auch heute die fehlende juristische Sachkunde kompensiert werden. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Laien die Streitigkeit nicht unbedingt auf die rechtsrelevanten Aspekte reduzieren, sondern hauptsächlich den Lebenssachverhalt, die Ursachen des Konflikts, die Umstände der Personen berücksichtigen und im Rahmen der Konfliktlösung richtig einordnen. Schwerpunkt ist nicht – wie in der Regel in gerichtlichen Verfahren – nur eine reine Vergangenheitsbewältigung, sondern die in die Zukunft gerichtete Schlichtung und die damit verbundene Verbesserung der Lebensverhältnisse der Beteiligten. In diesem Zusammenhang war auch ein weiterer erhaltenswerter Vorteil der gesellschaftlichen Gerichte zu sehen: die Flexibilität, die dem Verfahren innewohnte. So waren die Kommissionsmitglieder nicht an ein strenges Verfahrenskorsett gebunden und konnten oft eine individuelle Lösung des Konflikts herbeiführen. Durch diese Flexibilität konnte wieder auf die Besonderheiten, die jeder einzelne Konflikt zu Tage brachte, besser eingegangen werden, wodurch oft auch eine dauerhaftere Befriedung der Streitigkeit erreicht werden konnte.

Ein Aspekt, der auch nicht außer Acht zu lassen ist, ist der Sachverhalt der bereits unter dem Schlagwort „freier Zugang zum Recht“ diskutiert wurde. Ansatzpunkt dabei ist die Annahme, dass Menschen aus sozial schwächerem Umfeld wegen befürchteter Kosten, Darstellungs- und Verhaltensschwächen und der sog. Schwellenangst gegenüber finanziell bessergestellten Bevölkerungs-



schichten und Vielprozessierern den Gang vor Gericht scheuen.<sup>634</sup> Diese vermeintlichen Zugangsbarrieren sollen durch ein nichtstaatliches Verfahren vor ehrenamtlichen Laienrichtern umgangen werden und so den Zugang zum Recht erleichtern.<sup>635</sup> Dieser Teil der Bevölkerung wird durch die Zurverfügungstellung von solchen Einrichtungen im Zweifel eher den Mut aufbringen vor dieser Institution Recht zu suchen. Die staatlichen Gerichte sind in aller Regel mit einem wesentlich höheren Verfahrensaufwand für den Einzelnen verbunden, der dann gegebenenfalls gescheut wird. Eine Konfliktlösung vor außergerichtlichen Streitbeilegungseinrichtungen sollte auch die kostengünstigere Alternative zum gerichtlichen Verfahren darstellen, solange keine Rechtsanwälte hinzugezogen werden.

Ein weiterer Vorteil, der in der heutigen außergerichtlichen Streitbeilegung unterstützend wirken würde, ist die Arbeit im sozialen Nahbereich des Konfliktherds. Trotz der festgestellten Probleme, die aufgrund der persönlichen Bekanntschaft zwischen Kommissionsmitgliedern und Beteiligten entstanden sind, stellen die räumliche und sachliche Nähe zum Konflikt und den Beteiligten einen Vorteil dar, der nachahmenswert erscheint. Durch diese Nähe können die Ursachen der Konflikte schneller ermittelt werden, die Persönlichkeiten der Beteiligten bei der Problemlösung Beachtung finden und es kann eine dauerhafte Befriedung des Konflikts ermöglicht werden.

Dabei sind jedoch Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die Privatsphäre der Beteiligten ausreichend geschützt ist. Die in den Beratungen bekannt werdenden privaten Details aus dem Leben der Beteiligten, die zur Lösung des Konflikts an den Tag kommen, sind unter allen Umständen zu schützen. Eine Angst vor der gänzlichen Offenlegung privater Details wäre in einem außergerichtlichen Verfahren kontraproduktiv und würde die Menschen von der Inanspruchnahme solcher Institutionen abhalten. Um Vertrauen aufzubauen, müssen die Beteiligten sicher sein, dass private Details nur im Rahmen der Konfliktlösung genutzt werden und keine Kenntniserlangung Dritter zu befürchten ist. Eine sensationslustige Öffentlichkeit, wie sie oft in der DDR beteiligt war, ist zu vermeiden. Es gilt also nur Dritte zu den Beratungen zuzulassen, die zur Konfliktbeilegung auch tatsächlich etwas beitragen können. Dementsprechend ist von einer öffentlichen Beratung abzusehen bzw. sollte unter einfachen Bedingungen die Möglichkeit zum Ausschluss der Öffentlichkeit gegeben werden.

Eine außergerichtliche Streitschlichtung besetzt mit Laien sollte jedoch, anders als teilweise bei den Konfliktkommissionen, nicht obligatorisch für eine Klageerhebung sein. Lässt man einen eventuellen Entlastungseffekt und eine Kostenersparnis der staatlichen Gerichtsbarkeit außer Betracht, erscheint eine durch gesetzlichen Zwang auferlegte Konfliktschlichtung wenig sinnvoll. Die außergerichtliche Streitbeilegung sollte, ähnlich wie die Mediation, die Freiwilligkeit aller Mitwirkenden als bestimmendes Merkmal besitzen. Nur auf diesem Weg lässt sich die Unterstützung beider Parteien im Verlauf der Schlichtung sichern, um so am Ende zu einem befriedigenden Gesamtergebnis

<sup>634</sup> Feix, Zivilprozessrecht, S. 20; Prütting, Mediation, S. 57.

<sup>635</sup> Feix, Zivilprozessrecht, S. 20, 21.



zu gelangen. Vor allem dann tritt der Vorteil eines einvernehmlichen Schlichtungsverfahrens dahingehend hervor, dass keine Partei am Ende das Gefühl des Unterlegen Seins trifft, was für die dauerhafte Lösung des Konflikts nur von Vorteil sein kann. Trotzdem muss den Bürgern im Fall der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Streitbeilegung bewusst sein, dass die staatliche Justiz als Entscheidungs- und Überwachungsinstanz für die Streitparteien im Hintergrund präsent ist. Für den Fall einer gescheiterten Konfliktlösung auf außergerichtlicher Ebene muss stets der Staat als mögliches Korrektiv und sanktionierende Instanz eingreifen können.<sup>636</sup>

Abschließend lässt sich feststellen, dass die gesellschaftlichen Gerichte die durch Gesetz übertragenen Aufgaben der Schlichtung, Einigung und Streitvermeidung in dem vorgegebenen Rahmen erfüllten und durch die breite Akzeptanz im Volk ihren Teil zur Einhaltung und Aufrechterhaltung der sozialistischen Rechtsordnung beitrugen. Sie unterstützten das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger und halfen subjektive Rechte in Wohngebieten und Betrieben durchzusetzen. Es scheint also überlegenswert, die aufgeführten positiven Ansätze bei in Zukunft stattfindenden Gesetzgebungsverfahren für ein außergerichtliches Streitbeilegungsmodell mit in Betracht zu ziehen. Es gilt hierbei den Modellcharakter der Konflikt- und Schiedskommission hinsichtlich der positiven Aspekte zu erkennen und die Grundidee von einer bürgernahen, außergerichtlichen Streitbeilegung unter Außerachtlassen des ideologischen Überbaus weiterzuentwickeln.

Trotz dieser positiven Ansätze in der Grundidee der gesellschaftlichen Gerichte, lässt sich zusammenfassen, dass diese Institution aufgrund ihrer starken Verankerung im Kommunismus und der daraus folgenden ideologischen Überschattung zu einer negativen Gesamtbewertung gelangt.

Zunächst ist festzustellen, dass die Einbeziehung der Bevölkerung zu staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben, wie auch im Rahmen der gesellschaftlichen Gerichte, nicht zu ihrem Selbstzweck oder zur Demokratisierung der Rechtspflege der DDR stattfand. Die Einbeziehung der Bürger hatte vielmehr zum Ziel das Kollektiv zu organisieren und zu strukturieren, um eine effektivere Abweichungskontrolle vom sozialistischen Bewusstsein und eine schnellere Integration in die sozialistische Gesellschaft zu gewährleisten.<sup>637</sup>

Gemäß der Parteipropaganda, war die Lösung vielfältiger Konflikte alleiniger Zweck der gesellschaftlichen Gerichte. Im Vordergrund der Arbeit der Kommissionen stand jedoch die Erziehung aller an den Beratungen beteiligten Personen zum sozialistischen Bewusstsein und zur Parteitreu. Die Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten blieben trotz der propagierten Unterstützung bei

---

<sup>636</sup> Im Ergebnis so auch *Schmid*, Gerichte, S. 123.

<sup>637</sup> *Sorgenicht/Riemann* sahen in der Einbeziehung der Bevölkerung zu staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben sogar den Willen der Partei, die Spontaneität und die Emanzipation des aktiven Individuums zu unterdrücken, vgl. *Sorgenicht/Riemann*, Einheit 1971, S. 741.



der Konfliktlösung somit hauptsächlich ein Instrument der Partei, um die sozialistische Ideologie durchzusetzen und ihren Machtanspruch weiter zu festigen.

Das umfassende Überwachungssystem der SED hinsichtlich der Einhaltung der vorgegebenen Parteilinie wurde durch den Auf- und Ausbau der gesellschaftlichen Gerichte ergänzt, indem durch diese auch die Überwachung der Wohngebiete und Betriebe optimiert wurde. Die gesellschaftlichen Gerichte unterlagen wiederum einer strengen Überwachung durch Parteifunktionäre oder durch Staatsorgane, die die Kommissionen steuerten und die Parteitreu der Mitglieder und deren Entscheidungen sicherstellten. Dieses umfassende Anleitungs- und Überwachungssystem führt auch insbesondere zu dem Schluss, dass die gesellschaftlichen Gerichte nicht viel mit einer (Teil-) Demokratisierung des DDR Systems zu tun hatten. Zentrum der Macht sollte stets die SED bleiben. Das Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten war deshalb so gestaltet, dass die ideologischen und politischen Vorstellungen der SED stets durchzusetzen waren. Diese Durchsetzung sollte vor allem durch die Besetzung der Kommissionsmitglieder mit parteitreuen Genossen, die Öffentlichkeit der Beratungen und Entscheidungsfindungen sowie die Anleitung durch andere staatliche Organe sichergestellt werden.

Die hier angesprochene Öffentlichkeit der Beratungen führt zu einem weiteren negativen Aspekt der gesellschaftlichen Gerichte. Die grundrechtlich geschützte Privatsphäre der Parteien wurde aufgrund der gezielten Öffentlichkeit der Beratungen schwer verletzt. Im Rahmen einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung wurden private Details eines Konflikts und dessen Hintergründe an die Öffentlichkeit getragen. Die Auswirkungen dieser Öffentlichkeit waren insbesondere in einer kleinen sozialen Einheit wie dem Betrieb oder dem Wohngebiet nicht vorherzusehen. Die Sachverhaltsaufklärung des Konflikts war in den Augen der Parteifunktionäre wohl nur von zweitrangigem Interesse. Vielmehr bot sich so die Möglichkeit zu erkennen, ob Ursache des Konflikts unter Umständen eine nicht parteilinienkongforme Gesinnung war. Sollte sich herausstellen, dass eine der Konfliktparteien entgegen den Vorgaben des Sozialismus handelt, konnten so von Seiten der Partei entsprechende Maßnahmen zur Bewusstseinsprägung ergriffen werden.

Daneben schränkte die Öffentlichkeit des Verfahrens auch das Konfliktlösungspotential ein. Zwar sollten die Parteien, ähnlich dem heutigen Mediationsverfahren, die dem Konflikt zugrundeliegenden Anliegen, Emotionen oder Ängste offenlegen. Doch inwieweit die Parteien zur Offenlegung dieser Emotionen vor Arbeitskollegen, Vorgesetzten oder Einwohnern desselben Wohngebiets bereit waren, bleibt wohl fraglich. Dass die Konfliktparteien ihr Innerstes vor einem solch breiten Publikum offenlegten bleibt anzuzweifeln. Deshalb kann vermutet werden, dass zahlreiche Konfliktparteien einer Einigung zugestimmt haben, um das Verfahren und die damit verbundene Offenlegung der Privatsphäre vor dem Betrieb oder Wohngebiet schnellstmöglich zu beenden. Unter diesem Aspekt muss auch die vermeintlich hohe Anzahl von gelösten Konflikten vor den gesellschaft-



lichen Gerichten neu bewertet werden, da davon auszugehen ist, dass viele Einigungen nur aus Furcht vor einer anhaltenden Bloßstellung in der Öffentlichkeit zustande kamen.

Darüber hinaus wurde in den Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten auch gegen das allgemeine Prozessgrundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren verstoßen. Die Verhandlungen waren mit ideologischem Ballast und den Vorgaben der Partei überlastet, so dass den Kommissionsmitgliedern eine reine Beurteilung des Konfliktfalles nicht möglich war. Darüber hinaus bestand für die Verfahrensbeteiligten stets die Gefahr willkürlicher Handlungen des Gerichts, die regelmäßig davon abhingen, ob die Verfahrensbeteiligten in der Gunst der Kommissionsmitglieder, des Betriebs oder Wohngebiets standen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die gesellschaftlichen Gerichte als streitschlichtende Institution zur Ausforschung der beratenden Parteien und deren Gesinnungen instrumentalisiert wurden und damit nicht die Konfliktlösung, sondern die Sicherung und weitere Festigung der politischen Vormachtstellung der herrschenden Partei dienen sollten. Die Kommissionen entschieden regelmäßig nicht im Interesse der Konfliktparteien, sondern im Interesse der sozialistischen Gesellschaftsordnung und einer möglichst effektiven sozialistischen Erziehung. Aus diesem Grund wurden die gesellschaftlichen Gerichte unter dem Deckmantel der einvernehmlichen Streitschlichtung letztendlich als ein Disziplinierungs- und Erziehungsinstitut gegenüber den Verfahrensbeteiligten genutzt.



## Literatur

- Ammer, Thomas Die weiteren Aufgaben und die Arbeitsweise der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, *StuR* 1964, S. 180-190.
- Amos, Heike Kommunistische Personalpolitik in der Justizverwaltung der SBZ/DDR (1945-1953): Vom liberalen Justizfachmann Eugen Schiffer über den Parteifunktionär Max Fechner zur kommunistischen Juristin Hilde Benjamin, in: G. Bender (Hrsg.), *Recht im Sozialismus: Analysen zur Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944/45-1989)*, Frankfurt am Main 1999, S. 109-145.
- Amos, Heike *Justizverwaltung in der SBZ/DDR: Personalpolitik bis Anfang der 50er Jahre, Arbeiten zur Geschichte des Rechts der DDR*, Bd. 1, Köln 1996.
- Arlt, Reiner Die Ergebnisse der Arbeit und die nächsten Aufgaben der Akademie, *StuR* 1968, S. 1761-1776.
- Arlt, Reiner/Stiller, Gerhard *Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung in der DDR*, Berlin 1973.
- Arnold, Anna-Maria *Rechtsdogmatische Lösungen für den Umgang mit der Kleinkriminalität – Reflexionen zum Strafrecht der ehemaligen DDR*, in: E.-J. Lampe (Hrsg.), *Deutsche Wiedervereinigung Band I, Vorschläge zur prozessualen Behandlung der Kleinkriminalität*, München 1993, S. 27-55.
- Artikel der Redaktion der Zeitschrift „Der Schöffe“ *Anleitung der Schiedskommissionen durch die Gerichte*, *Der Schöffe* 1971, S. 25-26.
- Artikel der Redaktion der Zeitschrift „Neue Justiz“ *Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen*, *NJ* 1968, S. 33-40.
- Artikel der Redaktion der Zeitschrift „Neue Justiz“ *Zu Fragen der Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte durch die Kreis- und Bezirksgerichte*, *NJ* 1971, S. 631-638.



- 
- Artikel der Redaktion der Zeitschrift „Neue Justiz“ Nicht Menschheitsproblem, sondern Krebschaden des Imperialismus, NJ 1977, S. 478-480.
- Bader, Erwin Staat und Religion bei Karl Marx. Absterben oder Veränderung?, Hamburg 2009.
- Bästlein, Klaus Funktion und Struktur der Justiz in autoritären Systemen am Beispiel der Justiz im NS-Staat und der DDR, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Perspektiven und Projekte. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz. Juristische Zeitgeschichte Bd. 2, Düsseldorf 1994, S. 39-51.
- Bechthold, Ilse Die Prozessprinzipien im Strafverfahren der DDR, Bonn 1967.
- Bechthold, Ilse Das neue sozialistische Strafverfahrensrecht in der DDR, Jahrbuch für Ostrecht 1968, S. 24-34.
- Beckert, Rudi Lieber Genosse Max. Aufstieg und Fall des ersten Justizministers der DDR Max Fechner, Berlin 2003.
- Beckert, Rudi Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995.
- Behrends, Siegfried Zusammenarbeit der Schiedskommissionen und der Ausschüsse der Nationalen Front verstärken, Der Schöffe, 1974, S.129-132.
- Belov, Georgyi Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945 bis 1949, Berlin 1968.
- Benjamin, Hilde Das 17. Plenum der SED und die Aufgaben der Justiz auf dem Dorfe, NJ 1954, S. 97-99.
- Benjamin, Hilde Die Ergebnisse des 21. Plenums des ZK der SED und die Arbeit der Organe der Justiz, NJ 1954, S. 679-681.



---

Benjamin, Hilde	Recht und Rechtsbewußtsein, StuR 1955, S. 236.
Benjamin, Hilde	Zu Fragen der Gesetzlichkeit und Leitung innerhalb des Justizapparates, NJ 1955, S. 387-391.
Benjamin, Hilde	Die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit durchsetzen!, NJ 1958, S. 368.
Benjamin, Hilde	Die Entwicklung des sozialistischen Rechts und die Aufgaben der Rechtspflege beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR, NJ 1962, S. 759-765.
Benjamin, Hilde/Görner, Kurt/Kamin, Hiltrud	35 Jahre DDR-Entwicklung und Gestaltung sozialistischer Gesetzlichkeit und Rechtspflege, NJ 1984, S. 250-253.
Benjamin, Hilde/Melsheimer, Ernst	Zehn Jahre demokratische Justiz in Deutschland, NJ 1955, S. 259-266.
Benjamin, Michael	Zur Rolle der Schiedskommissionen bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzung der Strafgesetze NJ 1961, S. 336-340.
Benjamin, Michael	„Betriebsgerichtsbarkeit“ in Westdeutschland, StuR 1966, S. 1836-1849.
Benjamin, Michael/Creuzburg, Harry	Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen, Berlin 1964.
Benjamin, Michael/Fritzsche, Hans	Rechtspflege und sozialistische Erziehung, StuR 1963, S. 228-245.
Benjamin, Michael/Jablonowski, Herbert	Die Grundsätze des Staatsratsbeschlusses bei der Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommissionen durchsetzen!, NJ 1962, S. 204-208.
Bernhardt, Ulrich	Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ 1948-1971, Diss. Potsdam, Frankfurt am Main 1997.
Beyer, Karl-Heinz / Neumann, Hans	Die Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommission, NJ 1961, S. 340-343.

- 
- Bierbrauer, Günter/Falke, Josef/Koch, Klaus-Friedrich  
Konflikt und Konfliktbeilegung. Eine interdisziplinäre Studie über Rechtsgrundlage und Funktion der Schiedsmanninstitution, in: H. Bierbrauer/J. Falke/B. Giese/K.-F. Koch/H. Rodingen (Hrsg.), Zugang zum Recht, Bielefeld 1978, S. 141-192.
- Bilinsky, Andreas  
Die „gesellschaftliche Rechtspflege“ in der Sowjetunion, ROW 1960, S. 90-97.
- Bilinsky, Andreas  
Kameradschaftsgerichte in der UdSSR, Osteuropa-Recht 1962, S. 306-330.
- Blankenburg, Erhard  
Vorzeitiges Ende der Schiedsstellen für Arbeitsrecht, NJ 1993, S. 113-115.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang  
Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, München 1967.
- Böhme, Fritz  
Den neuen Schöffen auf den Weg!, NJ 1955, S. 326-328.
- Borneleit, Peter  
Einfluß auf das Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft, Der Schöffe, 1987, S. 20-21.
- Bräuer, Heidrun  
Tätigkeit und Wirksamkeit der Kameradschaftsgerichte in der UdSSR, Der Schöffe 1972, S. 407-413.
- Brentzel, Marianne  
Die Machtfrau Hilde Benjamin, Berlin 1997.
- Breschnew, Leonid Iljitsch  
Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Moskau/Berlin 1971.
- Brodführer, Klaus  
KK-Schulungsthema – Oktober, AuA 1988, S. 209-210.
- Bruhn, Hans-Henning  
Kriminalitätsvorbeugung in der DDR mit Hilfe sog. Vorbeugungsprogramme der örtlichen Volksvertretung und der Betriebe, ROW 1971, S. 251-261.
- Brunner, Georg  
Einführung in das Recht der DDR, 2. Auflage, München 1975.





- Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften „Walter Ulbricht“ Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch. Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin; Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hrsg.), Berlin 1976.
- Deutscher Bundestag Protokoll der Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ zu dem Thema „Die Umwandlung der Justiz in der SBZ und den Anfangsjahren der DDR“, Bonn 1993.
- Deutscher Bundestag Protokoll der Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ zu dem Thema „Lenkung der Justiz“, Bonn 1993.
- Deutscher Bundestag Protokoll der Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ zu dem Thema Marxismus-Leninismus und die soziale Umgestaltung in der SBZ/DDR, Bonn 1993.
- Dietzel, Dirk Zur Leistung unbezahlter Arbeit in der Freizeit, Der Schöffe 1987, S. 61-62.
- Dreier, Ralf/Eckert, Jörn/Mollnau, Karl A./Rottleuthner, Hubert Rechtswissenschaften in der DDR 1949-1971. Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich, Baden-Baden 1996.
- Drosdowski, Günther Meyers großes Universallexikon Band 3, Mannheim 1984.
- Eckert, Jörn Die Babelsberger Konferenz 1958. Kieler Rechtshistorisches Kolloquium, NJ 1992, S. 544-546.
- Eckert, Jörn Recht und Rechtsgeschichte der SBZ/DDR, ZNR 22 (2000), S. 218-238.
- Eckert, Jörn Die Deutsche Akademie für Staats und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und die Babelsberger Konferenz – Gespräch mit Karl-Heinz Schöneburg, in: J. Eckert (Hrsg.), Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958, Baden-Baden 1993.



- 
- Eckert, Jörn  
Anhörung der Enquete-Kommission. Die Babelsberger Konferenz vom 2. und 3. April 1958 – Legende und Wirklichkeit, DA 1993, S. 994-1004.
- Eckert, Jörn  
Die Krise der Rechtsgeschichte und die Frage nach ihrem Nutzen für die Theorie und die Praxis des Rechts, in: J. Eckert (Hrsg.), Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte. Hans Hattenhauer zum 8. September 2001, Heidelberg 2003, S. 121-159.
- Eltze, Manfred  
Die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Entwicklung der materiell-technischen Basis der dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Universitäten und Hochschulen der DDR von 1971 bis 1980, Berlin 1990.
- Erkens, Marcel  
Die französische Friedensgerichtsbarkeit 1789-1814 unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen Departements, in: C. Dipper (Hrsg.), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien, Berlin 2000, S. 51-62.
- Eser, Albin  
Gesellschaftsgerichte in der Strafrechtspflege. Neue Wege zur Bewältigung der Kleinkriminalität in der DDR, Tübingen 1970.
- Fechner, Max  
Volk und Justiz, in: M. Fechner (Hrsg.), Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948, S. 9-18.
- Feix, Karina  
Die Verankerung einvernehmlicher Streitbeilegung im deutschen Zivilprozessrecht. Grundfragen zum Nutzen zivilverfahrensrechtlicher Regelungen für die Förderung einer konsensorientierten Streitkultur, Diss. Köln, Köln 2004.
- Feltes, Thomas  
Gesellschaftliche Gerichte, Schlichtungs- und Schiedskommissionen. Rechtspolitische Möglichkeiten oder historische Irrtümer?, ZRP 1991, S. 94-100.



- 
- Feth, Andrea Die Volksrichter, in: H. Rottleuthner (Hrsg.), Steuerung in der Justiz der DDR, Köln 1994, S. 351-377.
- Feth, Andrea Hilde Benjamin – Eine Biographie, Diss. Berlin, Berlin 1997.
- Feth, Andrea Hilde Benjamin (1902-1989), NJ 2002, S. 64-67.
- Flechtheim, Ossip Von Hegel zu Kelsen. Rechtstheoretische Aufsätze, Berlin 1963.
- Franzius, Christine „Das Recht in den Vorzimmern“. Die gesellschaftlichen Gerichte in der DDR am Beispiel von Kurt Maetzig's Film „Das Kaninchen bin ich“ von 1965, in: R. Kiesow/D. Simon (Hrsg.), Vorzimmer des Rechts, Frankfurt am Main 2006, S. 109-126.
- Freiburg, Arnold Kriminalität in der DDR. Zur Phänomenologie des abweichenden Verhaltens im sozialistischen deutschen Staat, Diss. Hannover, Opladen 1981.
- Frenzel, Björn Carsten Das Selbstverständnis der Justiz nach 1945, Diss. Kiel, Frankfurt am Main 2003.
- Frenzel, Heinz Organisierung der gesellschaftlichen Erziehung – in erster Linie eine ideologische Frage, NJ 1960, S. 81-83.
- Gain, Hans-Joachim Das Schlichtungsverfahren vor Schiedsämtern und Schiedsstellen – ein Grundriss, Köln 1991.
- Gängel, Andreas Im Namen der Ideologie. Rechtsprechung, in der DDR, in: Recht und Ideologie, Festschrift für Hermann Klenner, Band 1, Freiburg 1996, S. 285-309.
- Gojchbarg, Aleksandr Grigorevica Einige Bemerkungen über das Recht, in: N. Reich (Hrsg.), Marxistische und Sozialistische Rechtstheorie, Frankfurt am Main 1972, S. 87-93.
- Gorbatschow, Michail Perestroika, Stuttgart/München 1988.



- 
- Görner, Kurt Die Entwicklung der Arbeitskonfliktkommissionen, NJ 1953, S. 98-101.
- Görner, Kurt Erste Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen, NJ 1963, S. 712-717.
- Gramann, Werner/Zachäus, Reunhold Die Erhöhung der ökonomischen Rolle des sozialistischen Staates und seines Rechts bei der Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Aufgaben der SED, StuR 1973, S. 885-898.
- Grass, Jakob Über einige aktuelle Probleme in der Arbeit der Schiedskommissionen des Bezirkes Gera, Der Schöffe 1974, S. 383-385.
- Grieger, Helmut Das Wesen der gesellschaftlichen Gerichte in der DDR, StuR 1982, S. 312-318.
- Grieger, Helmut/Müller, Frohmut Die Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte und ihr Zusammenwirken mit örtlichen Staatsorganen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen, Potsdam-Babelsberg 1982.
- Grieger, Helmut/Posorski, Felix Entwicklung und Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte, NJ 1979, S. 204-207.
- Gruel, Karl-Friedrich/Assmann, Walter Staatsrecht der DDR, Berlin 1984.
- Güpping, Stefan Die Bedeutung der „Babelsberger Konferenz“ von 1958 für die Verfassungs- und Wissenschaftsgeschichte der DDR, Diss. Speyer 1997, Berlin 1997.
- Güttler, Horst Betriebsjustiz und gesellschaftliche Gerichtsbarkeit in Deutschland, Deutsche Studien 1967, S. 137-145.
- Habermann, Lothar Schiedskommissionen in der DDR, in: C. Renning und D. Stempel (Hrsg.), Justiz im Umbruch: Rechtstatsächliche Studien zum Aufbau der Rechtspflege in den neuen Bundesländern, Köln 1996, S. 191-283.
- Haberstroh, Christa Vergesellschaftung der Rechtspflege, NJW 1969, S. 1696-1700.



- 
- Haerendel, Holger      Gesellschaftliche Gerichtsbarkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, Diss. Hamburg, Frankfurt am Main 1997.
- Haney, Gerhard      Recht des sozialistischen Gesellschaftssystems, NJ 1969, S. 225-229 und 259-264.
- Hanschmann, Horst / Hanke, Walter      Erfahrungsaustausch mit gesellschaftlichen Gerichten, Der Schöffe 1973, S. 17-22.
- Häntsch, Manfred      Polizeiliche Strafverfügung oder Beratung vor der Schiedskommission?, Der Schöffe 1972, S. 101-102.
- Hantsche, Ingrid      Die Wahl der Mitglieder der Konfliktkommissionen – ein bedeutsames gesellschaftliches Ereignis zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit, Der Schöffe 1987, S. 25-27.
- Hantsche, Walter/Kulitzscher, Werner      Wirksame Arbeit der Konfliktkommission, NJ 1987, S. 180-181.
- Hantsche, Walter/Winkler, Rudolf / Görner, Kurt      Neue Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen – weitere Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung, NJ 1968, S. 709-713.
- Harrland, Harry      Gesetzlichkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte, NJ 1987, S. 126-129.
- Harrland, Harry      Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität in der DDR im Spiegel der Statistik, NJ 1965, S. 401-406 und S. 435-438.
- Hartung, Fritz      Die preußische Schiedsmannordnung in der vom 1. Januar 1925 geltenden Fassung, 4. Auflage, Mannheim 1927.
- Heen, Gerhard      Weitere Vervollkommnung der Beirats-tätigkeit, Der Schöffe 1974, S. 390-394.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich      Studienausgabe in drei Bänden, Frankfurt am Main 1968.
- Heintze, Horst      30 Konfliktkommissionen, NJ 1983, S. 137-139.
- Heintze, Horst      Gewerkschaften und sozialistisches Recht, NJ 1969, S. 197-200.



- 
- Heintze, Horst  
Arbeiterklasse, Gewerkschaften und sozialistisches Recht, NJ 1973, S. 219-222.
- Hermann, Rudolf/Schüssler, Rolf  
Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit des Richters in der DDR, NJ 1963, S. 129-135.
- Herold, Rudolf  
Grundlagen des Marxismus-Leninismus, 2. Auflage, Berlin 1963.
- Herzog, Felix  
Rechtspflege – Sache des ganzen Volkes? Studien zur Ideologie und Praxis der Gesellschaftsgerichte in der DDR mit dem Schwerpunkt der nachbarschaftlichen Sozialkontrolle durch die Schiedskommissionen in den Wohngebieten, Baden-Baden 1999.
- Herzog, Felix/Wagner, Heike  
Gesellschaftliche Prävention und Sanktionierung von Alltagskriminalität in der DDR – Ideologie und Praxis der Gesellschaftsgerichte, in: G. Dilcher (Hrsg.), Rechtserfahrung DDR. Sozialistische Modernisierung oder Entrechtlichung der Gesellschaft, Berlin 1997, S. 69-87.
- Heuer, Uwe-Jens  
Die Funktion des Rechts im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus, NJ 1969, S. 656-661.
- Heuer, Uwe-Jens  
Marxismus und Demokratie, Baden-Baden 1989.
- Heuer, Uwe-Jens  
Rechtsverständnis in der DDR, in: U. Heuer (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR, Baden-Baden 1995, S. 25-75.
- Heusinger, Hans-Joachim  
Hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Schiedskommissionen, NJ 1988, S. 126-127.
- Heusinger, Hans-Joachim  
Neues Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte, NJ 1982, S. 146-148.
- Heymann, Britta  
Ernst Melsheimer (1897-1960). Eine juristische Karriere in verschiedenen staatlichen Systemen, Diss. Kiel, Frankfurt am Main 2007.



- Hirsch, Hans Joachim      Zur Behandlung der Bagatelldelinquenz in der Bundesrepublik Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft, ZStW 92, 1980, S. 218-254.
- Hödt, Sabine      Betriebliche Konfliktbewältigung und politische Einflussnahme. Ein Magdeburger Schwermaschinenwerk im Nationalsozialismus und in der DDR, in: G. Heydemann/H. Oberreuter (Hrsg.), Diktaturen in Deutschland – Vergleichsaspekte, Bonn 2003, S. 396-419.
- Hommerich, Christoph/Niederländer, Loni/Stock, Johannes      Schiedsstellen für Arbeitsrecht – Erfahrungen und Perspektiven, AuA 1993, S. 175-178.
- Honecker, Erich      Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981.
- Honecker, Erich      Die Aufgaben der Parteiorganisationen bei der weiteren Verwirklichung der weiteren Beschlüsse des XI. Parteitages der SED, Berlin 1987.
- Honecker, Erich      Reden und Aufsätze, Bd. 4, Berlin 1977.
- Honecker, Erich      Bericht des Zentralkomitees am den VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1971.
- Howe, Marcus      Karl Polak, Parteijurist unter Ulbricht, Diss. Berlin, Frankfurt am Main 2002.
- Hurlbeck, Wilhelm/Mörzl, Erwin      Rechtsprobleme aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, NJ 1966, S. 483-486.
- Immisch, Lars      Der sozialistische Richter in der DDR und seine Unabhängigkeit, Frankfurt am Main 1997.
- Jaenchen, Sonja/Winkler, Rudolf      Zur Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen, NJ 1964, S. 515-519.
- Kabes, Vladimir M.      Die Gesellschaftsgerichte in der Sowjetunion und in der Tschechoslowakei, Jahrbuch für Ostrecht 1961, Band I, S. 77-110.





- 
- Kirmse, Gerhard  
Wie soll sich die Konfliktkommission beim Vorliegen strafbarer Handlungen verhalten? *Arbeitsrecht*, 1961, S. 263-269.
- Kirschner, Gerhard  
Konfliktkommissionen verwirklichen Gesetzlichkeit im Arbeitsrecht, NJ 1979, S. 252-253.
- Klapproth, Helmuth  
10 Jahre Kampf um Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit im Bezirk Halle, NJ 1982, S. 346-348.
- Klenner, Hermann  
Der Marxismus-Leninismus zum Wesen des Rechts, Berlin 1954.
- Koblischke, Rudolf  
Versuch einer Analyse der Wirksamkeit der Konfliktkommissionen bei der Behandlung geringfügiger Strafrechtsverletzungen, Diss. Berlin, Berlin 1966.
- Kranke, Rudi/Hantsche, Walter  
Die Tätigkeit der Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts aus der Sicht der Gewerkschaften, NJ 1968, S. 275-277.
- Kraut, Gerald Michael  
Rechtsbeugung? Die Justiz der DDR auf dem Prüfstand des Rechtsstaates, Diss. München, München 1997.
- Krimse, Gerhard/Kudernatsch, Reinhold  
Die gesellschaftlichen Gerichte und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft, NJ 1969, S. 237-241.
- Kröger, Herbert  
Die Grundsätze für die künftige Arbeit der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, *StuR* 1957, S. 1147-1159.
- Krug, Jürgen  
Das zivilrechtliche Wirken der Schiedskommissionen – Konzept und Ergebnisse, in: R. Schröder (Hrsg.), *Die Zivilrechtskultur der DDR*, Band 1, Berlin 1999, S. 245-291.
- Krutzsch, Walter  
Aufgaben und Stellung der Schiedskommissionen in den städtischen Wohngebieten unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung von Strafrechtsverletzungen, *StuR* 1964, S. 1385-1399.



- 
- Leucht, Günter Sozialistische Demokratie im volkseigenen Betrieb, in: Die DDR – Entwicklung, Probleme, Perspektiven, Frankfurt am Main 1972, S. 129-141.
- Levin, Louis Die rechtliche Natur und zweckmäßige Gestaltung des Güteverfahrens, Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes, Mannheim 1916, S. 207-216.
- Leymann / Petzold Zum Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, StuR S. 691-704.
- Lieser-Triebnigg, Erika Recht in der DDR. Einführung und Dokumentation, Köln 1985.
- Liwinska, Malgorzata Die juristische Ausbildung in der DDR, Diss. Berlin, Berlin 1997.
- Lohmann, Ulrich Gerichtsverfassung und Rechtsschutz in der DDR, Diss. Berlin, Opladen 1986.
- Lüftemann, Carl Wilhelm Justiznotariat oder Urkund- und Friedensämter, Hannover 1913.
- Luther, Horst Demokratische Grundlagen der sozialistischen Strafrechtspflege in der DDR: Differenzierte Verwirklichung einheitlicher Aufgaben durch die staatliche und gesellschaftliche Rechtspflege, in: H. Jung (Hrsg.), Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen, Bonn 1989, S. 213-224.
- Malecki, Max Wie fördern Ausschüsse der Nationalen Front die Wirksamkeit der Schiedskommissionen, Der Schöffe 1972, S. 356-358.
- Mampel, Siegfried Teilnahme der Bürger im politischen System der DDR, ROW 1979, S. 97-106.
- Mampel, Siegfried Die Konfliktkommissionen in den Betrieben und in den Verwaltungen der SBZ, in: S. Mampel (Hrsg.), Beiträge zum Arbeitsrecht in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonn 1963.



- 
- Mampel, Siegfried Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratische Republik, Frankfurt am Main 1982.
- Mampel, Siegfried Das Recht in Mitteldeutschland, München 1966.
- Markovits, Inga Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, München 1993.
- Marx, Karl Thesen über Feuerbach, Ausgewählte Schriften, Band 2, Berlin 1964, S. 370-371.
- Marx, Karl Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei, in: Kritik des Gothaer Programms, 1875.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich Marx-Engels-Werke, Band 1 Berlin 1956.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich Marx-Engels-Werke, Band 2, Berlin 1980.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich Marx-Engels-Werke, Band 3, Berlin 1958.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich Marx-Engels-Werke, Band 4, Berlin 1959.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich Marx-Engels-Werke, Band 6, Berlin 1959.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich Marx-Engels-Werke, Band 19, 9. Auflage, Berlin 1989.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich Marx-Engels-Werke, Band 20, Berlin 1973.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich Marx-Engels-Werke, Band 21, Berlin 1969.
- Matthias, Heinz/Schroeder, Elke Die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht, NJ 1990, S. 341-343.
- Mayer, Hellmuth Strafrechtsreform für heute und morgen, Berlin 1962.
- Meinicke, Wolfgang Zur Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone unter Berücksichtigung von Aspekten politischer und sozialer Veränderungen (1945-1948), Diss. Berlin, Berlin 1983.



- Meissner, Boris  
Entwicklungen und Grundzüge der sowjetischen Staatslehre, in: H. Roggemann/F.-C. Schroeder/K. Westen, Grundsatzfragen der Ostrechtsforschung, Tübingen 1980.
- Melsheimer, Ernst  
Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, NJ 1956, S. 294-295.
- Mielke, Erich  
Die sozialistische Gesetzlichkeit dient der weiteren Entfaltung der Demokratie, der Sicherheit und Festigung unserer Staatsordnung, NJ 1966, S. 376-377.
- Ministerium der Justiz  
Zur Einbeziehung der Schiedskommissionen in die komplexe Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, Berlin 1971, S. 227-231.
- Mollnau, Karl  
Die Babelsberger Konferenz oder vom Beginn der Niedergangspostpendenz der DDR, in: R. Dreier (Hrsg.), Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland heute, ARSP, Beiheft 44, 1991, S. 236-238.
- Müller, Frohmut  
Gemeinden und Schiedsstellen. Die Verantwortung der Städte und Gemeinden gegenüber den Schiedsstellen zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten, LKV 1991, 225-258.
- Müller, Frohmut  
Schiedsstellen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten – Zur Schlichtungstätigkeit der Schiedsstellen in den Gemeinden der neuen Bundesländern, DtZ 1992, S. 18-20.
- Müller, Frohmut/Fritzsche, Hans  
Gerichtsverfassungsrecht. Staatsanwaltschaftsrecht. Potsdam-Babelsberg 1981.
- Müller, Frohmut/Lischke, Peter  
Gerichtskriterien, Hinweise und Empfehlungen – wichtige Mittel zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung und zur Festigung der Gesetzlichkeit, NJ 1976, S. 613-616.
- Müller, Gerhart  
Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte, NJ 1982, S. 154-155.
- Müller-Enbergs, Helmut  
Wer war wer in der DDR? Ein Lexikon ostdeutscher Biographien, Bonn 2000.



- 
- Münch, Joachim Schiedsgerichte in Arbeitsachen, in: Festschrift für Hansjörg Otto, Berlin 2008, S. 327-359.
- Nedbailo, Petr Einführung in die marxistische Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1973.
- Niederländer, Loni Schieds- und Schlichtungsstellen in der ehemaligen DDR, in: W. Gottwald/D. Stempel, Streitschlichtung, Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitbeilegung, Köln 1995.
- Niederländer, Loni Ehemalige Konfliktkommissionen der DDR als konfliktvorbeugende und konfliktregelnde Institutionen außerhalb der staatlichen Gebäude. Eine Problemfeldstudie, ZfRSoz 1990, S. 305-327.
- Nowitzki, Ivan Borisovic Die Übereinstimmung der Interessen im sowjetischen Zivilrecht. Verhältnisse der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der sozialistischen gegenseitigen Hilfe, in: Schriftenreihe Zivilrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaften, Heft 3, S. 7-13.
- Orschekowski, Walter Die Erfahrungen mit dem materiellen Verbrechensbegriff bei der Anwendung des § 8 StEG berücksichtigen, NJ 1958, S. 302-304.
- Orschekowski, Walter/Benjamin, Michael Fragen des materiellen Verbrechensbegriffs, NJ 1958, S. 775 und S. 844-849.
- Otte, Stefan Die Konfliktkommission. Ein Leitfaden, Berlin 1989.
- Otte, Stefan Rechtsprechung im Betrieb, in: C. Friedrich (Hrsg.), Sozialistische Betriebsdemokratie in der DDR, Frankfurt am Main 1975, S. 115-131.
- Otte, Stefan/Kusior, Siegfried/Rösler, Heinz Die Konfliktkommission. Arbeitsmaterialien für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben, Berlin 1969.



- 
- Perels, Joachim Späte Entlegitimierung der NS-Justiz, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staates, Baden-Baden 1998, S. 519-526.
- Petev, Valentin Kritik der marxistisch-sozialistischen Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin 1989.
- Pfannkuch, Julia Volksrichterausbildung in Sachsen 1945-1950, Diss. Kiel, Frankfurt am Main 1993.
- Pfarr, Heide Auslegungstheorie und Auslegungspraxis im Zivil- und Arbeitsrecht der DDR, Diss. Berlin, Berlin 1972.
- Pleyer, Klemens/Lieser, Joachim Zur Betriebsjustiz in beiden Teilen Deutschlands, Deutschland-Archiv 6, 1968, S. 574-589.
- Ploenus, Michael ... so wichtig wie das tägliche Brot. Das Jenaer Institut für Marxismus-Leninismus, Diss. Chemnitz, Köln/Böhlau 2007.
- Polak, Karl Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1960.
- Polak, Karl Reden und Aufsätze zur Entwicklung der Arbeiter- und Bauernmacht, Berlin 1968.
- Polak, Karl Justizerneuerung. Wege zu einer demokratischen Justiz, Berlin 1948.
- Pollack, Detlef Die konstitutive Widersprüchlichkeit der DDR. Oder: War die DDR-Gesellschaft homogen?, in: J. Kocka (Hrsg.), Universitäten und Eliten im Osten nach 1945, Göttingen 1998, S. 110-131.
- Posorski, Felix Anwendung von Erziehungsmaßnahmen, Der Schöffe 1972, S. 20-22.
- Posorski, Felix Die verfassungsmäßige Stellung der gesellschaftlichen Gerichte, NJ 1969, S. 295-298.
- Prüfer, Edgar Vorbeugung und Überwindung von Konflikten auf dem Gebiete des Wohnungsmietrechts, Der Schöffe 1973, S. 341-347.

- Mähler, Hans-Georg/Mähler, Gisela  
Mediation – eine interessengerechte Konfliktregelung, in: S. Breidenbach/M. Henssler (Hrsg.), Mediation für Juristen. Konfliktbehandlung ohne gerichtliche Entscheidung, Köln 1997, S. 13-29.
- Röhl, Klaus  
Rechtspolitische und ideologische Hintergründe zur Diskussion zu Alternativen zur Justiz, in: E. Blankenburg/W. Gottwald/D. Stempel (Hrsg.), Alternativen in der Ziviljustiz. Berichte, Analysen, Perspektive, Köln 1982, S. 15-28.
- Prütting, Hanns  
Mediation im Arbeitsrecht, in: F. Haft/K. Gräfin von Schlieffen, (Hrsg.), Handbuch Mediation, München 2009, S. 515-533.
- De Bono, Edward  
Konflikte. Lösungswege und Strategien, München 1987.
- Kinkel, Klaus  
Deutsche Rechtseinheit – eine Standortbestimmung, NJW 1991, S. 340-343.
- Scholz, Uwe  
Zur Lage der Arbeitsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, BB 1991 Beilage Nr. 6, S. 1-7.
- Stadler, Astrid  
Außergerichtliche obligatorische Streit-schlichtung – Chance oder Illusion??, NJW 1998, 2479-2487.
- Risse, Jörg  
Redaktion Deutsche Zeitschrift für Philosophie  
Wirtschaftsmediation, München 2003.  
Über die Lage und die Aufgaben der marxistischen Philosophie in der Deutschen Demokratischen Republik, in: DZfPh, 1956, S. 8.
- Reich, Norbert  
Marxistische und Sozialistische Rechtstheorie, Frankfurt am Main 1972.
- Reich, Torsten  
Die Erforschung der objektiven Wahrheit. Zivilprozessualer Wandel in der DDR, Berlin 2004.
- Reichelt, Renate  
Eine Anleitung zur einheitlichen Rechtsanwendung, Der Schöffe, 1983, S. 22-23.



- 
- Schmidt, Ingrid  
Mediation und arbeitsgerichtliches Verfahren, in: Mediation im Arbeitsrecht – Tagung vom 26./27. April 2009, München 2009, S. 119-132
- Reiland, Werner  
Die gesellschaftlichen Gerichte der DDR, Tübingen 1971.
- Renneberg, Joachim  
Umfassender Aufbau des Sozialismus und Rechtspflege, StuR 1963, S. 425-441.
- Renneberg, Joachim  
W.I. Lenin über die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, StuR 1969, S. 1716-1735.
- Richter, Annemarie  
Nationale Front und Schiedskommissionen, Der Schöffe 1971, S. 107-110.
- Rieble, Volker  
Schiedsstellen für Arbeitsrecht – nur eine Episode?, NZA 1991, S. 841-843.
- Riemann, Tord  
Grundlagen der Rechtspflege, 2. Auflage, Berlin 1986.
- Rosenthal, Walther  
Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Gerichte in der DDR, in: G. Zieger (Hrsg.), Recht, Wirtschaft, Politik im geteilten Deutschland. Festschrift für Siegfried Mampel, Köln 1983, S. 167-176.
- Rosenthal, Walther/Lange, Richard/Blomeyer, Arwed  
Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 4. Auflage, Berlin 1959.
- Rottleuthner, Hubert  
Juristenphilosophen, KJ 1979, S. 476-478.
- Rottleuthner, Hubert  
Zum Aufbau und zur Funktionsweise der Justiz in der DDR, in: R. Engelmann/C. Vollnhals (Hrsg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 1999, S. 25-42.
- Rottleuthner, Hubert  
Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994.
- Rottleuthner, Hubert  
Steuerung der Justiz in der DDR, in: U. Drobnig (Hrsg.), Die Strafrechtsjustiz der DDR im Systemwechsel, Berlin 1998, S. 25-43.



- 
- Schmidt, Helmut/Winkler, Rudolf Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, NJ 1967, 730-734.
- Schneider, Hans-Joachim Kriminologie in Ostdeutschland und Osteuropa, Monatsschrift für Kriminologie 1966, S. 124-133.
- Scholz, Paul Schiedskommissionen zu gefestigten Kollektiven entwickeln, Der Schöffe 1974, S. 258-260.
- Scholz, Uwe Zur Lage der Arbeitsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, BB-Beilage 1991 Nr. 6, S. 1-7.
- Schönfeldt, Hans-Andreas Vom Schiedsmann zur Schiedskommission, Frankfurt am Main 2002.
- Schorn, Hubert Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1959.
- Schrader, Heinrich Die Gesellschaftsgerichtsbarkeit in Mitteldeutschland, insbesondere in Strafsachen, ZStW 77, 1965, S. 512-525.
- Schröder, Rainer Marxismus und Recht am Beispiel des Zivilrechts in der DDR, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, S. 1155-1181.
- Schröder, Rainer Zivilprozeß in der DDR Vorurteil und Realität, in: R. Schröder (Hrsg.), Die Zivilrechtskultur der DDR, Band 1, Berlin 1999, S. 89-145.
- Schröder, Rainer Die Zivilrechtskultur der DDR. Vom Inkasso- zum Feierabendprozess. Der DDR Zivilprozess, Band 4, Berlin 2008.
- Schröder, Rainer Ein Richter, die Stasi und das Verständnis von sozialistischer Gesetzlichkeit, in: M. Heinze/J. Schmitt (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Gitter, Wiesbaden 1995, S. 875-899.



- 
- Schroeder, Friedrich-Christian Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983.
- Schroeder, Friedrich-Christian Rechtsverständnis, in: R. Eppelmann/H. Möller/G. Nooke/D. Wilms (Hrsg.), Lexikon des DDR-Sozialismus. Das Staats- und Gesellschaftssystem der DDR, 2. Bd., Paderborn 1996, S. 652-654.
- Schroeder, Friedrich-Christian Gesellschaftsgerichte und Administrativjustiz im vorrevolutionären Russland, Osteuropa-Recht 1962, S. 292-306.
- Schroeder, Friedrich-Christian Die Abschaffung der Gesellschaftsgerichte in der Sowjetunion und die Periodisierung der sowjetischen Rechtsentwicklung, Osteuropa-Recht 1967, S. 89-96.
- Schubel, Britta Geschichte und Gegenwart außergerichtlicher Erledigung von Strafsachen durch ehrenamtliche Schiedsinstanzen in den neuen Bundesländern, Diss. Jena, Berlin 1997.
- Schuck, Peter Die Schiedsstellen für Arbeitsrecht als gesamtdeutsches individualarbeitsrechtliches Schiedsgericht, DtZ 1992, S. 318-320.
- Schulz, Hans-Jürgen Das Hochschulwesen der DDR. Ein Überblick, Berlin 1979.
- Schulz, Peter-Bernd Über die vorbeugende Tätigkeit der Konfliktkommissionen, NJ 1964, S. 716-719.
- Schulz, Peter-Bernd Gruppensoziologische und psychologische Elemente der Tätigkeit der Konfliktkommissionen, StuR 1967, S. 40-52.
- Schulze, Gerhard DDR – Gesellschaft-Staat-Bürger, Berlin 1974.
- Schulze, Gerhard DDR. Bürgerinteressen als Staatspolitik, Berlin 1984.



- 
- Schulze, Gerhard Die Teilnahme der Bürger an der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates und die Rolle des Verwaltungsrechts bei der Erhöhung ihrer Effektivität, in: G. Schulze/B.M. Lasarew (Hrsg.), Rechtsfragen der Teilnahme der Bürger an der Arbeit der Organe des Staatsapparates, Potsdam-Babelsberg 1985, S. 7-20.
- Schulze, Gerhard/Misselwitz, Joachim Wege und Perspektiven des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR, VerwArch 1978, S. 251-267.
- Schulze-Hagen, Alfons Die Grundsätze der Zivilrechtsprechung der DDR, Berlin 1983.
- Schumann, Fritz Bedeutung und Notwendigkeit der Differenzierung bei Erziehungsmaßnahmen durch gesellschaftliche Gerichte, Der Schöffe 1972, S. 343-350.
- Schüßler, Gerhard Wörterbuch zum sozialistischen Staat, Berlin 1974.
- Schüssler, Rolf Die Rechtsverletzung im Sozialistischen Staat und ihre Bekämpfung, Berlin 1958.
- Schütz, Gertrud Kleines politisches Wörterbuch, 6. Auflage, Berlin 1986.
- Schwab, Karl Heinz/Gottwald, Peter Verfassung und Zivilprozess, Bielefeld 1984.
- Schwindt, Rosemarie Demokratie und Zentralismus bei der Mitwirkung der DDR-Bevölkerung in der Strafjustiz, Meisenheim am Glan 1979.
- Semler, Hans-Joachim/Kern Herbert Leitfaden zum Rechtspflegeerlaß, Rechtspflege – Sache des ganzen Volkes, Berlin 1963.
- Siegert, Peter-Paul Weitere Vervollkommnung des Zusammenwirkens der Gerichte mit den Konfliktkommissionen, NJ 1970, S. 257-266.
- Skarabis, Erich Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen und arbeitsscheues Verhalten, Der Schöffe 1972, S. 94-100.



---

Sontheimer, Kurt/Bleek, Wilhelm	Die DDR. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, 4. Auflage, Hamburg 1979.
Sorgenicht, Klaus	Unser sozialistisches Recht – Beispiel für das künftige demokratische Deutschland, NJ 1966, S. 370-371.
Sorgenicht, Klaus	Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Dokumente, Kommentar, Band 2, Berlin 1969.
Sorgenicht, Klaus/Riemann, Tord	Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erhöhen, Einheit 1971, S. 739-745.
Sozialistische Einheitspartei Deutschlands	„Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“, in: Protokoll des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 4, Berlin 1963, S. 368.
Sozialistische Einheitspartei Deutschlands	Beschluß der 2. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur gegenwärtigen Lage und zu den Aufgaben im Kampf für Frieden, Einheit, Demokratie und Sozialismus, in: Protokoll der Verhandlungen der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1952, S. 497.
Sozialistische Einheitspartei Deutschlands	Programm der sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976.
Staatsverlag der DDR	Rechtspflegeerlaß 1963 – bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, Berlin 1963.
Staatsverlag der DDR	Rechtslexikon, Berlin 1988.
Stalin, Josef	Fragen des Leninismus, Berlin 1951.
Statistisches Amt der DDR	Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1977, Berlin 1977.
Statistisches Amt der DDR	Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1984, Berlin 1984.



- 
- Thieme, Ilsi/Gerth, Erwin      Gesellschaftliche Gerichte – Instrumente sozialistischer Macht, Der Schöffe 1972, S. 17-19.
- Timmermann, Heiner      Die Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, in: H. Timmermann (Hrsg.), Die DDR – Recht und Justiz als politisches Instrument, Berlin 2000, S. 11-27.
- Toeplitz, Heinrich      Neue Initiative bei der Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte, NJ 1969, S. 131-132.
- Ulbricht, Walter      Grundlegende Aufgaben im Jahre 1970, Berlin 1969.
- Ulbricht, Walter      Festrede zum 15. Jahrestag der DDR, Berlin 1964.
- Ulbricht, Walter      Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Referat auf der 33. Tagung der ZK der SED am 16. Oktober 1957, Berlin 1958.
- Ulbricht, Walter      Der Weg zur Sicherung des Friedens und zur Erhöhung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes, Berlin 1959.
- Ulbricht, Walter      Zur Sicherung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung – Hauptaufgabe der Rechtspflege, NJ 1966, 382-384.
- Ulbricht, Walter      Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, NJ 1968, S. 641-649.
- Ulbricht, Walter      Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958. Protokoll, Berlin 1958.
- Wagner, Heike      Hilde Benjamin und die Stalinisierung der DDR-Justiz, Aachen 1999.
- Weber, Hans/Wolf, Heinz      Kriminalitätsbekämpfung und sozialistisches Rechtssystem, StuR 1968, S. 967-980.



- 
- Weber, Hans/Wolf, Heinz      Einige rechtstheoretische Probleme der Erhöhung der kriminalitätsvorbeugenden Rolle des sozialistischen Rechtssystems, StuR 1968, S. 1183-1194.
- Weber, Jürgen/Piazolo, Michael      Justiz im Zwielficht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998, S. 176-189.
- Weichelt, Wolfgang      Stellungnahme des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR, NJ 1982, S. 148-149.
- Weichelt, Wolfgang      Staat, Recht und Demokratie bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1974.
- Weichelt, Wolfgang      Entstehen neuer Rechtsvorschriften auf breitem demokratischem Fundament, AuA 1982, S. 218-219.
- Weil, Jessica      Herrschaftsanspruch und soziale Wirklichkeit. Zwei sächsische Betriebe in der DDR während der Honecker-Ära, Köln 2000.
- Weinreich, Bettina      Strafjustiz und ihre Positionierung in SBZ und DDR bis 1961, Diss. Frankfurt/Oder, Frankfurt am Main 2005.
- Winkler, Rudolf      Zur Vollstreckung von Geldbußen, Der Schöffe 1972, S. 22-23.
- Winkler, Rudolf      Leitfaden für Schiedskommissionen, 2. Auflage, Berlin 1987.
- Winkler, Rudolf/Barwinsky, Karl      Einige Erfahrungen bei der Anleitung der Schiedskommissionen durch die Kreis- und Bezirksgerichte, NJ 1971, S. 322-324.
- Winkler, Rudolf/Görner, Kurt      Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen, NJ 1967, S. 300-304.
- Winkler, Rudolf/Jaenchen, Sonja      Erfahrungen mit der Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen, NJ 1965, S. 443-446.
- Wolf, Manfred      Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, 6. Auflage, München 1987.





## Anhang

# Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GGG)

vom 25. März 1982

aufgehoben durch

Gesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 505), soweit es arbeitsrechtliche Streitigkeiten betraf;  
Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1527), § 55.

## 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Gesellschaftliche Gerichte sind die Konfliktkommissionen und die Schiedskommissionen.

(2) Dieses Gesetz bestimmt die Aufgaben, die Bildung, die Wahl, die Zuständigkeit, die Grundsätze der Arbeitsweise und die Leitung der gesellschaftlichen Gerichte.

(3) Die Tätigkeit, Arbeitsweise und Unterstützung der Konflikt und Schiedskommissionen werden durch Beschlüsse des Staatsrates näher bestimmt. Hinsichtlich der Konfliktkommissionen ist der Bundesvorstand des FDGB vorschlagsberechtigt.

(4) Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege im Sinne des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Rechtsvorschriften sind gesellschaftliche Gerichte entsprechend diesem Gesetz.

§ 2. (1) Die gesellschaftlichen Gerichte üben im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus. Sie wirken in ihrer gesamten Tätigkeit Ursachen und Bedingungen entgegen, aus denen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen entstehen können.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden gewählt, berichten über ihre Tätigkeit und sind abberufbar.

(3) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig: Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

§ 3. (1) Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte fördert gesellschaftliche Aktivitäten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Kombinat, Betrieben, Städten und Gemeinden. Sie ist darauf gerichtet,

- die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie das sozialistische Eigentum zu schützen;
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen,
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen, ihre Bereitschaft zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts zu fördern und ihre Duldsamkeit gegenüber nicht gesellschaftsgemäßem Verhalten zu verstärken.



(2) Die Konfliktkommissionen übermitteln die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit den Betriebsleitern sowie den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen. Sie unterstützen damit die Leiter bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die Gewerkschaften bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts und bei der Ausübung der gesellschaftlichen Kontrolle über dessen Einhaltung.

(3) Die Schiedskommissionen übermitteln die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen in den Städten und Gemeinden, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR sowie den Vorständen der Produktionsgenossenschaften. Sie unterstützen sie damit bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in ihrem Bereich.

## 2. Kapitel Bildung und Wahl

**§ 4. Bildung der Konfliktkommissionen.** (1) Konfliktkommissionen werden in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in Einrichtungen des Gesundheitswesens; der Kultur und der Volksbildung, in kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung, in kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen gebildet, in denen mehr als 50 Betriebsangehörige tätig sind. In Betrieben mit weniger Betriebsangehörigen können Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn eine Betriebsgewerkschaftsorganisation besteht.

(2) Konfliktkommissionen werden entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften gebildet, in denen Gewerkschaftsorganisationen bestehen: Sie sind für die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Bürger zuständig.

(3) Der Tätigkeitsbereich einer Konfliktkommission soll in der Regel nicht mehr als 300 Betriebsangehörige umfassen. Dabei sind die Bereiche der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu berücksichtigen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe, Einrichtungen, Organe; Organisationen und Produktionsgenossenschaften sind Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.

**§ 5. Bildung der Schiedskommissionen.** (1) Schiedskommissionen werden in Städten und Gemeinden gebildet. In landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, in Produktionsgenossenschaften der Fischer und der Handwerker werden Schiedskommissionen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen gebildet.

(2) Der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen oder die Stadtbezirksversammlung in Städten mit Stadtbezirken beschließen, in welchen Bereichen ihres Territoriums Schiedskommissionen gebildet werden. Bei der Festlegung der Bereiche muß gewährleistet werden, daß die Bürger ihre Rechte vor der Schiedskommission ordnungsgemäß wahrnehmen können. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Zahl der Einwohner, die territoriale Ausdehnung und die Verkehrsverhältnisse. In Städten soll der Tätigkeitsbereich einer Schiedskommission in der Regel nicht mehr als 8 000 Einwohner umfassen:

(3) Die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke haben unter Beachtung der im Abs. 2 bestimmten Kriterien bei wesentlichen Veränderungen der Einwohnerzahl in den Tätigkeitsbereichen der



---

Schiedskommissionen Beschlüsse für ihre Volksvertretungen über Veränderungen dieser Bereiche vorzubereiten. Dabei wirken sie mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zusammen.

**§ 6. Grundsätze der Wahl.** (1) Die Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte sollen Bürger sein, die in ihrer Arbeit sowie in ihrem gesellschaftlichen und persönlichen Verhalten Vorbild sind und Achtung und Vertrauen genießen: Sie können gewählt werden, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden unmittelbar durch Bürger oder örtliche Volksvertretungen gewählt.

(3) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden nach ihrer Wahl in feierlicher Form verpflichtet, gerecht und unvoreingenommen zu entscheiden, ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzusetzen. Über ihre Wahl erhalten sie eine schriftliche Bestätigung.

(4) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte wählen ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte berichten ihren Wählern über die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Aufgaben.

(6) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben und Produktionsgenossenschaften können durch ihre Wähler, in den Städten und Gemeinden durch die Volksvertretungen, die sie gewählt haben, abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen. Sie können auch abberufen werden, wenn sie aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage sind:

**§ 7. Wahl der Konfliktkommissionen.** (1) In Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte organisieren die Gewerkschaften die Wahl der Mitglieder der Konfliktkommissionen. Der Bundesvorstand des FDGB trifft für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die erforderlichen Festlegungen.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Betriebsleiter schaffen dafür die sachlichen Voraussetzungen.

(3) Die Kandidaten für die Konfliktkommissionen werden in den Gewerkschaftsgruppen benannt und von den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in Versammlungen der Werktätigen vorgeschlagen.

**§ 8.** (1) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen werden von den Betriebsangehörigen nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen gewählt.

(2) Für eine Konfliktkommission werden 8 bis 15 Mitglieder gewählt: In Betrieben mit weniger als 100 Betriebsangehörigen kann die Zahl der Mitglieder bis auf 6 verringert werden.

(3) Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder der Konfliktkommissionen (§ 6 Abs. 3) erfolgt durch die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen.



**§ 9. Nachwahl.** (1) Eine Nachwahl von Mitgliedern ist durchzuführen, wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit von Konfliktkommissionen nicht mehr gewährleistet ist. In diesen Fällen treffen die Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Vorbereitung und die Durchführung der Nachwahl richten sich nach den §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes.

### **Wahl der Schiedskommissionen**

**§ 10.** (1) Der Minister der Justiz trifft die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen erforderlichen Festlegungen.

(2) Die Volksvertretungen in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie die Vorstände der Produktionsgenossenschaften sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(3) Die Kandidaten für die Schiedskommissionen werden in den Städten und Gemeinden von den demokratischen Parteien, und Massenorganisationen, in den Produktionsgenossenschaften von den Vorständen vorgeschlagen.

(4) Die Aufstellung der von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagenen Kandidaten für die Schiedskommissionen in den Städten und Gemeinden erfolgt durch die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR. Diese reichen die Wahlvorschläge beim Rat der Stadt, beim Rat des Stadtbezirkes oder beim Rat der Gemeinde ein.

(5) Über Einwendungen gegen einzelne Kandidaten entscheiden die Vorschlagsberechtigten.

**§ 11.** (1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in den Städten und Gemeinden von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen, in den Produktionsgenossenschaften von den Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der, Örtlichen Volksvertretungen gewählt.

(2) Für eine Schiedskommission werden 8 bis 15 Bürger gewählt. Ausnahmsweise kann die Zahl der Mitglieder bis auf 6 verringert oder bis auf 20 erhöht werden.

(3) Hat der Kreistag die Bildung einer, gemeinsamen Schiedskommission für mehrere Gemeinden beschlossen, wählt jede Gemeindevertretung die in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder.

(4) Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen (§ 6 Abs. 3) erfolgt durch den Leiter der Wahlhandlung.

**§ 12. Nachwahl.** (1) Eine Nachwahl von Mitgliedern ist durchzuführen; wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit von Schiedskommissionen nicht mehr gewährleistet ist. In diesen Fällen treffen die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die Vorstände der Produktionsgenossenschaften die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Vorbereitung und die Durchführung der Nachwahl richten sich nach den §§ 6, 10 und 11 dieses Gesetzes.



### 3. Kapitel Zuständigkeit, Arbeitsweise und Entscheidungen

#### **Sachliche Zuständigkeit**

**§ 13.** (1) Die Konfliktkommissionen beraten und entscheiden über

- Streitfälle aus dem Arbeitsrecht einschließlich dem Neuererrecht,
- Vergehen, wenn die Sache von den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten übergeben wird,
- Verfehlungen,
- Ordnungswidrigkeiten, wenn die Sache von den Ordnungsstrafbefugten übergeben wird,
- Verletzungen der Schulpflicht,
- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern sowie zwischen dem Betrieb und Betriebsangehörigen.

(2) Die Konfliktkommission gibt den Antrag wegen eines Arbeitsstreitfalles an das Kreisgericht ab, wenn bis zur Durchführung ihrer Beratung der Staatsanwalt oder der Kreisvorstand des FDGB die Verhandlung vor dem Kreisgericht beantragt haben oder der Direktor des Kreisgerichts die Sache an das Kreisgericht herangezogen hat.

(3) Das Kreisgericht ist ohne vorherige Anrufung der Konfliktkommission für die Behandlung eines Arbeitsstreitfalles zuständig, wenn das in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

**§ 14.** Die Schiedskommissionen beraten und entscheiden über

- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern und einfache zivilrechtliche und andere Streitigkeiten einschließlich Streitfälle aus dem Neuererrecht zwischen der Produktionsgenossenschaft und Mitgliedern; sofern dies in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
- Vergehen, wenn die Sache von den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten übergeben wird,
- Verfehlungen,
- Ordnungswidrigkeiten, wenn die Sache von den Ordnungsstrafbefugten übergeben wird,
- Verletzungen der Schulpflicht.

**§ 15.** Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden über weitere Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen, wenn es durch Gesetz bestimmt wird.

**§ 16. Örtliche Zuständigkeit.** (1) Die Konfliktkommissionen sind für die Beratung und Entscheidung von Arbeitsstreitfällen zwischen Betriebsangehörigen und dem Betrieb zuständig. In den anderen Fällen sind sie zuständig; wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger Angehöriger des Betriebes ist.

(2) Die Schiedskommissionen sind für die Beratung und Entscheidung zuständig, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger in ihrem Tätigkeitsbereich wohnt oder arbeitet. Wohnt nur der Antragsteller in ihrem Tätigkeitsbereich; können sie tätig werden, wenn das Schwergewicht des Konflikts, in ihrem Bereich liegt und bei Durchführung der Beratung mit keinen erheblichen Auslagen zu rechnen ist.

(3) Haben sich beschuldigte Bürger gemeinsam wegen eines Vergehens, einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit zu verantworten und liegen für mehrere dieser Bürger die gesetzlichen Voraussetzungen zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vor, ist entweder die Kon-



---

fliktkommission zuständig, in deren Tätigkeitsbereich die Rechtsverletzung begangen wurde oder ein beschuldigter Bürger arbeitet, oder die Schiedskommission, in deren Tätigkeitsbereich die Rechtsverletzung begangen wurde oder ein beschuldigter Bürger wohnt oder arbeitet.

(4) Haben sich Erziehungsberechtigte gemeinsam wegen Verletzung der Schulpflicht zu verantworten, ist das gesellschaftliche Gericht zuständig, in dessen Tätigkeitsbereich ein Erziehungsberechtigter arbeitet oder wohnt. Jugendliche haben sich wegen Verletzungen der Schulpflicht vor demselben gesellschaftlichen Gericht zu verantworten wie ihre Erziehungsberechtigten oder vor dem gesellschaftlichen Gericht, in dessen Tätigkeitsbereich sie wohnen, arbeiten oder beruflich ausgebildet werden.

### **Arbeitsweise**

**§ 17.** (1) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte erteilen ratsuchenden Bürgern Auskünfte, helfen ihnen bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten und wirken bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mit.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, zur Vermeidung und Beseitigung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen Aussprachen durchzuführen:

**§ 18.** (1) Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden auf Grund eines Antrages oder einer Übergabeentscheidung.

(2) Die gesellschaftlichen Gerichte beraten und entscheiden als Kollektivorgan in der Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern.

(3) Die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte sind öffentlich:

(4) Die gesellschaftlichen Gerichte haben den für ihre Entscheidung erheblichen Sachverhalt festzustellen.

(5) Jeder Teilnehmer der Beratung hat das Recht, durch Fragen und Hinweise an der Lösung des Konflikts mitzuwirken. Die gesellschaftlichen Gerichte haben die Beratungen so durchzuführen, daß dieses Recht umfassend wahrgenommen werden kann.

(6) Antragsteller, Antragsgegner und beschuldigte Bürger sind verpflichtet, vor den gesellschaftlichen Gerichten persönlich Stellung zu nehmen. Sie sind berechtigt, sich vor der Beratung insbesondere durch die Gewerkschaften, die Kreisgerichte sowie durch Rechtsanwälte rechtlich beraten zu lassen.

(7) Die gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, die Verwirklichung ihrer Entscheidungen zu kontrollieren.

**§ 19. Entscheidungen und Einspruch.** (1) Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden durch Beschluß über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer Rechtsverletzung und den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen.

(2) Gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte ist der Einspruch zulässig. Über Einsprüche entscheiden die Kreisgerichte.



(3) Die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

**§ 20. Erziehungsmaßnahmen.** (1) Für die Tätigkeit der Konflikt und Schiedskommissionen können für Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Schulpflicht und Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin differenziert innerhalb des nachstehenden Rahmens folgende Erziehungsmaßnahmen festgelegt werden:

1. Die Verpflichtung des Bürgers, sich bei dem Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
2. Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
3. Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlter gemeinnütziger Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
4. Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischen Recht entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.
5. Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
6. Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis zu 500 M zu zahlen.

(2) Die gesellschaftlichen Gerichte können Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Bürger zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.

(3) Die Schiedskommissionen können zur Gewährleistung ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit Ordnungsstrafen bis zu 50 M aussprechen.

**§ 21. Empfehlungen.** (1) Die gesellschaftlichen Gerichte geben im Ergebnis ihrer Beratungen und Aussprachen Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen und zur Überwindung von Mängeln und Ungesetzlichkeiten.

(2) Die Betriebsleiter, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben dazu innerhalb von 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Die gesellschaftlichen Gerichte haben das Recht, die Verwirklichung ihrer Empfehlungen zu kontrollieren.

## 4. Kapitel Leitung

**§ 22. Aufgaben zentraler Organe.** (1) Das Oberste Gericht gewährleistet entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung der `Rechtsprechung` der Gerichte die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Entscheidungen.

(2) In Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften gewährleistet der Bundesvorstand des FDGB die regelmäßige Anleitung der Konfliktkommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder, die Analyse der Tätigkeit und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Konfliktkommissionen sowie die Verallgemeinerung ihrer besten Erfahrungen,



(3) Der Minister der Justiz gewährleistet die regelmäßige Anleitung der Schiedskommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder; die Analyse der Tätigkeit und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Schiedskommissionen sowie die Verallgemeinerung ihrer besten Erfahrungen.

(4) Das Oberste Gericht, der Bundesvorstand des FDGB und der Minister der Justiz koordinieren ihre Tätigkeit bei der Leitung der gesellschaftlichen Gerichte. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirken sie mit dem Generalstaatsanwalt, dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sowie dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR zusammen.

(5) Der Bundesvorstand des FDGB, der Minister der Justiz, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt haben das Recht, beim Obersten Gericht den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen zur Gewährleistung der Einheitlichen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu beantragen.

**§ 23. Aufgaben der Kreisgerichte.** (1) Die Kreisgerichte gewährleisten in ihrem Territorium die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte: Sie erfüllen Aufgaben zur Durchsetzung von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte.

(2) Die Kreisgerichte führen die regelmäßige Anleitung der Schiedskommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder" durch, analysieren die Tätigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit der Schiedskommissionen und verallgemeinern ihre besten Erfahrungen.

(3) Bei der Anleitung der Schiedskommissionen arbeiten die Kreisgerichte mit der Staatsanwaltschaft und den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Kreisvorständen des FDGB zusammen.

(4) Die Kreisgerichte unterstützen die Gewerkschaften bei der Anleitung der Konfliktkommissionen und der Qualifizierung ihrer Mitglieder.

**§ 24. Aufgaben der Bezirksgerichte.** Die Bezirksgerichte gewährleisten in ihrem Territorium die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. Sie sichern, daß die Kreisgerichte ihre Aufgaben gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten erfüllen.

**§ 25. Schiedskommissionsbeirat.** (1) Bei den Direktoren der Kreis und Bezirksgerichte werden Beiräte für Schiedskommissionen gebildet.

(2) Der Beirat für Schiedskommissionen ist ein beratendes Organ des Direktors. Der Beirat wird von dem Direktor oder seinem Stellvertreter geleitet. Dem Beirat gehören Vertreter der Staatsanwaltschaft, der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, des Rates des Kreises oder Bezirkes, des Kreis oder Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und des Kreis oder Bezirksvorstandes des FDGB sowie Vorsitzende von Schiedskommissionen an. Die Vorsitzenden der Schiedskommissionen werden vom Direktor in den Beirat berufen.

(3) Der Beirat berät und unterstützt den Direktor bei folgenden Aufgaben:

- Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Schiedskommissionen,
- Förderung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen,
- Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen,
- Anleitung der rechtspropagandistischen Tätigkeit der Mitglieder der Schiedskommissionen,
- Gestaltung einer effektiven Zusammenarbeit der Schiedskommissionen mit den örtlichen Volks-



vertretungen und ihren Organen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, insbesondere bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Städten und Gemeinden.

**§ 26. Aufgaben der Staatsanwaltschaft.** Die Staatsanwaltschaft arbeitet mit den gesellschaftlichen Gerichten zusammen. Sie überprüft deren Beschlüsse, erhebt Einspruch gegen ungesetzliche Entscheidungen und wertet gemeinsam mit den gesellschaftlichen Gerichten die Ergebnisse der Überprüfung aus. Die Staatsanwaltschaft unterstützt die Gewerkschaften und die Gerichte bei der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte durch regelmäßige Informationen und bei der Schulung ihrer Mitglieder.

**§ 27. Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte.** (1) Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sichern in Zusammenarbeit mit dem Kreisgericht, den zuständigen Gewerkschaftsvorständen und -leitungen, der Staatsanwaltschaft, der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR die Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte für die komplexe Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen. Sie informieren in Zusammenarbeit mit den genannten Organen die gesellschaftlichen Gerichte über Probleme der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden nehmen regelmäßig Berichte der Schiedskommissionen entgegen, werten ihre Erfahrungen aus und unterstützen ihre Tätigkeit.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben

- die sachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Schiedskommissionen zu schaffen,
- die von den gesellschaftlichen Gerichten ausgesprochenen Geldbußen und Ordnungsstrafen unverzüglich zu erfassen, die erforderlichen Maßnahmen zum termingemäßen Einzug zu veranlassen und bei nicht fristgemäßer Zahlung Antrag auf Erklärung der Vollstreckbarkeit und Vollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung beim Kreisgericht zu stellen,
- für die Verwirklichung der von den gesellschaftlichen Gerichten bestätigten Verpflichtungen zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit Sorge zu tragen.

**§ 28. Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen.** (1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen arbeiten mit den Konfliktkommissionen eng zusammen. Sie nehmen ihre Verantwortung für die regelmäßige Anleitung der Konfliktkommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder insbesondere dadurch wahr, daß sie die Schulung der Mitglieder organisieren, Berichte der Konfliktkommissionen entgegennehmen; ihre Tätigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit analysieren und die besten Erfahrungen verallgemeinern.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen werden bei der Erfüllung dieser Aufgaben von den Betriebsleitern und den leitenden Mitarbeitern des Betriebes unterstützt. Sie werten regelmäßig mit den Betriebsleitern und den leitenden Mitarbeitern des Betriebes die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Konfliktkommissionen aus und sorgen dafür, daß sie für die Verbesserung der Leitungstätigkeit im Betrieb genutzt werden.

**§ 29. Aufgaben der Betriebsleiter.** (1) Die Betriebsleiter haben die Konfliktkommissionen allseitig zu unterstützen und sie über Probleme der Entwicklung des Betriebes zu informieren, die für ihre Tätigkeit von Bedeutung sind. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Betriebsleiter werten die Erfahrungen der Konfliktkommissionen aus und nutzen sie für die Verbesserung der Leitungstätigkeit. Dabei arbeiten sie mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zusammen.



(2) Die Betriebsleiter haben die sachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen in ihrem Betrieb zu schaffen.

**§ 30. Aufgaben der Kreis und Bezirksvorstände des FDGB.** (1) Die Kreisvorstände des FDGB nehmen ihre Verantwortung für die regelmäßige Anleitung der Konfliktkommissionen, und die Qualifizierung ihrer Mitglieder insbesondere dadurch wahr, daß sie mit Hilfe von Schulungen; Rechtskonferenzen, Erfahrungsaustauschen und Analysen gute Erfahrungen aus der Tätigkeit der Konfliktkommissionen verallgemeinern und ihre Wirksamkeit erhöhen. Sie sichern, daß die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen und ihre Organe ihre Aufgaben gegenüber den Konfliktkommissionen erfüllen.

(2) Die Kreisvorstände des FDGB werden bei der Erfüllung dieser Aufgaben von der Staatsanwaltschaft und den Kreisgerichten unterstützt. Sie arbeiten mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie mit den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zusammen.

(3) Die Bezirksvorstände des FDGB sichern, daß die Kreisvorstände des FDGB ihre Aufgaben gegenüber den Konfliktkommissionen erfüllen.

**§ 31. Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR.** (1) Die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR in den Städten und Gemeinden arbeiten \_mit den Schiedskommissionen zusammen und fördern die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit. Sie informieren die Schiedskommissionen über die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens der Bürger und unterstützen Hausgemeinschaften bei der Übernahme von Erziehungsaufgaben.

(2) Die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR in den Städten und Gemeinden nutzen die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen für die politische Massenarbeit zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Städten und Gemeinden.

**§ 32. Aufgaben der Vorstände von Produktionsgenossenschaften.** (1) Die Vorstände haben die in der Produktionsgenossenschaft tätigen gesellschaftlichen Gerichte zu unterstützen und ihre Erfahrungen auszuwerten.

(2) Die Vorstände haben die sachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu schaffen.

**§ 33. Würdigung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte.** (1) Die gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen und die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR haben das Recht, Vorschläge für die Würdigung der Tätigkeit der Konflikt und Schiedskommissionen zu unterbreiten oder diese Würdigung selbst vorzunehmen:

(2) Die Betriebsleiter, die Räte der örtlichen Volksvertretungen, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte würdigen die verdienstvolle Tätigkeit von Konflikt und Schiedskommissionen und von einzelnen ihrer Mitglieder.

(3) Die Würdigung erfolgt insbesondere durch Anerkennungsschreiben, Sach- und Geldprämien, Ehrenurkunden des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministers der Justiz, Auszeichnungen der Nationalen Front der DDR, die Verleihung der Ehrennadel der Organe der Rechtspflege oder der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege sowie durch andere gesellschaftliche und staatliche Auszeichnungen.



## 5. Kapitel Schlußbestimmungen

**§ 34. Änderung des Strafgesetzbuches.** Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik -StGB- vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können im Ergebnis ihrer Beratung über Vergehen folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

1. Die Verpflichtung des Bürgers, sich bei dem Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
2. Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
3. Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
4. Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischen Recht entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.
5. Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
6. Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis zu 500 Mark zu zahlen."

**§ 35. Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten.** Das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten -OWG- (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Unter diesen Voraussetzungen können solche Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rechtsverletzers im Betrieb stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben in der Stadt oder Gemeinde beeinträchtigen und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, staatliche und wirtschaftsleitende Maßnahmen im örtlichen Bereich, gegen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand und Umweltschutzes sowie gegen Preisbestimmungen betreffen."

**§ 36. Inkrafttreten.** (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik -GGG- (GBl. I Nr. 11 S. 229) und § 206 des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen -Zivilprozeßordnung- (GBl. I Nr. 29 S. 533) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 15. Oktober 1968

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
4.10. 68	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen – Konfliktkommissionsordnung – .....	287
4.10. 68	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen – Schiedskommissionsordnung – .....	299

**Erlaß**  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen  
– Konfliktkommissionsordnung –

vom 4. Oktober 1968

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Kapitel I</b>	
Bildung der Konfliktkommissionen	§ 1 288
<b>Kapitel II</b>	
Wahl der Konfliktkommissionen	§§ 2– 6 288
<b>Kapitel III</b>	
Arbeitsweise der Konfliktkommission	§§ 7–23 288–290
– Vorbereitung der Beratung	§§ 7–10 288–289
– Durchführung der Beratung	§§ 11–16 289
– Abschluß der Beratung	§§ 17–20 289–290
– Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit	§§ 21–23 290
<b>Kapitel IV</b>	
Tätigkeitsgebiete der Konfliktkommission	§§ 24–57 290–298
– Beratung über Arbeitsrechtssachen	§§ 24–30 290–292
– Beratung wegen Vergehen	§§ 31–36 292–293
– Beratung wegen Verfehlungen	§§ 37–45 293–294
– Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten	§§ 46–50 294–295
– Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht	§§ 51–54 295
– Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten	§§ 55–57 296
<b>Kapitel V</b>	
Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung	§§ 58–61 296–297
– Einspruchsrecht	§ 58 296
– Entscheidung über den Einspruch	§ 59 296
– Durchsetzung der Entscheidung	§§ 60, 61 296–297
<b>Kapitel VI</b>	
Besondere Bestimmungen	§§ 62, 63 297
– Dauer der Entscheidungswirkung	§ 62 297
– Besonderheiten der Verantwortlichkeit	§ 63 297
<b>Kapitel VII</b>	
Leitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen	§§ 64–70 297–298
– Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen	§ 64 297
– Aufgaben der Betriebsleiter	§ 65, 66 297
– Aufgaben der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB	§ 67 298
– Aufgaben der Kreis- und Bezirksgerichte	§ 68 298
– Aufgaben der Staatsanwälte der Kreise und Bezirke	§ 69 298
<b>Kapitel VIII</b>	
Schlußbestimmungen	§ 71 298

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I S. 229) wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## I.

**Bildung der Konfliktkommissionen**

## § 1

(1) Konfliktkommissionen werden in Betrieben mit einer Belegschaftsstärke von über 50 Betriebsangehörigen gebildet. In kleineren Betrieben können Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn eine eigene Betriebsgewerkschaftsorganisation besteht.

(2) Der Tätigkeitsbereich einer Konfliktkommission soll in der Regel nicht mehr als 300 Betriebsangehörige umfassen. Dabei sind die Bereiche der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu beachten.

## II.

**Wahl der Konfliktkommissionen**

## § 2

(1) Für eine Konfliktkommission werden 8 bis 15 Mitglieder gewählt. In Betrieben mit weniger als 100 Betriebsangehörigen kann ihre Zahl ausnahmsweise auf 6 verringert werden.

(2) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen werden von den Betriebsangehörigen nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## § 3

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die BGL verantwortlich.

(2) Die Kandidaten für die Konfliktkommission werden nach Diskussion in den Gewerkschaftsgruppen von der BGL in einer Belegschaftsversammlung vorgeschlagen.

(3) Die Zusammensetzung der Konfliktkommission soll der Zusammensetzung der Belegschaft und den betrieblichen Bedingungen entsprechen.

## § 4

(1) Die Mitglieder der Konfliktkommission werden nach ihrer Wahl durch die BGL in feierlicher Form verpflichtet, gerecht und unvoreingenommen zu entscheiden, ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die sozialistische Erziehung der Bürger einzusetzen. Über ihre Wahl erhalten sie eine Urkunde.

(2) Die Mitglieder der Konfliktkommission wählen ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

## § 5

Sind Mitglieder der Konfliktkommission wegen Betriebswechsels, Schulbesuchs, Krankheit oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, können sie von ihren Aufgaben durch die Belegschaftsversammlung ihres Tätigkeitsbereiches entpflichtet werden.

## § 6

(1) Eine Nachwahl von Mitgliedern ist durchzuführen, wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit der Konfliktkommission nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl richten sich nach §§ 2 bis 4 dieses Erlasses sowie nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des GGG.

## III.

**Arbeitsweise der Konfliktkommission  
Vorbereitung der Beratung**

## § 7

(1) Die Beratung der Konfliktkommission ist so vorzubereiten, daß der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt in Absprache mit den Mitgliedern die hierzu notwendigen Maßnahmen fest.

(2) Mitglieder der Konfliktkommission führen die zur Vorbereitung der Beratung notwendigen Aussprachen, ziehen erforderliche Unterlagen hinzu und machen sich mit den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut.

(3) Die Beratung der Konfliktkommission ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages oder der Übergabeentscheidung durchzuführen. Wird diese Frist ausnahmsweise überschritten, sind die Gründe in den Unterlagen der Konfliktkommission über die betreffende Rechtsstreitigkeit oder Rechtsverletzung zu vermerken.

## § 8

(1) Der Vorsitzende der Konfliktkommission sorgt dafür, daß mindestens 5 Tage vor Durchführung der Beratung deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Der Antragsteller, der Antragsgegner, der beschuldigte Bürger sowie weitere Bürger, deren Teilnahme zur Lösung des Konflikts erforderlich ist, sind mindestens 5 Tage vor der Beratung einzuladen. Sie sind verpflichtet, zur Beratung zu erscheinen.

(3) Dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger ist mit der Einladung Kenntnis vom Inhalt des Antrages oder der Übergabeentscheidung zu geben.

(4) Ist der Antragsteller, Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger ein Jugendlicher, sind auch die Erziehungsberechtigten einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe, der Schule und der Jugendorganisation hinzugezogen werden.

## § 9

(1) Um die erzieherische Wirkung der Beratung zu erhöhen, kann die Konfliktkommission Vertreter des Betriebes, staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen und andere gesellschaftliche Kräfte einladen.

(2) Die Konfliktkommission wirkt in Zusammenarbeit mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und dem Vertrauensmann darauf hin, daß insbesondere das Arbeitskollektiv an der Beratung teilnimmt.

## § 10

(1) Bei einfachen Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch können die Mitglieder der Konfliktkommission bereits in Vorbereitung der Beratung auf eine Aussöhnung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinwirken, wenn dies zugleich zur Lösung des Konflikts führt.

(2) Die Aussöhnung in Vorbereitung einer Beratung und hierbei übernommene Verpflichtungen sind zu protokollieren.

**Durchführung der Beratung**

## § 11

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet in der Besetzung mit mindestens vier Mitgliedern.

(2) Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragt werden. Der Protokollführer muß nicht Mitglied der Konfliktkommission sein.

## § 12

(1) Als Mitglied der Konfliktkommission darf an der Beratung und Entscheidung einer Sache nicht mitwirken,

- wer als Antragsteller oder Antragsgegner am Rechtsstreit beteiligt oder durch die Rechtsverletzung geschädigt ist
- der Ehegatte und die nahen Angehörigen des Antragstellers, Antragsgegners, des beschuldigten Bürgers oder des Geschädigten.

(2) Über einen Einwand, den der Antragsteller, Antragsgegner, der Geschädigte oder der beschuldigte Bürger gegen die Mitwirkung eines Mitglieds erhebt, entscheidet die Konfliktkommission endgültig. Der Einwand ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Beratung und Entscheidung in dieser Sache nicht mitwirken.

## § 13

(1) Die Beratung der Konfliktkommission findet öffentlich und in der Regel außerhalb der Arbeitszeit statt. Die Beratung ist in Anwesenheit des Antragstellers und Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers durchzuführen.

(2) Die Konfliktkommission kann Bürger, die nicht Angehörige des Betriebes sind, zur Beratung einladen, wenn dies zur Lösung des Konflikts erforderlich ist.

## § 14

(1) Die Konfliktkommission ist verpflichtet, allseitig und unvoreingenommen den Sachverhalt, die Ursachen und Bedingungen der Rechtsstreitigkeit oder der Rechtsverletzung festzustellen und sich Klarheit über die Persönlichkeit des Bürgers und sein Verhalten zu verschaffen.

(2) Die Mitglieder der Konfliktkommission, der Antragsteller, der Antragsgegner und der beschuldigte Bürger sowie alle anderen Teilnehmer an der Beratung haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt, zu den Ursachen und Bedingungen der Rechts-

streitigkeit oder der Rechtsverletzung, zum Verhalten des Bürgers und über die Wege zur Überwindung des Konflikts darzulegen.

(3) Die betriebliche Gewerkschaftsleitung, der Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe und Vertreter anderer Kollektive haben das Recht, die Meinung ihres Kollektivs der Konfliktkommission zu unterbreiten.

## § 15

In die Beratung wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung können damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist.

## § 16

Erscheint der Antragsteller, der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger nicht zur Beratung, ist ein zweiter Beratungstermin festzulegen. Die Konfliktkommission soll mit Hilfe der betrieblichen Gewerkschaftsleitung, des Vertrauensmannes und des Arbeitskollektivs darauf hinwirken, daß der Antragsteller, der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger an der zweiten Beratung teilnehmen. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Ausbleibens hinzuweisen.

**Abschluß der Beratung**

## § 17

(1) Im Ergebnis ihrer Beratung entscheidet die Konfliktkommission durch Beschluß über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung des Antragstellers mit dem Antragsgegner oder die Rechtsverletzung.

(2) Ergibt die Beratung, daß der Anspruch unbegründet ist oder keine Rechtsverletzung vorliegt, wird dies im Beschluß festgestellt.

## § 18

(1) Die Konfliktkommission berät über den zu fassenden Beschluß öffentlich. Durch allseitige Erörterung und Klärung des Sachverhalts sollen die Voraussetzungen für einen einstimmigen Beschluß geschaffen werden.

(2) Kann ausnahmsweise keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden, so ist der Beschluß gefaßt, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Konfliktkommission findet.

(3) Der Beschluß ist in der Beratung bekanntzugeben.

## § 19

(1) Der Beschluß enthält

- Tag und Ort der Beratung
- die Namen der Mitglieder der Konfliktkommission, die den Beschluß gefaßt haben
- Namen, Alter und Anschrift des Antragstellers und Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers
- gestellte Anträge

- eine kurze Darlegung des festgestellten Sachverhalts mit den Tatsachen und Gründen, auf die sich die Entscheidung der Konfliktkommission stützt
- die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung
- Empfehlungen an Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen und an Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen
- den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Beschluß der Konfliktkommission und auf die Vollstreckungsmöglichkeiten.

(2) Der Beschluß ist vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb einer Woche dem Antragsteller und Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln. In gleicher Weise ist bei der Übermittlung von Empfehlungen zu verfahren.

(3) Eine Durchschrift des Beschlusses ist innerhalb einer Woche dem Staatsanwalt des Kreises und im Fall einer Übergabe auch dem übergebenden Organ zu übersenden. Ist im Beschluß eine Geldbuße festgelegt, ist auch dem örtlichen Rat (§ 60 Abs. 2) eine Durchschrift zu übersenden.

(4) Der Beschluß der Konfliktkommission wird nicht in die Personalakte aufgenommen.

#### § 20

(1) Für die Tätigkeit der Konfliktkommission werden keine Gebühren erhoben.

(2) Im Ergebnis der Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Schulpflichtverletzungen kann die Konfliktkommission den Bürger, dessen Schuld festgestellt wurde, zur vollen oder teilweisen Erstattung notwendiger Auslagen des Antragstellers, eines anderen Geschädigten oder der zur Klärung der Sache eingeladenen Bürger verpflichten, wenn er sich nicht freiwillig zur Zahlung bereit erklärt.

(3) In zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten kann die Erstattung von Auslagen zwischen dem Antragsteller und Antragsgegner vereinbart werden. Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und in den Fällen des § 56 Abs. 3 kann die Konfliktkommission darüber entscheiden. Einigen sich Antragsteller und Antragsgegner einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit, können sie auch die Erstattung von Auslagen vereinbaren.

#### **Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit**

#### § 21

(1) Die Konfliktkommission nimmt, soweit es erforderlich ist, Einfluß darauf, daß der in der Beratung begonnene Erziehungsprozeß mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte, vor allem mit Hilfe des Arbeitskollektivs, fortgeführt wird.

(2) Die Konfliktkommission kann in der Beratung beschließen, daß ihre Entscheidung für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer von 2 Wochen, im Betrieb veröffentlicht wird, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder ihre Veröffentlichung die erzieherische Wirkung fördert.

(3) Die Konfliktkommission kontrolliert die Verwirklichung ihrer Beschlüsse. Stellt sie fest, daß ein Bürger Erziehungsmaßnahmen aus einem Beschluß nicht erfüllt, kann der Vorsitzende eine erneute Beratung einberufen (§ 60 Abs. 3).

(4) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis eines Bürgers innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung gelöst, kann die Konfliktkommission beschließen, der Betriebsgewerkschaftsleitung des neu einstellenden Betriebes eine Ausfertigung ihres Beschlusses zu übersenden, um auch im neuen Betrieb die Durchsetzung der beschlossenen Erziehungsmaßnahmen zu sichern.

#### § 22

(1) Empfehlungen der Konfliktkommission an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben das Ziel, zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beizutragen. In den Empfehlungen sollen insbesondere Vorschläge unterbreitet werden, wie festgestellte Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen beseitigt sowie Mängel und Ungesetzlichkeiten überwunden werden können.

(2) Die Leiter oder die Organe, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben der Konfliktkommission innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder aus welchen Gründen derselben nicht gefolgt werden kann.

(3) Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, hat die Konfliktkommission das Recht, den übergeordneten Leiter oder das übergeordnete Organ darüber zu unterrichten und zu fordern, daß die nach Abs. 2 Verpflichteten zur Empfehlung Stellung nehmen. Bleiben durch das Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, verständigt sie den Staatsanwalt des Kreises.

#### § 23

(1) Die Konfliktkommission kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen. Der Betriebsleiter, die leitenden Mitarbeiter des Betriebes und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind verpflichtet, bei der Verwirklichung der Empfehlungen mitzuwirken und die Konfliktkommission bei der Kontrolle der Durchsetzung zu unterstützen.

(2) Über die Verwirklichung der Empfehlungen haben die Betriebsleiter, leitenden Mitarbeiter und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in Belegschafts- und Gewerkschaftsversammlungen zu berichten.

#### IV.

#### **Tätigkeitsgebiete der Konfliktkommission Beratung über Arbeitsrechtssachen**

#### § 24

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Streitfälle zwischen Werkträgern und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis. Sie ist zuständig für Streitfälle über arbeitsrechtliche An-

sprüche nach dem Gesetzbuch der Arbeit und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Rahmenkollektiv- und Tarifverträge, der Betriebskollektivverträge und der Arbeitsordnungen. Die Beratung und Entscheidung durch die Konfliktkommission ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kreisgerichts, sofern nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unmittelbar das Kreisgericht angerufen werden kann.

(2) Die Konfliktkommission entscheidet insbesondere über

- Streitfälle aus der Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und der betrieblichen Abschlußbeurteilung
- Streitfälle über die leistungsgerechte Entlohnung des Werkstätigen auf der Grundlage der geltenden Eingruppierungsunterlagen, aus der Rechtswirksamkeit der angewandten Lohnformen, aus der Differenzierung des Lohnes nach der Quantität und Qualität des Arbeitsergebnisses sowie aus Zuschlags-, Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen
- Streitfälle wegen Lohnrückforderung des Betriebes
- Streitfälle über den Rechtsanspruch des Werkstätigen auf Jahresendprämie und andere, insbesondere durch rahmenkollektivvertragliche oder betriebliche Festlegungen oder Vereinbarungen begründete, Prämienansprüche
- Einsprüche des Werkstätigen gegen Disziplinarmaßnahmen auf der Grundlage der betrieblichen Arbeitsordnung oder anderer Disziplinarvorschriften, soweit nach diesen Disziplinarvorschriften die Zuständigkeit der Konfliktkommission gegeben ist
- Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen des Betriebes oder des Werkstätigen
- Streitfälle aus der Anwendung der Arbeitszeitregelung, der Gewährung von Erholungsurlaub und Freistellung aus gesellschaftlichen und persönlichen Gründen
- Streitfälle über das Bestehen von Rechten und Pflichten auf dem Gebiet der Berufsausbildung und Qualifizierung
- Streitfälle auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der sozialen Betreuung, der besonderen Förderung der Frauen und Jugendlichen, soweit sie arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten betreffen
- Anträge auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin.

(3) Die Konfliktkommission entscheidet auch bei Streitfällen zwischen der Kasse der gegenseitige Hilfe und ihren Mitgliedern über Darlehensrückzahlungen sowie bei Streitigkeiten, die sich aus einem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis (Werkswohnung) ergeben.

#### § 25

(1) Antragsberechtigt sind

- alle Betriebsangehörigen in eigener Angelegenheit oder ein Betriebsangehöriger, der gleichzeitig als Beauftragter eines Kollektivs auftritt, wenn seine Forderung mit der des von ihm vertretenen Kollektivs identisch ist

- der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter
- der Leiter des übergeordneten Organs bei Anträgen gegen den Betriebsleiter
- das Komitee und die Inspektionen des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion bei Anträgen auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin und materieller Verantwortlichkeit
- der Staatsanwalt des Kreises
- ehemalige Betriebsangehörige, der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter, soweit es sich um Ansprüche aus einem früheren Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb handelt
- die Betriebsgewerkschaftsleitung bei Ansprüchen der Kasse der gegenseitigen Hilfe auf Darlehensrückzahlungen.

(2) Anträge, mit denen arbeitsrechtliche Ansprüche des Betriebes geltend gemacht werden, haben vor allem zu enthalten

- die genaue Bezeichnung des Anspruches und Angabe der Rechtsgrundlage
- die genaue Schilderung des Sachverhalts
- festgestellte Ursachen und Bedingungen des Konflikts und Hinweise zu deren Überwindung
- die vorliegenden Beweismittel.

Entspricht der Antrag nicht diesen Anforderungen, kann die Konfliktkommission die Beseitigung der Mängel verlangen.

#### § 26

Stellt die Konfliktkommission fest, daß sie für den Streitfall nicht zuständig ist, faßt sie darüber einen Beschluß und verweist den Antragsteller an das zuständige Organ. Auch in diesem Fall kann die Konfliktkommission Empfehlungen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen des Konflikts geben.

#### § 27

(1) An der Beratung nehmen der Antragsteller, der Antragsgegner, Vertreter der Arbeitskollektive und der Gewerkschaft sowie andere Werkstätige teil, die zur Klärung der Arbeitsrechtssache beitragen können. In Ausnahmefällen, wie bei längerer Krankheit oder bei längerer Abwesenheit, können sich der Antragsteller oder der Antragsgegner durch einen Bürger vertreten lassen.

(2) Die Beratung ist so zu führen, daß die Sach- und Rechtslage allseitig mit dem Antragsteller und Antragsgegner erörtert wird, den Werkstätigen ihre Rechte und Pflichten erläutert und die Betriebsangehörigen zu einem verantwortungsbewußten Verhalten erzogen werden. Der Verlauf der Beratung ist zu protokollieren.

(3) Einigen sich die Parteien im Verlaufe der Beratung, bestätigt die Konfliktkommission die Einigung durch Beschluß, wenn diese den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entspricht. Wird einer Einigung die Bestätigung versagt, hat die Konfliktkommission über den Anspruch zu entscheiden.

(4) Ist eine Frist zur Antragstellung ohne Verschulden vom Antragsteller versäumt worden, kann er auf Antrag von den Folgen der Fristversäumnis befreit werden.

## § 28

(1) Der Antrag des Betriebsleiters auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin (§ 109, Abs. 3 GBA) hat vor allem zu enthalten

- die Darstellung der Disziplinverletzung
- die festgestellten Ursachen und Bedingungen
- die Einschätzung der Persönlichkeit des Werk tätigen.

(2) Die Konfliktkommission kann den Antrag zurückweisen, wenn die Sache nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

## § 29

(1) Führt die Konfliktkommission ein erzieherisches Verfahren wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin (§ 28) durch, kann sie nach Durchführung der Beratung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn der erzieherische Zweck erreicht ist. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Die Verpflichtung des Werk tätigen, sich vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Werk tätigen, die der Durchsetzung des Erziehungszieles dienen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Dem Werk tätigen wird eine Rüge ausgesprochen.

(3) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen des Arbeitskollektivs zur Erziehung des Werk tätigen bestätigen.

## § 30

(1) Bleibt in Arbeitsrechtssachen der Antragsteller unbegründet auch der zweiten Beratung fern, gilt der Antrag als zurückgenommen. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Erscheint der Antragsgegner auch zur zweiten Beratung unbegründet nicht, kann die Konfliktkommission in seiner Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt ist und der Antragsteller eine Entscheidung beantragt. Bleibt der Antragsgegner eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin unbegründet der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission den Antrag innerhalb einer Woche zurückzugeben.

(3) Kann die Konfliktkommission nicht entscheiden, können die Ansprüche unmittelbar beim zuständigen Kreisgericht geltend gemacht werden.

## Beratung wegen Vergehen

## § 31

(1) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen.

(2) Über Vergehen berät und entscheidet die Konfliktkommission, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Bürgers die Handlung

nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Konfliktkommission zu erwarten ist. Diese Strafsachen werden durch die staatlichen Organe der Rechtspflege übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Bürger seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache der Konfliktkommission auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Bürgers infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen berät und entscheidet die Konfliktkommission über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum
- Körperverletzungen
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

## § 32

(1) Die Übergabe an die Konfliktkommission erfolgt durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt oder durch das Gericht in Form einer schriftlich begründeten Entscheidung.

(2) Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Bürgers
- die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission
- Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(3) Jedes Organ, das eine Sache übergibt, ist dafür verantwortlich, daß die Konfliktkommission bei der Behandlung derselben unterstützt wird.

## § 33

(1) Die Konfliktkommission kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß ihrer Beratung beim übergebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Übergabevoraussetzungen (§ 31 Abs. 2) nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

(2) In diesen Fällen hat das übergebende Organ seine Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Konfliktkommission verbindlich.

## § 34

(1) Die Konfliktkommission kann nach Durchführung der Beratung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn das Verhalten des beschuldigten Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens oder andere sachbezogene Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadenersatz in Geld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis zu 50 M oder bei Eigentumsvergehen bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen. Diese Verpflichtungen sollen kontrollierbare Festlegungen enthalten, die den Erziehungsprozeß und die sozialistische Bewußtseinsbildung fördern und zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung beitragen.

(4) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

#### § 35

(1) Ist die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen erforderlich, um den Bürger zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts und der Grundsätze der sozialistischen Moral anzuhalten, legt die Konfliktkommission die Maßnahme fest, die unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Vergehens, der Umstände seiner Begehung und der Persönlichkeit des Bürgers den erzieherischen Zweck am wirksamsten erfüllt. Im Interesse einer wirksamen Erziehung können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander festgelegt werden. Eine Häufung von Maßnahmen ist zu vermeiden.

(2) Eine Geldbuße soll nur festgelegt werden, wenn die Art und Schwere des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers eine nachhaltige erzieherische Einwirkung erfordern. Die Geldbuße wird insbesondere anzuwenden sein, wenn das Vergehen auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(3) Bei der Anwendung der Geldbuße und Bemessung ihrer Höhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des beschuldigten Bürgers und durch die Tat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Wird eine Geldbuße oder Schadenersatz in Geld festgelegt, sind im Beschluß Zahlungsfristen vorzusehen; die Festlegungen bei Schadenersatz erfolgen im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

#### § 36

(1) Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission

die Sache innerhalb einer Woche an das übergebende Organ zurückzugeben.

(2) Die Rückgabe einer Strafsache an das übergebende Organ unterbleibt, wenn es sich um ein Vergehen handelt, dessen Strafverfolgung nur auf Antrag möglich ist (§ 2 StGB), und dieser Antrag zurückgenommen wurde. Die Rücknahme dieses Antrages ist bis zum Schluß der Beratung vor der Konfliktkommission möglich. In einem solchen Fall wird die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß eingestellt.

### Beratung wegen Verfehlungen

#### § 37

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden

- Eigentumsverfehlungen
- Beleidigung und Verleumdung
- Hausfriedensbruch in Räumen und Grundstücken eines Bürgers.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Bürgers und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

#### § 38

(1) Über eine Verfehlung berät und entscheidet die Konfliktkommission, wenn von einem geschädigten Bürger, einem Arbeitskollektiv, einer Hausgemeinschaft oder einem anderen Geschädigten Antrag gestellt wird oder wenn die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird.

(2) Über eine Verfehlung kann die Konfliktkommission nur beraten und entscheiden, wenn die Tat bei Antragstellung nicht verjährt ist. Verfehlungen verjähren in sechs Monaten.

(3) Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch muß der Antrag innerhalb eines Monats, nachdem der Geschädigte von der Verfehlung erfahren hat, gestellt werden. Ist diese Frist zur Antragstellung ohne Verschulden versäumt worden, kann die Konfliktkommission auf Antrag Befreiung von den Folgen dieser Fristversäumnis gewähren.

#### § 39

(1) Anträge auf Beratung über eine Verfehlung werden bei der Konfliktkommission schriftlich gestellt. Sie sollen insbesondere enthalten:

- eine Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- geltend gemachte Schadenersatzanträge oder sonstige zivilrechtliche Forderungen.

(2) Für den Inhalt der Übergabeentscheidung gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Konfliktkommission kann den Antrag eines Bürgers auf Beratung über eine Verfehlung durch Beschluß zurückweisen, wenn sich bereits aus dem Antrag ergibt, daß keine Verfehlung vorliegt.

#### § 40

(1) Die Konfliktkommission klärt bei der Behandlung eines Antrages wegen einer Verfehlung durch Aussprachen mit dem Antragsteller, dem beschuldigten Bürger und mit anderen Bürgern den Sachverhalt und ermittelt Ursachen und Bedingungen des Konflikts.

(2) Die Konfliktkommission kann die Sache durch Beschluß der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung übermitteln, wenn sie diese mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht selbst aufklären kann oder wenn sie nach Prüfung der Auswirkungen der Tat und der Schuld des Bürgers zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt. Diese Entscheidung kann noch während der Beratung getroffen werden.

(3) Die Deutsche Volkspolizei kann nach Untersuchung die Sache der Konfliktkommission zurückgeben. Diese Entscheidung ist für die Konfliktkommission verbindlich.

#### § 41

(1) Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung gegen die Übergabe bei der Deutschen Volkspolizei oder bei dem disziplinarbefugten Leiter Einspruch einlegen, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 37) nicht vorliegen oder wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt.

(2) In diesen Fällen hat die Deutsche Volkspolizei oder der disziplinarbefugte Leiter die Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Konfliktkommission verbindlich.

#### § 42

(1) Die Beratung wegen einer Verfehlung erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und des beschuldigten Bürgers.

(2) Ist die Teilnahme des Antragstellers an der Beratung aus wichtigen Gründen, wie längere Krankheit oder längere Abwesenheit, nicht möglich, kann er sich durch einen Bürger vertreten lassen. Bei Eigentumsverfehlungen kann die Konfliktkommission in Abwesenheit des Antragstellers entscheiden, wenn der vorliegende schriftliche Antrag wegen der Verfehlung hinreichend begründet ist.

(3) Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Konfliktkommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Anderenfalls ist die Sache der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

#### § 43

(1) Die Konfliktkommission kann außer den nach § 34 möglichen Entscheidungen auch die Verpflichtung des Bürgers, die Beleidigung oder Verleumdung in geeigneter Form öffentlich zurückzunehmen, bestätigen oder ihm eine solche Pflicht auferlegen. Die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung soll nur vor dem Personenkreis erfolgen, der davon Kenntnis erlangte.

(2) Bei der Entscheidung über Verfehlungen sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 35 anzuwenden.

(3) Bei der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch soll die Konfliktkommission auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hinwirken. Wird eine Aussöhnung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(4) Kann im Ergebnis einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch eine Verfehlung nicht nachgewiesen werden und bestanden auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die Deutsche Volkspolizei, entscheidet die Konfliktkommission durch begründeten Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt.

#### § 44

(1) Hat auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger beleidigt oder verleumdet, so kann diese Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

(2) Kommt keine Aussöhnung zwischen Antragsteller und beschuldigtem Bürger zustande, können Erziehungsmaßnahmen für einen oder für beide festgelegt werden, wenn das zur Erreichung des Erziehungszweckes erforderlich ist.

#### § 45

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurücknehmen.

(2) Erscheint zu einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch der Antragsteller unbegründet nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen.

(3) Die Konfliktkommission stellt in diesen Fällen die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß ein.

### Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten

#### § 46

(1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.

(2) Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören auch Zoll- und Devisenverstöße. Das sind Rechtsverletzungen, die den ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stören oder die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren, soweit sie nicht wegen ihrer Art und Schwere als Straftaten zu verfolgen sind.

#### § 47

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Ordnungswidrigkeiten, wenn ihr die Sache von Ordnungsstrafbefugten übergeben wird.

(2) Eine Übergabe kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die

Persönlichkeit des beschuldigten Bürgers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch die Konfliktkommission zu erwarten ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen können insbesondere Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten des Bürgers stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet der Stadt oder in der Gemeinde beeinträchtigen.

(4) Zoll- und Devisenverstöße können auch dann übergeben werden, wenn bereits durch die Organe der Zollverwaltung der DDR eine Einziehungsmaßnahme verfügt wurde.

#### § 48

(1) Zur Sicherung einer gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- die Angabe der verletzten Bestimmung
- die Begründung für die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Ordnungswidrigkeit.

(2) Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung die Sache an das übergebende Organ zurückgeben, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 47) nicht vorliegen. Das übergebende Organ bearbeitet dann diese Sache abschließend.

#### § 49

(1) Mit der Beratung soll der beschuldigte Bürger angehalten werden, sich diszipliniert zu verhalten und die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger zu achten. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit oder, falls dies nicht möglich ist, durch Schadenersatz in Geld nach den gesetzlichen Bestimmungen wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, welche die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Auflagen erteilt.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen in § 34 Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(4) Bei der Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen in § 35 anzuwenden.

#### § 50

Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission die Sache innerhalb einer Woche an das übergebende Organ zur weiteren Bearbeitung zurückzugeben.

#### Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht

#### § 51

Die Konfliktkommission berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die als Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder oder Jugendliche den Unterricht in der Oberschule, in weiterführenden Bildungseinrichtungen, in der Sonderschule und in der Berufsschule regelmäßig besuchen, oder sie vom Besuch obligatorischer Schulveranstaltungen oder von der Befolgung der Schulordnung abhalten.

#### § 52

(1) Der Antrag auf Beratung kann vom Direktor der Schule in Übereinstimmung mit der Elternvertretung gestellt werden, wenn eigene erzieherische Einwirkungen auf den Erziehungsberechtigten bisher erfolglos geblieben sind.

(2) Unzureichend begründete Anträge können an den Direktor der Schule zurückgegeben werden.

#### § 53

(1) Mit der Beratung sollen die Erziehungsberechtigten angehalten werden, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Jugendlichen ihrer Schulpflicht in vollem Umfange nachkommen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Verpflichtungen des Bürgers, die die Erfüllung der Schulpflicht sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder einzelner Bürger, den Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung seiner Erziehungspflichten zu unterstützen, bestätigen.

(4) Die Konfliktkommission kann einen Schüler, der die Schulpflicht verletzte und über 14 Jahre alt ist, über seine Pflichten belehren.

#### § 54

Bleibt der Erziehungsberechtigte unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Konfliktkommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Kann die Konfliktkommission nicht entscheiden, gibt sie die Sache innerhalb einer Woche an den Direktor der Schule zurück.

**Beratung  
wegen einfacher zivilrechtlicher  
und anderer Rechtsstreitigkeiten**

§ 55

(1) Die Konfliktkommission berät zur gütlichen Beilegung von

- einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen Geldforderungen
- Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen
- anderen Rechtsstreitigkeiten mit einfachem Sachverhalt zwischen Bürgern, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft entstehen
- einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Betrieb und Betriebsangehörigen.

Die Konfliktkommission ist bei Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 M zuständig.

(2) Anträge auf Beratung können ein oder mehrere Bürger, bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften ergeben, auch Hausgemeinschaftsleitungen stellen. Anträge für den Betrieb stellt der Betriebsleiter oder ein leitender Mitarbeiter des Betriebes.

§ 56

(1) Die Beratung erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und Antragsgegners. Ist das Erscheinen des Antragstellers oder des Antragsgegners aus wichtigen Gründen, wie längere Krankheit oder längere Abwesenheit, nicht möglich, kann er sich durch einen Bürger vertreten lassen.

(2) Die Konfliktkommission wirkt in der Beratung darauf hin, daß Antragsteller und Antragsgegner eine den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechende Einigung erzielen. Sie bestätigt eine solche Einigung durch Beschluß. Bei der Einigung über Geldforderungen soll eine angemessene Zahlungsfrist oder Rätenzahlung vereinbart werden.

(3) Können Antragsteller und Antragsgegner keine Einigung erzielen, kann auf ihren gemeinsamen Antrag über den Streitfall von der Konfliktkommission entschieden werden, soweit der Sachverhalt einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist.

§ 57

(1) Die Konfliktkommission kann bis zum Schluß der Beratung den Antrag auf Behandlung der Sache ablehnen, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt nicht einfach, durch Befragen des Antragstellers, des Antragsgegners und anderer Bürger nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurückzunehmen.

(3) Erscheint der Antragsteller oder der Antragsgegner unbegründet nicht zur Beratung oder kann we-

der eine Einigung erreicht noch eine Entscheidung nach § 56 Abs. 3 getroffen werden, stellt die Konfliktkommission die Beratung durch Beschluß ein.

(4) Der Antragsteller ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 darauf hinzuweisen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann.

V.

**Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung**

§ 58

**Einspruchsrecht**

(1) Antragsteller und Antragsgegner bei arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten, der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Schulpflichtverletzung beschuldigte Bürger, der Antragsteller im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruches haben das Recht, gegen die Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses in schriftlicher Form Einspruch beim Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle zu erklären. Dieses Recht hat auch der Geschädigte, soweit es die Entscheidung über die Wiedergutmachung des Schadens betrifft. Ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, können auch die Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch gegen die Bestätigung einer Einigung in einer arbeits- oder zivilrechtlichen Streitigkeit kann nur damit begründet werden, daß eine Einigung nicht vorgelegen hat oder diese gegen Grundsätze des sozialistischen Rechts verstößt.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich die Konfliktkommission befindet, kann gegen jede Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Konfliktkommission befindet.

§ 59

**Entscheidung über den Einspruch**

Für das Verfahren in Arbeitsrechtssachen gilt die Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 271). Für das Verfahren vor dem Kreisgericht in den anderen Sachen finden die §§ 55 bis 57 der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 299) entsprechende Anwendung.

**Durchsetzung der Entscheidung**

§ 60

(1) Der Bürger soll übernommene oder ihm als Erziehungsmaßnahme auferlegte Verpflichtungen freiwillig erfüllen.

(2) Die Zahlung einer Geldbuße erfolgt an den Rat der Gemeinde, den Rat der Stadt oder des Stadtbezirkes, in dessen Bereich der Bürger wohnt.

(3) Kommt ein Bürger seiner Verpflichtung zur Entschuldigung oder öffentlichen Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung nicht nach, kann die Konfliktkommission erneut beraten (§ 21 Abs. 3). Sie kann mit Ausnahme der Geldbuße eine andere geeignete Erziehungsmaßnahme (§ 34) festlegen und beschließen, daß die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung durch eine Veröffentlichung ihrer Entscheidung ersetzt wird.

#### § 61

(1) Die in einem Beschluß der Konfliktkommission enthaltene Festlegung, Verpflichtung oder Einigung über Geldforderungen, Wiedergutmachung des Schadens, Geldbuße, Herausgabe von Sachen, Vornahme von Reparaturen und Erstattung von Auslagen kann vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit beantragen. Das gleiche Recht hat hinsichtlich der Geldbuße der örtliche Rat (§ 60 Abs. 2).

(3) Für das Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen in Arbeitsrechtssachen gilt die Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 271). Für das Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärungen in den anderen Sachen findet § 60 der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 299) entsprechende Anwendung.

(4) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes über die Vollstreckbarkeit ist kein Rechtsmittel gegeben.

### VI.

#### Besondere Bestimmungen

#### § 62

##### Dauer der Entscheidungswirkung

(1) Die Entscheidungen der Konfliktkommission über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Arbeitsdisziplin und der Schulpflicht und die festgelegten Erziehungsmaßnahmen bleiben für die Dauer eines Jahres nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam, soweit hierfür in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine längere Frist festgelegt ist. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie dem betroffenen Bürger nicht mehr vorgehalten werden.

(2) Die Vollstreckung von Ansprüchen aus Beschlüssen der Konfliktkommission (§ 61) ist auch nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist möglich.

#### § 63

##### Besonderheiten der Verantwortlichkeit

Über Vergehen, bei denen die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 vorliegen, sowie über Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffneten Organe kann die Konfliktkommission nicht beraten und entscheiden. Die Angehörigen der bewaffneten Organe unterliegen insoweit der Disziplinarbefugnis der Kommandeure oder der Leiter der Dienststellen.

### VII.

#### Leitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen

#### § 64

##### Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind für die Anleitung und Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen verantwortlich. Sie werden dabei von den Betriebsleitern und den leitenden Mitarbeitern des Betriebes aktiv unterstützt.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen werden ihrer Verantwortung insbesondere dadurch gerecht, daß sie Berichte der Konfliktkommissionen entgegennehmen, die Tätigkeit der Konfliktkommissionen analysieren und ihre Ergebnisse verallgemeinern. Sie werten regelmäßig gemeinsam mit den Betriebsleitern und den leitenden Mitarbeitern des Betriebes die Erfahrungen aus der Konfliktkommissionstätigkeit aus und sorgen dafür, daß sie für die Verbesserung der Leitungstätigkeit im Betrieb genutzt werden.

##### Aufgaben der Betriebsleiter

#### § 65

(1) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Mitglieder der Konfliktkommissionen bei der Ausübung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit allseitig zu unterstützen. Sie haben auf Verlangen der Konfliktkommissionen an deren Beratungen teilzunehmen und den Konfliktkommissionsmitgliedern Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die richtige Beurteilung der Sache und der Person des Bürgers notwendig ist und dem keine gesellschaftlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Berichte und Analysen der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen für die Verbesserung der betrieblichen Leitungstätigkeit auszuwerten.

(3) Sie haben in Belegschafts- und Gewerkschaftsversammlungen sowie vor der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung darüber zu berichten, wie sie die Mitglieder der Konfliktkommissionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt haben und wie sie ihren eigenen Aufgaben zur allseitigen Unterstützung der Konfliktkommissionen nachgekommen sind.

#### § 66

(1) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben dafür zu sorgen, daß den Konfliktkommissionsmitgliedern auf Kosten des Betriebes die sachlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen werden. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen gesetzlichen Unterlagen, der notwendigen Literatur, der Einsatz eines Protokollführers in den Beratungen und die Bereitstellung eines geeigneten Beratungsraumes.

(2) Den Mitgliedern der Konfliktkommissionen sind notwendige Auslagen — auch die, die im Zusammenhang mit der Anleitung und Schulung entstehen — auf Antrag durch den Betrieb zu erstatten.

## § 67

**Aufgaben der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB**

(1) Die Kreisvorstände des FDGB sind in ihrem Bereich für die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen verantwortlich. Sie werden dieser Verantwortung vor allem dadurch gerecht, daß sie auf der Grundlage von Analysen die Erfahrungen aus der Konfliktkommissionstätigkeit verallgemeinern. Die Kreisvorstände des FDGB sichern insbesondere, daß die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen ihre Aufgaben zur Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder erfüllen. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Kreisvorstände des FDGB wirken vorrangig deren Rechtskommissionen mit.

(2) Die Kreisvorstände des FDGB werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Anleitung und Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen von den Kreisgerichten unterstützt. Sie arbeiten hierbei mit den anderen Rechtspflegeorganen sowie mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammen.

(3) Die Bezirksvorstände des FDGB sind in ihrem Bereich für die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen verantwortlich. Sie sichern insbesondere, daß die Kreisvorstände des FDGB ihre Aufgaben bei der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen erfüllen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Bezirksvorstände des FDGB wirken vorrangig deren Rechtskommissionen mit.

## § 68

**Aufgaben der Kreis- und Bezirksgerichte**

(1) Die Kreisgerichte gewährleisten in ihrem Bereich die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen, insbesondere durch gerichtliche Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse. Sie unterstützen die Gewerkschaften bei der Anleitung und Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen.

(2) Die Bezirksgerichte gewährleisten in ihrem Bereich die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse. Sie sichern insbesondere, daß die Kreisgerichte ihre Aufgaben zur Unterstützung der Konfliktkommissionen erfüllen.

## § 69

**Aufgaben der Staatsanwälte der Kreise und Bezirke**

(1) Die Staatsanwälte der Kreise arbeiten mit den Konfliktkommissionen kameradschaftlich zusammen. Sie überprüfen die Beschlüsse, auf deren vollzählige Übersendung sie Einfluß nehmen, und erheben Einspruch gegen ungesetzliche Beschlüsse. Das Überprüfungsergebnis werten sie gemeinsam mit den Konfliktkommissionen aus. Die Staatsanwälte der Kreise unterstützen die Gewerkschaften bei der Anleitung durch regelmäßige Informationen und bei der Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen.

(2) Die Staatsanwälte der Bezirke unterstützen die Bezirksvorstände des FDGB durch regelmäßige Informationen über die Ergebnisse der Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit den Konfliktkommissionen.

## § 70

Kommt ein für die Unterstützung der Konfliktkommissionen Verantwortlicher seinen Verpflichtungen nicht nach, ist die Konfliktkommission berechtigt, sich an das übergeordnete Organ zu wenden und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.

## VIII.

**Schlußbestimmungen**

## § 71

(1) Dieser Erlass tritt am 15. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. April 1963 über die Konfliktkommissionen (GBl. II S. 237) außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1968

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

**Erlaß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen**  
**– Schiedskommissionsordnung –**  
**vom 4. Oktober 1968**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>Kapitel I</b>		
Zur Bildung der Schiedskommissionen	§ 1	301
<b>Kapitel II</b>		
Zur Wahl der Schiedskommissionen	§§ 2–6	301
<b>Kapitel III</b>		
Arbeitsweise der Schiedskommissionen	§§ 7–22	301–303
– Vorbereitung der Beratung	§§ 7–10	301
– Durchführung der Beratung	§§ 11–16	301–302
– Abschluß der Beratung	§§ 17–20	302–303
– Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit	§§ 21, 22	303
<b>Kapitel IV</b>		
Tätigkeitsgebiete der Schiedskommission	§§ 23–53	303–307
– Beratung wegen Vergehen	§§ 23–28	303–304
– Beratung wegen Verfehlungen	§§ 29–37	304–305
– Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten	§§ 38–42	305–306
– Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht	§§ 43–46	306–307
– Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens	§§ 47–50	307
– Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten	§§ 51–53	307
<b>Kapitel V</b>		
Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung	§§ 54–60	308–309
– Einspruchsrecht	§ 54	308
– Entscheidung über den Einspruch	§§ 55–57	308
– Durchsetzung der Entscheidung	§§ 58–60	308–309
<b>Kapitel VI</b>		
Besondere Bestimmungen	§§ 61, 62	309
– Dauer der Entscheidungswirkung	§ 61	309
– Besonderheiten der Verantwortlichkeit	§ 62	309
<b>Kapitel VII</b>		
Leitung und Unterstützung der Schiedskommissionen	§§ 63–65	309–310
– Aufgaben der Kreisgerichte	§ 63	309
– Aufgaben der Bezirksgerichte	§ 64	309
– Aufgaben anderer Organe	§ 65	310
<b>Kapitel VIII</b>		
Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 66–68	310

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – GGG – (GBl. I S. 229) wird bestimmt:

## I.

## § 1

**Zur Bildung der Schiedskommissionen**

Der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen oder die Stadtbezirksversammlung in Städten mit Stadtbezirken beschließen, in welchen Bereichen ihres Gebietes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen Schiedskommissionen gebildet werden. Bei der Festlegung der Bereiche muß gewährleistet werden, daß die Bürger ihre Rechte vor der Schiedskommission ordnungsgemäß wahrnehmen können. Zu beachten sind insbesondere die Zahl der Einwohner, die territoriale Ausdehnung und die Verkehrsverhältnisse.

## II.

**Zur Wahl der Schiedskommissionen**

## § 2

(1) Für eine Schiedskommission werden 8 bis 15 Bürger gewählt. Ausnahmsweise kann die Mitgliederzahl auf 6 verringert oder auf 20 erhöht werden.

(2) In Vorbereitung ihrer Wahl stellen sich die Kandidaten den Bürgern in Versammlungen im Wohngebiet der Stadt, in der Gemeinde oder in der Produktionsgenossenschaft vor.

(3) Über Einwendungen gegen einzelne Kandidaten entscheiden die Vorschlagsberechtigten nach § 6 Abs. 2 GGG.

## § 3

Hat der Kreistag die Bildung einer gemeinsamen Schiedskommission für mehrere Gemeinden beschlossen, wählt jede Gemeindevertretung die in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder.

## § 4

(1) Die Mitglieder der Schiedskommission werden nach ihrer Wahl durch den Leiter der Wahlhandlung in feierlicher Form verpflichtet, gerecht und unvoreingenommen zu entscheiden, ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die sozialistische Erziehung der Bürger einzusetzen. Über ihre Wahl erhalten sie eine Urkunde.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

## § 5

Sind Mitglieder der Schiedskommission aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, können sie von den Volksvertretungen, die sie gewählt haben, und in den Genossenschaften von ihren Wählern entpflichtet werden.

## § 6

(1) Eine Nachwahl von Mitgliedern ist durchzuführen, wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit der Schiedskommission nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl richten sich nach §§ 2 bis 4 dieses Erlasses sowie nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 GGG.

## III.

**Arbeitsweise der Schiedskommissionen  
Vorbereitung der Beratung**

## § 7

(1) Die Beratung der Schiedskommission ist so vorzubereiten, daß der dem Konflikt zugrundeliegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt in Absprache mit den Mitgliedern die hierzu notwendigen Maßnahmen fest.

(2) Mitglieder der Schiedskommission führen die zur Vorbereitung der Beratung notwendigen Aussprachen, ziehen erforderliche Unterlagen hinzu und machen sich mit den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut.

(3) Die Beratung der Schiedskommission ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages oder der Übergabeentscheidung durchzuführen. Wird diese Frist ausnahmsweise überschritten, sind die Gründe zu vermerken.

## § 8

(1) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß mindestens 5 Tage vor Durchführung der Beratung deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Der beschuldigte Bürger, der Antragsteller, der Antragsgegner sowie weitere Bürger, deren Teilnahme zur Lösung des Konflikts erforderlich ist, sind mindestens 5 Tage vor der Beratung einzuladen. Sie sind verpflichtet, zur Beratung zu erscheinen.

(3) Dem beschuldigten Bürger oder dem Antragsgegner ist mit der Einladung Kenntnis vom Inhalt der Übergabeentscheidung oder des Antrages zu geben.

(4) Ist der beschuldigte Bürger, der Antragsteller oder der Antragsgegner ein Jugendlicher, sind auch die Erziehungsberechtigten einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe, der Schule, der Jugendorganisation und des Lehrbetriebes hinzugezogen werden.

## § 9

Um die erzieherische Wirkung der Beratung zu erhöhen, kann die Schiedskommission Vertreter staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, des Ausschusses der Nationalen Front, der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Produktionsgenossenschaft und andere gesellschaftliche Kräfte einladen.

## § 10

(1) Bei einfachen Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch können die Mitglieder der Schiedskommission bereits in Vorbereitung der Beratung auf eine Aussöhnung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinwirken, wenn dies zugleich zur Lösung des Konflikts führt.

(2) Die Aussöhnung in Vorbereitung einer Beratung und hierbei übernommene Verpflichtungen sind zu protokollieren.

**Durchführung der Beratung**

## § 11

(1) Die Schiedskommission berät und entscheidet in der Besetzung mit mindestens vier Mitgliedern.

(2) Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragt werden. Der Protokollführer muß nicht Mitglied der Schiedskommission sein.

#### § 12

(1) Als Mitglied der Schiedskommission darf an der Beratung und Entscheidung einer Sache nicht mitwirken,

- wer durch die Rechtsverletzung geschädigt oder als Partei am Rechtsstreit beteiligt ist
- der Ehegatte und die nahen Angehörigen des beschuldigten Bürgers, des Geschädigten oder der Parteien.

(2) Über einen Einwand, den der beschuldigte Bürger, der Geschädigte, der Antragsteller oder der Antragsgegner gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes erhebt, entscheidet die Schiedskommission. Der Einwand ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Beratung und Entscheidung in dieser Sache nicht mitwirken.

#### § 13

(1) Die Schiedskommission führt die Beratung öffentlich und in der Regel außerhalb der Arbeitszeit durch. Die Beratung ist in Anwesenheit des beschuldigten Bürgers oder der Parteien durchzuführen.

(2) Die Schiedskommission kann für die Beratung oder für einen Teil der Beratung ausnahmsweise einzelne Bürger ausschließen, wenn dies der Lösung des Konflikts dient.

#### § 14

(1) Die Schiedskommission ist verpflichtet, allseitig und unvoreingenommen den Sachverhalt, die Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung oder der Rechtsstreitigkeit festzustellen und sich Klarheit über die Persönlichkeit des Bürgers und sein Verhalten zu verschaffen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, der beschuldigte Bürger, der Antragsteller und die Parteien sowie alle anderen Teilnehmer an der Beratung haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt, zu den Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung oder der Rechtsstreitigkeit, zum Verhalten des Bürgers und über die Wege zur Überwindung des Konflikts darzulegen.

#### § 15

In die Beratung wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung können damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten (§§ 51 bis 53) auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist.

#### § 16

(1) Erscheint der beschuldigte Bürger oder eine der Parteien nicht zur Beratung, ist ein zweiter Beratungstermin festzulegen. Die Schiedskommission soll mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte darauf hinwirken, daß der beschuldigte Bürger, der Antragsteller oder die Parteien an der zweiten Beratung teilnehmen. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Ausbleibens hinzuweisen.

(2) Bleibt der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit, einer Schulpflichtverletzung oder wegen arbeitsscheuen Verhaltens be-

schuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, kann die Schiedskommission, unbeschadet der in den §§ 28, 34, 42, 46 und 50 bestimmten Folgen, auch eine Ordnungsstrafe bis 30 M aussprechen.

(3) Die gleiche Ordnungsstrafe kann gegen einen Teilnehmer an der Beratung festgesetzt werden, der durch ungebührliches Verhalten die Schiedskommission grob mißachtet.

### Abschluß der Beratung

#### § 17

(1) Im Ergebnis ihrer Beratung entscheidet die Schiedskommission durch Beschluß über die Rechtsverletzung, den Anspruch oder die Bestätigung einer Einigung.

(2) Ergibt die Beratung, daß keine Rechtsverletzung vorliegt, der Anspruch unbegründet ist oder eine Einigung den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, wird dies im Beschluß festgestellt.

#### § 18

(1) Die Schiedskommission berät über den zu fassenden Beschluß öffentlich. Durch allseitige Erörterung und Klärung des Sachverhalts sollen die Voraussetzungen für einen einstimmigen Beschluß geschaffen werden.

(2) Kann ausnahmsweise keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden, so ist der Beschluß gefaßt, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission findet.

(3) Der Beschluß ist in der Beratung bekanntzugeben.

#### § 19

(1) Der Beschluß enthält

- Tag und Ort der Beratung
- die Namen der Mitglieder der Schiedskommission, die den Beschluß gefaßt haben
- Namen, Alter und Anschrift des beschuldigten Bürgers oder des Antragstellers und Antragsgegners
- gestellte Anträge
- eine kurze Darlegung des festgestellten Sachverhalts
- die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung
- Empfehlungen an Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, an Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen
- den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Beschluß der Schiedskommission und auf die Vollstreckungsmöglichkeiten.

Im Beschluß legt die Schiedskommission auch dar, auf welche Tatsachen und Gründe sie ihre Entscheidung stützt.

(2) Der Beschluß ist vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb einer Woche dem beschuldigten Bürger oder dem Antragsteller und dem Antragsgegner gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln. In gleicher Weise ist bei der Übermittlung von Empfehlungen zu verfahren.

(3) Eine Durchschrift des Beschlusses ist innerhalb einer Woche dem Staatsanwalt des Kreises und im Falle einer Übergabe auch dem übergebenden Organ zu übersenden. Ist im Beschluß eine Geldbuße oder eine Ordnungsstrafe festgelegt, ist auch dem örtlichen Rat (§ 58 Abs. 2) eine Durchschrift zu übersenden.

#### § 20

(1) Für die Tätigkeit der Schiedskommission werden keine Gebühren erhoben.

(2) Im Ergebnis der Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen und wegen arbeitsscheuen Verhaltens kann die Schiedskommission den Bürger, dessen Schuld festgestellt wurde, zur vollen oder teilweisen Erstattung notwendiger Auslagen des Antragstellers, eines anderen Geschädigten und der zur Klärung der Sache eingeladenen Bürger verpflichten, wenn er sich nicht freiwillig zur Zahlung bereit erklärt.

(3) In zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten kann die Erstattung von Auslagen zwischen den Parteien vereinbart werden. In den Fällen des § 52 Abs. 3 kann die Schiedskommission darüber entscheiden.

#### Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit

##### § 21

(1) Die Schiedskommission nimmt, soweit es erforderlich ist, Einfluß darauf, daß der in der Beratung begonnene Erziehungsprozeß mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte im Wohngebiet der Stadt, in der Gemeinde, in der Produktionsgenossenschaft oder im Betrieb fortgeführt wird.

(2) Die Schiedskommission kann in der Beratung beschließen, daß ihre Entscheidung für einen bestimmten Zeitraum in der Hausgemeinschaft, Produktionsgenossenschaft, im Betrieb oder im örtlichen Bereich in geeigneter Weise veröffentlicht wird, wenn die Entscheidung von allgemeiner Bedeutung ist oder ihre Veröffentlichung die erzieherische Wirkung fördert.

(3) Die Schiedskommission kontrolliert die Verwirklichung ihrer Beschlüsse. Stellt sie fest, daß ein Bürger Erziehungsmaßnahmen aus einem Beschluß nicht erfüllt, kann der Vorsitzende eine erneute Beratung einberufen (§ 58 Abs. 3).

##### § 22

(1) Empfehlungen der Schiedskommission an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben das Ziel, zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beizutragen. In den Empfehlungen sollen insbesondere Vorschläge unterbreitet werden, wie festgestellte Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten beseitigt und Mängel und Ungesetzlichkeiten überwunden werden können.

(2) Die Leiter oder die Organe, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben der Schiedskommission schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder aus welchen Gründen derselben nicht gefolgt werden kann.

(3) Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, hat die Schiedskommission das Recht, den über-

geordneten Leiter oder das übergeordnete Organ darüber zu unterrichten und zu fordern, daß die nach Abs. 2 Verpflichteten zur Empfehlung Stellung nehmen. Bleiben durch das Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, verständigt sie den Staatsanwalt des Kreises.

#### IV.

#### Tätigkeitsgebiete der Schiedskommission

##### Beratung wegen Vergehen

##### § 23

(1) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen.

(2) Über Vergehen berät und entscheidet die Schiedskommission, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Bürgers die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Schiedskommission zu erwarten ist. Diese Strafsachen werden durch die staatlichen Organe der Rechtspflege übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Bürger seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache der Schiedskommission auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Bürgers infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen berät und entscheidet die Schiedskommission über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum
- Körperverletzungen
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

##### § 24

(1) Die Übergabe an die Schiedskommission erfolgt durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt oder durch das Gericht.

(2) Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Bürgers
- die Gründe für die Übergabe an die Schiedskommission
- Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadensersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(3) Jedes Organ, das eine Sache übergibt, ist dafür verantwortlich, daß die Schiedskommission bei der Behandlung derselben unterstützt wird.

## § 25

(1) Die Schiedskommission kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß ihrer Beratung beim übergebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Übergabevoraussetzungen (§ 23 Abs. 2) nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet ist.

(2) In diesen Fällen hat das übergebende Organ seine Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Schiedskommission verbindlich.

## § 26

(1) Die Schiedskommission kann nach Durchführung der Beratung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn das Verhalten des beschuldigten Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Schiedskommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens oder andere sachbezogene Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis zu 50 M oder bei Eigentumsvergehen bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen. Diese Verpflichtungen sollen kontrollierbare Festlegungen enthalten, die den sozialistischen Erziehungsprozeß und die Bewußtseinsbildung fördern und zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung beitragen.

(4) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

## § 27

(1) Ist die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen erforderlich, um den Bürger zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts und der Grundsätze der sozialistischen Moral anzuhalten, legt die Schiedskommission die Maßnahme fest, die unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Vergehens, der Umstände seiner Begehung und der Persönlichkeit des Bürgers den erzieherischen Zweck am wirksamsten erfüllt. Im Interesse einer wirksamen Erziehung können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander festgelegt werden. Eine Häufung von Maßnahmen ist zu vermeiden.

(2) Eine Geldbuße soll nur festgelegt werden, wenn die Art und Schwere des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers eine nachhaltige

erzieherische Einwirkung erfordern. Die Geldbuße wird insbesondere anzuwenden sein, wenn das Vergehen auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(3) Bei der Anwendung der Geldbuße und Bemessung ihrer Höhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des beschuldigten Bürgers und durch die Tat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Wird eine Geldbuße oder Schadensersatz in Geld festgelegt, sind im Beschluß Zahlungsfristen vorzusehen; bei Schadensersatz ist das Einvernehmen des Geschädigten erforderlich.

## § 28

(1) Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission die Sache innerhalb einer Woche an das übergebende Organ zurückzugeben.

(2) Die Rückgabe einer Strafsache an das übergebende Organ unterbleibt, wenn es sich um ein Vergehen handelt, dessen Strafverfolgung nur auf Antrag möglich ist (§ 2 StGB), und dieser Antrag zurückgenommen wurde. Die Rücknahme dieses Antrages ist bis zum Schluß der Beratung vor der Schiedskommission möglich. In einem solchen Fall wird die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß eingestellt.

## Beratung wegen Verfehlungen

## § 29

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden

- Eigentumsverfehlungen
- Beleidigung und Verleumdung
- Hausfriedensbruch in Räumen und Grundstücken eines Bürgers.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Bürgers und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

## § 30

(1) Über eine Verfehlung berät und entscheidet die Schiedskommission, wenn von einem geschädigten Bürger, einem Arbeitskollektiv, einer Hausgemeinschaft oder einem anderen Geschädigten Antrag gestellt wird oder wenn die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird.

(2) Über eine Verfehlung kann die Schiedskommission nur beraten und entscheiden, wenn die Tat bei Antragstellung nicht verjährt ist. Verfehlungen verjähren in sechs Monaten.

(3) Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch muß der Antrag innerhalb eines Monats, nachdem der Geschädigte von der Verfehlung erfahren hat, gestellt werden. Ist diese Frist zur Antragstellung ohne

Verschulden versäumt worden, kann die Schiedskommission auf Antrag Befreiung von den Folgen dieser Fristversäumnis gewähren.

### § 31

(1) Anträge auf Beratung über eine Verfehlung können bei der Schiedskommission schriftlich gestellt oder zu Protokoll erklärt werden. Sie sollen insbesondere enthalten

- eine Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- geltend gemachte Schadensersatzanträge oder sonstige zivilrechtliche Forderungen.

(2) Für den Inhalt der Übergabeentscheidung gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Schiedskommission kann den Antrag eines Bürgers auf Beratung über eine Verfehlung durch Beschluß zurückweisen, wenn sich bereits aus dem Antrag ergibt, daß keine Verfehlung vorliegt.

### § 32

(1) Die Schiedskommission klärt bei der Behandlung eines Antrages wegen einer Verfehlung durch Aussprachen mit dem Antragsteller, dem beschuldigten Bürger und mit anderen Bürgern den Sachverhalt und ermittelt Ursachen und Bedingungen des Konflikts.

(2) Die Schiedskommission kann die Sache durch Beschluß der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung übermitteln, wenn sie diese mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht selbst aufklären kann oder wenn sie nach Prüfung der Auswirkungen der Tat und der Schuld des Bürgers zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt. Diese Entscheidung kann noch während der Beratung getroffen werden.

(3) Die Deutsche Volkspolizei kann nach Untersuchung die Sache der Schiedskommission zurückgeben. Diese Entscheidung ist für die Schiedskommission verbindlich.

### § 33

(1) Die Schiedskommission kann bis zum Abschluß der Beratung gegen die Übergabe bei der Deutschen Volkspolizei oder bei dem disziplinarbefugten Leiter Einspruch einlegen, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 29) nicht vorliegen oder wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt.

(2) In diesen Fällen hat die Deutsche Volkspolizei oder der disziplinarbefugte Leiter die Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Schiedskommission verbindlich.

### § 34

(1) Die Beratung wegen einer Verfehlung erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und des beschuldigten Bürgers.

(2) Ist die Teilnahme des Antragstellers an der Beratung aus wichtigen Gründen, wie längere Krankheit oder längere Abwesenheit, nicht möglich, kann er sich durch einen Bürger vertreten lassen. Bei Eigentumsverfehlungen kann die Schiedskommission in Abwesenheit des Antragstellers entscheiden, wenn der vorliegende schriftliche Antrag wegen der Verfehlung hinreichend begründet ist.

(3) Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Schiedskommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Andernfalls ist die Sache der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

### § 35

(1) Die Schiedskommission kann außer den nach § 26 möglichen Entscheidungen auch die Verpflichtung des Bürgers, die Beleidigung oder Verleumdung in geeigneter Form öffentlich zurückzunehmen, bestätigen oder ihm eine solche Pflicht auferlegen. Die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung soll nur vor dem Personenkreis erfolgen, der davon Kenntnis erlangt.

(2) Bei der Entscheidung über Verfehlungen sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 27 anzuwenden.

(3) Bei der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch soll die Schiedskommission auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hinwirken. Wird eine Aussöhnung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(4) Kann im Ergebnis einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch eine Verfehlung nicht nachgewiesen werden und bestehen auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die Deutsche Volkspolizei, entscheidet die Schiedskommission durch begründeten Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt.

### § 36

(1) Hat auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger beleidigt oder verleumdet, so kann diese Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

(2) Kommt keine Aussöhnung zwischen dem Antragsteller und dem beschuldigten Bürger zustande, können Erziehungsmaßnahmen für einen oder für beide festgelegt werden, wenn das zur Erreichung des Erziehungszweckes erforderlich ist.

### § 37

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurücknehmen.

(2) Erscheint zu einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch der Antragsteller unbegründet nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen.

(3) Die Schiedskommission stellt in diesen Fällen die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß ein.

### Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten

#### § 38

(1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der so-

zialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.

(2) Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören auch Zoll- und Devisenverstöße. Das sind Rechtsverletzungen, die den ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stören oder die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren, soweit sie nicht wegen ihrer Art und Schwere als Straftaten zu verfolgen sind.

#### § 39

(1) Die Schiedskommission berät und entscheidet über Ordnungswidrigkeiten, wenn ihr die Sache von einem Ordnungsstrafbefugten übergeben wird.

(2) Eine Übergabe kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des beschuldigten Bürgers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch die Schiedskommission zu erwarten ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen können insbesondere Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten des Bürgers stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet der Stadt oder in der Gemeinde beeinträchtigen.

(4) Zoll- und Devisenverstöße können auch dann übergeben werden, wenn bereits durch die Organe der Zollverwaltung der DDR Einziehungsmaßnahmen verfügt wurden.

#### § 40

(1) Zur Sicherung einer gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- die Angabe der verletzten Bestimmung
- die Begründung für die Übergabe der Sache an die Schiedskommission
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Ordnungswidrigkeit.

(2) Die Schiedskommission kann bis zum Abschluß der Beratung die Sache an das übergebende Organ zurückgeben, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 39) nicht vorliegen. Das übergebende Organ bearbeitet dann diese Sache abschließend.

#### § 41

(1) Mit der Beratung soll der beschuldigte Bürger angehalten werden, sich diszipliniert zu verhalten und die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger zu achten. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit oder, falls dies nicht möglich ist, durch Schadensersatz in Geld nach den gesetzlichen Bestimmungen wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

- Andere Verpflichtungen des Bürgers, welche die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Auflagen erteilt.

- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.

- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen in § 26 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) Bei der Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen in § 27 anzuwenden.

#### § 42

Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission die Sache innerhalb einer Woche an das übergebende Organ zur weiteren Bearbeitung zurückzugeben.

#### Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht

#### § 43

Die Schiedskommission berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die als Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder oder Jugendliche den Unterricht in der Oberschule, in weiterführenden Bildungseinrichtungen, in der Sonderschule und in der Berufsschule regelmäßig besuchen, oder sie vom Besuch obligatorischer Schulveranstaltungen oder von der Befolgung der Schulordnung abhalten.

#### § 44

(1) Der Antrag auf Beratung kann vom Direktor der Schule in Übereinstimmung mit der Elternvertretung gestellt werden, wenn eigene erzieherische Einwirkungen auf den Erziehungsberechtigten bisher erfolglos geblieben sind.

(2) Unzureichend begründete Anträge können an den Direktor der Schule zurückgegeben werden.

#### § 45

(1) Mit der Beratung sollen die Erziehungsberechtigten angehalten werden, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Jugendlichen ihrer Schulpflicht in vollem Umfange nachkommen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Verpflichtungen des Bürgers, die die Erfüllung der Schulpflicht sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.

- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.

- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder einzelner Bürger, den Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung seiner Erziehungspflichten zu unterstützen, bestätigen.

(4) Die Schiedskommission kann einen Schüler, der die Schulpflicht verletzte und über 14 Jahre ist, über seine Pflichten belehren.

#### § 46

Bleibt der Erziehungsberechtigte unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Schiedskommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Kann die Schiedskommission nicht entscheiden, gibt sie die Sache innerhalb einer Woche an den Direktor der Schule zurück.

#### Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens

#### § 47

Die Schiedskommission berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind.

#### § 48

(1) Zur Antragstellung sind die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden berechtigt. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Die Schiedskommission kann die Sache an den Antragsteller zurückgeben, wenn sich in Vorbereitung oder Durchführung der Beratung zeigt, daß ein Erfolg durch die Schiedskommission nicht zu erreichen ist.

#### § 49

(1) Mit der Beratung soll der beschuldigte Bürger veranlaßt werden, seine Lebensweise zu ändern, einer geregelten Arbeit nachzugehen und ein geordnetes Leben zu führen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Die Verpflichtung des Bürgers, unverzüglich einer geregelten Arbeit nachzugehen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, welche die Erfüllung seiner Pflichten zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens sichern und Erscheinungen asozialer Lebensweise überwinden helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Auflagen erteilt.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen in § 26 Abs. 3 und in § 27 entsprechende Anwendung.

#### § 50

Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission die Sache innerhalb einer Woche an den Antragsteller zur weiteren Bearbeitung zurückzugeben.

#### Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten

#### § 51

(1) Die Schiedskommission berät zur gütlichen Beilegung von

- einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen Geldforderungen
- Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen
- anderen Rechtsstreitigkeiten mit einfachem Sachverhalt zwischen Bürgern, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft entstehen
- einfachen Streitigkeiten zwischen der Produktionsgenossenschaft und Mitgliedern.

Die Schiedskommission ist bei Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 M zuständig.

(2) Anträge auf Beratung können ein oder mehrere Bürger, bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften ergeben, auch Hausgemeinschaftsleitungen stellen. Anträge für die Produktionsgenossenschaft stellt der Vorstand oder der Vorsitzende.

#### § 52

(1) Die Beratung erfolgt in Anwesenheit der Parteien. Ist das Erscheinen einer Partei aus wichtigen Gründen, wie längere Krankheit oder längere Abwesenheit, nicht möglich, kann sie sich durch einen Bürger vertreten lassen.

(2) Die Schiedskommission wirkt in der Beratung darauf hin, daß die Parteien eine den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechende Einigung erzielen. Sie bestätigt eine solche Einigung durch Beschluß. Bei der Einigung über Geldforderungen soll eine angemessene Zahlungsfrist oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(3) Können die Parteien keine Einigung erzielen, kann auf ihren gemeinsamen Antrag über den Streitfall von der Schiedskommission entschieden werden, soweit der Sachverhalt einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist.

#### § 53

(1) Die Schiedskommission kann bis zum Schluß der Beratung den Antrag auf Behandlung der Sache ablehnen, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt nicht einfach, durch Befragen der Parteien und anderer Bürger nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurückzunehmen.

(3) Erscheinen eine oder beide Parteien unbegründet nicht zur Beratung oder kann weder eine Einigung erreicht noch eine Entscheidung nach § 52 Abs. 3 getroffen werden, stellt die Schiedskommission die Beratung durch Beschluß ein.

(4) Der Antragsteller ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 darauf hinzuweisen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann.

## V.

**Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung**

## § 54

**Einspruchsrecht**

(1) Der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit, einer Schulpflichtverletzung oder wegen arbeitsscheuen Verhaltens beschuldigte Bürger, der Antragsteller im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruchs und die Parteien bei zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten haben das Recht, gegen die Entscheidung der Schiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses in schriftlicher Form Einspruch beim Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle zu erklären. Dieses Recht hat auch der Geschädigte, soweit es die Entscheidung über die Wiedergutmachung des Schadens betrifft, sowie der Bürger, gegen den eine Ordnungsstrafe ausgesprochen wurde. Ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, können auch die Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch gegen die Bestätigung einer Einigung in einer zivilrechtlichen Streitigkeit kann nur damit begründet werden, daß eine Einigung nicht vorgelegen hat oder diese gegen Grundsätze des sozialistischen Rechts verstößt.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich die Schiedskommission befindet, kann gegen jede Entscheidung der Schiedskommission innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Schiedskommission befindet.

**Entscheidung über den Einspruch**

## § 55

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit, einer Schulpflichtverletzung oder wegen arbeitsscheuen Verhaltens sowie über den Einspruch gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafe entscheidet die Strafkammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Sie kann vor ihrer Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Bürger zu seinem Einspruch hören. Sie kann weiterhin eine Stellungnahme der Schiedskommission beziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Schiedskommission und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Strafkammer kann die Entscheidung einer Schiedskommission aufheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung und Entscheidung an die Schiedskommission zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen. Vor Aufhebung einer Entscheidung der Schiedskommission über die Wiedergutmachung des Schadens ist dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zum Einspruch zu äußern.

(3) Von einer Rückgabe an die Schiedskommission zur erneuten Beratung und Entscheidung kann abgesehen und von der Strafkammer endgültig entschieden werden, wenn feststeht, daß der beschuldigte Bürger nicht verantwortlich ist, oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch und bei Schadensersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen. Über den Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe entscheidet die Strafkammer abschließend, eine Rückgabe zur erneuten Entscheidung ist ausgeschlossen.

## § 56

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen einer Zivil- oder anderen Rechtsstreitigkeit entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Sie kann vor ihrer Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen, zu der die Parteien zu laden sind. Sie kann eine Stellungnahme der Schiedskommission beziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Schiedskommission und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Zivilkammer weist den Einspruch zurück, wenn er unbegründet ist. Andernfalls hebt sie nach Anhören der Parteien die Entscheidung der Schiedskommission auf. Die Parteien können sich in der mündlichen Verhandlung gütlich einigen.

(3) Muß die Entscheidung der Schiedskommission aufgehoben werden und sind die Parteien nicht einigungsbereit, stellt die Zivilkammer das Verfahren ein. Der Anspruch kann beim Kreisgericht geltend gemacht werden.

## § 57

(1) Der Einspruch kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

**Durchsetzung der Entscheidung**

## § 58

(1) Der Bürger soll übernommene oder ihm als Erziehungsmaßnahme auferlegte Verpflichtungen freiwillig erfüllen.

(2) Die Zahlung einer Geldbuße und einer Ordnungsstrafe erfolgt an den Rat der Gemeinde, den Rat der Stadt oder des Stadtbezirks, in dessen Bereich der Bürger wohnt.

(3) Kommt ein Bürger seiner Verpflichtung zur Entschuldigung oder öffentlichen Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung nicht nach, kann die Schiedskommission erneut beraten (§ 21 Abs. 3). Sie kann mit Ausnahme der Geldbuße eine andere geeignete Erziehungsmaßnahme (§ 26) festlegen und beschließen, daß die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung durch eine Veröffentlichung ihrer Entscheidung (§ 21 Abs. 2) ersetzt wird.

## § 59

(1) Die in einem Beschluß der Schiedskommission enthaltene Festlegung, Verpflichtung oder Einigung über Geldforderungen, Wiedergutmachung des Scha-

dens, Geldbuße, Herausgabe von Sachen, Vornahme von Reparaturen, Ordnungsstrafe und Erstattung von Auslagen kann vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit beantragen. Das gleiche Recht hat hinsichtlich Geldbuße und Ordnungsstrafe der örtliche Rat (§ 58 Abs. 2).

#### § 60

(1) Über die Vollstreckbarkeit (§ 59) entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Sie hat zu prüfen, ob der Beschluß der Schiedskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zustandegekommen und rechtskräftig ist und ob er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Beschluß der Schiedskommission ohne mündliche Verhandlung für vollstreckbar erklärt. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Erklärung der Vollstreckbarkeit vorliegen, ist über den Antrag nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

(2) Die Zivilkammer kann den Beschluß der Schiedskommission vollstreckungsfähig gestalten, wenn das dem Ergebnis der Beratung der Schiedskommission entspricht und in der mündlichen Verhandlung hierüber Klarheit erzielt worden ist.

(3) Liegen die genannten Voraussetzungen für die Erklärung der Vollstreckbarkeit nicht vor oder verletzt der Beschluß der Schiedskommission Grundsätze des sozialistischen Rechts oder ist die Vollstreckung nicht zulässig, versagt die Zivilkammer die Vollstreckbarkeit durch begründeten Beschluß. Der Anspruch kann beim Kreisgericht geltend gemacht werden.

(4) Der Antrag auf Erklärung der Vollstreckbarkeit kann bis zum Schluß der Verhandlung zurückgenommen werden.

(5) Gegen die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ist kein Rechtsmittel gegeben.

### VI.

#### Besondere Bestimmungen

#### § 61

##### Dauer der Entscheidungswirkung

(1) Die Entscheidungen der Schiedskommission über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Schulpflicht, Ordnungswidrigkeiten, Verhalten und die festgelegten Erziehungsmaßnahmen bleiben für die Dauer eines Jahres nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam, soweit hierfür in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine längere Frist festgelegt ist.

(2) Die Vollstreckung von Ansprüchen aus Beschlüssen der Schiedskommission (§ 59) ist auch nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen möglich.

#### § 62

##### Besonderheiten der Verantwortlichkeit

(1) Über Vergehen, bei denen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 vorliegen, sowie über Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffne-

ten Organe kann die Schiedskommission nicht beraten und entscheiden. Die Angehörigen der bewaffneten Organe unterliegen insoweit der Disziplinarbefugnis der Kommandeure oder der Leiter der Dienststellen.

(2) Wird wegen eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit eines Angehörigen der bewaffneten Organe die Sache der Schiedskommission übergeben, erklärt sie sich für nicht zuständig und gibt die Sache an das übergebende Organ zurück.

(3) Wird wegen einer Verfehlung eines Angehörigen der bewaffneten Organe Antrag bei der Schiedskommission gestellt oder ihr eine solche Sache übergeben, leitet sie den Antrag oder die Übergabeentscheidung dem zuständigen Kommandeur oder dem Leiter der Dienststelle zu oder verweist den Antragsteller an den Kommandeur oder den Leiter der Dienststelle.

### VII.

#### Leitung und Unterstützung der Schiedskommissionen

#### § 63

##### Aufgaben der Kreisgerichte

(1) Die Kreisgerichte gewährleisten in ihrem Bereich die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Schiedskommissionen. Sie erfüllen diese Aufgabe durch die regelmäßige Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen, durch Analyse und Verallgemeinerung der Tätigkeit der Schiedskommissionen und durch gerichtliche Überprüfung (§§ 55, 56) und Durchsetzung der Beschlüsse der Schiedskommissionen (§ 60).

(2) Bei der Leitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen arbeiten die Kreisgerichte mit den anderen Rechtspflegeorganen, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den Kreisvorständen des FDGB zusammen.

(3) Zur Unterstützung der Kreisgerichte bei der Leitung der Schiedskommissionen und zur Koordinierung der Aufgaben mit den anderen Organen wird beim Direktor des Kreisgerichts ein Beirat für Schiedskommissionen tätig, in dem Vertreter der in Abs. 2 genannten Organe und Vorsitzende von Schiedskommissionen mitwirken.

#### § 64

##### Aufgaben der Bezirksgerichte

(1) Die Bezirksgerichte gewährleisten in ihrem Bereich die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Schiedskommissionen und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse. Sie sichern vor allem, daß die Kreisgerichte ihre Aufgaben bei der Leitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen erfüllen.

(2) Zur Unterstützung der Bezirksgerichte und zur Koordinierung der Aufgaben mit den anderen Organen wird beim Präsidium ein Beirat für Schiedskommissionen tätig, der entsprechend dem Beirat beim Kreisgericht zusammengesetzt ist.

## § 65

**Aufgaben anderer Organe**

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der in ihrem Bereich tätigen Schiedskommissionen zu schaffen. Das umfaßt insbesondere folgende Verpflichtungen,

- die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Anleitungsmaterialien und Literatur bereitzustellen
- einen für die Beratung geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen
- die Protokollführung und Erledigung der Schreibarbeiten auf Anforderung zu sichern.

(2) Den Mitgliedern der Schiedskommissionen sind ihre notwendigen Auslagen auf ihren Antrag durch den Rat der Stadt oder der Gemeinde oder durch die Produktionsgenossenschaft zu erstatten.

(3) Notwendige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Anleitung und Schulung entstehen, sind den Mitgliedern der Schiedskommissionen durch das Kreisgericht zu erstatten.

(4) Kommt ein für die Unterstützung der Schiedskommission Verantwortlicher seinen Verpflichtungen nicht nach, ist die Schiedskommission berechtigt, sich an das übergeordnete Organ zu wenden und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.

Berlin, den 4. Oktober 1968

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

## VIII.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 66

Die Wahlperiode der im I. Quartal 1968 gewählten Mitglieder der Schiedskommission dauert zwei Jahre. Die Mitglieder sind zur Ausübung ihrer Funktion bis zur nächsten Wahl befugt, die im Zusammenhang mit der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte durchgeführt wird. Damit erfolgt der Übergang zur Wahlperiode nach § 6 Abs. 2 GGG.

## § 67

Der Minister der Justiz wird beauftragt, im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen.

## § 68

(1) Dieser Erlass tritt am 15. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Richtlinie des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen (GBL I S. 115) und der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Bildung von Schiedskommissionen (GBL I S. 123) sowie der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 zum Abschluß der Bildung der Schiedskommissionen und über die Verlängerung ihrer Wahlperiode. (GBL I S. 47) aufgehoben.



